

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen

A. Problem und Ziel

Der europäische Rechtsrahmen zur Telekommunikation wurde umfassend überarbeitet. Ende des Jahres 2009 traten zwei Änderungsrichtlinien, die Änderungsrichtlinie „Bessere Regulierung“ (2009/140/EG) und die Änderungsrichtlinie „Rechte der Bürger“ (2009/136/EG), in Kraft. Sie sind bis zum 25. Mai 2011 in nationales Recht umzusetzen. Ziel der novellierten europäischen Vorgaben ist es, die Wettbewerbsentwicklung auf dem europäischen Binnenmarkt und den Ausbau neuer, hochleistungsfähiger Netze im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Wirtschaft zu stärken. Unter Bezugnahme auf die Lissabon-Strategie und mit Blick auf die immense wirtschafts- und gesellschaftspolitische Bedeutung einer flächendeckenden Breitbandversorgung sollen Anreize für Investitionen in neue Hochgeschwindigkeitsnetze geschaffen und nachhaltige Investitionen in die Entwicklung neuer Netze gefördert werden. Mit der Schaffung des neuen Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) (Verordnung (EG) Nr. 1211/2009) und dessen Einbindung in Regulierungsentscheidungen wird zudem der europäische Harmonisierungsgedanke stärker betont. Dies dient dem Ziel, den europäischen Binnenmarkt und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union zu stärken. Ein weiteres wichtiges Ziel der neuen Rechtsvorgaben ist es, die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher in den Bereichen Kunden- und Datenschutz zu verbessern.

Zentrales Anliegen des europäischen Rechtsrahmens und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ist es nach wie vor, einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb sicherzustellen und so letztlich einen selbsttragenden Wettbewerb zu schaffen. Entsprechend der Wettbewerbsentwicklung soll deshalb die sektorspezifische Regulierung schrittweise abgebaut und sollen die Märkte in das allgemeine Wettbewerbsrecht überführt werden. Dieses im europäischen Rechtsrahmen und im TKG angelegte, dynamische Konzept soll konsequent fortgeführt werden.

B. Lösung

Im Rahmen einer weit reichenden Novellierung des TKG werden die neuen europäischen Rechtsvorgaben umgesetzt. In dem Gesetzentwurf sind zahlreiche Regelungen vorgesehen, die eine wettbewerbskonforme Förderung des Aufbaus hochleistungsfähiger Netze (Breitband) zum Ziel haben. Hierzu gehört u. a. die ausdrückliche Ermächtigung für die Bundesnetzagentur, langfristige

Regulierungskonzepte vorzugeben und damit die Planungssicherheit für Investitionen zu erhöhen. Der Bundesnetzagentur wird zudem explizit vorgegeben, bei der Zugangs- und Entgeltregulierung die mit dem Aufbau neuer Netze verbundenen Investitionsrisiken sowie Kooperationsmodelle zur Aufteilung dieser Risiken zwischen Investorinnen und Investoren und Zugangsbegehrenden zu berücksichtigen. Investorinnen und Investoren soll eine angemessene Rendite für das eingesetzte Kapital ermöglicht werden.

Eine neue Befugnis für die Bundesnetzagentur, Informationen über Art, Lage und Verfügbarkeit von Infrastruktureinrichtungen anzufordern, um damit den bestehenden Infrastrukturatlas zu verbessern, ist ebenfalls Gegenstand des Entwurfs. Ziel ist es, eine wirtschaftlichere Nutzung vorhandener Infrastrukturen zu ermöglichen. Diesem Ziel dient auch die neue Befugnis der Bundesnetzagentur, im Bereich der Wegrechte eine gemeinsame Nutzung bestimmter Infrastrukturen anzuordnen.

Um einen flexibleren Umgang mit Funkfrequenzen zu ermöglichen, sollen diese künftig unter bestimmten Voraussetzungen vermietet und gemeinschaftlich im Sinne eines Frequenzpoolings genutzt werden dürfen.

Die nach dem TKG geltende Frist zur Digitalisierung des Hörfunks (2015) wird mit Blick auf die geringe Marktnachfrage durch eine Verlängerungsoption, die entsprechend der Marktentwicklung zehn Jahre betragen kann, ersetzt; zugleich wird für Hörfunkanbieter erstmals ab 2015 die Möglichkeit eingeführt, einen Sendernetzbetreiber zu wählen.

Auch die europäischen Vorgaben zur Optimierung der verbraucherrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Transparenz- und Qualitätsvorgaben, werden mit dem Gesetzentwurf umgesetzt. Das derzeit auf europäischer und nationaler Ebene intensiv erörterte Thema der Netzneutralität wird dabei ebenfalls behandelt. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) in einer Rechtsverordnung Transparenz- und Mindestqualitätsvorgaben machen kann. Gleichzeitig wird das BMWi ermächtigt, entsprechend den europäischen Vorgaben die Befugnis zum Erlass der Rechtsverordnung an die Bundesnetzagentur (BNetzA) zu übertragen. Die parlamentarische Kontrolle wird dadurch sichergestellt, dass der Bundestag der Rechtsverordnung zustimmen muss.

Zusätzlich werden aktuelle nationale verbraucherrechtliche Themen aufgegriffen. Hierzu gehören Regelungen zur Warteschleifenproblematik, zum Anbieterwechsel sowie zur vertragsunabhängigen Mitnahme der Mobilfunkrufnummer beim Wechsel des Anbieters.

Die neuen Datenschutzbestimmungen verfolgen durch die Einführung zusätzlicher Informations- und Transparenzverpflichtungen (z. B. bei der Ortung von Mobilfunkendgeräten) das Ziel, sensible Daten besser zu schützen und damit die Rechtsposition der Verbraucherinnen und Verbraucher zu stärken.

Die Richtlinie 2009/136/EG ändert zudem Artikel 5 Absatz 3 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG). Die Speicherung von Informationen oder der Zugriff auf Informationen, die bereits im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, ist danach nur gestattet, wenn der betreffende Teilnehmer oder Nutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen, die er gemäß der Richtlinie 1995/46/EG u. a. über die Zwecke der Verarbeitung erhält, seine Einwilligung hierzu gegeben hat. Die zunehmende Verwendung so genannter Cookies und vergleichbarer technischer Gestaltungen wirft Bedenken im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung und Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme auf. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Gefahr einer Profilbildung durch die Verknüpfung einer Vielzahl von – z. B. unter Einsatz von „Cookies“ gewonnener –

Informationen und Daten, ohne dass der Nutzer hiervon Kenntnis oder Einfluss hierauf hat. Einzelfragen der Umsetzung der Änderung von Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG sind derzeit Gegenstand umfangreicher Konsultationen auf europäischer Ebene, die auch Selbstregulierungsansätze der betroffenen Werbewirtschaft umfassen. Das Ergebnis dieses Prozesses wird vor einer Entscheidung über weitergehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf zunächst abgewartet.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 2. März 2010 (1 BvR 256, 263, 586/08) die Nichtigkeit der §§ 113a und 113b TKG festgestellt. Diese auf eine Verfassungsbeschwerde hin ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat Gesetzeskraft (§ 31 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 13 Nummer 8a des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes – BVerfGG). Die Entscheidungsformel ist gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BVerfGG am 17. März 2010 verkündet worden (BGBl. I S. 272). Die vom BVerfG festgestellte Nichtigkeit besteht ipso iure und wirkt ex tunc. Durch die Verkündung der Entscheidungsformel aus dem Urteil des BVerfG ist auch der Rechtsschein einer wirksamen Norm beseitigt worden. Für eine Aufhebung der Vorschriften im vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben besteht daher aus rechtlichen Gründen keine Notwendigkeit.

Mit dem Artikelgesetz werden zudem die neuen europäischen Vorgaben zum Notruf im TKG und in der Verordnung über Notrufverbindungen umgesetzt.

Neben rechtsförmlichen Klarstellungen und Bereinigungen werden mit dem Gesetzentwurf zusätzlich einige Regelungen über die Gerichts- und Beschlusskammerverfahren geändert. Dies geschieht vor dem Hintergrund einschlägiger europäischer und nationaler Gerichtsentscheidungen zu diesem Themenkomplex.

Die Eingriffsbefugnisse der Bundesnetzagentur und die Bußgeldbestimmungen werden an die novellierte Roaming-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 717/2007, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 544/2009) angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die europarechtlich bedingte Erweiterung der Befugnisse der Bundesnetzagentur zum Erlass von Rechtsverordnungen, die zusätzlichen Aufgaben im Bereich des Kundenschutzes und der Datensicherheit sowie die Maßnahmen zur Förderung des Infrastrukturausbaus werden bei der Bundesnetzagentur zusätzliche Personalkapazitäten in Höhe von insgesamt 8,5 Dienstposten des höheren und 23 Dienstposten des gehobenen Dienstes binden. Betroffen ist insbesondere der Bereich der Datensicherheit. Die europarechtlich vorgegebene Prüfung von Sicherheitskonzepten einzelner Unternehmen bindet zusätzliche Personalkapazitäten.

Ein kurzfristig zu realisierender Personalmehrbedarf folgt hieraus allerdings nicht. Im Rahmen einer Priorisierung und Umverteilung von Aufgaben werden die neuen Aufgabenbereiche kurzfristig zu bewältigen sein, zumal es sich zum Teil um Tätigkeiten handelt, die nicht unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes zu erledigen sind. Mittelfristig wird im Einzelfall zu prüfen sein, inwieweit zusätzlich Personal bereitgestellt werden muss. In diese Prüfung mit einzubeziehen ist aber eine kritische Bewertung der bestehenden Aufgaben- und Personalstruktur. Hierbei ist auch zu prüfen, inwieweit es sich um dauerhaft angelegte oder um zeitlich begrenzte Aufgabenbereiche handelt, die ggf. auch ohne zusätzliche Planstellen zu bewältigen sind.

E. Sonstige Kosten

Mit Blick auf die neuen, europarechtlich vorgegebenen Kundenschutzanforderungen (Transparenz- und Qualitätsvorgaben) ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen aus dem Gesetz, da mögliche Umsetzungsmaßnahmen erst in den Verordnungen der Bundesnetzagentur erfolgen.

In Bezug auf die verbraucherschutzrechtliche Bestimmung, dass Warteschleifen nach einer Übergangsfrist nicht mehr zu Lasten der Anrufer geschaltet werden dürfen, ergeben sich nach Angabe der Wirtschaftsverbände, deren Mitgliedsunternehmen diese Warteschleifen häufig eingesetzt haben, einmalige Investitionskosten, deren Höhe jedoch nicht beziffert werden kann.

Die neu gestalteten Regelungen zum Anbieterwechsel und der damit zusammenhängenden Rufnummernportierung werden die Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit und die Betreiber von Telekommunikationsnetzen ebenfalls zu einmaligen Investitionen veranlassen, deren Höhe nach Angaben der Spitzenverbände derzeit nicht beziffert werden kann.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind mit Blick auf das Gesamtvolumen des Telekommunikationsmarktes nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Der Entwurf führt 29 neue Informationspflichten im Sinne des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKR-Gesetz) für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger ein. Die neuen Informationspflichten sind weitgehend europarechtlich vorgegeben.

Die Verbände der betroffenen Unternehmen wurden gebeten, hier zu erwartende jährliche Fallzahlen mitzuteilen. Aus den nicht von allen Verbänden übermittelten Daten zu branchenspezifischen Kosten für die Informationspflichten lässt sich keine Gesamtbelastung ermitteln. Eine solche Bewertung kann ggf. erst nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung vorgenommen werden.

G. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Die Regelungen haben keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin,  Mai 2011

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher
Regelungen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 882. Sitzung am 15. April 2011 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen*

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Zweites Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes**

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch ... [Artikel 3 des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuordnung des Post- und Telekommunikationssicherstellungsrechts und zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften, Bundestagsdrucksache 17/3306] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Regulierung, Ziele und Grundsätze“.

b) Die Angabe zu § 9a wird wie folgt gefasst:

„§ 9a (weggefallen)“.

c) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Überprüfung von Marktdefinition, Marktanalyse und Regulierungsverfügung“.

d) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 15a Regulierungskonzepte“.

e) Die Angaben zu den §§ 32 bis 34 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 32 Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

§ 33 Price-Cap-Verfahren

§ 34 Kostenunterlagen“.

f) Die Angaben zu den §§ 40 und 41 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 40 Funktionelle Trennung

§ 41 Freiwillige Trennung durch ein vertikal integriertes Unternehmen“.

g) Nach der Angabe zu § 43a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 43b Vertragslaufzeit“.

h) Die Angaben zu den §§ 45n bis 46 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 45n Transparenz und Veröffentlichung von Informationen

§ 45o Dienstqualität und zusätzliche Dienstmerkmale zur Kostenkontrolle

§ 45p Rufnummernmissbrauch

§ 45q Auskunftsanspruch über zusätzliche Leistungen

§ 46 Anbieterwechsel und Umzug“.

i) Die Angaben zu den §§ 53 und 54 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 53 Frequenzzuweisung

§ 54 Frequenznutzung“.

j) Die Angaben zu den §§ 57 bis 59 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 57 Frequenzzuteilung für Rundfunk, Luftfahrt, Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt und sicherheitsrelevante Funkanwendungen

§ 58 Gemeinsame Frequenznutzung, Erprobung innovativer Technologien, kurzfristig auftretender Frequenzbedarf

§ 59 (weggefallen)“.

* Das Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) geändert worden ist; Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) geändert worden ist; die Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) geändert worden ist; die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist, und die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist.

- k) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:
„§ 62 Flexibilisierung“.
- l) Die Angaben zu den §§ 66g bis 66l werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 66g Warteschleifen
§ 66h Wegfall des Entgeltanspruchs
§ 66i Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er-Rufnummern
§ 66j R-Gespräche
§ 66k Rufnummernübermittlung
§ 66l Internationaler entgeltfreier Telefondienst
§ 66m Umgehungsverbot“.
- m) Nach der Angabe zu § 77 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 77a Gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen“.
- n) Die Angabe zu § 90 wird wie folgt gefasst:
„§ 90 Missbrauch von Sende- oder sonstigen Telekommunikationsanlagen“.
- o) Die Angabe zu § 92 wird wie folgt gefasst:
„§ 92 (weggefallen)“.
- p) Nach der Angabe zu § 109 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 109a Datensicherheit“.
- q) Die Angabe zu § 123 wird wie folgt gefasst:
„§ 123 Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf nationaler Ebene“.
- r) Nach der Angabe zu § 123 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 123a Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf der Ebene der Europäischen Union
§ 123b Bereitstellung von Informationen“.
- s) Nach der Angabe zu § 138 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 138a Informationssystem zu eingelegten Rechtsbehelfen“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 2
Regulierung, Ziele und Grundsätze“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Fernmeldegeheimnisses“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und werden folgende Sätze angefügt:
„Die Bundesnetzagentur fördert die Möglichkeit der Endnutzer, Informationen abzurufen und zu verbreiten oder Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu nutzen. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt die Bedürfnisse bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere von behinderten Nutzern, älteren Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen.“.
- bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Fläche“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und werden folgende Sätze angefügt:
„Die Bundesnetzagentur stellt insoweit auch sicher, dass für die Nutzer, einschließlich behinderter Nutzer, älterer Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen, der größtmögliche Nutzen in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität erbracht wird. Sie gewährleistet, dass es im Bereich der Telekommunikation, einschließlich der Bereitstellung von Inhalten, keine Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen gibt.“.
- cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
- ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:
„die Sicherstellung einer flächendeckenden gleichartigen Grundversorgung in städtischen und ländlichen Räumen mit Telekommunikationsdiensten (Universaldienstleistungen) zu erschwinglichen Preisen.“.
- ff) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„die Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation.“.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Bundesnetzagentur wendet bei der Verfolgung der in Absatz 2 festgelegten Ziele objektive, transparente, nicht diskriminierende und verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze an, indem sie unter anderem
1. die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch fördert, dass sie über angemessene Überprüfungszeiträume ein einheitliches Regulierungskonzept beibehält,
 2. gewährleistet, dass Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdiensten unter vergleichbaren Umständen nicht diskriminiert werden,
 3. den Wettbewerb zum Nutzen der Verbraucher schützt und, soweit sachgerecht, den infrastrukturasierten Wettbewerb fördert,
 4. effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen auch dadurch fördert, dass sie dafür sorgt, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird, und dass sie verschiedene Kooperationsvereinbarungen zur Aufteilung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangsbegehrenden zulässt, während sie gleichzeitig gewährleistet, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden,
 5. die vielfältigen Bedingungen im Zusammenhang mit Wettbewerb und Verbrauchern, die in den ver-

schiedenen geografischen Gebieten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland herrschen, gebührend berücksichtigt und

6. regulatorische Vorabverpflichtungen nur dann auferlegt, wenn es keinen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb gibt, und diese Verpflichtungen lockert oder aufhebt, sobald es einen solchen Wettbewerb gibt.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien sind, soweit möglich, zu wahren.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden das Wort „Telefondienst“ durch das Wort „Telekommunikationsdienst“ und das Wort „Echtzeitkommunikation“ durch das Wort „Sprachkommunikation“ ersetzt.

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. „Anwendungs-Programmierschnittstelle“ die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden, und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehempfangsgeräten für digitale Fernseh- und Rundfunkdienste;“.

- c) In Nummer 2a wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Weitervermittlung zu einem erfragten Teilnehmer oder Dienst kann Bestandteil des Auskunftsdienstes sein;“.

- d) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 11 Abs. 1 Satz 3 bis 5“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.

- e) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 4a und 4b eingefügt:

„4a. „Betreiberauswahl“ der Zugang eines Teilnehmers zu den Diensten aller unmittelbar zusammengeschalteten Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten im Einzelwahlverfahren durch Wählen einer Kennzahl;

4b. „Betreibervorauswahl“ der Zugang eines Teilnehmers zu den Diensten aller unmittelbar zusammengeschalteten Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten durch festgelegte Vorauswahl, wobei der Teilnehmer unterschiedliche Voreinstellungen für Orts- und Fernverbindungen vornehmen kann und bei jedem Anruf die festgelegte Vorauswahl durch Wählen einer Betreiberkennzahl übergehen kann;“.

- f) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. „Einzelrichtlinien“

- a) die Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002

über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) geändert worden ist;

- b) die Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) geändert worden ist;

- c) die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist, und

- d) die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist;“.

- g) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. „Endnutzer“ ein Nutzer, der weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt;“.

- h) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- i) Nach Nummer 9 werden die folgenden Nummern 9a bis 9c eingefügt:

„9a. „Frequenzzuweisung“ die Benennung eines bestimmten Frequenzbereichs für die Nutzung durch einen oder mehrere Funkdienste oder durch andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen, falls erforderlich mit weiteren Festlegungen;

9b. „gemeinsamer Zugang zum Teilnehmeranschluss“ die Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss oder zum Teilabschnitt in der Weise, dass die Nutzung eines bestimmten Teils der Kapazität der Netzinfrastruktur, wie etwa eines Teils der Frequenz oder Gleichwertiges, ermöglicht wird;

- 9c. „GEREK“ das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation;‘.
- j) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:
- 12a. „Netzabschlusspunkt“ der physische Punkt, an dem einem Teilnehmer der Zugang zu einem Telekommunikationsnetz bereitgestellt wird; in Netzen, in denen eine Vermittlung oder Leitwegebestimmung erfolgt, wird der Netzabschlusspunkt anhand einer bestimmten Netzadresse bezeichnet, die mit der Nummer oder dem Namen eines Teilnehmers verknüpft sein kann;‘.
- k) Die bisherige Nummer 12a wird Nummer 12b.
- l) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
14. „Nutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke in Anspruch nimmt oder beantragt, ohne notwendigerweise Teilnehmer zu sein;‘.
- m) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:
- 16a. „öffentliches Telekommunikationsnetz“ ein Telekommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste dient, die die Übertragung von Informationen zwischen Netzabschlusspunkten ermöglichen;‘.
- n) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
17. „öffentlich zugänglicher Telefondienst“ ein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehender Dienst, der direkt oder indirekt über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans oder eines anderen Adressierungsschemas das Führen folgender Gespräche ermöglicht:
- a) aus- und eingehende Inlandsgespräche oder
- b) aus- und eingehende Inlands- und Auslandsgespräche;‘.
- o) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:
- 17a. „öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste“ der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Telekommunikationsdienste;‘.
- p) Die bisherige Nummer 17a wird Nummer 17b.
- q) In Nummer 18 wird das Wort „öffentlichen“ durch die Wörter „öffentlich zugänglichen“ ersetzt.
- r) In Nummer 19 werden nach dem Wort „Telekommunikationsnetz“ die Wörter „oder von einem Telekommunikationsdienst“ eingefügt und die Wörter „Telekommunikationsdienstes für die Öffentlichkeit“ durch die Wörter „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes“ ersetzt.
- s) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt:
- 19a. „Teilabschnitt“ eine Teilkomponente des Teilnehmeranschlusses, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmers mit einem Konzentrationspunkt oder einem festgelegten zwischengeschalteten Zugangspunkt des öffentlichen Festnetzes verbindet;‘.
- t) In Nummer 20 werden vor dem Wort „Telekommunikationsdiensten“ die Wörter „öffentlich zugänglichen“ eingefügt.
- u) In Nummer 27 werden nach dem Wort „Ressourcen“, die Wörter „einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile“, eingefügt und die Wörter „festen und mobilen terrestrischen Netzen“ durch die Wörter „festen, leitungs- und paketvermittelten Netzen, einschließlich des Internets, und mobilen terrestrischen Netzen“ ersetzt.
- v) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a bis 30c eingefügt:
- 30a. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Datensicherheit, die zum Verlust, zur unrechtmäßigen Löschung, Veränderung, Speicherung, Weitergabe oder sonstigen unrechtmäßigen Verwendung personenbezogener Daten führt, die übertragen, gespeichert oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verarbeitet werden, sowie der unrechtmäßige Zugang zu diesen;
- 30b. „vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss“ die Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss oder zum Teilabschnitt in der Weise, dass die Nutzung der gesamten Kapazität der Netzinfrastruktur ermöglicht wird;
- 30c. „Warteschleife“ jede vom Nutzer eines Telekommunikationsdienstes eingesetzte Vorrichtung oder Geschäftspraxis, über die Anrufe entgegengenommen oder aufrechterhalten werden, ohne dass das Anliegen des Anrufers bearbeitet wird. Dies umfasst die Zeitspanne vom Zustandekommen der Verbindung mit dem Anschluss des Angerufenen bis zu dem Zeitpunkt, an dem mit der Bearbeitung des Anliegens des Anrufers begonnen wird, gleichgültig, ob dies über einen automatisierten Dialog oder durch eine persönliche Bearbeitung erfolgt. Ein automatisierter Dialog beginnt, sobald automatisiert Informationen abgefragt werden, die für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind. Eine persönliche Bearbeitung des Anliegens beginnt, sobald eine natürliche Person den Anruf entgegennimmt und bearbeitet. Hierzu zählt auch die Abfrage von Informationen, die für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind. Als Warteschleife ist ferner die Zeitspanne anzusehen, die anlässlich einer Weitervermittlung

zwischen Beendigung der vorhergehenden Bearbeitung des Anliegens und der weiteren Bearbeitung vergeht, ohne dass der Anruf technisch unterbrochen wird, wenn diese Zeitspanne 30 Sekunden überschreitet. Keine Warteschleife sind automatische Bandansagen, wenn die Dienstleistung für den Anrufer vor Herstellung der Verbindung erkennbar ausschließlich in einer Bandansage besteht;‘.

- w) In Nummer 31 werden die Wörter „§ 11 Abs. 1 Satz 3 bis 5“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.

- x) Nummer 32 wird wie folgt gefasst:

„32. „Zugang“ die Bereitstellung von Einrichtungen oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen zum Zwecke der Erbringung von Telekommunikationsdiensten, auch bei deren Verwendung zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft oder Rundfunkinhaltdiensten. Dies umfasst unter anderem Folgendes:

- a) Zugang zu Netzkomponenten, einschließlich nicht aktiver Netzkomponenten, und zugehörigen Einrichtungen, wozu auch der feste oder nicht feste Anschluss von Geräten gehören kann. Dies beinhaltet insbesondere den Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Diensten, die erforderlich sind, um Dienste über den Teilnehmeranschluss zu erbringen, einschließlich des Zugangs zur Anschaltung und Ermöglichung des Anbieterwechsels des Teilnehmers und zu hierfür notwendigen Informationen und Daten und zur Entstörung;
- b) Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungsrohren und Masten;
- c) Zugang zu einschlägigen Softwaresystemen, einschließlich Systemen für die Betriebsunterstützung;
- d) Zugang zu informationstechnischen Systemen oder Datenbanken für Vorbestellung, Bereitstellung, Auftragserteilung, Anforderung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Abrechnung;
- e) Zugang zur Nummernumsetzung oder zu Systemen, die eine gleichwertige Funktion bieten;
- f) Zugang zu Fest- und Mobilfunknetzen, insbesondere, um Roaming zu ermöglichen;
- g) Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehdienste und
- h) Zugang zu Diensten für virtuelle Netze;‘.

- y) Nach Nummer 33 werden die folgenden Nummern 33a und 33b eingefügt:

„33a. „zugehörige Dienste“ diejenigen mit einem Telekommunikationsnetz oder einem Telekommunikationsdienst verbundenen Dienste, welche die Bereitstellung von Diensten über

dieses Netz oder diesen Dienst ermöglichen, unterstützen oder dazu in der Lage sind. Darunter fallen unter anderem Systeme zur Nummernumsetzung oder Systeme, die eine gleichwertige Funktion bieten, Zugangsberechtigungssysteme und elektronische Programmführer sowie andere Dienste wie Dienste im Zusammenhang mit Identität, Standort und Präsenz des Nutzers;

- 33b. „zugehörige Einrichtungen“ diejenigen mit einem Telekommunikationsnetz oder einem Telekommunikationsdienst verbundenen zugehörigen Dienste, physischen Infrastrukturen und sonstigen Einrichtungen und Komponenten, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz oder diesen Dienst ermöglichen, unterstützen oder dazu in der Lage sind. Darunter fallen unter anderem Gebäude, Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Masten, Einstiegsschächte und Verteilerkästen;‘.

4. In § 4 werden die Wörter „Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit“ durch die Wörter „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten“ ersetzt und wird das Wort „Europäischen“ gestrichen.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „erstmalig unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes“ durch die Wörter „unter Berücksichtigung der Ziele des § 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „(ABl. EG Nr. L 108 S. 33)“ durch die Wörter „(ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33)“, die zuletzt durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) geändert worden ist, veröffentlicht, in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Leitlinien zur Marktanalyse und zur Bewertung beträchtlicher Marktmacht, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2002/21/EG“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei den nach § 10 festgelegten, für eine Regulierung nach diesem Teil in Betracht kommenden Märkten prüft die Bundesnetzagentur, ob auf dem untersuchten Markt wirksamer Wettbewerb besteht.“

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Verfügt ein Unternehmen auf einem relevanten Markt, dem ersten Markt, über beträchtliche Marktmacht, so kann es auch auf einem benachbarten, nach § 10 Absatz 2 bestimmten relevanten Markt, dem zweiten Markt, als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht benannt werden, wenn die Verbindungen zwischen beiden Märkten es gestatten, die Marktmacht von dem ersten auf den zweiten Markt zu übertragen und damit die gesamte Marktmacht des Unternehmens zu verstärken.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 33)“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Bundesnetzagentur berücksichtigt bei der Marktanalyse nach den Absätzen 1 und 2 weitestgehend die von der Kommission aufgestellten Kriterien, die niedergelegt sind in den Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und zur Bewertung beträchtlicher Marktmacht nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2002/21/EG in der jeweils geltenden Fassung. Die Bundesnetzagentur trägt im Rahmen der Marktanalyse nach Absatz 1 zudem den Märkten Rechnung, die die Kommission in der jeweils geltenden Fassung der Empfehlung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG festlegt.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Anhörungsverfahren“ durch das Wort „Konsultationsverfahren“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Anhörungen“ durch das Wort „Konsultationen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 4“ ersetzt und werden nach dem Wort „vorsehen“ die Wörter „und keine Ausnahme nach einer Empfehlung oder Leitlinien vorliegt, die die Kommission nach Artikel 7b der Richtlinie 2002/21/EG erlässt“ eingefügt.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Nach Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 stellt die Bundesnetzagentur den Entwurf der Ergebnisse nach den §§ 10 und 11 zusammen mit einer Begründung gleichzeitig der Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung und unterrichtet die Kommission, das GEREK und die übrigen nationalen Regulierungsbehörden hiervon. § 123b Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. Vor Ablauf eines Monats darf die Bundesnetzagentur Ergebnisse nach den §§ 10 und 11 nicht festlegen.“
- cc) In Nummer 2 Satz 1 werden vor dem Wort „und“ die Wörter „, des GEREK“ eingefügt.
- dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Beinhaltet ein Entwurf nach den §§ 10 und 11
- a) die Festlegung eines relevanten Marktes, der sich von jenen Märkten unterscheidet, die definiert sind in der jeweils geltenden Fassung der Empfehlung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder
- b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen,
- und erklärt die Kommission innerhalb der Frist nach Nummer 1 Satz 3, der Entwurf schaffe ein Hemmnis für den Binnenmarkt oder sie habe ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und insbesondere den Zielen des Artikels 8 der Richtlinie 2002/21/EG, hat die Bundesnetzagentur die Festlegung der entsprechenden Ergebnisse um zwei weitere Monate aufzuschieben. Beschließt die Kommission innerhalb dieses Zeitraums die Bundesnetzagentur aufzufordern, den Entwurf zurückzuziehen, so ändert die Bundesnetzagentur den Entwurf innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Erlasses der Entscheidung der Kommission oder zieht ihn zurück. Ändert die Bundesnetzagentur den Entwurf, so führt sie hierzu das Konsultationsverfahren nach Absatz 1 durch und legt der Kommission den geänderten Entwurf nach Nummer 1 vor. Zieht die Bundesnetzagentur den Entwurf zurück, so unterrichtet sie das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie über die Entscheidung der Kommission.“
- ee) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. Die Bundesnetzagentur übermittelt der Kommission und dem GEREK alle angenommenen endgültigen Maßnahmen, die unter § 10 Absatz 3 und § 11 Absatz 4 fallen.“
- ff) Die bisherige Nummer 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 und den Nummern 1 bis 3“ durch die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Kommission“ die Angabe „, dem GEREK“ eingefügt.
- ccc) In Satz 3 werden die Wörter „des Absatzes 1 und der Nummern 1 bis 3“ durch die Wörter „der Absätze 1 und 2“ ersetzt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Soweit die Bundesnetzagentur auf Grund einer Marktanalyse nach § 11 Verpflichtungen nach den §§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39 oder § 42 Absatz 4 Satz 3 auferlegt, ändert, beibehält oder widerruft (Regulierungsverfügung), gilt das Ver-

fahren nach § 12 Absatz 1 und 3 entsprechend, sofern die Maßnahme beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt hat. Das Verfahren nach § 12 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 sowie Absatz 3 gilt entsprechend, sofern die Maßnahme Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hat und keine Ausnahme nach einer Empfehlung oder Leitlinien vorliegt, die die Kommission nach Artikel 7b der Richtlinie 2002/21/EG erlässt.“

- bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
- cc) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 3“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Falle des § 11 Absatz 1 Satz 4 können Abhilfemaßnahmen nach den §§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39 und 42 Absatz 4 Satz 3 auf dem zweiten Markt nur getroffen werden, um die Übertragung der Marktmacht zu unterbinden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2 und 4“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 und 3“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Verfahren nach § 12 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 sowie Absatz 3 gilt entsprechend, sofern keine Ausnahme nach einer Empfehlung oder Leitlinien vorliegt, die die Kommission nach Artikel 7b der Richtlinie 2002/21/EG erlässt.“
- d) Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Teilt die Kommission innerhalb der Frist nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 Satz 3 der Bundesnetzagentur und dem GEREK mit, warum sie der Auffassung ist, dass der Entwurf einer Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 3, der nicht lediglich die Beibehaltung einer Verpflichtung beinhaltet, ein Hemmnis für den Binnenmarkt darstelle oder warum sie erhebliche Zweifel an dessen Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union hat, so gilt folgendes Verfahren:

 - 1. Vor Ablauf von drei weiteren Monaten nach der Mitteilung der Kommission darf die Bundesnetzagentur den Entwurf der Maßnahme nicht annehmen. Die Bundesnetzagentur kann den Entwurf jedoch in jeder Phase des Verfahrens nach diesem Absatz zurückziehen.
 - 2. Innerhalb der Dreimonatsfrist nach Nummer 1 arbeitet die Bundesnetzagentur eng mit der Kommission und dem GEREK zusammen, um die am besten geeignete und wirksamste Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des § 2 zu ermitteln. Dabei berücksichtigt sie die Ansichten der Marktteilnehmer und die Notwendigkeit, eine einheitliche Regulierungspraxis zu entwickeln.
 - 3. Gibt das GEREK innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Dreimonatsfrist nach Nummer 1 eine von der Mehrheit der ihm angehörenden Mit-

glieder angenommene Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission ab, in der es die ersten Bedenken der Kommission teilt, so kann die Bundesnetzagentur den Entwurf der Maßnahme vor Ablauf der Dreimonatsfrist nach Nummer 1 unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission und der Stellungnahme des GEREK ändern und dadurch den geänderten Maßnahmenentwurf zum Gegenstand der weiteren Prüfung durch die Kommission machen.

- 4. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist nach Nummer 1 gibt die Bundesnetzagentur der Kommission die Gelegenheit, innerhalb eines weiteren Monats eine Empfehlung abzugeben.
 - 5. Innerhalb eines Monats, nachdem die Kommission gegenüber der Bundesnetzagentur eine Empfehlung nach Nummer 4 ausgesprochen oder ihre Vorbehalte zurückgezogen hat, teilt die Bundesnetzagentur der Kommission und dem GEREK mit, mit welchem Inhalt sie die Maßnahme erlassen hat oder ob sie den Entwurf der Maßnahme zurückgezogen hat. Beschließt die Bundesnetzagentur, der Empfehlung der Kommission nicht zu folgen, so begründet sie dies. Ist nach den Absätzen 1 und 3 oder nach § 15 erneut ein Konsultationsverfahren nach § 12 Absatz 1 durchzuführen, so verlängert sich die Frist nach Satz 1 entsprechend.
 - 6. Ist die Einmonatsfrist nach Nummer 4 verstrichen, ohne dass die Kommission gegenüber der Bundesnetzagentur eine Empfehlung nach Nummer 4 ausgesprochen oder ihre Vorbehalte zurückgezogen hat, gilt das in Nummer 5 geregelte Verfahren entsprechend.“
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und die Angabe „§§ 18, 19, 20, 21, 24, 30, 39, 40, 41 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Überprüfung von Marktdefinition, Marktanalyse
und Regulierungsverfügung“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder hat sich die Empfehlung nach Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 33) geändert“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Hat sich die Empfehlung nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG geändert, sind bei Märkten, zu denen die Kommission keine vorherige Vorlage nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 erhalten hat, die Entwürfe der Marktdefinition nach § 10, der Marktanalyse nach § 11

und der Regulierungsverfügung innerhalb von zwei Jahren nach Verabschiedung der Änderung der Empfehlung im Konsolidierungsverfahren nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 vorzulegen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Außer in den Fällen des Absatzes 1 legt die Bundesnetzagentur alle drei Jahre nach Erlass einer vorherigen Regulierungsverfügung im Zusammenhang mit diesem Markt die Entwürfe der Marktdefinition nach § 10, der Marktanalyse nach § 11 und der Regulierungsverfügung im Konsolidierungsverfahren nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 vor. Die Bundesnetzagentur kann diese Frist ausnahmsweise um bis zu drei weitere Jahre verlängern. Hierzu meldet sie der Kommission einen mit Gründen versehenen Vorschlag zur Verlängerung. Wenn die Kommission innerhalb eines Monats nach der Meldung des Verlängerungsvorschlags durch die Bundesnetzagentur keine Einwände erhoben hat, gilt die beantragte verlängerte Überprüfungsfrist.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat die Bundesnetzagentur die Marktanalyse im Hinblick auf einen relevanten Markt, der in der jeweils geltenden Fassung der Empfehlung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, festgelegt ist, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgeschlossen, so kann die Bundesnetzagentur das GEREK um Unterstützung bei der Fertigstellung der Marktdefinition, der Marktanalyse und der Regulierungsverfügung ersuchen. Im Fall eines solchen Ersuchens legt die Bundesnetzagentur der Kommission die Entwürfe der Marktdefinition, der Marktanalyse und der Regulierungsverfügung im Konsolidierungsverfahren nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 innerhalb von sechs Monaten vor, nachdem das GEREK mit seiner Unterstützung begonnen hat.“

10. Dem § 15 wird folgender Satz angefügt:

„§ 12 Absatz 3 gilt entsprechend.“

11. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a
Regulierungskonzepte

(1) Zur Verfolgung einheitlicher Regulierungskonzepte im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 1 kann die Bundesnetzagentur in Form von Verwaltungsvorschriften ihre grundsätzlichen Herangehensweisen und Methoden für die Marktdefinition nach § 10, die Marktanalyse nach § 11 und die Regulierungsverfügungen für einen bestimmten, mehrere Marktregulierungszyklen nach § 14 Absatz 2 umfassenden Zeitraum beschreiben.

(2) Zur Förderung effizienter Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 4 kann die Bundesnetzagentur regelmäßig in Form von Verwaltungsvorschriften die grundsätzlichen regulatorischen Anforderungen an die Berücksichtigung von Investitionsrisiken sowie an Vereinbarungen zur Aufteilung des Investitionsrisikos zwischen Investoren untereinander

der und zwischen Investoren und Zugangsbegehrenden bei Projekten zur Errichtung von Netzen der nächsten Generation (Risikobeteiligungsmodelle) beschreiben. Dies umfasst insbesondere Anforderungen an die Methodik zur Bestimmung der Risiken und Anforderungen an die Ausgestaltung der Zugangs- und Entgeltkonditionen von Risikobeteiligungsmodellen sowie Beispiele für Risikobeteiligungsmodelle.

(3) Die Bundesnetzagentur gibt den interessierten Parteien vor Erlass der Verwaltungsvorschriften nach den Absätzen 1 und 2 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist. In diesem Rahmen kann sie auch der Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Verwaltungsvorschriften.“

12. In § 16 wird das Wort „gemeinschaftsweit“ durch die Wörter „im gesamten Gebiet der Europäischen Union“ ersetzt.

13. In § 17 Satz 1 werden die Wörter „im Rahmen von Verhandlungen“ durch die Wörter „vor, bei oder nach Verhandlungen oder Vereinbarungen“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und die nicht über beträchtliche Marktmacht verfügen“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 78 Abs. 2 Nr. 3 und 4“ durch die Wörter „§ 78 Absatz 2 Nummer 4 und 5“ ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Nutzungsbedingungen“ die Wörter „,einschließlich aller Bedingungen, die den Zugang zu und die Nutzung von Diensten und Anwendungen beschränken,“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bundesnetzagentur kann den Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, insbesondere verpflichtet, ihr Vereinbarungen über von ihm gewährte Zugangsleistungen ohne gesonderte Aufforderung in einer öffentlichen und einer vertraulichen Fassung vorzulegen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht, wann und wo Nachfrager nach Zugangsleistungen eine öffentliche Vereinbarung nach Satz 1 einsehen können.“

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zugang“ die Wörter „nach Maßgabe dieser Vorschrift“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „eine Zugangsverpflichtung gerechtfertigt ist“ durch die Wörter „und welche Zugangsverpflichtungen gerecht-

- fertigt sind“ und die Angabe „§ 2 Abs. 2 steht“ durch die Angabe „§ 2 stehen“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 1 wird das Komma am Ende gestrichen und werden die Wörter „einschließlich der Tragfähigkeit anderer vorgelagerter Zugangsprodukte, wie etwa der Zugang zu Leitungsrohren,“ angefügt.
- ccc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Wörter „etwaiger getätigter öffentlicher Investitionen und“ eingefügt.
- ddd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. die Notwendigkeit zur langfristigen Sicherung des Wettbewerbs, unter besonderer Berücksichtigung eines wirtschaftlich effizienten Wettbewerbs im Bereich der Infrastruktur, unter anderem durch Anreize zu effizienten Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die langfristig einen stärkeren Wettbewerb sichern,“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a Satz 1 werden die Wörter „Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit“ durch die Wörter „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten“ und die Angabe „§ 78 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 78 Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.
- bbb) In dem Satzteil vor den Buchstaben a und c Satz 1 und in Buchstabe d Satz 1 werden jeweils die Wörter „Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit“ durch die Wörter „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten“ ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
- „8. Zugang zu zugehörigen Diensten wie einem Identitäts-, Standort- und Präsenzdienst zu gewähren.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „1. Zugang zu nicht aktiven Netzkomponenten zu gewähren,
2. vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie gemeinsamen Zugang zum Teilnehmeranschluss zu gewähren,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 2, 3 und 4 werden die Nummern 3, 4 und 5.
- cc) In der neuen Nummer 5 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- dd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
- „6. Zugang zu bestimmten Netzkomponenten, -einrichtungen und Diensten zu gewähren, um unter anderem die Betreiberauswahl oder die Betreibervorauswahl zu ermöglichen.“
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Wenn die Bundesnetzagentur einem Betreiber die Verpflichtung auferlegt, den Zugang bereitzustellen, kann sie technische oder betriebliche Bedingungen festlegen, die vom Betreiber oder von den Nutzern dieses Zugangs erfüllt werden müssen, soweit dies erforderlich ist, um den normalen Betrieb des Netzes sicherzustellen. Verpflichtungen, bestimmte technische Normen oder Spezifikationen zu Grunde zu legen, muss mit den nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG festgelegten Normen und Spezifikationen übereinstimmen.“
17. In § 22 wird Absatz 3 aufgehoben.
18. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Bedingungen“ die Wörter „, einschließlich Vertragsstrafen“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Bedingungen“ die Wörter „, einschließlich Vertragsstrafen“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Hat die Bundesnetzagentur einem Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, Verpflichtungen nach § 21 hinsichtlich des Zugangs zur Netzinfrastuktur auf Vorleistungsebene auferlegt, so stellt sie sicher, dass der Betreiber ein Standardangebot veröffentlicht, das mindestens die in Anhang II der Richtlinie 2002/19/EG genannten Komponenten umfasst. § 20 bleibt unberührt.“.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
19. In § 25 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Bedingungen“ die Wörter „, einschließlich Vertragsstrafen,“ eingefügt.
20. In § 27 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.
21. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Differenzierung von Entgelten im Rahmen von Risikobeteiligungsmodellen bei Projekten zur Errichtung von Netzen der nächsten Generation stellt in der Regel keine Verhaltensweise im Sinne von Satz 2 Nummer 3 dar, wenn sie der Aufteilung des Investitionsrisikos zwischen Investoren sowie zwischen Investoren und Zugangsbegehrenden dient und alle tatsächlichen und potenziellen Nachfrager bei Berücksichtigung des Risikos gleich behandelt werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.

22. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Einer Genehmigung durch die Bundesnetzagentur nach Maßgabe des § 31 unterliegen Entgelte für nach § 21 auferlegte Zugangsleistungen von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze, die über beträchtliche Marktmacht verfügen. Abweichend von Satz 1 kann die Bundesnetzagentur solche Entgelte einer nachträglichen Regulierung nach § 38 oder nach § 38 Absatz 2 bis 4 unterwerfen, wenn dies ausreicht, um die Regulierungsziele nach § 2 zu erreichen.

(2) Einer nachträglichen Regulierung nach § 38 Absatz 2 bis 4 unterliegen

1. Entgelte, die ein Betreiber im Rahmen von Verpflichtungen nach § 18 verlangt, sowie
2. Entgelte eines Betreibers, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, für andere als in Absatz 1 Satz 1 genannte Zugangsleistungen.

Abweichend von Satz 1 kann die Bundesnetzagentur solche Entgelte einer nachträglichen Regulierung nach § 38 oder einer Genehmigung nach Maßgabe des § 31 unterwerfen, wenn dies erforderlich ist, um die Regulierungsziele nach § 2 zu erreichen oder im Fall von Satz 1 Nummer 1 den End-zu-End-Verbund von Diensten zu gewährleisten.

(3) Die Bundesnetzagentur stellt bei der Regulierung von Entgelten sicher, dass alle Entgelte die wirtschaftliche Effizienz und einen nachhaltigen Wettbewerb fördern und für die Verbraucher nicht nur kurzfristig, sondern auch mittel- und langfristig möglichst vorteilhaft sind. Sie berücksichtigt bei der Regulierung von Entgelten die zu Grunde liegenden Investitionen und ermöglicht eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Bei Netzen der nächsten Generation trägt sie dabei den etwaigen spezifischen Investitionsrisiken zum Investitionszeitpunkt Rechnung. Soweit sich weitere Unternehmen an den Investitionsrisiken beteiligen, sind die Entgelte so zu differenzieren, dass sie das unterschiedliche Ausmaß der Risikoübernahme korrekt abbilden. Vereinbarten Risikobeteiligungsmodellen ist dabei so weit wie möglich Rechnung zu tragen.“

- b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

23. Der bisherige § 32 wird § 31 und wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Entgeltgenehmigung

(1) Die Bundesnetzagentur genehmigt Entgelte nach § 30 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2

1. auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 32 oder

2. auf der Grundlage der von ihr vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienste (Price-Cap-Verfahren) nach Maßgabe des § 33.

Genehmigte Entgelte dürfen die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Aufwendungen nach § 32 Absatz 2 nicht überschreiten.

(2) Abweichend von Absatz 1 genehmigt die Bundesnetzagentur Entgelte

1. für Zugangsleistungen zu bestimmten, von einem Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, angebotenen Diensten zu Großhandelsbedingungen, die Dritten den Weitervertrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ermöglichen sollen, durch Gewährung eines Abschlags auf den Endnutzerpreis, der es einem effizienten Anbieter von Telekommunikationsdiensten ermöglicht, eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu erzielen; das Entgelt entspricht dabei mindestens den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung; oder
2. auf der Grundlage anderer Vorgehensweisen, sofern die Vorgehensweisen nach den Nummern 1 oder 2 besser als die in Absatz 1 genannten Vorgehensweisen geeignet sind, die Regulierungsziele nach § 2 zu erreichen. Im Fall von Satz 1 Nummer 2 gilt bei der Anwendung kostenorientierter Vorgehensweisen § 32 Absatz 2 und 3 entsprechend. Ein Vorgehen nach Satz 1 Nummer 2 ist besonders zu begründen.

(3) Genehmigungsbefürtigte Entgelte für Zugangsleistungen des Betreibers eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, sind der Bundesnetzagentur einschließlich aller für die Genehmigungserteilung erforderlichen Unterlagen vor dem beabsichtigten Inkrafttreten vorzulegen. Bei befristet erteilten Genehmigungen hat die Vorlage mindestens zehn Wochen vor Fristablauf zu erfolgen.

(4) Die Bundesnetzagentur kann dazu auffordern, Entgeltgenehmigungsanträge zu stellen. Wird der Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang Folge geleistet, leitet die Bundesnetzagentur ein Verfahren von Amts wegen ein. Die Bundesnetzagentur soll über Entgeltanträge in der Regel innerhalb von zehn Wochen nach Eingang der Entgeltvorlage oder nach Einleitung des Verfahrens von Amts wegen entscheiden. Abweichend von Satz 3 soll die Bundesnetzagentur über Entgeltanträge, die im Rahmen des Verfahrens nach § 33 vorgelegt worden sind, innerhalb von zwei Wochen entscheiden.“

24. Der bisherige § 31 wird § 32 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung“.

- b) Absatz 1 wird aufgehoben.

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
- d) In dem neuen Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
- „(2) Aufwendungen, die nicht in den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung enthalten sind, werden zusätzlich zu Absatz 1 nur berücksichtigt, soweit und solange hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht oder das die Genehmigung beantragende Unternehmen eine sonstige sachliche Rechtfertigung nachweist.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- f) In dem neuen Absatz 3 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:
- „3. die Erfordernisse hinsichtlich der Rendite für das eingesetzte Kapital, wobei auch die leistungsspezifischen Risiken des eingesetzten Kapitals gewürdigt werden sollen. Das kann auch etwaige spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Errichtung von Netzen der nächsten Generation im Sinne des § 30 Absatz 3 umfassen;“.
- g) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
25. Der bisherige § 34 wird § 33 und wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 32 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 1“ ersetzt.
26. Der bisherige § 33 wird § 34 und wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 31 Abs. 5 und 6“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Geschäftsbedingungen“ das Wort „und“ gestrichen und werden die Wörter „sowie die Angabe, ob die Leistung Gegenstand einer Zugangsvereinbarung nach § 22, eines überprüften Standardangebots nach § 23 oder einer Zugangsanordnung nach § 25 ist,“ angefügt.
- cc) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. soweit für bestimmte Leistungen oder Leistungsbestandteile keine Pauschaltarife beantragt werden, eine Begründung dafür, weshalb eine solche Beantragung ausnahmsweise nicht möglich ist.“
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 31 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 4“ ersetzt.
27. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 32 Nr. 1 in Verbindung mit § 33“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 34“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt und werden nach der Angabe „§§ 28 und 31“ die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 32 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt und werden nach der Angabe „§ 31“ die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Genehmigung ist ganz oder teilweise zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen des § 28 und im Fall einer Genehmigung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 den Anforderungen der §§ 28 und 31 Absatz 1 Satz 2 nach Maßgabe des Absatzes 2 entsprechen und keine Versagungsgründe nach Satz 2 oder 3 vorliegen.“
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
- „(6) In dem Verfahren nach Absatz 5 in Verbindung mit § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung kann das Gericht durch Beschluss anordnen, dass nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Er ist im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Er muss außerdem auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten Informations- und Kommunikationssystem erfolgen. Die Frist muss mindestens einen Monat ab der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger betragen. In der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ist mitzuteilen, an welchem Tag die Frist abläuft. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist gilt § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag beiladen.“
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
28. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Nr. 2 und § 34“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 33“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 32 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ und werden die Wörter „§ 31 Abs. 6 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.
29. In § 38 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.

30. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder zur Betreiberorauswahl und Betreibervorauswahl nach § 40“ und nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 32 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 78 Abs. 2 Nr. 3 und 4“ durch die Wörter „§ 78 Absatz 2 Nummer 4 und 5“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 4 werden dem Wort „Entgeltmaßnahmen“ die Wörter „Die Bundesnetzagentur kann Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die über beträchtliche Marktmacht verfügen, verpflichten, ihr“ vorangestellt und werden die Wörter „sind der Bundesnetzagentur“ gestrichen.

31. Die §§ 40 und 41 werden wie folgt gefasst:

„§ 40

Funktionelle Trennung

(1) Gelangt die Bundesnetzagentur zu dem Schluss, dass die nach den Abschnitten 2 und 3 auferlegten angemessenen Verpflichtungen nicht zu einem wirksamen Wettbewerb geführt haben und wichtige und andauernde Wettbewerbsprobleme oder Marktversagen auf den Märkten für bestimmte Zugangsprodukte auf Vorleistungsebene bestehen, so kann sie als außerordentliche Maßnahme vertikal integrierten Unternehmen die Verpflichtung auferlegen, ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der betreffenden Zugangsprodukte auf Vorleistungsebene in einem unabhängig arbeitenden Geschäftsbereich unterzubringen. Dieser Geschäftsbereich stellt Zugangsprodukte und -dienste allen Unternehmen, einschließlich der anderen Geschäftsbereiche des eigenen Mutterunternehmens, mit den gleichen Fristen und zu den gleichen Bedingungen, auch im Hinblick auf Preise und Dienstumfang, sowie mittels der gleichen Systeme und Verfahren zur Verfügung.

(2) Beabsichtigt die Bundesnetzagentur, eine Verpflichtung nach Absatz 1 aufzuerlegen, so unterbreitet sie der Kommission einen entsprechenden Antrag, der Folgendes umfasst:

1. den Nachweis, dass die in Absatz 1 genannte Schlussfolgerung der Bundesnetzagentur begründet ist;
2. eine mit Gründen versehene Einschätzung, dass keine oder nur geringe Aussichten dafür bestehen, dass es innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens einen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb im Bereich Infrastruktur gibt;
3. eine Analyse der erwarteten Auswirkungen auf die Bundesnetzagentur, auf das Unternehmen, insbesondere auf das Personal des getrennten Unternehmens und auf den Telekommunikationssektor insgesamt, auf die Anreize, in den Sektor insgesamt zu investieren, insbesondere im Hinblick auf die not-

wendige Wahrung des sozialen und territorialen Zusammenhalts, sowie auf sonstige Interessengruppen, insbesondere auch eine Analyse der erwarteten Auswirkungen auf den Wettbewerb und möglicher Folgen für die Verbraucher;

4. eine Analyse der Gründe, die dafür sprechen, dass diese Verpflichtung das effizienteste Mittel zur Durchsetzung von Abhilfemaßnahmen wäre, mit denen auf festgestellte Wettbewerbsprobleme oder Fälle von Marktversagen reagiert werden soll.

(3) Der der Kommission mit dem Antrag nach Absatz 2 vorzulegende Maßnahmenentwurf umfasst Folgendes:

1. die genaue Angabe von Art und Ausmaß der Trennung, insbesondere die Angabe des rechtlichen Status des getrennten Geschäftsbereichs;
2. die Angabe der Vermögenswerte des getrennten Geschäftsbereichs sowie der von diesem bereitzustellenden Produkte und Dienstleistungen;
3. die organisatorischen Modalitäten zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Personals des getrennten Geschäftsbereichs sowie die entsprechenden Anreize;
4. die Vorschriften zur Gewährleistung der Einhaltung der Verpflichtungen;
5. die Vorschriften zur Gewährleistung der Transparenz der betrieblichen Verfahren, insbesondere gegenüber den anderen Interessengruppen;
6. ein Überwachungsprogramm, mit dem die Einhaltung der Verpflichtung sichergestellt wird und das unter anderem die Veröffentlichung eines jährlichen Berichts beinhaltet.

(4) Im Anschluss an die Entscheidung der Kommission über den Antrag führt die Bundesnetzagentur nach den §§ 10 und 11 eine koordinierte Analyse der Märkte durch, bei denen eine Verbindung zum Anschlussnetz besteht. Auf der Grundlage ihrer Bewertung erlegt die Bundesnetzagentur nach § 13 Verpflichtungen auf, behält Verpflichtungen bei, ändert sie oder hebt sie auf.

(5) Einem Unternehmen, dem die funktionelle Trennung auferlegt wurde, kann auf jedem Einzelmarkt, auf dem es als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nach § 11 eingestuft wurde, jede der Verpflichtungen nach den §§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39 oder § 42 Absatz 4 Satz 3 auferlegt werden.

§ 41

Freiwillige Trennung

durch ein vertikal integriertes Unternehmen

(1) Unternehmen, die nach § 11 auf einem oder mehreren relevanten Märkten als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurden, unterrichten die Bundesnetzagentur im Voraus und so rechtzeitig, dass sie die Wirkung der geplanten Transaktion einschätzen kann, von ihrer Absicht, die Anlagen ihres Ortsanschlussnetzes ganz oder zu einem großen Teil auf eine eigene Rechtsperson mit einem anderen Eigentümer zu übertragen oder einen getrennten Geschäftsbereich einzurichten, um allen Anbietern auf der End-

kundenebene, einschließlich der eigenen im Endkundenbereich tätigen Unternehmensbereiche, völlig gleichwertige Zugangsprodukte zu liefern. Die Unternehmen unterrichten die Bundesnetzagentur auch über alle Änderungen dieser Absicht sowie über das Ergebnis des Trennungsprozesses.

(2) Die Bundesnetzagentur prüft die möglichen Folgen der beabsichtigten Transaktion auf die bestehenden Verpflichtungen nach den Abschnitten 2 und 3. Hierzu führt sie entsprechend dem Verfahren des § 11 eine koordinierte Analyse der Märkte durch, bei denen eine Verbindung zum Anschlussnetz besteht. Auf der Grundlage ihrer Bewertung erlegt die Bundesnetzagentur nach § 13 Verpflichtungen auf, behält Verpflichtungen bei, ändert sie oder hebt sie auf.

(3) Dem rechtlich oder betrieblich getrennten Geschäftsbereich kann auf jedem Einzelmarkt, auf dem er als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nach § 11 eingestuft wurde, jede der Verpflichtungen nach den §§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39 oder § 42 Absatz 4 Satz 3 auferlegt werden.“

32. In § 42 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 78 Abs. 2 Nr. 3 und 4“ durch die Wörter „§ 78 Absatz 2 Nummer 4 und 5“ ersetzt.

33. § 43a wird wie folgt gefasst:

„§ 43a
Verträge

(1) Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten müssen dem Verbraucher und auf Verlangen anderen Endnutzern im Vertrag in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Form folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. den Namen und die ladungsfähige Anschrift, ist der Anbieter eine juristische Person, auch die Rechtsform, den Sitz und das zuständige Registergericht,
2. die Art und die wichtigsten technischen Leistungsdaten der angebotenen Telekommunikationsdienste, insbesondere diejenigen gemäß Absatz 2 und 3 Satz 1,
3. die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses,
4. die angebotenen Wartungs- und Kundendienste sowie die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit diesen Diensten,
5. Einzelheiten zu den Preisen der angebotenen Telekommunikationsdienste,
6. die Fundstelle eines allgemein zugänglichen, vollständigen und gültigen Preisverzeichnisses des Anbieters von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten,
7. die Vertragslaufzeit, einschließlich des Mindestumfangs und der Minstdauer der Nutzung, die gegebenenfalls erforderlich sind, um Angebote im Rahmen von Werbemaßnahmen nutzen zu können,
8. die Voraussetzungen für die Verlängerung und Beendigung des Bezuges einzelner Dienste und des

gesamten Vertragsverhältnisses, einschließlich der Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel nach § 46, die Entgelte für die Übertragung von Nummern und anderen Teilnehmerkennungen sowie die bei Beendigung des Vertragsverhältnisses fälligen Entgelte einschließlich einer Kostenanlastung für Endeinrichtungen,

9. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen für den Fall, dass der Anbieter die wichtigsten technischen Leistungsdaten der zu erbringenden Dienste nicht eingehalten hat,
10. die erforderlichen Schritte zur Einleitung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens nach § 47a,
11. den Anspruch des Teilnehmers auf Aufnahme seiner Daten in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis nach § 45m und
12. die Arten von Maßnahmen, mit denen das Unternehmen auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren kann.

Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze sind dazu verpflichtet, Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste die für die Sicherstellung der in Satz 1 genannten Informationspflichten benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen, wenn ausschließlich die Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen darüber verfügen.

(2) Zu den Informationen nach Absatz 1 Nummer 2 gehören

1. Informationen darüber, ob der Zugang zu Notdiensten mit Angaben zum Anruferstandort besteht oder nicht, und über alle Beschränkungen von Notdiensten,
2. Informationen über alle Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu und die Nutzung von Diensten und Anwendungen,
3. das angebotene Mindestniveau der Dienstqualität und gegebenenfalls anderer nach § 45o festgelegter Parameter für die Dienstqualität,
4. Informationen über alle vom Unternehmen zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, und Information über die möglichen Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität und
5. alle vom Anbieter auferlegten Beschränkungen für die Nutzung der von ihm zur Verfügung gestellten Endeinrichtungen.

(3) Die Einzelheiten darüber, welche Angaben in der Regel mindestens nach Absatz 2 erforderlich sind, kann die Bundesnetzagentur nach Beteiligung der betroffenen Verbände und der Unternehmen durch Verfügung im Amtsblatt festlegen. Hierzu kann die Bundesnetzagentur die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste oder die Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze verpflichten, Erhebungen zum tatsächlichen Mindestniveau der Dienstqualität anzu-

stellen, eigene Messungen anstellen oder Hilfsmittel entwickeln, die es dem Teilnehmer ermöglichen, eigenständige Messungen anzustellen. Ferner kann die Bundesnetzagentur das Format der Mitteilung über Vertragsänderungen und die anzugebende Information über das Widerrufsrecht festlegen, soweit nicht bereits vergleichbare Regelungen bestehen.“

34. Nach § 43a wird folgender § 43b eingefügt:

„§ 43b
Vertragslaufzeit

Die anfängliche Mindestlaufzeit eines Vertrages zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten darf 24 Monate nicht überschreiten. Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sind verpflichtet, einem Teilnehmer zu ermöglichen, einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abzuschließen.“

35. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Interessen behinderter Endnutzer sind von den Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste bei der Planung und Erbringung der Dienste zu berücksichtigen. Es ist ein Zugang zu ermöglichen, der dem Zugang gleichwertig ist, über den die Mehrheit der Endnutzer verfügt. Gleiches gilt für die Auswahl an Unternehmen und Diensten.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Nach Anhörung der betroffenen Verbände und der Unternehmen kann die Bundesnetzagentur den allgemeinen Bedarf nach Absatz 1 feststellen, der sich aus den Bedürfnissen der behinderten Endnutzer ergibt. Zur Sicherstellung des Dienstes sowie der Dienstmerkmale ist die Bundesnetzagentur befugt, den Unternehmen Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Bundesnetzagentur kann von solchen Verpflichtungen absehen, wenn eine Anhörung der betroffenen Kreise ergibt, dass diese Dienstmerkmale oder vergleichbare Dienste als weithin verfügbar erachtet werden.“

- c) Absatz 2 wird Absatz 3.

36. § 45c Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten ist gegenüber dem Teilnehmer verpflichtet, die nach Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 2002/21/EG verbindlich geltenden Normen für und technischen Anforderungen an die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer einzuhalten.“

37. In § 45d Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Telefonnetz“ durch das Wort „Telekommunikationsnetz“ ersetzt.

38. In § 45f Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Telefonnetz“ durch das Wort „Telekommunikationsnetz“ ersetzt.

39. § 45h Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit ein Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dem Teilnehmer eine

Rechnung stellt, die auch Entgelte für Leistungen Dritter ausweist, muss die Rechnung des Anbieters in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form Folgendes enthalten:

1. die Namen und ladungsfähigen Anschriften der verantwortlichen Anbieter einer neben der Verbindung erbrachten Leistung,
2. die konkrete Bezeichnung der in Rechnung gestellten Leistungen,
3. die Namen und ladungsfähigen Anschriften beteiligter Anbieter von Netzdienstleistungen (Verbindungsnetzbetreiber),
4. die kostenfreien Kundendiensttelefonnummern der Anbieter von Netzdienstleistungen,
5. die Gesamthöhe der auf jeden Anbieter entfallenden Entgelte.

§ 45e bleibt unberührt. Zahlt der Teilnehmer den Gesamtbetrag der Rechnung an den rechnungsstellenden Anbieter, so befreit ihn diese Zahlung von der Zahlungsverpflichtung auch gegenüber den anderen auf der Rechnung aufgeführten Anbietern.

(2) Hat der Teilnehmer vor oder bei der Zahlung nichts anderes bestimmt, so sind Teilzahlungen des Teilnehmers an den rechnungsstellenden Anbieter zunächst mit den in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen des rechnungsstellenden Anbieters zu verrechnen. Im Übrigen sind Teilzahlungen des Teilnehmers an den rechnungsstellenden Anbieter auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil an der Gesamtforderung der Rechnung zu verrechnen, soweit der Teilnehmer nichts anderes bestimmt hat.

(3) Das rechnungsstellende Unternehmen muss den Rechnungsempfänger in der Rechnung klar und verständlich auf Folgendes hinweisen:

1. das Recht des Rechnungsempfängers, begründete Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen zu erheben,
2. die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Tilgungsbestimmung des Rechnungsempfängers für den Fall, dass der Rechnungsempfänger bei Teilzahlung die Anwendung des Absatzes 2 ausschließen will.“

40. § 45k wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „an festen Standorten“ gestrichen und wird die Angabe „§ 45o Satz 3“ durch die Angabe „§ 45p Satz 3“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Teilnehmer form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter im Sinne des § 45h Absatz 1 Satz 1 außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Die Bestimmungen der Sätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn der Anbieter den Teilnehmer zuvor zur vorläufigen Zahlung eines

Durchschnittsbetrags nach § 45j aufgefordert und der Teilnehmer diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.“

41. § 45n wird wie folgt gefasst:

„§ 45n
Transparenz und Veröffentlichung
von Informationen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages Rahmenvorschriften zur Förderung der Transparenz und Veröffentlichung von Informationen auf dem Telekommunikationsmarkt zu erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verpflichtet werden, transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen zu veröffentlichen

1. über geltende Preise und Tarife,
2. über die bei Vertragskündigung anfallenden Gebühren und
3. über Standardbedingungen für den Zugang zu den von ihnen für Endnutzer und Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung.

(3) Im Rahmen des Absatzes 2 Nummer 3 können Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verpflichtet werden, Folgendes zu veröffentlichen:

1. den Namen und die ladungsfähige Anschrift, bei juristischen Personen auch die Rechtsform, den Sitz und das zuständige Registergericht,
2. den Umfang der angebotenen Dienste,
3. Einzelheiten zu den Preisen der angebotenen Dienste, Dienstmerkmalen und Wartungsdiensten einschließlich etwaiger besonderer Preise für bestimmte Endnutzergruppen sowie Kosten für Endeinrichtungen,
4. Einzelheiten zu ihren Entschädigungs- und Erstattungsregelungen und deren Handhabung,
5. ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen und die von ihnen angebotenen Mindestvertragslaufzeiten, die Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel nach § 46, Kündigungsbedingungen sowie Verfahren und direkte Entgelte im Zusammenhang mit der Übertragung von Rufnummern oder anderen Kennungen,
6. allgemeine und anbieterbezogene Informationen über die Verfahren zur Streitbeilegung und
7. Informationen über grundlegende Rechte der Endnutzer von Telekommunikationsdiensten, insbesondere
 - a) zu Einzelbindungsnachweisen,

- b) zu beschränkten und für den Endnutzer kostenlosen Sperren abgehender Verbindungen oder von Kurzwahl-Datendiensten oder, soweit technisch möglich, anderer Arten ähnlicher Anwendungen,
- c) zur Nutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze gegen Vorauszahlung,
- d) zur Verteilung der Kosten für einen Netzan-schluss auf einen längeren Zeitraum,
- e) zu den Folgen von Zahlungsverzug für mögliche Sperren und
- f) zu den Dienstmerkmalen Tonwahl- und Mehrfrequenzwahlverfahren und Anzeige der Rufnummer des Anrufers.

(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste unter anderem verpflichtet werden,

1. bei Nummern oder Diensten, für die eine besondere Preisgestaltung gilt, den Teilnehmern die dafür geltenden Tarife anzugeben; für einzelne Kategorien von Diensten kann verlangt werden, diese Informationen unmittelbar vor Herstellung der Verbindung bereitzustellen,
2. die Teilnehmer über jede Änderung des Zugangs zu Notdiensten oder der Angaben zum Anruferstandort bei dem Dienst, bei dem sie angemeldet sind, zu informieren,
3. die Teilnehmer über jede Änderung der Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu und die Nutzung von Diensten und Anwendungen zu informieren,
4. Informationen bereitzustellen über alle vom Betreiber zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, und über die möglichen Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität,
5. nach Artikel 12 der Richtlinie 2002/58/EG die Teilnehmer über ihr Recht auf eine Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer personenbezogenen Daten in ein Teilnehmerverzeichnis und über die Art der betreffenden Daten zu informieren sowie
6. behinderte Teilnehmer regelmäßig über Einzelheiten der für sie bestimmten Produkte und Dienste zu informieren.

Falls dies als zweckdienlich erachtet wird, können in der Verordnung auch Verfahren zur Selbst- oder Ko-regulierung vorgesehen werden.

(5) Die Informationen sind in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können hinsichtlich Ort und Form der Veröffentlichung weitere Anforderungen festgelegt werden.

(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung an die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur be-

darf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundestag.

(7) Die Bundesnetzagentur kann in ihrem Amtsblatt oder auf ihrer Internetseite jegliche Information veröffentlichen, die für Endnutzer Bedeutung haben kann. Sonstige Rechtsvorschriften, namentlich zum Schutz personenbezogener Daten und zum Presserecht, bleiben unberührt. Die Bundesnetzagentur kann zur Bereitstellung von vergleichbaren Informationen nach Absatz 1 interaktive Führer oder ähnliche Techniken selbst oder über Dritte bereitstellen, wenn diese auf dem Markt nicht kostenlos oder zu einem angemessenen Preis zur Verfügung stehen. Zur Bereitstellung nach Satz 3 ist die Nutzung der von Anbietern von Telekommunikationsnetzen und von Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste veröffentlichten Informationen für die Bundesnetzagentur oder für Dritte kostenlos.“

42. Nach § 45n wird folgender § 45o eingefügt:

„§ 45o
Dienstqualität und zusätzliche Dienstmerkmale
zur Kostenkontrolle

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages Rahmenvorschriften für die Dienstqualität und für zusätzliche Dienstmerkmale, die der Kostenkontrolle dienen, zu erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste und Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze zur Veröffentlichung vergleichbarer, angemessener und aktueller Endnutzerinformationen über die Dienstqualität sowie über die zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit beim Zugang für behinderte Endnutzer getroffenen Maßnahmen verpflichtet werden.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können gegenüber den Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben, Mindestanforderungen an die Dienstqualität festgelegt werden, um eine Verschlechterung von Diensten und eine Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern. Bevor die Mindestanforderungen festgelegt werden, sind die Gründe für ein Tätigwerden, die geplanten Anforderungen und die vorgeschlagene Vorgehensweise zusammenfassend darzustellen, diese Darstellung ist der Kommission und dem GEREK rechtzeitig zu übermitteln. Den Kommentaren oder Empfehlungen der Kommission ist weitestgehend Rechnung zu tragen, wenn die Anforderungen festgelegt werden.

(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste und

Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze verpflichtet werden,

1. eine Einrichtung anzubieten, mit der der Teilnehmer auf Antrag bei den Anbietern abgehende Verbindungen oder Kurzwahl-Datendienste oder andere Arten ähnlicher Anwendungen oder bestimmte Arten von Nummern kostenlos sperren lassen kann,
2. Verbrauchern einen Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz auf der Grundlage zeitlich gestreckter Zahlungen zu gewähren,
3. eine Einrichtung anzubieten, mit der der Teilnehmer vom Anbieter Informationen über etwaige preisgünstigere alternative Tarife des jeweiligen Unternehmens anfordern kann, oder
4. eine geeignete Einrichtung anzubieten, um die Kosten öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zu kontrollieren, einschließlich unentgeltlicher Warnhinweise für die Verbraucher bei anormalem oder übermäßigem Verbraucherverhalten.

Eine Verpflichtung zum Angebot der zusätzlichen Dienstmerkmale nach Satz 1 kommt nach Berücksichtigung der Ansichten der Betroffenen nicht in Betracht, wenn bereits in ausreichendem Umfang Zugang zu diesen Dienstmerkmalen besteht.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung an die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und dem Bundestag.“

43. Die bisherigen §§ 45o und 45p werden die §§ 45p und 45q.

44. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46
Anbieterwechsel und Umzug

(1) Die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten und die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze müssen bei einem Anbieterwechsel sicherstellen, dass die Leistung des abgebenden Unternehmens gegenüber dem Teilnehmer nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Teilnehmer verlangt dieses. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Teilnehmers nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Das abgebende Unternehmen hat ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zum Ende der Leistungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber dem Teilnehmer einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um

50 Prozent reduzieren, es sei denn, das abgebende Unternehmen weist nach, dass der Teilnehmer das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Das abgebende Unternehmen hat im Falle des Absatzes 1 Satz 1 gegenüber dem Teilnehmer eine taggenaue Abrechnung vorzunehmen. Der Anspruch des aufnehmenden Unternehmens auf Entgeltzahlung gegenüber dem Teilnehmer entsteht nicht vor erfolgreichem Abschluss des Anbieterwechsels.

(3) Um den Anbieterwechsel nach Absatz 1 zu gewährleisten, müssen Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze in ihren Netzen insbesondere sicherstellen, dass Teilnehmer ihre Rufnummer unabhängig von dem Unternehmen, das den Telefondienst erbringt, wie folgt beibehalten können:

1. im Fall geografisch gebundener Rufnummern an einem bestimmten Standort und
2. im Fall nicht geografisch gebundener Rufnummern an jedem Standort.

Die Regelung in Satz 1 gilt nur innerhalb der Nummernräume oder Nummerteilräume, die für einen Telefondienst festgelegt wurden. Insbesondere ist die Übertragung von Rufnummern für Telefondienste an festen Standorten zu solchen ohne festen Standort und umgekehrt unzulässig.

(4) Um den Anbieterwechsel nach Absatz 1 zu gewährleisten, müssen Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten insbesondere sicherstellen, dass ihre Endnutzer ihnen zugeteilte Rufnummern bei einem Wechsel des Anbieters von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten entsprechend Absatz 3 beibehalten können. Die technische Aktivierung der Rufnummer hat in jedem Fall innerhalb eines Kalendertages zu erfolgen. Für die Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Endnutzer jederzeit die Übertragung der zugeteilten Rufnummer verlangen kann. Der bestehende Vertrag zwischen Endnutzer und abgebendem Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste bleibt davon unberührt. Der abgebende Anbieter ist in diesem Fall verpflichtet, den Endnutzer zuvor über alle anfallenden Kosten zu informieren. Auf Verlangen hat der abgebende Anbieter dem Endnutzer eine neue Rufnummer zuzuteilen.

(5) Dem Teilnehmer können nur die Kosten in Rechnung gestellt werden, die einmalig beim Wechsel entstehen. Das Gleiche gilt für die Kosten, die ein Netzbetreiber einem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten in Rechnung stellt. Etwaige Entgelte unterliegen einer nachträglichen Regulierung nach Maßgabe des § 38 Absatz 2 bis 4.

(6) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze haben in ihren Netzen sicherzustellen, dass alle Anrufe in den europäischen Telefonnummernraum ausgeführt werden.

(7) Die Erklärung des Teilnehmers zur Einrichtung oder Änderung der Betreibervorauswahl oder die von ihm erteilte Vollmacht zur Abgabe dieser Erklärung bedarf der Textform.

(8) Der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, der mit einem Verbraucher einen Vertrag über öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste geschlossen hat, ist verpflichtet, wenn der Verbraucher seinen Wohnsitz wechselt, die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Verbrauchers ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit zu erbringen, soweit diese dort angeboten wird. Der Anbieter kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen. Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Verbraucher zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt. In jedem Fall ist der Anbieter des öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes verpflichtet, den Anbieter des öffentlichen Telekommunikationsnetzes über den Auszug des Verbrauchers unverzüglich zu informieren, wenn der Anbieter des öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes Kenntnis vom Umzug des Verbrauchers erlangt hat.

(9) Die Bundesnetzagentur kann die Einzelheiten des Verfahrens für den Anbieterwechsel und die Informationsverpflichtung nach Absatz 8 Satz 4 festlegen. Dabei ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

1. das Vertragsrecht,
2. die technische Entwicklung,
3. die Notwendigkeit, dem Teilnehmer die Kontinuität der Dienstleistung zu gewährleisten, und
4. erforderlichenfalls Maßnahmen, die sicherstellen, dass Teilnehmer während des gesamten Übertragungsverfahrens geschützt sind und nicht gegen ihren Willen auf einen anderen Anbieter umgestellt werden.

Für Teilnehmer, die keine Verbraucher sind und mit denen der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten eine Individualvereinbarung getroffen hat, kann die Bundesnetzagentur von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen. Die Befugnisse nach Teil 2 dieses Gesetzes und nach § 77a Absatz 1 und 2 bleiben unberührt.“

45. § 47a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kommt es zwischen dem Teilnehmer und einem Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder einem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Streit darüber, ob der Betreiber oder Anbieter dem Teilnehmer gegenüber eine Verpflichtung erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung dieser Netze oder Dienste bezieht und mit folgenden Regelungen zusammenhängt:

1. den §§ 43a, 43b, 45 bis 46 oder den auf Grund dieser Regelungen erlassenen Rechtsverordnungen und § 84 oder
2. der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni

2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 32), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 12) geändert worden ist,

kann der Teilnehmer bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn

1. der Schlichtungsantrag zurückgenommen wird,
2. der Teilnehmer und der Anbieter sich geeinigt und dies der Bundesnetzagentur mitgeteilt haben,
3. der Teilnehmer und der Anbieter übereinstimmend erklären, dass sich der Streit erledigt hat,
4. die Bundesnetzagentur dem Teilnehmer und dem Anbieter schriftlich mitteilt, dass eine Einigung im Schlichtungsverfahren nicht erreicht werden konnte, oder
5. die Bundesnetzagentur feststellt, dass Belange nach Absatz 1 nicht mehr berührt sind.“

46. In § 47b werden nach dem Wort „Teils“ die Wörter „oder der auf Grund dieses Teils erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.

47. § 48 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jedes zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angebotene digitale Fernsehempfangsgerät, das für den Empfang von konventionellen Fernsehsignalen und für eine Zugangsberechtigung vorgesehen ist, muss Signale darstellen können,

1. die einem einheitlichen europäischen Verschlüsselungsalgorithmus entsprechen, wie er von einer anerkannten europäischen Normenorganisation verwaltet wird,
2. die keine Zugangsberechtigung erfordern; bei Mietgeräten gilt dies nur, sofern die mietvertraglichen Bestimmungen vom Mieter eingehalten werden.“

48. § 52 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen und unter Berücksichtigung der in § 2 genannten weiteren Regulierungsziele werden Frequenzbereiche zugewiesen und in Frequenznutzungen aufgeteilt, Frequenzen zugeteilt und Frequenznutzungen überwacht.“

49. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Frequenzzuweisung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Frequenzzuweisungen für die Bundesrepublik Deutschland sowie darauf bezogene weitere Festlegungen in einer Frequenzverordnung vorzunehmen. Verordnungen, in denen Frequenzen dem

Rundfunk zugewiesen werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. In die Vorbereitung sind die von Frequenzzuweisungen betroffenen Kreise einzubeziehen.

(2) Bei der Frequenzzuweisung sind die einschlägigen internationalen Übereinkünfte, einschließlich der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk), die europäische Harmonisierung und die technische Entwicklung zu berücksichtigen. Sind im Rahmen der Frequenzzuweisung auch Bestimmungen über Frequenznutzungen und darauf bezogene nähere Festlegungen betroffen, so sind Beschränkungen nur aus den in Artikel 9 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2002/21/EG genannten Gründen zulässig.“

50. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54

Frequenznutzung

(1) Auf der Grundlage der Frequenzzuweisungen und Festlegungen in der Verordnung nach § 53 teilt die Bundesnetzagentur die Frequenzbereiche in Frequenznutzungen sowie darauf bezogene Nutzungsbestimmungen auf (Frequenzplan). Dabei beteiligt sie die betroffenen Bundes- und Landesbehörden, die betroffenen Kreise und die Öffentlichkeit und berücksichtigt die in § 2 genannten Regulierungsziele. Die Frequenznutzung und die Nutzungsbestimmungen werden durch technische, betriebliche oder regulatorische Parameter beschrieben. Zu diesen Parametern können auch Angaben zu Nutzungsbeschränkungen und zu geplanten Nutzungen gehören. Der Frequenzplan sowie dessen Änderungen sind zu veröffentlichen.

(2) Frequenzen für den drahtlosen Netzzugang zu Telekommunikationsdiensten sind unbeschadet von Absatz 3 so auszuweisen, dass alle hierfür vorgesehenen Technologien verwendet werden dürfen und alle Arten von Telekommunikationsdiensten zulässig sind.

(3) § 53 Absatz 2 gilt entsprechend.“

51. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Frequenznutzungsplanes“ durch das Wort „Frequenzplanes“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Sofern für Behörden zur Ausübung gesetzlicher Befugnisse die Nutzung bereits anderen zugeteilter Frequenzen erforderlich ist und diese Nutzung keine wesentlichen zeitlichen und räumlichen Nutzungsbeeinträchtigungen erwarten lässt, ist die Nutzung unter Einhaltung der von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit den Bedarfsträgern und Rechteinhabern festgelegten Rahmenbedingungen gestattet, ohne dass dies einer Frequenzzuteilung bedarf.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Nutzung“ die Wörter „von bestimmten Frequenzen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Frequenzzuteilung“ durch das Wort „Allgemeinzuteilung“ ersetzt.

- d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Ist eine Allgemeinzuteilung nicht möglich, werden durch die Bundesnetzagentur Frequenzen für einzelne Frequenznutzungen natürlichen Personen, juristischen Personen oder Personenvereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, auf Antrag einzeln zugeteilt. Frequenzen werden insbesondere dann einzeln zugeteilt, wenn eine Gefahr von funktechnischen Störungen nicht anders ausgeschlossen werden kann oder wenn dies zur Sicherstellung einer effizienten Frequenznutzung notwendig ist. Die Entscheidung über die Gewährung von Nutzungsrechten, die für das Angebot von Telekommunikationsdiensten bestimmt sind, wird veröffentlicht.“

(4) Der Antrag auf Einzelzuteilung nach Absatz 3 ist in Textform zu stellen. In dem Antrag ist das Gebiet zu bezeichnen, in dem die Frequenz genutzt werden soll. Die Erfüllung der subjektiven Voraussetzungen für die Frequenzzuteilung ist im Hinblick auf eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung und weitere Bedingungen nach Anhang B der Richtlinie 2002/20/EG darzulegen. Die Bundesnetzagentur entscheidet über vollständige Anträge innerhalb von sechs Wochen. Von dieser Frist unberührt bleiben geltende internationale Vereinbarungen über die Nutzung von Funkfrequenzen und Erdumlaufpositionen.“

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Frequenznutzungsplan“ durch das Wort „Frequenzplan“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Frequenzzuteilung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die vom Antragsteller beabsichtigte Nutzung mit den Regulierungszielen nach § 2 nicht vereinbar ist. Sind Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen, ist auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen.“

- f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Einzelfrequenz.“

- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen sind Namensänderungen, Anschriftenänderungen, unmittelbare und mittelbare Änderungen in den Eigentumsverhältnissen, auch bei verbundenen Unternehmen, und identitätswahrende Umwandlungen.“

- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Dem Änderungsantrag ist zuzustimmen, wenn die Voraussetzungen für eine Frequenzzuteilung nach Absatz 5 vorliegen, eine Wettbewerbsverzerrung auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt nicht zu besorgen ist und eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung gewährleistet ist. Werden Frequenzzuteilungen nicht mehr genutzt, ist der Verzicht auf sie unverzüglich schriftlich zu erklären.“

- i) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wird wie folgt gefasst:

„(9) Frequenzen werden in der Regel befristet zugeteilt. Die Befristung muss für die betreffende Nutzung angemessen sein und die Amortisation der dafür notwendigen Investitionen angemessen berücksichtigen. Eine befristete Zuteilung ist zu verlängern, wenn die Voraussetzungen für eine Frequenzzuteilung nach Absatz 5 vorliegen.“

- j) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und in Satz 1 werden die Wörter „auf Grund der von der Bundesnetzagentur festzulegenden Bedingungen“ gestrichen.

- k) Der bisherige Absatz 10 wird aufgehoben.

52. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die Orbitpositionen und Frequenzen durch Satelliten nutzen, unterliegen den Verpflichtungen, die sich aus der Konstitution und Konvention der Internationalen Telekommunikationsunion ergeben.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

- c) In dem neuen Absatz 4 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 3“ durch die Wörter „Absatzes 2 Satz 3“ ersetzt.

53. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 57
Frequenzzuteilung für Rundfunk, Luftfahrt, Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt und sicherheitsrelevante Funkanwendungen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird das Wort „Frequenzbereichszuweisungsplan“ durch das Wort „Frequenzplan“ ersetzt und werden die Wörter „und im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen“ gestrichen.

- bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Hat die zuständige Landesbehörde die inhaltliche Belegung einer analogen oder digitalen Frequenznutzung zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder einem Inhaltenanbieter zur alleinigen Nutzung zugewiesen, so kann dieser einen Vertrag mit einem

Sendernetzbetreiber seiner Wahl abschließen, soweit dabei gewährleistet ist, dass den rundfunkrechtlichen Festlegungen entsprochen wurde. Sofern der Sendernetzbetreiber die Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt, teilt ihm die Bundesnetzagentur die Frequenz auf Antrag zu. Die Frequenzzuteilung ist auf die Dauer der rundfunkrechtlichen Zuweisung der zuständigen Landesbehörde zu befristen und kann bei Fortdauern dieser Zuweisung verlängert werden.“

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Frequenznutzungsplan“ durch das Wort „Frequenzplan“ ersetzt.

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Frequenznutzungsplan“ gestrichen und die Wörter „den Flugfunkdienst“ durch die Wörter „die Luftfahrt“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt nur für Frequenzen, die auf Grund einer gültigen nationalen Erlaubnis des jeweiligen Landes, in dem das Fahrzeug registriert ist, genutzt werden.“

- e) In Absatz 4 werden die Wörter „im Frequenznutzungsplan“ gestrichen.

- f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Bundesnetzagentur teilt Frequenzen für die Nutzung des Flugfunkdienstes zu, wenn die nach dem Luftverkehrsrecht erforderlichen Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vorliegen. Die nach § 55 festgelegte Zuständigkeit der Bundesnetzagentur und deren Eingriffsmöglichkeiten bleiben unberührt.“

54. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Gemeinsame Frequenznutzung,
Erprobung innovativer Technologien,
kurzfristig auftretender Frequenzbedarf

(1) Frequenzen, bei denen eine effiziente Nutzung durch einen Einzelnen allein nicht zu erwarten ist, können auch mehreren zur gemeinschaftlichen Nutzung zugeteilt werden. Die Inhaber dieser Frequenzzuteilungen haben Beeinträchtigungen hinzunehmen, die sich aus einer bestimmungsgemäßen gemeinsamen Nutzung der Frequenz ergeben.

(2) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Erprobung innovativer Technologien in der Telekommunikation oder bei kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf, kann von den im Frequenzplan enthaltenen Festlegungen bei der Zuteilung von Frequenzen befristet abgewichen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Frequenznutzung beeinträchtigt wird. Sind Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen, ist auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen.“

55. § 59 wird aufgehoben.

56. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „In“ durch die Wörter „Im Rahmen“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Festlegung von Art und Umfang der Frequenzzuteilung sind internationale Vereinbarungen zur Frequenzkoordinierung zu beachten.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Frequenzen“ die Wörter „sowie der weiteren in § 2 genannten Regulierungsziele“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Technik“ durch das Wort „Technologien“ ersetzt.

- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Frequenzzuteilung kann Hinweise darauf enthalten, welche Parameter die Bundesnetzagentur den Festlegungen zu Art und Umfang der Frequenznutzung bezüglich der Empfangsanlagen zu Grunde gelegt hat.“

57. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 55 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 10“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Grundsätzlich ist das in Absatz 4 geregelte Versteigerungsverfahren durchzuführen, es sei denn, dieses Verfahren ist nicht geeignet, die Regulierungsziele nach § 2 sicherzustellen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn für die Frequenznutzung, für die die Funkfrequenzen unter Beachtung des Frequenzplanes verwendet werden dürfen, bereits Frequenzen ohne Versteigerungsverfahren zugeteilt wurden oder wenn ein Antragsteller für die zuzuteilenden Frequenzen eine gesetzlich begründete Präferenz geltend machen kann. Für Frequenzen, die für die Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder vorgesehen sind, findet das in Absatz 4 geregelte Verfahren keine Anwendung.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „erfüllenden“ das Wort „subjektiven,“ eingefügt.

- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Frequenznutzung, für die die zu vergebenden Frequenzen unter Beachtung des Frequenzplanes verwendet werden dürfen,“.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und folgende Sätze werden angefügt:

„Der Versteigerung geht ein Verfahren voraus, in dem die Zulassung zur Versteigerung schriftlich zu beantragen ist. Die Bundesnetzagentur entscheidet über die Zulassung durch schriftlichen Bescheid. Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn der Antragsteller nicht darlegt und nachweist, dass er die nach Absatz 3 Satz 2 festgelegten und die nach § 55 Absatz 5 bestehenden Voraussetzungen erfüllt.“

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Fall der Ausschreibung bestimmt die Bundesnetzagentur vor Durchführung des Vergabeverfahrens die Kriterien, nach denen die Eignung der Bewerber bewertet wird. Kriterien sind die Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit der Bewerber, die Eignung von vorzulegenden Planungen für die Nutzung der ausgeschriebenen Frequenzen, die Förderung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes und der räumliche Versorgungsgrad. Bei ansonsten gleicher Eignung ist derjenige Bewerber auszuwählen, der einen höheren räumlichen Versorgungsgrad mit den entsprechenden Telekommunikationsdiensten gewährleistet.“

- g) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.

- h) In dem neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ und die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

58. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 62
Flexibilisierung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesnetzagentur kann nach Anhörung der betroffenen Kreise Frequenzbereiche zum Handel, zur Vermietung oder zur kooperativen, gemeinschaftlichen Nutzung (Frequenzpooling) freigeben, um flexible Frequenznutzungen zu ermöglichen. Sie legt die Rahmenbedingungen und das Verfahren fest.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „für den Handel“ gestrichen.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „nach Frequenzhandel“ gestrichen.

ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „für den Frequenzhandel“ gestrichen.

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Erlöse, die aus Maßnahmen nach Absatz 1 erzielt werden, stehen abzüglich der Verwaltungskosten demjenigen zu, der seine Frequenznutzungsrechte Dritten überträgt oder zur Nutzung oder Mitbenutzung überlässt.“

59. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Eine Frequenzzuteilung kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Zuteilung mit der Nutzung der Frequenz im Sinne des mit der Zuteilung verfolgten Zwecks begonnen wurde oder wenn die Frequenz länger als ein Jahr nicht im Sinne des mit der Zuteilung verfolgten Zwecks genutzt worden ist. Die Frequenzzuteilung kann neben den Fällen des § 49 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch widerrufen werden, wenn

1. eine der Voraussetzungen nach § 55 Absatz 5 und § 57 Absatz 4 bis 6 nicht mehr gegeben ist,
2. einer Verpflichtung, die sich aus der Frequenzzuteilung ergibt, schwer oder wiederholt zuwidergehandelt oder trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird,
3. nach der Frequenzzuteilung Wettbewerbsverzerrungen wahrscheinlich sind oder
4. durch eine Änderung der Eigentumsverhältnisse in der Person des Inhabers der Frequenzzuteilung eine Wettbewerbsverzerrung zu besorgen ist.

Die Frist bis zum Wirksamwerden des Widerrufs muss angemessen sein. Sofern Frequenzen für die Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen sind, stellt die Bundesnetzagentur auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde her.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn bei einer Frequenz nach Satz 1 eine oder alle rundfunkrechtlichen Festlegungen nach Satz 1 entfallen sind und innerhalb von sechs Monaten keine neue rundfunkrechtliche Festlegung erteilt wird, kann die Bundesnetzagentur im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde dem bisherigen Inhaber diese Frequenz zuteilen mit eingeschränkter Verpflichtung oder ohne Verpflichtung zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder nach Maßgabe des Frequenzplanes, auch wenn dies nicht dem vorherigen Vergabeverfahren entspricht.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „Absätzen 2 und 3“ werden durch die Wörter „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Bundesnetzagentur soll Frequenzzuteilungen für den analogen Hörfunk auf Ultrakurzwelle auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen der zuständigen Landesbehörde nach Maßgabe des Frequenzplanes mit Ablauf des 31. Dezember 2015 widerrufen. Auf Antrag des bisherigen Zuteilungsinhabers kann die Bundesnetzagentur die Frequenzzuteilungen bis zu zehn Jahren verlängern. Die Verbreitung von digitalen Empfangsgeräten auf dem Markt ist hierbei zu berücksichtigen.“
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
60. Dem § 66 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Ist im Vergabeverfahren für generische Domänen oberster Stufe für die Zuteilung oder Verwendung einer geografischen Bezeichnung, die mit dem Namen einer Gebietskörperschaft identisch ist, eine Einverständniserklärung oder Unbedenklichkeitsbescheinigung durch eine deutsche Regierungs- oder Verwaltungsstelle erforderlich, obliegt die Entscheidung über die Erteilung des Einverständnisses oder die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stelle. Weisen mehrere Gebietskörperschaften identische Namen auf, liegt die Entscheidungsbefugnis bei der Gebietskörperschaft, die nach der Verkehrsauffassung die größte Bedeutung hat.“
61. Dem § 66d wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Der Preis für Anrufe in den und aus dem Europäischen Telefonnummernierungsraum (ETNS) muss mit dem jeweils geltenden Höchstpreis für Auslandsanrufe in andere oder aus anderen Mitgliedstaaten vergleichbar sein. Die Einzelheiten regelt die Bundesnetzagentur durch Verfügung im Amtsblatt.“
62. Nach § 66f wird folgender § 66g eingefügt:
- „§ 66g
Warteschleifen
- (1) Warteschleifen dürfen nur eingesetzt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
1. der Anruf erfolgt zu einer entgeltfreien Rufnummer,
 2. der Anruf erfolgt zu einer ortsgebundenen Rufnummer,
 3. der Anruf erfolgt zu einer Rufnummer für mobile Dienste (015, 016 oder 017),
 4. für den Anruf gilt ein Festpreis pro Verbindung oder
 5. der Angerufene trägt die Kosten des Anrufs für die Dauer der Warteschleife, soweit es sich nicht um Kosten handelt, die bei Anrufen aus dem Ausland für die Herstellung der Verbindung im Ausland entstehen.
- (2) Beim Einsatz einer Warteschleife, die nicht unter Absatz 1 Nummer 1 bis 3 fällt, hat der Angerufene sicherzustellen, dass der Anrufende mit Beginn der Warteschleife über ihre voraussichtliche Dauer und, unbeschadet der §§ 66a bis 66c, darüber informiert wird, ob für den Anruf ein Festpreis gilt oder der Angerufene gemäß Absatz 1 Nummer 5 die Kosten des Anrufs für die Dauer der Warteschleife trägt.“
63. Der bisherige § 66g wird § 66h und wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „informiert“ die Wörter „oder eine auf Grund des § 45n Absatz 4 Nummer 1 im Rahmen einer Rechtsverordnung erlassene Regelung nicht erfüllt“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „oder eine auf Grund des § 45n Absatz 4 Nummer 1 im Rahmen einer Rechtsverordnung erlassene Regelung nicht erfüllt wurde“ eingefügt.
 - c) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - d) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - e) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
- „8. der Angerufene entgegen § 66g Absatz 1 während des Anrufs eine oder mehrere Warteschleifen einsetzt oder die Angaben nach § 66g Absatz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht werden. In diesen Fällen entfällt die Entgeltzahlungspflicht des Anrufers für den gesamten Anruf.“
64. Der bisherige § 66h wird § 66i und wird wie folgt gefasst:
- „§ 66i
Auskunftsanspruch, Datenbank
für (0)900er-Rufnummern
- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse daran hat, kann in Textform von der Bundesnetzagentur Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der eine Nummer von der Bundesnetzagentur zugeteilt bekommen hat. Die Auskunft soll unverzüglich nach Eingang der Anfrage nach Satz 1 erteilt werden.
- (2) Alle zugeteilten (0)900er-Rufnummern werden in einer Datenbank bei der Bundesnetzagentur erfasst. Diese Datenbank ist mit Angabe des Namens und mit der ladungsfähigen Anschrift des Diensteanbieters, bei Diensteanbietern mit Sitz im Ausland zusätzlich der ladungsfähigen Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland, im Internet zu veröffentlichen. Jedermann kann in Textform von der Bundesnetzagentur Auskunft über die in der Datenbank gespeicherten Daten verlangen.
- (3) Jeder, der ein berechtigtes Interesse daran hat, kann von demjenigen, dem von der Bundesnetzagentur Rufnummern für Massenverkehrsdienste, Neuartige Dienste oder Kurzwahldienste zugeteilt sind, unentgeltlich Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der über eine dieser Rufnummern Dienstleistungen anbietet, oder die Mitteilung verlangen, an wen die Rufnummer gemäß § 46 des Telekommunikationsgesetzes übertragen wurde. Bei Kurzwahlnummern, die nicht von der Bundesnetzagentur zugeteilt wurden, besteht der Anspruch gegen-

über demjenigen, in dessen Netz die Kurzwahlnummer geschaltet ist. Bei gemäß § 46 übertragenen Rufnummern besteht der Anspruch auf Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, der über eine Rufnummer Dienstleistungen anbietet, gegenüber dem Anbieter, zu dem die Rufnummer übertragen wurde. Die Auskünfte nach den Sätzen 1 bis 3 sollen innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang der in Textform gestellten Anfrage erteilt werden. Die Auskunftspflichtigen haben die Angabe bei ihren Kunden zu erheben und aktuell zu halten.“

65. Der bisherige § 66i wird § 66j.

66. Der bisherige § 66j wird § 66k und in Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Telefonnetz“ durch das Wort „Telekommunikationsnetz“ ersetzt.

67. Der bisherige § 66k wird § 66l.

68. Der bisherige § 66l wird § 66m und wird wie folgt gefasst:

„§ 66m
Umgehungsverbot

Die Vorschriften der §§ 66a bis 66l oder die auf Grund des § 45n Absatz 4 Nummer 1 im Rahmen einer Rechtsverordnung erlassenen Regelungen sind auch dann anzuwenden, wenn versucht wird, sie durch anderweitige Gestaltungen zu umgehen.“

69. § 67 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach der Angabe „§§ 66a und 66b“ die Wörter „oder der auf Grund des § 45n Absatz 4 Nummer 1 im Rahmen einer Rechtsverordnung erlassenen Regelungen“ eingefügt.

70. Nach § 77 wird folgender § 77a eingefügt:

„§ 77a
Gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen
durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze

(1) Die Bundesnetzagentur kann die gemeinsame Nutzung von Verkabelungen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt, sofern dieser außerhalb des Gebäudes liegt, durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze folgenden Personen gegenüber anordnen:

1. Telekommunikationsnetzbetreibern, die über eine Nutzungsberechtigung nach § 69 Absatz 1 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 oder über eine sonstige Berechtigung verfügen, Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichen oder privaten Grundstücken zu errichten oder zu installieren, oder
2. Telekommunikationsnetzbetreibern, die ein Verfahren zur Enteignung oder Nutzung von Grundstücken in Anspruch nehmen können, oder
3. den Eigentümern von Verkabelungen.

Die Anordnung kann getroffen werden, wenn eine Vervielfachung der Infrastruktur wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich wäre. Vor dem Erlass der Anordnung gibt die Bundesnetzagentur allen interessierten Kreisen die Gelegenheit, innerhalb angemessener Zeit Stellung zu nehmen.

(2) Die Bundesnetzagentur setzt im Rahmen der Anordnung nach Absatz 1 eine angemessene Umlegung der Kosten einschließlich einer angemessenen Risikoadaptation fest.

(3) Die Bundesnetzagentur kann von den Telekommunikationsnetzbetreibern und von Unternehmen, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, diejenigen Informationen verlangen, die für die Erstellung eines detaillierten Verzeichnisses über Art, Verfügbarkeit und geografische Lage dieser Einrichtungen erforderlich sind. Zu den Einrichtungen nach Satz 1 zählen unter anderem Gebäude, Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Einstiegsschächte und Verteilerkästen. Betrifft eine nach Satz 1 zu erteilende Information eine Einrichtung, bei deren Ausfall die Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt wird, ist von einer Aufnahme in das Verzeichnis abzusehen. Das Verzeichnis kann Interessenten zur Verfügung gestellt werden, falls die von der Bundesnetzagentur festgelegten Bedingungen für eine Einsichtnahme erfüllt sind. Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

(4) Die von der Bundesnetzagentur getroffenen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 müssen objektiv, transparent und verhältnismäßig sein und dürfen nicht diskriminieren.“

71. § 78 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort, der Gespräche, Telefaxübertragungen und die Datenkommunikation mit Übertragungsraten ermöglicht, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen,“.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. der Zugang zu öffentlich zugänglichen Telefondiensten über den in Nummer 1 genannten Netzanschluss,“.

c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und nach dem Wort „Kartentelefonen“ werden die Wörter „oder anderer Zugangspunkte für den öffentlichen Sprachtelefondienst“ eingefügt.

e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

72. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 78 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 78 Absatz 2 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 78 Abs. 2 Nr. 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 78 Absatz 2 Nummer 3 bis 5“ ersetzt.

73. In § 84 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002

über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 108 S. 51)“ gestrichen.

74. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 90
Missbrauch von Sende- oder sonstigen
Telekommunikationsanlagen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sendeanlagen“ die Wörter „oder sonstige Telekommunikationsanlagen“, nach den Wörtern „dieser Umstände“ die Wörter „oder auf Grund ihrer Funktionsweise“ und nach dem Wort „geeignet“ die Wörter „und dazu bestimmt“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden das Wort „Sendeanlagen“ durch das Wort „Anlagen“ und das Wort „Sendeanlage“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

bbb) In den Nummern 2 und 7 wird jeweils das Wort „Sendeanlage“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Sendeanlagen“ die Wörter „oder sonstigen Telekommunikationsanlagen“ eingefügt.

d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Sendeanlagen“ die Wörter „oder sonstige Telekommunikationsanlagen“ eingefügt und werden die Wörter „die Anlagen“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

75. § 91 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste“ die Wörter „in Telekommunikationsnetzen, einschließlich Telekommunikationsnetzen, die Datenerfassungs- und Identifizierungsgeräte unterstützen,“ eingefügt.

76. § 92 wird aufgehoben.

77. § 93 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten haben die betroffenen Teilnehmer oder Personen die Rechte aus § 109a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2.“

78. In § 95 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zur Versendung von Informationen nach § 98 Abs. 1 Satz 3,“ gestrichen.

79. In § 96 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Telekommunikationsdienstes für die Öffentlichkeit“ durch die Wörter „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes“ ersetzt und nach den Wörtern „von Diensten mit Zusatznutzen“ die Wörter „im dazu erforderlichen Maß und“ eingefügt.

80. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „Telefonnetz“ durch das Wort „Telekommunikationsnetz“ und das

Wort „Telefonnetzes“ durch das Wort „Telekommunikationsnetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „, soweit sie nicht nach § 113a zu speichern sind“ gestrichen.

c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Daten dürfen maximal drei Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden.“

81. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Standortdaten, die in Bezug auf die Nutzer von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten verwendet werden, dürfen nur im zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen erforderlichen Umfang und innerhalb des dafür erforderlichen Zeitraums verarbeitet werden, wenn sie anonymisiert wurden oder wenn der Teilnehmer dem Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen seine Einwilligung erteilt hat. In diesen Fällen hat der Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen bei jeder Feststellung des Standortes des Mobilfunkendgerätes den Nutzer durch eine Textmitteilung an das Endgerät, dessen Standortdaten ermittelt wurden, zu informieren. Dies gilt nicht, wenn der Standort nur auf dem Endgerät angezeigt wird, dessen Standortdaten ermittelt wurden. Werden die Standortdaten für einen Dienst mit Zusatznutzen verarbeitet, der die Übermittlung von Standortdaten eines Mobilfunkendgerätes an einen anderen Teilnehmer oder Dritte, die nicht Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen sind, zum Gegenstand hat, muss der Teilnehmer abweichend von § 94 seine Einwilligung ausdrücklich, gesondert und schriftlich gegenüber dem Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen erteilen. In diesem Fall gilt die Verpflichtung nach Satz 2 entsprechend für den Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen. Der Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen darf die erforderlichen Bestandsdaten zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus Satz 2 nutzen. Der Teilnehmer muss Mitbenutzer über eine erteilte Einwilligung unterrichten. Eine Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Verbindungen zu Anschlüssen, die unter der Notrufnummer 112 oder 110 oder der Rufnummer 124 124 erreicht werden, hat der Diensteanbieter sicherzustellen, dass nicht im Einzelfall oder dauernd die Übermittlung von Standortdaten ausgeschlossen wird.“

82. In § 100 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Zur Durchführung von Umschaltungen sowie zum Erkennen und Eingrenzen von Störungen im Netz ist dem Betreiber der Telekommunikationsanlage oder seinem Beauftragten das Aufschalten auf bestehende Verbindungen erlaubt, soweit dies betrieblich erforderlich ist. Eventuelle, bei der Aufschaltung erstellte Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen. Das Aufschalten muss den betroffenen Kommunikationsteilnehmern durch ein akustisches oder sonstiges Signal

zeitgleich angezeigt und ausdrücklich mitgeteilt werden. Sofern dies technisch nicht möglich ist, muss der betriebliche Datenschutzbeauftragte unverzüglich detailliert über die Verfahren und Umstände jeder einzelnen Maßnahme informiert werden. Diese Informationen sind beim betrieblichen Datenschutzbeauftragten für zwei Jahre aufzubewahren.

(3) Wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die rechtswidrige Inanspruchnahme eines Telekommunikationsnetzes oder -dienstes vorliegen, muss der Diensteanbieter diese dokumentieren. Zur Sicherung seines Entgeltanspruchs darf er die Bestandsdaten und Verkehrsdaten verwenden, die erforderlich sind, um die rechtswidrige Inanspruchnahme des Telekommunikationsnetzes oder -dienstes aufzudecken und zu unterbinden. Der Diensteanbieter darf die nach § 96 erhobenen Verkehrsdaten in der Weise verwenden, dass aus dem Gesamtbestand aller Verkehrsdaten, die nicht älter als sechs Monate sind, die Daten derjenigen Verbindungen des Netzes ermittelt werden, für die tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Telekommunikationsnetzen und -diensten begründen. Der Diensteanbieter darf aus den nach Satz 2 erhobenen Verkehrsdaten und Bestandsdaten einen pseudonymisierten Gesamtdatenbestand bilden, der Aufschluss über die von einzelnen Teilnehmern erzielten Umsätze gibt und unter Zugrundelegung geeigneter Missbrauchskriterien das Auffinden solcher Verbindungen des Netzes ermöglicht, bei denen der Verdacht einer missbräuchlichen Inanspruchnahme besteht. Die Daten anderer Verbindungen sind unverzüglich zu löschen. Die Bundesnetzagentur und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz sind über Einführung und Änderung eines Verfahrens nach Satz 2 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

83. § 102 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Bei Verbindungen zu Anschlüssen, die unter der Notrufnummer 112 oder 110 oder der Rufnummer 124 124 erreicht werden, hat der Diensteanbieter sicherzustellen, dass nicht im Einzelfall oder dauernd die Anzeige von Nummern der Anrufenden ausgeschlossen wird.“

84. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für das Führen von ausgehenden Inlandsgesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen Telefonnummernplans bereitstellt, hat Vorkehrungen zu treffen, damit Endnutzern unentgeltliche Verbindungen möglich sind, die entweder durch die Wahl der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 oder der zusätzlichen nationalen Notrufnummer 110 oder durch das Aussenden entsprechender Signalisierungen eingeleitet werden (Notrufverbindungen). Wer derartige öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, den Zugang zu solchen Diensten ermöglicht oder Telekommunikationsnetze betreibt, die für diese Dienste einschließlich der Durchleitung von Anrufen genutzt werden, hat gemäß Satz 4 sicherzustellen oder im notwendigen Umfang daran mitzuwirken, dass Notrufverbindungen unverzüglich zu der örtlich zu-

ständigen Notrufabfragestelle hergestellt werden, und er hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Notrufverbindungen jederzeit möglich sind. Die Diensteanbieter nach den Sätzen 1 und 2 haben gemäß Satz 6 sicherzustellen, dass der Notrufabfragestelle

1. die Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht, mit der Notrufverbindung übermittelt wird und
2. die Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht, mit der Notrufverbindung übermittelt oder zeitgleich auf andere Weise bereitgestellt werden.

Notrufverbindungen sind vorrangig vor anderen Verbindungen herzustellen, sie stehen vorrangigen Verbindungen nach dem Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz gleich. Daten, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 3 zur Verfolgung von Missbrauch des Notrufs erforderlich sind, dürfen auch verzögert an die Notrufabfragestelle übermittelt werden. Die Übermittlung oder Bereitstellung der Daten nach den Sätzen 3 und 5 erfolgt unentgeltlich. Die für Notrufverbindungen entstehenden Kosten trägt jeder Diensteanbieter selbst.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Hinblick auf Notrufverbindungen, die durch sprach- oder hörbehinderte Endnutzer unter Verwendung eines Telefaxgerätes eingeleitet werden, gilt Absatz 1 entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

- „1. zu den Grundsätzen der Festlegung von Einzugsgebieten von Notrufabfragestellen und deren Unterteilungen durch die für den Notruf zuständigen Landes- und Kommunalbehörden sowie zu den Grundsätzen des Abstimmungsverfahrens zwischen diesen Behörden und den betroffenen Teilnehmer-netzbetreibern und Mobilfunknetzbetreibern, soweit diese Grundsätze für die Herstellung von Notrufverbindungen erforderlich sind,
2. zur Herstellung von Notrufverbindungen zur jeweils örtlich zuständigen Notrufabfragestelle oder Ersatznotrufabfragestelle,
3. zum Umfang der für Notrufverbindungen zu erbringenden Leistungsmerkmale, einschließlich
 - a) der Bereitstellung und Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Satz 3 und
 - b) zulässiger Abweichungen hinsichtlich der nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bereitzustellenden Daten in unausweichlichen technisch bedingten Sonderfällen.“

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. zu den Aufgaben der Bundesnetzagentur auf den in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Gebieten, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die technischen Einzelheiten zu den in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5 aufgeführten Gegenständen, insbesondere die Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zu dem Standort, von dem die Notrufverbindung ausgeht, legt die Bundesnetzagentur in einer Technischen Richtlinie fest; dabei berücksichtigt sie die Vorschriften der Verordnung nach Absatz 3. Die Bundesnetzagentur erstellt die Richtlinie unter Beteiligung

1. der Verbände der durch Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 betroffenen Diensteanbieter und Betreiber von Telekommunikationsnetzen,
2. der vom Bundesministerium des Innern benannten Vertreter der Betreiber von Notrufabfragestellen und
3. der Hersteller der in den Telekommunikationsnetzen und Notrufabfragestellen eingesetzten technischen Einrichtungen.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Dabei“ durch die Wörter „Bei den Festlegungen in der Technischen Richtlinie“ ersetzt.

cc) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Bundesnetzagentur“ die Wörter „auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat die Bundesnetzagentur“ eingefügt.

dd) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2“ ersetzt.

85. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jeder Diensteanbieter hat erforderliche technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen zu treffen

1. zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses und
2. gegen die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt oder öffentlich zugängliche Telekom-

munikationsdienste erbringt, hat bei den hierfür betriebenen Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen angemessene technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen zu treffen

1. zum Schutz gegen Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Telekommunikationsnetzen und -diensten führen, auch soweit sie durch äußere Angriffe und Einwirkungen von Katastrophen bedingt sein können, und
2. zur Beherrschung der Risiken für die Sicherheit von Telekommunikationsnetzen und -diensten.

Insbesondere sind Maßnahmen zu treffen, um Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme gegen unerlaubte Zugriffe zu sichern und Auswirkungen von Sicherheitsverletzungen für Nutzer oder für zusammengeschaltete Netze so gering wie möglich zu halten. Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, hat Maßnahmen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Netze zu gewährleisten und dadurch die fortlaufende Verfügbarkeit der über diese Netze erbrachten Dienste sicherzustellen. Technische Vorkehrungen und sonstige Schutzmaßnahmen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche technische und wirtschaftliche Aufwand nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der zu schützenden Telekommunikationsnetze oder -dienste steht. § 11 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei gemeinsamer Nutzung eines Standortes oder technischer Einrichtungen hat jeder Beteiligte die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erfüllen, soweit bestimmte Verpflichtungen nicht einem bestimmten Beteiligten zugeordnet werden können.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:

„(4) Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und ein Sicherheitskonzept zu erstellen, aus dem hervorgeht,

1. welches öffentliche Telekommunikationsnetz betrieben und welche öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienste erbracht werden,
2. von welchen Gefährdungen auszugehen ist und
3. welche technischen Vorkehrungen oder sonstigen Schutzmaßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 getroffen oder geplant sind.

Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, hat der Bundesnetzagentur das Sicherheitskonzept unverzüglich nach der Aufnahme des Netzbetriebs vorzulegen. Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, kann nach der Bereitstellung des Telekommunikationsdienstes von der Bundesnetzagentur verpflichtet werden, das Sicherheitskonzept vorzulegen. Mit dem Sicherheits-

konzept ist eine Erklärung vorzulegen, dass die darin aufgezeigten technischen Vorkehrungen und sonstigen Schutzmaßnahmen umgesetzt sind oder unverzüglich umgesetzt werden. Stellt die Bundesnetzagentur im Sicherheitskonzept oder bei dessen Umsetzung Sicherheitsmängel fest, so kann sie deren unverzügliche Beseitigung verlangen. Sofern sich die dem Sicherheitskonzept zu Grunde liegenden Gegebenheiten ändern, hat der nach Satz 2 oder 3 Verpflichtete das Konzept anzupassen und der Bundesnetzagentur unter Hinweis auf die Änderungen erneut vorzulegen. Die Bundesnetzagentur kann die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes überprüfen.“

e) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Wer ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat der Bundesnetzagentur eine Sicherheitsverletzung einschließlich Störungen von Telekommunikationsnetzen oder -diensten unverzüglich mitzuteilen, sofern hierdurch beträchtliche Auswirkungen auf den Betrieb der Telekommunikationsnetze oder das Erbringen von Telekommunikationsdiensten entstehen. Die Bundesnetzagentur kann von dem nach Satz 1 Verpflichteten einen detaillierten Bericht über die Sicherheitsverletzung und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen verlangen. Erforderlichenfalls unterrichtet die Bundesnetzagentur das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, die nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit über die Sicherheitsverletzungen. Die Bundesnetzagentur kann die Öffentlichkeit informieren oder die nach Satz 1 Verpflichteten zu dieser Unterrichtung auffordern, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass die Bekanntgabe der Sicherheitsverletzung im öffentlichen Interesse liegt. Die Bundesnetzagentur legt der Kommission, der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit und dem Bundesamt für Sicherheit der Informationstechnik einmal pro Jahr einen zusammenfassenden Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen vor.

(6) Die Bundesnetzagentur erstellt im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einen Katalog von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten als Grundlage für das Sicherheitskonzept nach Absatz 4 und für die zu treffenden technischen Vorkehrungen und sonstigen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2. Sie gibt den Herstellern, den Verbänden der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und den Verbänden der Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Katalog wird von der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

(7) Die Bundesnetzagentur kann anordnen, dass sich die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste einer Überprüfung durch eine qualifizierte unabhängige Stelle oder eine zuständige nationale Behörde unterziehen, in der festgestellt wird, ob die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllt sind. Der nach Satz 1 Verpflichtete hat eine Kopie des Überprüfungsberichts unverzüglich an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Er trägt die Kosten dieser Überprüfung.“

86. Nach § 109 wird folgender § 109a eingefügt:

„§ 109a

Datensicherheit

(1) Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich die Bundesnetzagentur und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit von der Verletzung zu benachrichtigen. Ist anzunehmen, dass durch die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Teilnehmer oder andere Personen schwerwiegend in ihren Rechten oder schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt werden, hat der Anbieter des Telekommunikationsdienstes zusätzlich die Betroffenen unverzüglich von dieser Verletzung zu benachrichtigen. In Fällen, in denen in dem Sicherheitskonzept nachgewiesen wurde, dass die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten durch geeignete technische Vorkehrungen gesichert, insbesondere unter Anwendung eines als sicher anerkannten Verschlüsselungsverfahrens gespeichert wurden, ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich. Unabhängig von Satz 3 kann die Bundesnetzagentur den Anbieter des Telekommunikationsdienstes unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen nachteiligen Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einer Benachrichtigung der Betroffenen verpflichten.

(2) Die Benachrichtigung an die Betroffenen muss mindestens enthalten

1. die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,
2. Angaben zu den Kontaktstellen, bei denen weitere Informationen erhältlich sind, und
3. Empfehlungen zu Maßnahmen, die mögliche nachteilige Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten begrenzen.

In der Benachrichtigung an die Bundesnetzagentur und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat der Anbieter des Telekommunikationsdienstes zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 die Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und die beabsichtigten oder ergriffenen Maßnahmen darzulegen.

(3) Die Anbieter der Telekommunikationsdienste haben ein Verzeichnis der Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu führen, das Angaben zu Folgendem enthält:

1. zu den Umständen der Verletzungen,

2. zu den Auswirkungen der Verletzungen und
3. zu den ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

Diese Angaben müssen ausreichend sein, um der Bundesnetzagentur und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die Prüfung zu ermöglichen, ob die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 eingehalten wurden. Das Verzeichnis enthält nur die zu diesem Zweck erforderlichen Informationen und muss nicht Verletzungen berücksichtigen, die mehr als fünf Jahre zurückliegen.

(4) Vorbehaltlich technischer Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2002/58/EG kann die Bundesnetzagentur Leitlinien vorgeben bezüglich des Formats, der Verfahrensweise und der Umstände, unter denen eine Benachrichtigung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erforderlich ist.“

87. In § 112 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 39 des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 23a des Zollfahndungsdienstgesetzes“ ersetzt.

88. § 115 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 113a,“ gestrichen, die Angabe „§ 108 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 108 Absatz 3“ und die Angabe „§ 108 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 108 Absatz 4“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „den §§ 109, 112 Abs. 1, 3 Satz 4, Abs. 5 Satz 1 und 2 oder § 114 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 109, 109a, 112 Absatz 1, 3 Satz 4, Absatz 5 Satz 1 und 2 oder § 114 Absatz 1“ ersetzt.

89. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 61 Abs. 4 Nr. 2 und 4“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 3 Nummer 2 und 4“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird das Wort „Frequenznutzungsplanes“ durch das Wort „Frequenzplanes“ ersetzt.

90. In § 122 Absatz 1 werden nach dem Wort „Marktdaten“ die Wörter „einschließlich der Entwicklung und Höhe der Endnutzertarife der Dienste nach § 78 Absatz 2, die entweder von nach den §§ 81 bis 87 verpflichteten Unternehmen oder auf dem Markt erbracht werden, und deren Verhältnis zu den nationalen Verbraucherpreisen und Einkommen,“ eingefügt.

91. § 123 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 123
Zusammenarbeit mit anderen Behörden
auf nationaler Ebene“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen der §§ 10, 11, 40, 41 und 62 Absatz 2 Nummer 3 entscheidet die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt.“

- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Teil 2 Abschnitt 2 bis 5“ die Wörter „oder § 77a Absatz 1 und 2“ eingefügt.

- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Artikel 82 des EG-Vertrages“ durch die Wörter „Artikel 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt.

- dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „, auch beim Erlass von Verwaltungsvorschriften,“ eingefügt.

92. Nach § 123 werden die folgenden §§ 123a und 123b eingefügt:

„§ 123a

Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf der Ebene
der Europäischen Union

(1) Die Bundesnetzagentur arbeitet mit den nationalen Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, der Kommission und dem GEREK auf transparente Weise zusammen, um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 2002/21/EG und der Einzelrichtlinien zu gewährleisten. Sie arbeitet insbesondere mit der Kommission und dem GEREK bei der Ermittlung der Maßnahmen zusammen, die zur Bewältigung bestimmter Situationen auf dem Markt am besten geeignet sind.

(2) Die Bundesnetzagentur unterstützt die Ziele des GEREK in Bezug auf bessere regulatorische Koordination und mehr Kohärenz.

(3) Die Bundesnetzagentur trägt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitestgehend den Empfehlungen Rechnung, die die Kommission nach Artikel 19 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2002/21/EG erlässt. Beschließt die Bundesnetzagentur, sich nicht an eine solche Empfehlung zu halten, so teilt sie dies der Kommission unter Angabe ihrer Gründe mit.

§ 123b

Bereitstellung von Informationen

(1) Die Bundesnetzagentur stellt der Kommission auf deren begründeten Antrag nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2002/21/EG hin die Informationen zur Verfügung, die die Kommission benötigt, um ihre Aufgaben auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union wahrzunehmen. Beziehen sich die bereitgestellten Informationen auf Informationen, die zuvor von Unternehmen auf Anforderung der Bundesnetzagentur bereitgestellt wurden, so werden die Unternehmen hiervon unterrichtet.

(2) Die Bundesnetzagentur kann ihr übermittelte Informationen der nationalen Regulierungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats auf deren begründeten Antrag hin zur Verfügung stellen, soweit dies erforderlich ist, damit diese nationale Regulierungsbehörde ihre Verpflichtungen aus dem Recht der Europäischen Union erfüllen kann.

(3) Im Rahmen des Informationsaustausches nach den Absätzen 1 und 2 stellt die Bundesnetzagentur eine vertrauliche Behandlung aller Informationen sicher, die von der nationalen Regulierungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats oder von dem Unternehmen, das die In-

formationen an die Bundesnetzagentur übermittelt hat, nach den Vorschriften des Rechts der Europäischen Union und den einzelstaatlichen Vorschriften über das Geschäftsgeheimnis als vertraulich angesehen werden.

(4) Die Bundesnetzagentur kennzeichnet im Rahmen der Bereitstellung von Informationen an die Kommission, an nationale Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, an das GEREK und an das Büro des GEREK vertrauliche Informationen. Sie kann bei der Kommission beantragen, dass die Informationen, die sie der Kommission bereitstellt, Behörden anderer Mitgliedstaaten nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen.“

93. In § 126 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32)“ gestrichen.

94. Dem § 127 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Bundesnetzagentur kann von den nach Absatz 1 in der Telekommunikation tätigen Unternehmen insbesondere Auskünfte über künftige Netz- und Dienstentwicklungen verlangen, wenn diese Entwicklungen sich auf Dienste auf Vorleistungsebene auswirken können, die die Unternehmen Wettbewerbern zugänglich machen. Die Bundesnetzagentur kann ferner von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf Vorleistungsmärkten verlangen, Rechnungslegungsdaten zu den mit diesen Vorleistungsmärkten verbundenen Endnutzermärkten vorzulegen.“

95. § 132 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 55 Abs. 9, der §§ 61, 62 und 81“ durch die Wörter „§ 55 Absatz 10, der §§ 61, 62, 77a Absatz 1 und 2 und des § 81“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 55 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 10“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 61 Abs. 4 Nr. 2 und 4“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 3 Nummer 2 und 4“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§§ 18, 19, 20, 21, 24, 30, 39, 40, 41 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39, 40, 41 Absatz 2“ ersetzt.

96. § 133 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ergeben sich im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Streitigkeiten zwischen Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste anbieten, oder zwischen diesen und anderen Unternehmen, denen Zugangs- oder Zusammenschaltungsverpflichtungen aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugute kommen, trifft die Beschlusskammer, soweit dies gesetzlich nicht anders

geregelt ist, auf Antrag einer Partei nach Anhörung der Beteiligten eine verbindliche Entscheidung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Regulierungsbehörde von mindestens zwei Mitgliedstaaten“ durch die Wörter „Regulierungsbehörden von mehr als einem Mitgliedstaat“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Fällt die Streitigkeit in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur, so koordiniert sie ihre Maßnahmen mit den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Streitigkeiten nach Absatz 2 kann die Bundesnetzagentur das GEREK beratend hinzuziehen, um die Streitigkeit im Einklang mit den in § 2 genannten Zielen dauerhaft beizulegen. Sie kann das GEREK um eine Stellungnahme zu der Frage ersuchen, welche Maßnahmen zur Streitbeilegung zu ergreifen sind. Hat die Bundesnetzagentur oder die zuständige nationale Regulierungsbehörde eines anderen betroffenen Mitgliedstaats das GEREK um eine Stellungnahme ersucht, so trifft die Beschlusskammer ihre Entscheidung nicht, bevor das GEREK seine Stellungnahme abgegeben hat. § 130 bleibt hiervon unberührt.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

97. § 137 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschwerde“ die Wörter „nach der Verwaltungsgerichtsordnung oder nach dem Gerichtsverfassungsgesetz“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 138 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 138 Absatz 4“ ersetzt.

98. § 138 wird wie folgt gefasst:

„§ 138

Vorlage- und Auskunftspflicht der Bundesnetzagentur

(1) Für die Vorlage von Urkunden oder Akten, die Übermittlung elektronischer Dokumente oder die Erteilung von Auskünften (Vorlage von Unterlagen) durch die Bundesnetzagentur ist § 99 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Rechts der obersten Aufsichtsbehörde nach § 99 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, die Vorlage zu verweigern, das Recht der Bundesnetzagentur tritt, die Unterlagen als geheimhaltungsbedürftig zu kennzeichnen. Das Gericht der Hauptsache unterrichtet die Beteiligten, deren Geheimhaltungsinteresse durch die Offenlegung der Unterlagen im Hauptsacheverfahren berührt werden könnte, darüber, dass die Unterlagen vorgelegt worden sind.

(2) Das Gericht der Hauptsache entscheidet auf Antrag eines Beteiligten, der ein Geheimhaltungsinteresse an den vorgelegten Unterlagen geltend macht, durch Beschluss, inwieweit die §§ 100 und 108 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung auf die Entscheidung in der Hauptsache anzuwenden

sind. Die Beteiligtenrechte nach den §§ 100 und 108 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung sind auszuschließen, soweit nach Abwägung aller Umstände das Geheimhaltungsinteresse das Interesse der Beteiligten auf rechtliches Gehör auch unter Beachtung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz überwiegt. Insoweit dürfen die Entscheidungsgründe im Hauptsacheverfahren die Art und den Inhalt der geheim gehaltenen Unterlagen nicht erkennen lassen. Die Mitglieder des Gerichts sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem das Gericht die Beteiligten, deren Geheimhaltungsinteressen durch die Offenlegung der Unterlagen berührt werden könnten, über die Vorlage der Unterlagen durch die Bundesnetzagentur unterrichtet hat. In diesem Verfahren ist § 100 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht anzuwenden. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß.

(4) Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 ist die Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht gegeben. Über die Beschwerde entscheidet der für die Hauptsache zuständige Revisionssenat. Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3 Satz 2 gelten sinngemäß.“

99. Nach § 138 wird folgender § 138a eingefügt:

„§ 138a

Informationssystem zu eingelegten Rechtsbehelfen

Die Bundesnetzagentur erhebt zu den gegen ihre Entscheidungen eingelegten Rechtsbehelfen die folgenden Informationen:

1. die Anzahl und den allgemeinen Inhalt der eingelegten Rechtsbehelfe,
2. die Dauer der Verfahren und
3. die Anzahl der Entscheidungen im vorläufigen Rechtsschutz.

Sie stellt diese Informationen der Kommission und dem GEREK auf deren begründete Anfrage zur Verfügung.“

100. § 140 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 2 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bundesnetzagentur unterrichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorab über die wesentlichen Inhalte geplanter Sitzungen in europäischen und internationalen Gremien. Sie fasst die wesentlichen Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Sitzungen zusammen und übermittelt sie unverzüglich an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Bei Aufgaben, die die Bundesnetzagentur nach Absatz 1 Satz 2 in eigener Zuständigkeit wahrnimmt, finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung, soweit zwingende Vorschriften die vertrauliche Behandlung von Informationen fordern.“

101. § 142 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „Rufnummern“ durch das Wort „Nummern“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 8 werden die Wörter „über Zusammenschaltungsverpflichtungen und Zugangsanordnungen“ durch die Wörter „der Zugangsregulierung“ und wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 und 6“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
 - cc) Nummer 10 wird aufgehoben.
 - dd) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10 und der Punkt wird am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ee) Nach Nummer 10 wird die folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. Entscheidungen über sonstige Streitigkeiten zwischen Unternehmen nach § 133.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gebühren nach Absatz 1 werden, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4, zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Zur Ermittlung des Verwaltungsaufwandes sind die Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Einzel- und Gemeinkosten zurechenbar und ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten zu Grunde zu legen.“

- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die gebührenpflichtigen Tatbestände nach Absatz 1 sowie die Höhe der hierfür zu erhebenden Gebühren näher zu bestimmen und dabei feste Sätze auch in Form von Gebühren nach Zeitaufwand oder Rahmensätzen vorzusehen,
2. eine bestimmte Zahlungsweise der Gebühren anzuordnen,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 8 bis 11 das Verfahren zur Ermittlung des Gegenstandswertes näher zu bestimmen und
4. das Nähere zur Ermittlung des Verwaltungsaufwandes nach Absatz 2 Satz 2 zu bestimmen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung unter Sicherstellung der Einvernehmensregelung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministe-

rium für Wirtschaft und Technologie und mit dem Bundesministerium der Finanzen.

(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die Gebühr für Entscheidungen über die Zuteilungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 so festgesetzt werden, dass sie als Lenkungsziel die optimale Nutzung und eine den Zielen dieses Gesetzes verpflichtete effiziente Verwendung dieser Güter sicherstellt. Absatz 2 Satz 1 und 2 findet keine Anwendung, wenn Nummern oder Frequenzen von außerordentlichem wirtschaftlichem Wert durch wettbewerbsorientierte oder vergleichende Auswahlverfahren vergeben werden sowie wenn einer der Fälle des Absatzes 1 Nummer 8 bis 11 vorliegt.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und die Angabe „§ 61 Abs. 5“ wird durch die Angabe „§ 61 Absatz 4“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

102. § 143 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 10 oder § 11 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2882)“ durch die Wörter „§ 17 oder § 19 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 220)“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die Beitragssätze“ die Wörter „, die Beitragskalkulation“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und mit dem Bundesministerium der Finanzen.“

103. In § 148 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Sendeanlage“ die Wörter „oder eine sonstige Telekommunikationsanlage“ eingefügt.

104. § 149 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach der Angabe „§ 20“ die Wörter „Absatz 1, 2 oder Absatz 3 Satz 1“ eingefügt.

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) § 46 Absatz 9 Satz 1, § 67 Absatz 1 Satz 1, 2, 6 oder 7 oder § 109 Absatz 4 Satz 3 oder Satz 5,“.

ccc) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 127 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 127

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3“ ersetzt.

bb) Nummer 5 wird aufgehoben.

cc) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 30 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 zweiter Fall“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 7 werden die folgenden neuen Nummern 7a bis 7d eingefügt:

„7a. entgegen § 43a Absatz 1 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,

7b. entgegen § 45k Absatz 1 Satz 1 eine Leistung ganz oder teilweise verweigert,

7c. einer Rechtsverordnung nach

a) § 45n Absatz 1 oder § 45o Absatz 2 oder Absatz 4 oder

b) § 45o Absatz 3 Satz 1

oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

7d. entgegen § 46 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, nicht sicherstellt, dass die Leistung beim Anbieterwechsel gegenüber dem Teilnehmer nicht unterbrochen wird,

7e. entgegen § 46 Absatz 1 Satz 2 den Telekommunikationsdienst unterbricht,“.

ee) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 56 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

ff) Nach Nummer 13h werden folgende neue Nummern 13i und 13j eingefügt:

„13i. entgegen § 66g Absatz 1 eine Warteschleife einsetzt,

13j. entgegen § 66 g Absatz 2 nicht sicherstellt, dass der Anrufende informiert wird,“.

gg) Die bisherige Nummer 13i wird die neue Nummer 13k und die Angabe „§ 66i Abs. 1 Satz 2“ wird durch die Wörter „§ 66j Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

hh) Die bisherige Nummer 13j wird durch die folgenden neuen Nummern 13l bis 13o ersetzt:

„13l. entgegen § 66k Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine vollständige Rufnummer übermittelt und gekennzeichnet wird,

13m. entgegen § 66k Absatz 1 Satz 3 eine Rufnummer oder eine Nummer für Kurzwahl-Sprachdienste übermittelt,

13n. entgegen § 66k Absatz 1 Satz 4 eine übermittelte Rufnummer verändert,

- 13o. entgegen § 66k Absatz 2 eine Rufnummer oder eine Nummer für Kurzwahl-Sprachdienste aufsetzt oder übermittelt,“.
- ii) In Nummer 15 werden nach dem Wort „Sendeanlage“ die Wörter „oder eine sonstige Telekommunikationsanlage“ eingefügt.
- jj) In Nummer 17b wird die Angabe „§ 98 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 98 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 5,“ ersetzt.
- kk) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:
- „19. entgegen § 108 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, nicht sicherstellt, dass eine unentgeltliche Notrufverbindung möglich ist,“.
- ll) Nach Nummer 19 wird folgende neue Nummer 19a eingefügt:
- „19a. entgegen § 108 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, nicht sicherstellt, dass eine Notrufverbindung hergestellt wird,“.
- mm) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:
- „20. entgegen § 108 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, nicht sicherstellt, dass die Rufnummer des Anschlusses übermittelt wird oder die dort genannten Daten übermittelt oder bereitgestellt werden,“.
- nn) In Nummer 21 werden die Wörter „§ 109 Abs. 3 Satz 2 oder 4“ durch die Wörter „§ 109 Absatz 4 Satz 2 oder Satz 6“ ersetzt.
- oo) Nach Nummer 21 werden die folgenden neuen Nummern 21a bis 21c eingefügt:
- „21a. entgegen § 109 Absatz 5 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- 21b. entgegen § 109a Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 die Bundesnetzagentur, den Beauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit oder einen Betroffenen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benachrichtigt,
- 21c. entgegen § 109a Absatz 3 Satz 1 das dort genannte Verzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,“.
- pp) In Nummer 34 wird nach dem Wort „übermittelt“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- qq) In Nummer 35 werden die Wörter „, auch in Verbindung mit § 113b Satz 2,“ gestrichen und wird nach dem Wort „wahr“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- rr) Die Nummern 36 bis 39 werden aufgehoben.
- b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:
- „(1a) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 32), die durch die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 12) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Betreiber eines besuchten Netzes dem Betreiber des Heimatnetzes eines Roamingkunden ein höheres durchschnittliches Großkundenentgelt als das in Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 genannte Entgelt berechnet,
 2. als Heimanbieter seinem Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs ein höheres Endkundenentgelt als das in Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 genannte Entgelt berechnet,
 3. als Betreiber eines besuchten Netzes dem Betreiber des Heimatnetzes eines Roamingkunden für die Abwicklung einer aus dem betreffenden besuchten Netz abgehenden regulierten SMS-Roamingnachricht ein höheres als das in Artikel 4a Absatz 1 genannte Großkundenentgelt berechnet,
 4. als Heimanbieter eines Roamingkunden für die Abwicklung einer vom Kunden versendeten SMS-Roamingnachricht ein höheres Endkundenentgelt als das in Artikel 4b Absatz 2 genannte Entgelt berechnet,
 5. als Betreiber eines besuchten Netzes dem Betreiber des Heimatnetzes eines Roamingkunden für die Abwicklung regulierter Datenroamingnetze über das betreffende besuchte Netz ein höheres durchschnittliches Großkundenentgelt als das in Artikel 6a Absatz 4 Buchstabe a Satz 1 genannte Entgelt berechnet oder
 6. entgegen Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 6, 10, 22, 27 und 31 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7b Buchstabe b, Nummer 16, 17, 17a, 18, 26, 29, 30a und 34 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 7a, 7b Buchstabe a, Nummer 7c und 7d, 12, 13 bis 13b, 13d bis 13o, 15, 17c, 19, 19a, 20, 21, 21b und 30 sowie des Absatzes 1a Nummer 1 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7, 8, 9, 11, 17b, 21a, 21c, 23 und 24 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen des

Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

105. § 150 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4a wird Absatz 5.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Warteschleifen dürfen bis zum Inkrafttreten von § 66g nur eingesetzt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- 1. der Anruf erfolgt zu einer entgeltfreien Rufnummer,
- 2. der Anruf erfolgt zu einer ortsgebundenen Rufnummer,
- 3. der Anruf erfolgt zu einer Rufnummer für mobile Dienste (015, 016 oder 017),
- 4. für den Anruf gilt ein Festpreis pro Verbindung,
- 5. der Angerufene trägt die Kosten des Anrufs für die Dauer der Warteschleife, soweit es sich nicht um Kosten handelt, die bei Anrufen aus dem Ausland für die Herstellung der Verbindung im Ausland entstehen, oder
- 6. unabhängig von der vom Angerufenen verwendeten Rufnummer oder der grundsätzlichen Tarifierung des Anrufs sind mindestens zwei Minuten der Verbindung ab Rufaufbau für den Anrufer kostenfrei; wird die Warteschleife innerhalb dieser Zeit durch Bearbeitung beendet, endet die Kostenfreiheit ab dem Zeitpunkt der Bearbeitung.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Satz 1 Warteschleifen einsetzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 4 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

d) Dem Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Bundesnetzagentur überprüft auf Antrag der Inhaber von Frequenznutzungsrechten, die vor dem 26. Mai 2011 zugeteilt wurden und für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit behalten, ob Beschränkungen der Nutzungsrechte, die über die in § 53 Absatz 2 Satz 2 genannten Beschränkungen hinausgehen, aufrechterhalten oder aufgehoben werden. Dem Antragsteller ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, den Antrag zurückzuziehen.“

- e) In Absatz 9 werden die Wörter „diesem Gesetz“ durch die Wörter „dem Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190)“ ersetzt.
- f) Absatz 9a wird aufgehoben.
- g) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 10.
- h) Absatz 12b wird aufgehoben.

i) Die Absätze 13 und 14 werden die Absätze 11 und 12.

106. In § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7, § 24 Absatz 2 Satz 2, § 25 Absatz 4, § 27 Absatz 2 Satz 2, § 29 Absatz 3 Satz 1, § 62 Absatz 2 Nummer 5 und § 69 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ jeweils durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

107. Es werden ersetzt:

- a) in § 7 Nummer 1 und 2, § 44a Satz 1, § 45a Absatz 1, 2 und 3 Satz 1, §§ 45b, 45e Absatz 1 Satz 1, § 45g Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1, 1 und 3, § 45i Absatz 3 Satz 1 und 2, § 45j Absatz 1 Satz 1, § 67 Absatz 1 Satz 2, § 86 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1, § 134 Absatz 2 Nummer 2 die Wörter „Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit“ jeweils durch die Wörter „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten“,
- b) in § 6 Absatz 1 Satz 1, § 7 Satzteil vor Nummer 1, § 47 Absatz 1 Satz 1, § 110 Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 und Satz 2, § 112 Absatz 1 Satz 1, § 114 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit“ jeweils durch die Wörter „öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste“ und
- c) in § 45i Absatz 1 Satz 1 die Wörter „Telekommunikationsdienst für die Öffentlichkeit“ durch die Wörter „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst“.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Notrufverbindungen

Auf Grund des § 108 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 84 des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Die Verordnung über Notrufverbindungen vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 481) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird aufgehoben.
- 2. § 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

- 1. „Einzugsgebiet“ der aus einem oder mehreren Notrufursprungsbereichen bestehende örtliche Zuständigkeitsbereich einer Notrufabfragestelle;
- 2. „Notrufabfragestelle“ die nach Landesrecht zuständige Stelle zur Entgegennahme von Notrufen;
- 3. „Notrufanschluss“ der Anschluss einer Notrufabfragestelle an ein Telekommunikationsnetz, der je nach

- technischer Ausgestaltung ausschließlich genutzt wird für die Entgegennahme
- a) von Notrufverbindungen einschließlich der zugehörigen Daten oder
 - b) der den Notruf begleitenden Daten;
4. „Notrufcodierung“ die Nummer mit mindestens einer von den Ziffern 0 bis 9 verschiedenen hexadezimalen Ziffer, mit der in öffentlichen Telefonnetzen ein Notrufanschluss adressiert wird;
 5. „Notrufursprungsbereich“ das geografisch zusammenhängende Gebiet, aus dem alle unter der Notrufnummer 110 oder 112 eingeleiteten Notrufverbindungen aus einem Telekommunikationsnetz zum selben der jeweiligen Notrufnummer zugeordneten Notrufanschluss gelenkt werden;
 6. „Notrufverbindung“ die Telefon- oder Telefaxverbindung, die zu einem Notrufanschluss über einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst für das Führen von ausgehenden Inlandsgesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen Telefonnummernplans aufgebaut wird; die Telefon- oder Telefaxverbindung wird eingeleitet durch Wahl einer Notrufnummer oder durch Aussenden einer in den technischen Standards für die Gestaltung von Telekommunikationsnetzen ausschließlich für Notruf vorgesehenen Signalisierungsinformation, wobei das Endgerät zum Aussenden der Notrufnummer oder der entsprechenden Signalisierungsinformation veranlasst wird durch
 - a) Eingabe einer Notrufnummer über die Zifferntasten,
 - b) Betätigen einer ausschließlich für Notruf vorgesehenen Taste oder Tastenkombination oder
 - c) einen entsprechenden Auslösemechanismus;
 7. „Telefondiensteanbieter“ wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für das Führen von ausgehenden Inlandsgesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen Telefonnummernplans erbringt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden legen die Notrufabfragestellen mit ihren Einzugsgebieten und Notrufursprungsbereichen sowie die jeweiligen Ersatz-Notrufabfragestellen im Benehmen mit den betroffenen Netzbetreibern fest; dabei sollen die Grenzen der Notrufursprungsbereiche nach Möglichkeit so festgelegt werden, dass einerseits nicht unnötig feine Unterteilungen der gewachsenen Struktur der Teilnehmernetze erforderlich werden, andererseits aber die Standorte der Notrufenden so genau wie möglich den Notrufanschlüssen der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle zugeordnet werden.“
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Einzugsgebiete“ durch das Wort „Notrufursprungsbereiche“ und die Angabe „§ 108 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 108 Absatz 4“ ersetzt.
 - cc) In den Sätzen 3, 5 und 6 wird jeweils das Wort „Einzugsgebiete“ durch das Wort „Notrufursprungsbereiche“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach Eingang einer Mitteilung nach Absatz 1 Satz 6 ordnet die Bundesnetzagentur jedem Notrufursprungsbereich und jeder Notrufabfragestelle je eine eindeutige Kennzeichnung zu und legt für jeden Notrufanschluss eine Notrufcodierung fest. Sie stellt die ihr übermittelten Informationen sowie die von ihr vergebenen Kennzeichnungen und festgelegten Notrufcodierungen unverzüglich in einem Verzeichnis bereit, das von den betroffenen Netzbetreibern und Telefondiensteanbietern sowie von den nach Absatz 1 zuständigen Behörden und den von diesen benannten Notrufabfragestellen abgerufen werden kann, und veröffentlicht einen Hinweis auf die Abrufmöglichkeit in ihrem Amtsblatt. Das Verzeichnis ist gegen unberechtigte Zugriffe und unbefugte Veränderungen zu sichern.“
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Telefondienste“ durch die Wörter „Telekommunikationsdienste für das Führen von ausgehenden Inlandsgesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen Telefonnummernplans“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Forderung aus § 108 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes nach unentgeltlicher Bereitstellung von Notrufverbindungen schließt ein, dass Notrufe auch ohne Verwendung eines Zahlungsmittels möglich sein müssen; Absatz 8 Nummer 1 bleibt unberührt.“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wird wie folgt gefasst:

„(2) Die an der Herstellung einer Notrufverbindung beteiligten Telefondiensteanbieter und Netzbetreiber haben dafür zu sorgen, dass Notrufverbindungen unverzüglich zur örtlich zuständigen Notrufabfragestelle mit der für den jeweiligen Telefondienst üblichen Sprachqualität hergestellt werden. In Fällen von Telefaxverbindungen tritt an die Stelle der üblichen Sprachqualität die übliche Übertragungsqualität. Der Telefondiensteanbieter, der den unter einer Notrufnummer geäußerten Verbindungswunsch eines Nutzers entgegennimmt, hat der Verbindung die nach § 3 Absatz 2 festgelegte Notrufcodierung der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle zuzuordnen. Maßgeblich für die Ermittlung der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle ist der vom Telekommunikationsnetz festgestellte Standort des Endgerätes, von dem die Notrufverbindung ausgeht (Ursprung der Notrufverbindung); dabei sind die nach § 3 festgelegten Notrufursprungsbereiche zu beachten. In Fällen, in denen sich Telefondiensteanbieter und Netzbetrei-

ber unterscheiden, hat der Telefondiensteanbieter bei den beteiligten Zugangsanbietern oder Netzbetreibern auf technischem Weg unverzüglich Informationen über diesen Standort anzufordern; die technischen Schnittstellen, über die diese Informationen angefordert werden, sind durch angemessene Maßnahmen gegen Missbrauch zu sichern. Auf dieser Grundlage sind

1. die zuständige Notrufabfragestelle zu ermitteln und
2. die Notrufverbindung unverzüglich herzustellen.

Vorgaben zur Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Standortfeststellung werden in der Technischen Richtlinie nach § 6 unter Berücksichtigung technologischer Gegebenheiten und des Stands der Technik festgelegt.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die an der Herstellung einer Notrufverbindung beteiligten Telefondiensteanbieter und Netzbetreiber haben Notrufverbindungen im Rahmen der technischen Möglichkeiten jederzeit und unabhängig davon herzustellen, in welchem Netz oder bei welchem Telefondiensteanbieter die Notrufverbindungen ihren Ursprung haben.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5 und werden wie folgt gefasst:

„(4) Der Telefondiensteanbieter, der den unter einer Notrufnummer geäußerten Verbindungswunsch eines Teilnehmers entgegennimmt, hat der Notrufabfragestelle als Teil der Notrufverbindung

1. die Rufnummer des Anschlusses zu übermitteln, von dem die Notrufverbindung ausgeht, auch wenn die Anzeige der Rufnummer im Einzelfall oder dauernd ausgeschlossen ist (§ 102 Absatz 8 des Telekommunikationsgesetzes),
2. Angaben zum Standort des Endgerätes zu übermitteln oder bereitzustellen, von dem die Notrufverbindung ausgeht, auch wenn die Übermittlung von Angaben zum Standort im Einzelfall oder dauernd ausgeschlossen ist (§ 98 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes), und
3. seine Anbieterkennung zu übermitteln.

Die übrigen an der Notrufverbindung beteiligten Diensteanbieter haben dafür zu sorgen, dass diese Daten an die Notrufabfragestelle übermittelt werden. Die technischen Verfahren für die Übermittlung oder Bereitstellung dieser Daten werden in der Technischen Richtlinie nach § 6 festgelegt.

(5) Der Telefondiensteanbieter, in dessen Bereich die Notrufverbindung ihren Ursprung hat, hat sicherzustellen, dass die Wahl der Ziffernfolge „110“ oder „112“, der andere Ziffern vorangehen, nicht zu einer Verbindung zu einer Notrufabfragestelle führt. Dies gilt nicht für das Voranstellen von Kennzahlen zur Betreiberauswahl. Eine Notrufverbindung ist ungeachtet der Notrufnummer folgender Ziffern unverzüglich zu der zuständigen Notrufabfragestelle

herzustellen. Die an der Herstellung einer Notrufverbindung beteiligten Telefondiensteanbieter und Netzbetreiber haben sicherzustellen, dass Notrufverbindungen mit einem vom Netz festgestellten Ursprung im Ausland nicht zu Notrufanschlüssen im Inland hergestellt oder weitergeleitet werden.“

- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

- „1. Notrufverbindungen von Mobiltelefonen ohne Mobilfunkkarte sind nicht zulässig.
2. Jeder Mobilfunknetzbetreiber hat im Rahmen von Nummer 1 sicherzustellen, dass auch für Teilnehmer anderer Mobilfunknetze Notrufverbindungen unter der europäischen Notrufnummer 112 von jedem in seinem Netz technisch verwendbaren Mobiltelefon möglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Mobilfunkkarte beim Einbuchungsversuch als ungültig bewertet wird. Die Verpflichtung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 besteht für einen Mobilfunknetzbetreiber nur, wenn die Mobilfunkkarte in seinem Netz eingebucht ist.
3. Für die Bestimmung der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 ist der vom Mobilfunknetz festgestellte Ursprung der Notrufverbindung bei Verbindungsbeginn maßgebend. Der Ursprung der Notrufverbindung ist mit mindestens der Genauigkeit zu ermitteln, die dem Stand der Technik kommerziell genutzter Lokalisierungsdienste entspricht. Solange es dem Stand der Technik entspricht, hat der Mobilfunknetzbetreiber zumindest die Funkzelle zu Grunde zu legen. In den Fällen des Satzes 3 hat der Mobilfunknetzbetreiber als Standortangabe die Bezeichnung der Funkzelle anzugeben. Er hat darüber hinaus entweder die geografischen Koordinaten des Standortes des die Funkzelle versorgenden Mobilfunksenders und dessen Hauptabstrahlrichtung oder die geografischen Koordinaten des Zellschwerpunktes anzugeben. Zu den Angaben nach Satz 4 hat der Mobilfunknetzbetreiber den Notrufabfragestellen aktuelle Informationen bereitzustellen, die für die Umsetzung von Funkzellenbezeichnungen in geografische Angaben erforderlich sind; zu den Informationen nach Satz 5 sollen ergänzende Angaben zur Zellengröße und Zellenform bereitgestellt werden.“

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.

- dd) In der neuen Nummer 4 werden die Wörter „(Absatz 4 Satz 3)“ durch die Wörter „(Absatz 5 Satz 3)“ ersetzt.
- ee) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. Abweichend von Absatz 6 ist das automatische Herstellen einer Notrufverbindung unter der Notrufnummer 112 auch ohne unmittelbares Tätigwerden eines Menschen mittels dafür vorgesehener, in Kraftfahrzeugen installierter Einrichtungen (E-Call) zulässig.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „1. die Betriebsbereitschaft dieser Anschlüsse ständig zu überwachen und sicherzustellen sowie diese Anschlüsse so zu gestalten, dass der Notrufabfragestelle neben den zu übertragenden Telefon- oder Telefaxsignalen auch die Daten nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 8 Nummer 3 Satz 2 oder 4 übermittelt werden;
2. diese Anschlüsse unter den von der Bundesnetzagentur nach § 3 Absatz 2 Satz 1 vorgegebenen Notrufcodierungen erreichbar zu machen;“.
- bb) Nummer 7 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Bei der Umleitung von Notrufverbindungen nach Satz 1 Nummer 5 und 6 sind der Ersatznotrufabfragestelle auch die zugehörigen Daten nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 8 Nummer 3 Satz 2 oder 4 zu übermitteln.“
6. § 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die technischen Einzelheiten zu § 3 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Absatz 2, zu § 4 Absatz 2, 4, 5, 7 und 8 Nummer 3 sowie zu § 5 Satz 1 Nummer 1, 5 und 6 und Satz 2 legt die Bundesnetzagentur in der Technischen Richtlinie nach § 108 Absatz 4 des Telekommunikationsgesetzes unter Berücksichtigung der dort genannten Vorgaben fest.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bis zum 30. April 2009 in Betrieb genommene öffentliche Münz- oder Kartentelefone nach § 78 Absatz 2 Nummer 5 des Telekommunikationsgesetzes, die Notrufverbindungen mit der Notrufnummer 112 oder 110 aufbauen können, dürfen bis zum 31. Dezember 2013 betrieben werden.“

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Einzugsgebiete“ die Wörter „und Notrufursprungsbereiche“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird aufgehoben.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut des Telekommunikationsgesetzes in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die §§ 66a, 66b und 66c sind mit dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 45n Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1 und § 45d Absatz 2 ist mit Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 45o Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1 nicht mehr anzuwenden. § 150 Absatz 7 tritt am ersten Tag des vierten, § 46 Absatz 1 Satz 3 tritt am ersten Tag des siebten, die §§ 66g, 66 h Nummer 8 und § 149 Absatz 1 Nummer 13i und 13j treten am ersten Tag des dreizehnten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt am ... [einsetzen: Datum des zweiten Tages des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendertages] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Europäisches Recht

Der europäische Rechtsrahmen zur Telekommunikation wurde umfassend überarbeitet (sog. TK-Review). Ende 2009 traten die folgenden Änderungsrichtlinien in Kraft:

- Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) (sog. Änderungsrichtlinie Bessere Regulierung);
- Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) (sog. Änderungsrichtlinie Rechte der Bürger).

Sie sind bis zum 25. Mai 2011 in nationales Recht umzusetzen.

Durch diese Richtlinien werden folgende Richtlinien geändert:

- Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33);
- Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21);
- Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7);
- Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51);
- Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Erklärtes Ziel der Richtlinienänderungen ist es zum einen, im Interesse der Verbraucher und der Wirtschaft die Wettbewerbsentwicklung im europäischen Binnenmarkt zu stärken. Unter Bezugnahme auf die Lissabon-Strategie und mit Blick auf die immense wirtschafts- und gesellschaftspolitische Bedeutung einer flächendeckenden Breitbandversorgung sollen zudem Anreize für Investitionen in neue Hochgeschwindigkeitsnetze geschaffen und nachhaltige Investitionen in die Entwicklung neuer Netze gefördert werden. Hierzu soll unter anderem die Planungssicherheit für inves-

tierende Unternehmen verbessert und der Zugang der Unternehmen zu Infrastrukturen durch Informationspflichten über Art, Verfügbarkeit und geografische Lage der Infrastrukturen verbessert werden. Dem Ziel der Wettbewerbsförderung dient auch die flexiblere und technologieneutrale Ausgestaltung der Frequenznutzung. Zugleich wird mit der Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK, errichtet durch Verordnung (EG) Nr. 1211/2009) und dessen Einbindung in Regulierungsentscheidungen die Regulierung des Telekommunikationssektors europaweit stärker harmonisiert. Dies dient dem Ziel, den europäischen Binnenmarkt weiter zu entwickeln und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union zu stärken. Ein weiteres wichtiges Ziel der neuen Rechtsvorgaben ist es, die Rechte der Verbraucher in den Bereichen Kunden- und Datenschutz zu verbessern.

II. Zweck und Inhalt des Gesetzes

Die Gesetzesnovelle dient der Umsetzung der durch die Änderungsrichtlinie „Bessere Regulierung“ und die Änderungsrichtlinie „Rechte der Bürger“ bedingten Änderungen der Rahmenrichtlinie, der Zugangsrichtlinie, der Genehmigungsrichtlinie, der Universaldienstrichtlinie und der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation.

Die neuen europäischen Vorgaben für einen wettbewerbskonformen Infrastrukturausbau und für Investitionen in neue Netze decken sich mit den Zielen der Bundesregierung. Diese hat sich mit Blick auf die nationale Breitbandstrategie schon im Koalitionsvertrag für eine rasche Umsetzung der Richtlinien ausgesprochen.

In dem Gesetzentwurf sind zahlreiche Regelungen vorgesehen, die eine wettbewerbskonforme Förderung des Aufbaus hochleistungsfähiger Netze (Breitband) zum Ziel haben. Hierzu gehören u. a. die ausdrückliche Ermächtigung der Bundesnetzagentur, langfristige Regulierungskonzepte vorzugeben und damit die Planungssicherheit für Investitionen zu erhöhen. Der Bundesnetzagentur wird zudem explizit vorgegeben, bei der Zugangs- und Entgeltregulierung die mit dem Aufbau neuer Netze verbundenen Investitionsrisiken sowie Kooperationsmodelle zur Aufteilung dieser Risiken zwischen Investoren und Zugangsbegehrenden zu berücksichtigen. Zusätzlich wird das Netzzugangsregime ausdrücklich auf passive Infrastrukturen wie Leitungsrohre und Masten erweitert. Der Aufbau neuer Netze und der Zugang zu Infrastrukturen soll zudem durch die Befugnis der Bundesnetzagentur, Informationen über Art, Lage und Verfügbarkeit von Infrastruktureinrichtungen zu erheben und einem Verzeichnis zuzuführen, erleichtert werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind hierbei zu wahren. Der Förderung des Ausbaus neuer Infrastrukturen dient auch die neue Befugnis der Bundesnetzagentur im Bereich der Wegerechte, eine gemeinsame Nutzung bestimmter Infrastrukturen (Inhouse-Verkabelung) anzuordnen.

Die Regulierung wird insgesamt wettbewerbsfreundlicher ausgestaltet. Der Bundesnetzagentur wird gemäß den europäischen Vorgaben die funktionelle Trennung als zusätzli-

ches Regulierungsinstrumentarium an die Hand gegeben. Sie kann als Ultima Ratio bei Vorliegen von Marktversagen oder wichtigen andauernden Wettbewerbsproblemen vertikal integrierte Unternehmen dazu verpflichten, bestimmte Produktbereiche auf Vorleistungsebene in einem unabhängig arbeitenden Geschäftsbereich unterzubringen.

Der Wettbewerb wird zudem durch Regelungen zur flexibleren Nutzung von Funkfrequenzen gestärkt. Der Gesetzentwurf sieht die Vermietbarkeit und die Möglichkeit, Frequenzen gemeinschaftlich im Sinne eines Frequenzpoolings zu nutzen, vor.

Die nach dem TKG geltende Frist zur Digitalisierung des Hörfunks (2015) wird mit Blick auf die geringe Marktnachfrage durch eine Verlängerungsoption, die entsprechend der Marktentwicklung 10 Jahre betragen kann, ersetzt; zugleich wird für Hörfunkanbieter erstmals ab 2015 die Wahlmöglichkeit eines Sendernetzbetreibers eingeführt.

Die neuen Verfahrensvorgaben für die Marktregulierung werden integriert. Dies geschieht insbesondere durch Einbeziehung des GEREK in die kooperativen Verfahren der Marktregulierung. Zudem wird das neue Verfahren nach Artikel 7a der Rahmenrichtlinie, das der Kommission den zeitlich begrenzten Aufschub von Regulierungsmaßnahmen erlaubt, eingeführt. Hierdurch soll die Regulierung harmonisiert und so der Binnenmarkt gefördert werden.

Auch die europäischen Vorgaben zur Optimierung des Verbraucherschutzes, die sich insbesondere mit Transparenz- und Qualitätsvorgaben befassen, werden mit dem Gesetzentwurf umgesetzt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erhält die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung über Informationspflichten der Telekommunikationsunternehmen, welche auch Angaben zur Mindestqualität der Dienste umfassen kann. Gleichzeitig wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermächtigt, entsprechend den europäischen Vorgaben die Befugnis zum Erlass der Rechtsverordnung an die Bundesnetzagentur zu subdelegieren. Die parlamentarische Kontrolle wird dadurch sichergestellt, dass der Bundestag der Rechtsverordnung zustimmen muss.

Zusätzlich werden aktuelle verbraucherrechtliche Themen aufgegriffen. Hierzu gehören u. a. Regelungen zur Warteschleifenproblematik, zum Anbieterwechsel sowie zur vertragsunabhängigen Mitnahme der Mobilfunkrufnummer beim Wechsel des Anbieters.

Die Datenschutzbestimmungen werden durch die Einführung zusätzlicher Informations- und Transparenzverpflichtungen (z. B. bei der Ortung von Mobilfunkendgeräten) mit dem Ziel optimiert, sensible Daten besser zu schützen und damit die Rechtsposition des Verbrauchers zu stärken.

Die Richtlinie 2009/136/EG ändert zudem Artikel 5 Absatz 3 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG). Die Speicherung von Informationen oder der Zugriff auf Informationen, die bereits im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, ist danach nur gestattet, wenn der betreffende Teilnehmer oder Nutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen, die er gemäß der Richtlinie 1995/46/EG u. a. über die Zwecke der Verarbeitung erhält, seine Einwilligung hierzu gegeben hat. Die zunehmende Verwendung so genannter Cookies und vergleichbarer tech-

nischer Gestaltungen werfen Bedenken im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung und Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme auf. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Gefahr einer Profilbildung durch die Verknüpfung einer Vielzahl von – z. B. unter Einsatz von „Cookies“ gewonnener – Informationen und Daten, ohne dass der Nutzer hiervon Kenntnis oder Einfluss hierauf hat. Einzelfragen der Umsetzung der Änderung von Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG sind derzeit Gegenstand umfangreicher Konsultationen auf europäischer Ebene, die auch Selbstregulierungsansätze der betroffenen Werbewirtschaft umfassen. Das Ergebnis dieses Prozesses wird vor einer Entscheidung über weitergehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf zunächst abgewartet.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 2. März 2010 (1 BvR 256, 263, 586/08) die Nichtigkeit der §§ 113a und 113b TKG festgestellt. Diese auf eine Verfassungsbeschwerde hin ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat Gesetzeskraft (§ 31 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 13 Nummer 8a Bundesverfassungsgerichtsgesetz). Die Entscheidungsformel ist gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BVerfGG veröffentlicht worden (BGBl. I vom 17. März 2010, S. 272). Die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Nichtigkeit besteht ipso iure und wirkt extunc. Durch die Verkündung der Entscheidungsformel aus dem Urteil des BVerfG ist auch der Rechtsschein einer wirksamen Norm beseitigt worden. Für eine Aufhebung der Vorschriften im vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben besteht daher aus rechtlichen Gründen keine Notwendigkeit.

Das derzeit auf europäischer und nationaler Ebene intensiv erörterte Thema „Netzneutralität“ ist ebenfalls in dem Gesetzentwurf adressiert. Mit Blick auf die laufenden Diskussionen auf europäischer und nationaler Ebene und die Notwendigkeit einer gründlichen Analyse der damit zusammenhängenden Fragen wären derzeit konkrete gesetzliche Festlegungen und Vorgaben verfrüht. Der Gesetzentwurf sieht deshalb eine Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vor, durch die zu gegebener Zeit entsprechende Regelungen normiert werden könnten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird darüber hinaus ermächtigt, entsprechend den europäischen Vorgaben die Befugnis zum Erlass dieser Rechtsverordnung an die Bundesnetzagentur zu subdelegieren. Die parlamentarische Kontrolle wird auch bei dieser Rechtsverordnung durch ein Zustimmungserfordernis des Bundestages sichergestellt.

Mit dem Artikelgesetz werden zudem die neuen europäischen Vorgaben zum Notruf im Telekommunikationsgesetz und in der Verordnung über Notrufverbindungen umgesetzt.

Die Eingriffsbefugnisse der Bundesnetzagentur und die Bußgeldbestimmungen werden an die novellierte Roaming-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 717/2007, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 544/2009) angepasst.

Neben rechtsförmlichen Klarstellungen und Bereinigungen werden mit dem Gesetzentwurf zusätzlich einige Regelungen über die Gerichts- und Beschlusskammerverfahren geändert. Dies geschieht vor dem Hintergrund einschlägiger europäischer und nationaler Gerichtsentscheidungen zu diesem Themenkomplex.

III. Gesetzgebungskompetenz

Mit Ausnahme der in Satz 2 und Satz 6 genannten Regelungen ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz.

Für die Regelungen in Artikel 1 Teil 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (Artikel 1) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz. Diese Gesetzesvorschläge beziehen sich auf verbraucherrechtliche Regelungen und sind damit dem Recht der Wirtschaft zuzuordnen. Eine bundesgesetzliche Regelung hierzu ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz). Die Regelungen stehen in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der ausschließlich dem Bund zugewiesenen Regelungsmaterie der Telekommunikation.

Für die Regelungen des Universaldienstes in Teil 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (Artikel 1) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 87f Absatz 1 Grundgesetz.

IV. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die europarechtlich bedingte Erweiterung der Befugnisse der Bundesnetzagentur zum Erlass von Rechtsverordnungen, die zusätzlichen Aufgaben im Bereich des Kundenschatzes und der Datensicherheit sowie die Maßnahmen zur Förderung des Infrastrukturausbaus werden bei der Bundesnetzagentur zusätzliche Personalkapazitäten in Höhe von insgesamt 8,5 Dienstposten des höheren und 23 Dienstposten des gehobenen Dienstes binden. Betroffen ist insbesondere der Bereich der Datensicherheit. Die europarechtlich vorgegebene Prüfung von Sicherheitskonzepten einzelner Unternehmen bindet zusätzliche Personalkapazitäten. Ein kurzfristig zu realisierender Personalmehrbedarf folgt hieraus allerdings nicht. Im Rahmen einer Priorisierung und Umverteilung von Aufgaben werden die neuen Aufgabengebiete kurzfristig zu bewältigen sein, zumal es sich zum Teil um Tätigkeiten handelt, die nicht unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes zu erledigen sind. Mittelfristig wird im Einzelfall zu prüfen sein, inwieweit zusätzliche Personalkapazitäten bereitgestellt werden müssen. In diese Prüfung mit einzubeziehen ist aber eine kritische Bewertung der bestehenden Aufgaben- und Personalstruktur. Hierbei ist auch zu prüfen, inwieweit es sich um dauerhafte oder um zeitlich begrenzte Aufgabengebiete handelt, die ggf. auch ohne zusätzliche Planstellen zu bewältigen sind.

V. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben.

VI. Bürokratiekosten

Der Entwurf führt folgende neue Informationspflichten im Sinne des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKR-Gesetz) für Unternehmen und Bürger ein:

1. Artikel 1 Änderung des Telekommunikationsgesetzes

- § 12 Absatz 2 Nummer 3 Satz 5: Zieht die Bundesnetzagentur den Entwurf zurück, so unterrichtet sie das Bun-

desministerium für Wirtschaft und Technologie über die Entscheidung der Kommission.

- § 12 Absatz 2 Nummer 4: Die Bundesnetzagentur übermittelt der Kommission und dem GEREK alle angenommenen endgültigen Maßnahmen, die unter § 10 Absatz 3 und § 11 Absatz 4 fallen.
- § 20 Absatz 3 Satz 1: Die Bundesnetzagentur kann einen Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, insbesondere verpflichten, ihr Vereinbarungen über von ihm gewährte Zugangsleistungen ohne gesonderte Aufforderung in einer öffentlichen und einer vertraulichen Fassung vorzulegen.
- § 20 Absatz 3 Satz 2: Die Bundesnetzagentur veröffentlicht, wann und wo Nachfrager nach Zugangsleistungen eine öffentliche Vereinbarung nach Satz 1 einsehen können.
- § 40 Absatz 2: Beabsichtigt die Bundesnetzagentur, eine Verpflichtung nach Absatz 1 aufzuerlegen, so unterbreitet sie der Kommission einen entsprechenden Antrag, der näher bezeichnete Bestandteile umfasst.
- § 41 Absatz 1: Unternehmen, die nach § 11 auf einem oder mehreren relevanten Märkten als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurden, unterrichten die Bundesnetzagentur im Voraus und so rechtzeitig, dass sie die Wirkung der geplanten Transaktion einschätzen kann, von ihrer Absicht, die Anlagen ihres Ortsanschlussnetzes ganz oder zu einem großen Teil auf eine eigene Rechtsperson mit einem anderen Eigentümer zu übertragen oder einen getrennten Geschäftsbereich einzurichten, um allen Anbietern auf der Endkundenebene, einschließlich der eigenen im Endkundenbereich tätigen Unternehmensbereiche, völlig gleichwertige Zugangsprodukte zu liefern. Die Unternehmen unterrichten die Bundesnetzagentur auch über alle Änderungen dieser Absicht sowie über das Endergebnis des Trennungsprozesses.
- § 46 Absatz 4 Satz 5: Der abgebende Anbieter ist beim Anbieterwechsel verpflichtet, den Endnutzer zuvor über alle anfallenden Kosten zu informieren.
- § 46 Absatz 8 Satz 4: In jedem Fall ist der Anbieter des öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes verpflichtet, den Anbieter des öffentlichen Telekommunikationsnetzes über den Auszug des Verbrauchers unverzüglich zu informieren.
- § 66g Absatz 2: Beim Einsatz einer Warteschleife hat der Angerufene sicherzustellen, dass der Anrufende mit Beginn der Warteschleife über ihre voraussichtliche Dauer und darüber informiert wird, ob für den Anruf ein Festpreis gilt oder der Angerufene die Kosten des Anrufs für die Dauer der Warteschleife trägt.
- § 77a Absatz 3 Satz 1: Die Bundesnetzagentur kann von den Telekommunikationsnetzbetreibern und von Unternehmen, die über Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 3 verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, solche Informationen verlangen, die für die Erstellung eines detaillierten Verzeichnisses der Art, Verfügbarkeit und geografischen Lage dieser Einrichtungen erforderlich sind.

- § 98 Absatz 1 Satz 2: Der Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen hat den Teilnehmer bei jeder Feststellung des Standortes des Mobilfunkendgerätes mit einer Textmitteilung zu informieren, es sei denn, der Standort wird nur auf dem Endgerät angezeigt, dessen Standortdaten übermittelt werden.
- § 109 Absatz 4 Satz 3: Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, kann nach der Bereitstellung des Telekommunikationsdienstes von der Bundesnetzagentur verpflichtet werden, das Sicherheitskonzept vorzulegen.
- § 109 Absatz 5 Satz 1: Wer öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat der Bundesnetzagentur eine Sicherheitsverletzung einschließlich Störungen von Telekommunikationsnetzen oder -diensten unverzüglich mitzuteilen, sofern hierdurch beträchtliche Auswirkungen auf den Betrieb der Telekommunikationsnetze oder das Erbringen der Telekommunikationsdienste entstehen.
- § 109 Absatz 5 Satz 2: Die Bundesnetzagentur kann von dem nach Satz 1 Verpflichteten einen detaillierten Bericht über die Sicherheitsverletzung und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen verlangen.
- § 109 Absatz 5 Satz 3: Erforderlichenfalls unterrichtet die Bundesnetzagentur das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, die nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit über die Sicherheitsverletzungen.
- § 109 Absatz 5 Satz 4: Die Bundesnetzagentur kann die Öffentlichkeit informieren oder die nach Satz 1 Verpflichteten zu dieser Unterrichtung auffordern, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass die Bekanntgabe der Sicherheitsverletzung im öffentlichen Interesse liegt.
- § 109 Absatz 5 Satz 5: Die Bundesnetzagentur legt der Europäischen Kommission, der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einmal pro Jahr einen zusammenfassenden Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen vor.
- § 109 Absatz 7 Satz 2: Die Bundesnetzagentur kann anordnen, dass sich die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste einer Überprüfung durch eine qualifizierte unabhängige Stelle oder eine zuständige nationale Behörde unterziehen, in der festgestellt wird, ob die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllt sind. Der nach Satz 1 Verpflichtete hat eine Kopie des Überprüfungsberichts unverzüglich an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.
- § 109a Absatz 1 Satz 1: Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt, hat im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich die Bundesnetzagentur und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit von der Verletzung zu benachrichtigen.
- § 109a Absatz 1 Satz 2: Ist anzunehmen, dass durch die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Teilnehmer oder andere Personen schwerwiegend in ihren Rechten oder schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt werden, hat der Anbieter des Telekommunikationsdienstes zusätzlich die Betroffenen unverzüglich von dieser Verletzung zu benachrichtigen.
- § 109a Absatz 3 Satz 1: Die Anbieter der Telekommunikationsdienste haben ein Verzeichnis der Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu führen, das Angaben zu Folgendem enthält:
 1. zu den Umständen der Verletzungen,
 2. zu den Auswirkungen der Verletzungen und
 3. zu den ergriffenen Abhilfemaßnahmen.Diese Angaben müssen ausreichend sein, um der Bundesnetzagentur und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die Prüfung zu ermöglichen, ob die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 eingehalten wurden. Das Verzeichnis enthält nur die zu diesem Zweck erforderlichen Informationen und muss nicht Verletzungen berücksichtigen, die mehr als fünf Jahre zurückliegen.
- § 109a Absatz 4: Vorbehaltlich technischer Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2002/58/EG kann die Bundesnetzagentur Leitlinien vorgeben, bezüglich des Formats, der Verfahrensweise und der Umstände, unter denen eine Benachrichtigung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erforderlich ist.
- § 123b Absatz 1 Satz 1: Die Bundesnetzagentur stellt der Kommission auf deren begründeten Antrag nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2002/21/EG hin die Informationen zur Verfügung, die die Kommission benötigt, um ihre Aufgaben aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wahrzunehmen.
- § 123b Absatz 1 Satz 2: Beziehen sich die bereitgestellten Informationen auf Informationen, die zuvor von Unternehmen auf Anforderung der Bundesnetzagentur bereitgestellt wurden, so werden die Unternehmen hiervon unterrichtet.
- § 123b Absatz 4 Satz 2 und 3: Sie kann bei der Kommission beantragen, dass die Informationen, die sie der Kommission bereitstellt, Behörden anderer Mitgliedstaaten nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen.
- § 127 Absatz 2 Satz 2 und 3: Die Bundesnetzagentur kann von nach Absatz 1 in der Telekommunikation tätigen Unternehmen insbesondere die Vorlage von Informationen über künftige Netz- und Dienstentwicklungen fordern, wenn diese sich auf Dienste auf Vorleistungsebene auswirken könnten, die die Unternehmen Wettbewerbern zugänglich machen. Die Bundesnetzagentur kann ferner von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf Vorleistungsmärkten verlangen, Rechnungslegungsdaten zu den mit diesen Vorleistungsmärkten verbundenen Endnutzermärkten vorzulegen.
- § 138a Die Bundesnetzagentur erhebt zu den gegen ihre Entscheidungen eingelegten Rechtsbehelfen die folgen-

den Informationen: Die Anzahl und den allgemeinen Inhalt der eingelegten Rechtsbehelfe, die Dauer der Verfahren und die Anzahl der Entscheidungen im vorläufigen Rechtsschutz. Sie stellt diese Informationen der Kommission und dem GEREK auf deren begründete Anfrage zur Verfügung.

- § 140 Absatz 2 Satz 1: Die Bundesnetzagentur unterrichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorab über die wesentlichen Inhalte geplanter Sitzungen in europäischen und internationalen Gremien.
2. Artikel 2 Änderung der Verordnung über Notrufverbindungen
- § 4 Absatz 8 Nummer 3 Satz 5 NotrufV: Für die mit Satz 4 Buchstaben b und c neu eröffneten Wahlmöglichkeiten für die Angabe von Standortdaten in Mobilfunknetzen bei Notrufen wird in Satz 5 gefordert, dass die Betreiber auch Angaben zur Zellengröße und -form bereitstellen. Diese Informationen müssen allerdings nicht jedem Notruf beigelegt werden; es reicht aus, wenn sie in aktueller Form zum Abruf vorgehalten werden. Nähere technische Festlegungen werden in der Technischen Richtlinie getroffen.

Die Verbände der betroffenen Unternehmen wurden gebeten, hier zu erwartende jährliche Fallzahlen mitzuteilen. Aus den nicht von allen Verbänden übermittelten Daten zu branchenspezifischen Kosten aus Informationspflichten lässt sich keine Gesamtbelastung ermitteln. Eine solche Bewertung kann ggf. erst nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung vorgenommen werden.

Das BMWi beabsichtigt im Rahmen einer Evaluierung die Informationspflichten nach zwei Jahren seit Inkrafttreten der jeweiligen Regelung durch Abfragen bei der zuständigen Behörde und/oder den Spitzenverbänden der TK-Branche auf deren Fallzahlen und Kosten zu bewerten. Dabei kann auch der verbundene Erfüllungsaufwand gemessen werden.

VII. Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Umsetzung der europäischen Richtlinien dient der Harmonisierung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen und damit auch dem Ziel einer Angleichung der Lebensverhältnisse.

VIII. Vereinbarkeit mit europäischem Recht

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Zweites Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die inhaltlichen Änderungen des Telekommunikationsgesetzes angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 2 Regulierung, Ziele und Grundsätze)

§ 2 wird an die Änderungen des Zielkatalogs von Artikel 8 Absatz 2 bis 4 der Rahmenrichtlinie (RRL) angepasst und um die Regulierungsgrundsätze nach Artikel 8 Absatz 5 RRL ergänzt. Dementsprechend wird auch die Überschrift „Regulierung und Ziele“ auf „Grundsätze“ ausgedehnt.

Die Ergänzung von Absatz 2 Nummer 1 dient der Umsetzung des geänderten Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe e RRL und des neuen Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe g RRL. Zur Wahrung der Nutzerinteressen gehört es danach auch zu den Aufgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA), die Möglichkeit der Endnutzer zu fördern, Informationen abzurufen und zu verbreiten sowie Anwendungen und Dienste ihrer Wahl zu benutzen. Nach der Erklärung der Kommission zur Netzneutralität in der Änderungsrichtlinie 2009/140/EG wird durch diese Vorgabe die Netzneutralität als politisches Ziel der Regulierung festgeschrieben. Die Berücksichtigung von Endnutzern mit besonderen Bedürfnissen, wozu neben behinderten Nutzern auch ältere Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen zählen, wird zusätzlich herausgestellt.

Durch die Ergänzung in Absatz 2 Nummer 2 werden die geänderten Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a und b RRL umgesetzt. Danach wird der Wettbewerb durch die BNetzA auch dadurch gefördert, dass für die Nutzer, einschließlich Personen mit besonderen Bedürfnissen, der größtmögliche Nutzen in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität erbracht wird. Nach Erwägungsgrund 22 der Änderungsrichtlinie 2009/140/EG soll hierdurch ein einfacher Zugang zu erschwinglichen, qualitativ hochwertigen Diensten gewährleistet werden. Zudem hat die BNetzA zu gewährleisten, dass es keine Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen im Bereich Telekommunikation gibt.

In Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c RRL wurde das Regulierungsziel, effiziente Infrastrukturinvestitionen zu fördern und Innovationen zu unterstützen, gestrichen und in Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe d zum Regulierungsgrundsatz erhoben. In Umsetzung dieser Vorgabe wurde der bisherige Absatz 2 Nummer 3 gestrichen. Die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen wird nunmehr als Regulierungsgrundsatz in Absatz 3 Nummer 4 behandelt.

Mit der Ergänzung in Absatz 2 Nummer 4 wird betont, dass mit dem Regulierungsziel der Sicherstellung einer flächendeckenden gleichartigen Grundversorgung insbesondere die Versorgung in städtischen und ländlichen Räumen mit Telekommunikationsdiensten (Universaldienstleistungen) zu erschwinglichen Preisen adressiert wird. Die Gleichartigkeit der Grundversorgung setzt in diesem Zusammenhang voraus, dass es keine Einschränkungen hinsichtlich der technischen Mittel geben soll, mit denen dies vorgenommen wird. Außerdem sollte es keine Einschränkungen dabei geben, welche Unternehmen alle Universaldienstverpflichtungen oder einen Teil davon erbringen (vgl. Erwägungsgrund 4 der Änderungsrichtlinie 2009/136/EG).

Mit Absatz 2 Nummer 5 wird als Ergänzung des bisherigen Zielkatalogs die Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation eingefügt, da, soweit möglich, bis 2015, spätestens im Jahr 2018 eine flächendeckende Ver-

fügarkeit von Breitbandanschlüssen mit einer Bandbreite von 50 MBit/s erreicht werden soll. Dieses Regulierungsziel korrespondiert mit dem neuen Regulierungsgrundsatz in Absatz 3 Nummer 4. Es wird ein allgemeines Ziel postuliert, welches durch die Konkretisierung in den materiellen Regelungen (z. B. §§ 30 Absatz 3 und 32 Absatz 3 Nummer 3; § 77a) umgesetzt wird. Die BNetzA muss zur Gewährleistung angemessener und ausreichender Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation für ganz Deutschland gemäß Artikel 87f GG durch sorgfältige Abwägung ihrer Maßnahmeentscheidungen beitragen. Sie berücksichtigt die möglichen Auswirkungen der von ihr verfügbaren Maßnahmen auf die Versorgung derjenigen Regionen und kommunalen Gebietskörperschaften, für die sich ein stark unterdurchschnittliches Bereitstellungsniveau mit Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation feststellen lässt.

Der neue Absatz 3 setzt Artikel 8 Absatz 5 RRL um, der den nationalen Regulierungsbehörden bei der Verfolgung der Regulierungsziele des Artikel 8 Absatz 2 bis 4 RRL die Verwendung objektiver, transparenter, nicht diskriminierender und verhältnismäßiger Regulierungsgrundsätze an die Hand gibt. In den Nummern 1 bis 6 werden entsprechende Regulierungsgrundsätze aufgeführt. Diese Liste ist nicht abschließend.

Gemäß Absatz 3 Nummer 1, der Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe a RRL umsetzt, wird der BNetzA ausdrücklich der Regulierungsgrundsatz vorgegeben, über angemessene Überprüfungszeiträume ein einheitliches Regulierungskonzept beizubehalten, um so die Vorhersehbarkeit der Regulierung zu fördern. Die Regulierungskonzepte sollen über mehrere Marktregulierungszyklen Bestand haben.

Absatz 3 Nummer 2 setzt Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b RRL um und soll eine diskriminierungsfreie Regulierung gewährleisten.

Absatz 3 Nummer 3 fordert entsprechend Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe c RRL, dass die BNetzA den Wettbewerb zum Nutzen der Verbraucher schützt und, soweit sachgerecht, den infrastrukturbasierten Wettbewerb fördert.

Entsprechend Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe d RRL erhebt Absatz 3 Nummer 4 die Förderung effizienter Investitionen und Innovationen, die bislang als Regulierungsziel in § 2 Absatz 2 Nummer 3 geregelt war, zum Regulierungsgrundsatz. Die Vorgabe der Förderung effizienter Investitionen und Innovationen wird durch die Verlagerung von den Zielen in die Grundsätze in ihrem Stellenwert nicht abgeschwächt. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Regulierungsgrundsätze nach § 2 Absatz 3 entsprechend Artikel 8 Absatz 5 RRL durchweg bei der Verfolgung aller Regulierungsziele anzuwenden sind. Neu ist, dass der BNetzA nunmehr ein Teil des Instrumentariums vorgegeben wird, mit dem sie Investitionen und Innovationen fördert. Dies umfasst unter anderem die gebührende Berücksichtigung des Risikos der investierenden Unternehmen sowie die Zulassung von Kooperationen zwischen den investierenden Unternehmen und den Wettbewerbern, die Zugang zu der Infrastruktur beanspruchen. Kooperationen sind allerdings stets nur innerhalb der kartellrechtlichen Grenzen zulässig. Die kartellrechtliche Prüfung der Kooperationen durch das

Bundeskartellamt (BKartA) bleibt von § 2 Absatz 3 Nummer 4 unberührt.

Absatz 3 Nummer 5 setzt Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe e RRL um und fordert eine sachgerechte Berücksichtigung geografischer Besonderheiten. Dies gilt sowohl im Rahmen der Marktdefinition und Marktanalyse als auch bei der Auswahl verhältnismäßiger Abhilfemaßnahmen. Die BNetzA soll somit auch innerhalb eines Marktes bei der Auswahl angemessener Regulierungsinstrumentarien auf regionale Besonderheiten achten und – wo dies angezeigt ist – auch differenzierte Verpflichtungen auferlegen. Dass regionale Besonderheiten zu berücksichtigen sind, bedeutet auf Ebene der Marktdefinition nicht, dass die BNetzA verpflichtet ist, regionale Märkte unterhalb des Bundesgebiets zu definieren. Vielmehr soll durch den Regulierungsgrundsatz verdeutlicht werden, dass regionale Besonderheiten stets zu prüfen und zu berücksichtigen sind. Das Ergebnis dieser Prüfung bleibt aber weiterhin der Beurteilung durch die BNetzA überlassen.

Entsprechend Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe f RRL wird der BNetzA in Absatz 3 Nummer 6 vorgegeben, sektorspezifische Ex-ante-Verpflichtungen nur aufzuerlegen, wenn es keinen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb gibt. Die Regulierung soll damit auf das zur Herstellung wirksamen und nachhaltigen Wettbewerbs erforderliche Maß beschränkt bleiben. Letztlich steht hinter diesem Regulierungsgrundsatz auch die Erwägung, dass die BNetzA beim Vorliegen beträchtlicher Marktmacht die Intensität der auferlegten Regulierungsmaßnahmen an die konkrete Marktsituation anzupassen hat. Hierzu ist die BNetzA in der Lage, da die Auswahl angemessener Regulierungsmaßnahmen nach den Richtlinienvorgaben und dem TKG (Artikel 16 Absatz 2 und 4 RRL, Artikel 8 Absatz 2 ZRL, § 9 Absatz 2 TKG) im Ermessen der BNetzA steht. Sie entscheidet, welche sektorspezifischen Regulierungsmaßnahmen (Zugangs-, Entgelt-, Transparenz- und/oder Gleichbehandlungsverpflichtungen) dem marktbeherrschenden Unternehmen im Einzelfall auferlegt werden.

Die Umnummerierung der Absätze 3 bis 5 in die Absätze 4 bis 6 ist eine Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Absatzes 3.

In Absatz 6 wird die kulturpolitische Bedeutung des Rundfunks stärker hervorgehoben, indem die Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien im Rahmen der Regulierung, soweit möglich, zu wahren sind.

Zu Nummer 3 (§ 3 Begriffsbestimmungen)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Anruf)

Durch die Änderung wird Artikel 2 Buchstabe s RRL umgesetzt. Die frühere Definition von „Anruf“ in Artikel 2 Buchstabe e DSRL wurde gestrichen.

Zu Buchstabe b (Nummer 2 Anwendungs-Programmschnittstelle)

Durch die Änderung erfolgt eine Angleichung an Artikel 2 Buchstabe p RRL. Im Sinne eines einheitlichen Sprachgebrauchs wird jedoch von „Fernsehempfangsgeräten“ statt von „Fernsehgeräten“ gesprochen (vgl. dazu § 3 Nummer 7).

Zu Buchstabe c (Nummer 2a Auskunftsdienste)

Die Änderung dient der Anpassung an die bestehende Praxis. Die Nachfrage nach einer bestimmten Nummer des Teilnehmers in Form der klassischen Auskunft ist rückläufig. Dagegen wird die Rufnummerngasse zunehmend genutzt, um im Rahmen der Weitervermittlung unmittelbar alle Arten von Diensten nachzufragen. Mit Blick auf diese Marktentwicklung wird die Vorschrift im Interesse der Verbraucher und der Wirtschaft rechtsförmlich angepasst. Danach kann im Rahmen einer Auskunft ein Dienst oder Teilnehmer erfragt werden. Auf den Umfang oder den Anteil der Weitervermittlung kommt es dabei nicht an.

Zu Buchstabe d (Nummer 4 Beträchtliche Marktmacht)

Die Änderung des Verweises ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 11.

Zu Buchstabe e

(Nummer 4a Betreiberauswahl)

Da § 40 die Betreiberauswahl nicht mehr regelt und somit auch nicht mehr den Begriff der Betreiberauswahl erläutert, bedarf es einer Definition im allgemeinen Teil. Die Ermöglichung der Betreiberauswahl zählt zukünftig zu den Zugangsverpflichtungen nach § 21 Absatz 3 Nummer 6.

(Nummer 4b Betreibervorauswahl)

In dem bisherigen § 40 waren bislang auch die Charakteristika der Betreibervorauswahl beschrieben. Die Definition wurde deshalb mit der Neufassung von § 40 in den allgemeinen Teil verlagert. Die Ermöglichung der Betreibervorauswahl zählt zukünftig – ebenso wie die Ermöglichung der Betreiberauswahl – zu den Zugangsverpflichtungen nach § 21 Absatz 3 Nummer 6.

Zu Buchstabe f (Nummer 7a Einzelrichtlinien)

Die Begriffsbestimmung entspricht dem geänderten Artikel 2 Buchstabe l RRL.

Zu Buchstabe g (Nummer 8 Endnutzer)

Die Begriffsbestimmung entspricht Artikel 2 Buchstabe n RRL. Es wird auf den Begriff des „Nutzers“ Bezug genommen, der nach der geänderten Definition in § 3 Nummer 14 sowohl natürliche als auch juristische Personen umfasst.

Zu Buchstabe h (Nummer 9 Frequenznutzung)

Satz 2 wird aufgehoben, um zu verdeutlichen, dass das Führen elektromagnetischer Wellen in und längs von Leitern nicht mehr von der Frequenzordnung des TKG umfasst ist, sondern im EMVG geregelt wird.

Zu Buchstabe i

(Nummer 9a Frequenzzuweisung)

Die Begriffsbestimmung folgt Artikel 2 Buchstabe q RRL. Aufgrund der Frequenzbedarfe für Anwendungen für industrielle, wissenschaftliche, häusliche, medizinische Zwecke (ISM-Anwendungen), die bisher ebenfalls durch die Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung erfasst wurden, ist die Definition um Anwendungen elektromagnetischer

Wellen, die keine Telekommunikation darstellen und deshalb keinem Funkdienst zugeordnet werden können, zu erweitern.

(Nummer 9b gemeinsamer Zugang zum Teilnehmeranschluss)

Durch die Definition wird die Begriffsbestimmung d) im neuen Anhang II der ZRL umgesetzt. In § 21 Absatz 3 Nummer 2 wird der gemeinsame Zugang zum Teilnehmeranschluss als eine mögliche Zugangsverpflichtung benannt, die die BNetzA Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze, die über beträchtliche Marktmacht verfügen, auferlegen soll. Der Begriff „Teilabschnitt“, auf den in der Definition Bezug genommen wird, wird in Nummer 19a definiert.

(Nummer 9c GEREK)

Die Bestimmung dient der Einführung der Abkürzung für das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation.

Zu Buchstabe j (Nummer 12a Netzabschlusspunkt)

Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung von Artikel 2 Buchstabe da RRL.

Zu Buchstabe k (Nummer 12b Neuartige Dienste)

Die Umnummerierung der Definition ist eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 12a.

Zu Buchstabe l (Nummer 14 Nutzer)

Die Begriffsbestimmung wurde an Artikel 2 Buchstabe h RRL angepasst und umfasst nunmehr – entsprechend den Richtlinienvorgaben – auch juristische Personen.

Zu Buchstabe m (Nummer 16a Öffentliches Telekommunikationsnetz)

Die Begriffsbestimmung entspricht dem Begriff „öffentliches Kommunikationsnetz“, der in Artikel 2 Buchstabe d RRL definiert ist.

Zu Buchstabe n (Nummer 17 Öffentlich zugänglicher Telefondienst)

Die Begriffsbestimmung entspricht dem geänderten Artikel 2 Buchstabe c URL. Mit der Änderung der Begriffsbestimmung ist nicht beabsichtigt, dass ein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehender Dienst, soweit dieser das Führen aus- und eingehender Gespräche über ein anderes, etwa im Internet übliches Adressierungsschema ermöglicht (Internet-Telefondienst), nicht mehr als öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienst nach § 3 Nummer 17a gilt. Ein öffentlich zugänglicher Dienst, soweit dieser das Führen aus- und eingehender Gespräche ermöglicht, ist auch dann ein öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienst, wenn dieser nicht die im Bereich der öffentlich zugänglichen Telefondienste zur Identifizierung der Kommunikationsteilnehmer erforderlichen Rufnummern, sondern andere Adressierungsschemata verwendet (etwa auch Kennungen von Anschlüssen aus dem Bereich der Internet-Telefonie, die nicht nach einem nationalen oder internationalen Telefonnummernplan bezeichnet sein können).

Zu Buchstabe o (Nummer 17a öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste)

Der Begriff „öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste“ wird in den Richtlinienvorgaben verwendet, aber nicht definiert. Definiert wird der Begriff „elektronische Kommunikationsdienste“, dem der Begriff „Telekommunikationsdienste“ in § 3 Nummer 24 entspricht. In Anlehnung an die Definition „öffentlich zugänglicher Telefondienst“ in Artikel 2 Buchstabe c URL wird die Wendung „öffentlich zugänglich“ als „der Öffentlichkeit zur Verfügung stehend“ definiert. Aus Gründen der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs wird im TKG nunmehr durchgehend statt der Bezeichnung „Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit“ die Bezeichnung „öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste“ verwendet, da dies der Bezeichnung in den Richtlinien entspricht. Inhaltliche Änderungen sind mit der neuen Begriffswahl nicht verbunden.

Zu Buchstabe p (Nummer 17b Premium-Dienste)

Die Neunummerierung der Begriffsbestimmung für „Premium-Dienste“ ist eine Folgeänderung zur Einfügung der Definition „öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste“ in § 3 Nummer 17a.

Zu Buchstabe q (Nummer 18 Rufnummer)

Entsprechend der Begriffsbestimmung in § 3 Nummer 17 wird für die Definition des Begriffs „Rufnummer“ auf den „öffentlich zugänglichen Telefondienst“ Bezug genommen.

Zu Buchstabe r (Nummer 19 Standortdaten)

Die Begriffsbestimmung wird an die geänderte Definition in Artikel 2 Buchstabe c DSRL angepasst.

Zu Buchstabe s (Nummer 19a Teilabschnitt)

Die Definition dient der Umsetzung der Begriffsbestimmung a) des neuen Anhangs II ZRL. Der Begriff „Teilabschnitt“ ist Bestandteil der Definitionen „vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss“ und „gemeinsamer Zugang zum Teilnehmeranschluss“ in § 3 Nummer 9b und 30b.

Zu Buchstabe t (Nummer 20 Teilnehmer)

Die Begriffsbestimmung wird an Artikel 2 Buchstabe k RRL angepasst.

Zu Buchstabe u (Nummer 27 Telekommunikationsnetz)

Die Begriffsbestimmung wird an den geänderten Artikel 2 Buchstabe a RRL angepasst.

Zu Buchstabe v

(Nummer 30a Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten)

Die Begriffsbestimmung setzt Artikel 2 Buchstabe h DSRL um.

(Nummer 30b vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss)

Durch die Definition wird die Begriffsbestimmung c) im neuen Anhang II ZRL umgesetzt. In § 21 Absatz 3 Nummer 2 wird der vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss als eine mögliche Zugangsverpflichtung benannt, die die BNetzA Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze, die über beträchtliche Marktmacht verfügen, auferlegen soll. Der Begriff „Teilabschnitt“ wird in § 3 Nummer 19a definiert.

(Nummer 30c Warteschleifen)

Da telefonische Warteschleifen nach § 66g zukünftig nur noch begrenzt eingesetzt werden dürfen und Verstöße gegen diese Vorgaben nach § 149 Absatz 1 Nummer 13i und 13j bußgeldbewehrt sind, bedarf der Begriff der Warteschleife einer genauen Definition. Hierzu wurde die neue Nummer 30c eingefügt. Der Begriff „Warteschleife“ wurde weit gefasst, um deutlich zu machen, dass der Anrufer erst dann für besondere Serviceleistungen zahlen muss, wenn sein Anliegen bearbeitet wird. Die Bearbeitung kann darin liegen, dass der Anruf persönlich entgegengenommen und bearbeitet wird oder darin, dass automatisiert nähere Informationen, die zur Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind, abgefragt werden. Die Antworten gibt der Anrufer in diesem Fall über Sprachdialog oder per Tasteneingabe. Zur persönlichen Bearbeitung des Anliegens gehört ebenfalls die Abfrage von Informationen, die für die Bearbeitung des Anliegens erforderlich sind.

Die Definition erfasst nicht nur die erste Warteschleife bis zur erstmaligen Entgegennahme des Anrufs, sondern auch nachgelagerte Warteschleifen, die z. B. entstehen, wenn der Anrufer nach Entgegennahme des Anrufs durch eine Person oder einen automatisierten Dialog an einen anderen Bearbeiter weitergeleitet wird. Für diese nachgelagerten Warteschleifen wird allerdings eine Bagatellgrenze vorgesehen. Bei Wartezeiten von maximal 30 Sekunden gilt die Wartezeit nicht als Warteschleife. Der Vorgang der Weitervermittlung ist naturgemäß mit einer gewissen Wartezeit verbunden, die benötigt wird, um den Anrufer zu einem anderen Bearbeiter durchzustellen. Um die Abrechnung des Anrufs nicht unnötig kompliziert zu gestalten, wird dem Angerufenen eine Zeitspanne von 30 Sekunden gewährt, um die Weitervermittlung durchzuführen. Wird diese Frist nicht überschritten, muss der Angerufene die Kosten des Anrufs während dieser Wartezeit selbst bei zeitabhängiger Abrechnung (vgl. § 66g Absatz 1 Nummer 5) nicht tragen. Die Ansagepflichten nach § 66g Absatz 2 TKG greifen in diesem Fall ebenfalls nicht ein. Wird die Wartezeit von 30 Sekunden jedoch überschritten, so greift § 66g auch für die ersten 30 Sekunden der Wartezeit. Wenn kein Fall des § 66g Absatz 1 Nummer 1 bis 4 vorliegt, muss der Angerufene die Kosten des Anrufs für die Wartezeit insgesamt tragen. Auch die Ansagepflicht nach § 66g Absatz 2 greift in diesem Fall für die gesamte Wartezeit.

Nicht von der Begriffsbestimmung erfasst sind Bandansagen, wenn die Dienstleistung allein in einer Bandansage besteht und dies für den Anrufer auch von vornherein erkennbar ist.

Zu Buchstabe w (Nummer 31 Wirksamer Wettbewerb)

Es handelt sich um eine Folgeänderung des Verweises aufgrund der Änderung von § 11.

Zu Buchstabe x (Nummer 32 Zugang)

Die Zugangsdefinition enthielt bislang nur den Kern der in Artikel 2 Buchstabe a ZRL vorgegebenen Begriffsbestimmung. Durch die Änderungsrichtlinie 2009/140/EG wurde die Zugangsdefinition erweitert. Die Zugangsdefinition in Nummer 32 wird soweit wie möglich an die Definition in den Richtlinien angelehnt. Hierdurch soll der Zugangsbegriff ausdrücklich auf die in der Richtlinie enthaltenen Zugangsformen erstreckt werden; insbesondere soll verdeutlicht werden, dass der Zugangsbegriff sich auch auf passive Infrastrukturen wie unbeschaltete Glasfaser, Leitungsrohre und Masten erstreckt. Ferner wird durch die erweiterte Zugangsdefinition deutlich gemacht, dass der Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Diensten, die erforderlich sind, um Dienste über den Teilnehmeranschluss zu erbringen, auch den Zugang zur Anschaltung des Teilnehmers, zur Entstörung und zur Ermöglichung des Anbieterwechsels des Teilnehmers umfasst. Bezüglich des Zugangs zur Ermöglichung des Anbieterwechsels des Teilnehmers wird klargestellt, dass dies auch die für den Anbieterwechsel notwendigen Informationen und Daten beinhaltet. Dieser Zusatz trägt der Tatsache Rechnung, dass der reibungslose Anbieterwechsel des Kunden entscheidend auch davon abhängt, ob das abgebende und das aufnehmende Telekommunikationsunternehmen über die notwendigen Informationen und Daten für den Anbieterwechsel des Kunden verfügen. Entsprechende Zugangsformen können somit Gegenstand einer Zugangsverpflichtung sein. Durch den Zusatz, dass Zugang zum Zwecke der Erbringung von Telekommunikationsdiensten „auch bei deren Verwendung zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft oder Rundfunkinhaltdiensten“ umfasst ist, wird die Zugangsregulierung nicht auf Inhaltdienste erweitert. Es wird lediglich klargestellt, dass der Begriff „Zugang“ auch den Zugang zu solchen Telekommunikationsnetzen umfasst, die zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft oder Rundfunkinhaltdiensten verwendet werden.

Zu Buchstabe y

(Nummer 33a zugehörige Dienste)

Die Begriffsbestimmung entspricht Artikel 2 Buchstabe ea RRL.

(Nummer 33b zugehörige Einrichtungen)

Die Begriffsbestimmung entspricht Artikel 2 Buchstabe e RRL.

Zu Nummer 4 (§ 4 Internationale Berichtspflichten)

Im TKG wird nunmehr einheitlich entsprechend der Richtlinienvorgaben statt von „Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit“ von „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten“ gesprochen. Der Begriff ist in § 3 Nummer 17a definiert. Aus rechtsförmlichen Gründen wurde zudem die Bezeichnung für die Europäische Kommission in „Kommission“ geändert.

Zu Nummer 5 (§ 10 Marktdefinition)

§ 10 regelt die Festlegung der regulierungsrelevanten Märkte durch die BNetzA. Da die Vorschriften zur Marktregulierung seit 2004 in Kraft sind, wird der bislang in § 10 Absatz 1 enthaltene Zusatz, dass die Marktfestlegung „erst-

mals unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes“ erfolgt, gestrichen. Ferner wird klargestellt, dass auch im Rahmen der Marktdefinition die Ziele und Grundsätze des § 2 Absatz 2 und 3 zu berücksichtigen sind. Der Verweis auf § 2 insgesamt unter ausdrücklicher Nennung nur der Ziele entspricht der Vorgehensweise in den Richtlinienvorgaben. Da bei der Verfolgung der Regulierungsziele des § 2 Absatz 2 die Regulierungsgrundsätze des § 2 Absatz 3 anzuwenden sind, hat die BNetzA aber immer sowohl die Regulierungsziele als auch die Regulierungsgrundsätze zu berücksichtigen.

Nach Artikel 15 Absatz 3 RRL muss die BNetzA bei der Marktdefinition auch die Leitlinien zur Marktanalyse und Bewertung beträchtlicher Marktmacht weitestgehend berücksichtigen. Die Leitlinien enthalten in ihrem Abschnitt 2 ebenfalls Vorgaben für die Marktdefinition. Zur Klarstellung wird deshalb auch in § 10 Absatz 2 ausdrücklich vorgesehen, dass die Leitlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 6 (§ 11 Marktanalyse)

§ 11 wurde an die Neufassungen von Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 1 RRL angepasst.

Die Änderung in § 11 Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass Marktdefinition und Marktanalyse aufeinander aufbauen und nicht etwa die Marktanalyse ein Teil der Marktdefinition ist. Von dieser Feststellung ist die Frage zu unterscheiden, ob die Regulierungsverfügung nach § 13 gemeinsam mit den Marktuntersuchungen nach den §§ 10 und 11 im Konsultations- und Konsolidierungsverfahren (§ 12 bzw. § 13 Absatz 1 i. V. m. § 12) vorgelegt wird, oder ob für die Regulierungsverfügung das Konsultations- und Konsolidierungsverfahren separat durchlaufen wird. Gemäß § 13 Absatz 1 liegt diese Entscheidung bei der BNetzA.

Entsprechend Artikel 14 Absatz 3 RRL werden in Absatz 1 Satz 4 die Tatbestände der Marktmachtübertragung klarer gefasst. In Erwägungsgrund 47 der Änderungsrichtlinie 2009/140/EG heißt es hierzu, dass klar sein sollte, dass das Unternehmen, das auf dem ersten Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt, nur dann auch auf dem zweiten Markt als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht benannt werden kann, wenn die Verbindungen zwischen beiden Märkten es gestatten, diese Marktmacht vom ersten auf den zweiten Markt zu übertragen, und wenn der zweite Markt nach den in der Empfehlung über relevante Produkt- und Dienstmärkte festgelegten Kriterien für eine Vorabregulierung in Betracht kommt.

Der zuletzt benannte Punkt, dass auch der zweite Markt ein relevanter Markt sein muss, ist bereits in der bisherigen Fassung des § 11 Absatz 1 Satz 5 durch den Verweis auf § 10 Absatz 2 klargestellt. Durch die darüber hinausgehende Anpassung an den geänderten Richtlinienwortlaut wird noch deutlicher, dass das Unternehmen auf dem zweiten Markt als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft werden kann, ohne dass die Marktanalyse des zweiten Marktes im Sinne der Definition des § 11 Absatz 1 Satz 3 ein solches Ergebnis ergeben hat. Für die Einstufung als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auch auf dem zweiten Markt soll allein die Tatsache genügen, dass die Verbindung zu dem ersten Markt, auf dem das Unternehmen nach § 11 Absatz 1 Satz 3 als Unternehmen mit beträchtli-

cher Marktmacht eingestuft wurde, so ausgestaltet ist, dass eine Marktmachtübertragung möglich ist.

Die Vorgabe aus Artikel 16 Absatz 1 RRL, dass die Leitlinien zur Marktanalyse und Bewertung beträchtlicher Marktmacht weitestgehend zu berücksichtigen sind, wird nunmehr statt in § 11 Absatz 1 in § 11 Absatz 3 Satz 1 umgesetzt. Hierdurch soll deutlich werden, dass die Leitlinien sowohl bei der nationalen Marktanalyse nach § 11 Absatz 1 als auch bei der gemeinsamen Marktanalyse länderübergreifender Märkte nach § 11 Absatz 2 weitestgehend zu berücksichtigen sind.

§ 11 Absatz 3 Satz 2 setzt die neue Vorgabe aus dem geänderten Artikel 16 Absatz 1 RRL um, wonach die Marktempfehlung auch auf Ebene der Marktanalyse in gewissem Maße zu berücksichtigen ist. Danach trägt die nationale Regulierungsbehörde im Rahmen der Marktanalyse den in der Empfehlung festgelegten Märkten Rechnung.

Zu Nummer 7 (§ 12 Konsultations- und Konsolidierungsverfahren)

§ 12, der das in Artikel 7 Absatz 3 i. V. m. Artikel 6 RRL vorgegebene Konsultations- und Konsolidierungsverfahren für den Bereich der Marktdefinition und Marktanalyse umsetzt, wurde an den novellierten Richtlinien text angepasst.

Absatz 1 regelt das Konsultationsverfahren entsprechend Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 6 Satz 1 RRL i. V. m. Artikel 6 RRL. Der in der deutschen Fassung von Artikel 6 RRL nunmehr verwendete Begriff der „interessierten Kreise“ bewirkt keine Änderung der konsultationsberechtigten Personen. Wie ein Vergleich mit der englischen und französischen Richtlinienfassung zeigt, handelt es sich lediglich um eine neue Übersetzung des in der englischen und französischen Fassung weiterhin verwendeten Begriffs der „interested parties“ oder „parties intéressées“. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird das Verfahren nach § 12 Absatz 1 nunmehr einheitlich als „Konsultationsverfahren“ bezeichnet. Dies entspricht der Überschrift von § 12 und auch der in Artikel 6 RRL verwendeten Bezeichnung.

Die Änderungen von § 12 Absatz 2 sind aufgrund der geänderten Richtlinienvorgaben in Artikel 7 Absatz 3 RRL und dem neuen Artikel 7b RRL erforderlich. Nach Artikel 7b RRL kann die Kommission unter weitestgehender Berücksichtigung der Stellungnahme des GEREK (§ 3 Nummer 9c) im Zusammenhang mit Artikel 7 RRL Empfehlungen und Leitlinien zur Festlegung unter anderem der Umstände, unter denen Notifizierungen nicht erforderlich sind, erlassen. Gemäß Artikel 7 Absatz 3 RRL in seiner neuen Fassung ist das Konsolidierungsverfahren deshalb nur insofern anwendbar, als in nach Artikel 7b RRL verabschiedeten Empfehlungen oder Leitlinien nicht etwas anderes bestimmt ist. Deshalb wird auch in § 12 Absatz 2 die Anwendbarkeit des Konsolidierungsverfahrens unter den Vorbehalt gestellt, dass die Kommission keine Ausnahme gemäß Artikel 7b RRL vorgesehen hat.

Die Änderungen in § 12 Absatz 2 Nummer 1 entsprechen den Änderungen in Artikel 7 Absatz 3 RRL. Das GEREK ist zukünftig genauso wie die Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten am Konsolidierungsverfahren zu beteiligen. Die Einfügung des Wortes „zusammen“ in Satz 1 dient allein der sprachlichen Verbesserung und bewirkt keine inhaltlichen Änderungen.

Die Frist für die Durchführung des Konsolidierungsverfahrens beträgt zukünftig entsprechend dem geänderten Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 und 3 RRL stets nur einen Monat. Hintergrund dieser Änderung ist, dass das Konsultations- und das Konsolidierungsverfahren nach Artikel 7 Absatz 3 RRL nicht mehr gleichzeitig, sondern nacheinander durchzuführen sind. Auf diese Weise sollen die Ansichten der interessierten Parteien in der Gemeinschaftskonsultation nach Artikel 7 Absatz 3 RRL Niederschlag finden (Erwägungsgrund 17 der Änderungsrichtlinie 2009/140/EG). Wenn Konsultations- und Konsolidierungsverfahren nacheinander durchgeführt werden, besteht keine Notwendigkeit mehr, die Konsolidierungsfrist um die Frist für ein gleichzeitig zum Maßnahmenentwurf durchgeführtes Konsultationsverfahren zu verlängern.

Durch den Verweis auf den neu eingefügten § 123b Absatz 3 und 4 wird in Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. Artikel 5 Absatz 3 RRL deutlich gemacht, dass die BNetzA auch im Rahmen des Konsolidierungsverfahrens mit der Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten für eine vertrauliche Behandlung geheimhaltungsbedürftiger Informationen sorgen muss.

§ 12 Absatz 2 Nummer 2 sieht in Anpassung an den neuen Artikel 7 Absatz 7 RRL die Einbeziehung des GEREK in das Konsolidierungsverfahren vor. Den Stellungnahmen des GEREK ist in gleichem Maße (weitestgehend) Rechnung zu tragen, wie den Stellungnahmen der Kommission und der anderen nationalen Regulierungsbehörden.

§ 12 Absatz 2 Nummer 3 wird an die geänderten Vorgaben von Artikel 7 Absatz 4 bis 6 RRL (vormals Artikel 7 Absatz 4 RRL) angepasst und sprachlich klarer sowie übersichtlicher gefasst.

Die neue Fassung der deutschen Richtlinien, nach denen von der „Definition“ von Märkten statt von ihrer „Festlegung“ die Rede ist, bringt keine inhaltlichen Änderungen mit sich. Es handelt sich dabei lediglich um eine neue Übersetzung der im Englischen und Französischen gleich gebliebenen Formulierung „defining a relevant market“ bzw. „définir un marché pertinent“.

Die Änderung des Begriffs „Gemeinschaftsrecht“ in „Recht der Europäischen Union“ in Satz 1 entspricht den durch den Vertrag von Lissabon bedingten strukturellen Veränderungen auf Ebene der Europäischen Union.

Zur Verbesserung der sprachlichen Genauigkeit wird § 12 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 a. E. bzgl. der Aufschubfrist neu gefasst. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die neue Formulierung „zwei weitere Monate“ trägt gegenüber der alten Fassung („weitere zwei Monate“) der Tatsache Rechnung, dass die erstmalige Aufschubfrist nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 Satz 3 nur einen Monat beträgt.

Artikel 7 Absatz 6 RRL befasst sich in der novellierten Fassung erstmals ausdrücklich mit den Folgen eines Vetos. Danach muss die nationale Regulierungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach einer Vetoentscheidung der Kommission den Maßnahmenentwurf entweder ändern oder zurückziehen. Diese Sechsmonatsfrist wird in § 12 Absatz 2 Nummer 3 aufgenommen. Nach Erwägungsgrund 20 der Änderungsrichtlinie 2009/140/EG dient die Frist dazu, die Marktbeteiligten über die Dauer der Marktüberprüfung zu

informieren und so größere Rechtssicherheit zu schaffen. Entsprechend den Richtlinienvorgaben wird die Durchführung des Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens für den Fall zwingend angeordnet, dass die Kommission den Maßnahmenentwurf nach einem Veto ändern will. Bislang ist die Durchführung des Konsultationsverfahrens in diesem Fall in das Ermessen der Behörde gestellt (vgl. § 12 Absatz 2 Nummer 3 Satz 3 TKG in der bisherigen Fassung).

Entsprechend der bisherigen Regelung im TKG wird auch nach neuem Recht eine Unterrichtung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für den Fall vorgesehen, dass der Maßnahmenentwurf endgültig gestoppt wird. Dies hat weiterhin den Zweck, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie prüfen kann, ob aufgrund der Vetoentscheidung Klage vor dem EuGH zu erheben ist.

§ 12 Absatz 2 Nummer 4 dient der Umsetzung des neuen Artikel 7 Absatz 8 RRL. Die Mitteilungspflicht gegenüber Kommission und GEREK besteht für alle Maßnahmen, bei denen die Voraussetzungen der §§ 10 Absatz 3 und 11 Absatz 4 vorliegen, unabhängig davon, ob die Kommission im Einzelfall eine Ausnahme nach Artikel 7b RRL erlassen hat.

Die Befugnis der BNetzA, vorläufige Maßnahmen – ohne Einhaltung von Konsultations- und Konsolidierungsverfahren – zu erlassen, wird in einen neuen Absatz 3 überführt. Es soll systematisch klargestellt werden, dass vorläufige Maßnahmen sowohl im Rahmen des Konsultationsverfahrens nach Absatz 1 als auch im Rahmen des Konsolidierungsverfahrens nach Absatz 2 möglich sind.

Die Verweise in § 12 Absatz 3 beziehen sich infolge dieser Änderung auf § 12 Absatz 1 und 2 insgesamt.

Eine Anpassung an den geänderten Artikel 7 Absatz 9 RRL (zuvor Artikel 7 Absatz 6 RRL) ist insofern erforderlich, als der Kreis der Adressaten einer Unterrichtung der BNetzA über vorläufige Maßnahmen um das GEREK erweitert wurde.

Zu Nummer 8 (§ 13 Rechtsfolgen der Marktanalyse)

§ 13, der das Verfahren für den Erlass von Regulierungsverfügungen im Anschluss an die Marktanalyse regelt, wird an die neuen Artikel 7a und 7b RRL sowie an die geänderten Artikel 7 Absatz 3 RRL und Artikel 14 Absatz 3 RRL angepasst.

In § 13 Absatz 1 wird zum einen entsprechend Artikel 7b i. V. m. Artikel 7 Absatz 3 RRL vorgesehen, dass das Konsolidierungsverfahren auch bei der Auferlegung von Regulierungsmaßnahmen nicht durchzuführen ist, wenn die Kommission in Empfehlungen oder Leitlinien Ausnahmen dazu vorgesehen hat.

Zum anderen wird in § 13 Absatz 1 klargestellt, dass für die Durchführung des Konsultationsverfahrens keine Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich sind, sondern lediglich Auswirkungen auf den betreffenden Markt.

In der Aufzählung in § 13 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 in seiner bisherigen Fassung fehlt ein Verweis auf § 23, der die BNetzA dazu ermächtigt, Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht dazu zu verpflichten, ein Standardangebot für Zugangsleistungen zu veröffentlichen. Als besondere Trans-

parenzverpflichtung ist § 23 in Umsetzung von Artikel 8. i. V. m. Artikel 9 Absatz 2 ZRL ergangen und zählt damit ebenfalls zu den Maßnahmen, die gemäß Artikel 16 RRL i. V. m. Artikel 8 ZRL zu konsultieren und zu konsolidieren sind. Die Regulierungspraxis legte § 13 in seiner bisherigen Fassung entsprechend europarechtskonform aus. Durch eine klarstellende Ergänzung des § 13 wird die Aufzählungslücke geschlossen.

§ 13 Absatz 2 wird in Anpassung an Artikel 14 Absatz 3 Satz 2 RRL eingefügt. Danach können im Falle der Marktmachtübertragung nach Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 RRL Abhilfemaßnahmen nach Artikel 9, 10, 11 und 13 ZRL getroffen werden, um die Übertragung dieser Marktmacht zu unterbinden. Nach Erwägungsgrund 47 der Änderungsrichtlinie 2009/140/EG sollten die nationalen Regulierungsbehörden befugt sein, Abhilfemaßnahmen vorzuschreiben, die eine Übertragung beträchtlicher Marktmacht von dem einen auf einen anderen, eng damit zusammenhängenden Markt unterbinden, um sicherzustellen, dass es zu keiner Verzerrung oder Einschränkung des Wettbewerbs auf den Märkten für elektronische Kommunikation kommt. Aus diesen Richtlinienvorgaben folgt, dass im Falle der Marktmachtübertragung Abhilfemaßnahmen immer nur zum Zweck der Verhinderung von Marktmachtübertragung erfolgen dürfen. Der letzte Halbsatz des geänderten Artikel 14 Absatz 3 RRL, nach dem Maßnahmen auf den Endkundenmärkten auch zur Verhinderung der Marktmachtübertragung (nur) in Betracht kommen, wenn Maßnahmen im Vorleistungsbereich nicht zur Erreichung der Ziele des Artikel 8 RRL führen, ergibt sich bereits aus § 39.

Der neue § 13 Absatz 3 (bisher § 13 Absatz 2), der die Auferlegung von Regulierungsmaßnahmen für den Fall länderübergreifender Märkte regelt, wird an die neuen Vorgaben in Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 7b RRL angepasst. Danach ist das Konsolidierungsverfahren auch bei der Auferlegung von Regulierungsverfügungen bei länderübergreifenden Märkten nur durchzuführen, wenn keine Ausnahme der Kommission nach Artikel 7b RRL vorliegt.

§ 13 Absatz 4 wird in Umsetzung des neuen Verfahrens nach Artikel 7a RRL eingefügt. Er regelt ein speziell auf Regulierungsmaßnahmen des zweiten Teils des TKG – mit Ausnahme der Funktionellen Trennung nach §§ 40 und 41 – zugeschnittenes Verfahren der Zusammenarbeit zwischen BNetzA, Kommission und GEREK. Das Verfahren greift bei im Konsolidierungsverfahren gemäß § 12 Absatz 2 notifizierten Maßnahmenentwürfen der BNetzA, nach denen gegenüber Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht Verpflichtungen nach den §§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39 oder § 42 Absatz 4 Satz 3 auferlegt, aufgehoben oder geändert werden sollen, oder nach denen gegenüber Unternehmen unabhängig vom Vorliegen einer beträchtlichen Marktmacht Verpflichtungen nach § 18 auferlegt, aufgehoben oder geändert werden sollen. Soweit die Kommission nach Artikel 7b RRL Ausnahmen von der Konsolidierungspflicht erlassen hat, greift folgerichtig auch das Verfahren nach § 13 Absatz 4 nicht. Ferner greift das Verfahren nach dem eindeutigen Wortlaut der Richtlinienvorgaben (vgl. Artikel 7a Absatz 1 Satz 1 RRL) nicht bei der bloßen Beibehaltung von Maßnahmen.

Zur Umschreibung des Anwendungsbereichs wird in § 13 Absatz 4 nicht von „Regulierungsverfügungen“, sondern

neutraler von „Maßnahmen“ gesprochen, um zu verdeutlichen, dass auch die Auferlegung, Aufhebung etc. von Verpflichtungen nach § 18 unter dieses Verfahren fällt. Diese werden in § 13 Absatz 1 nicht als „Regulierungsverfügungen“ legaldefiniert, sind aber nach Artikel 7a RRL i. V. m. Artikel 5 Absatz 1 ZRL in den Anwendungsbereich des Verfahrens einzubeziehen.

Hinsichtlich dieser Maßnahmenentwürfe kann die Kommission der BNetzA und dem GEREK innerhalb der einmonatigen Konsolidierungsfrist nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 mitteilen, warum sie der Auffassung ist, dass der Maßnahmenentwurf ein Hemmnis für den Binnenmarkt darstellen würde oder warum sie erhebliche Zweifel an dessen Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union hat. Die Verwendung des Begriffs „Recht der Europäischen Union“ anstelle von „Gemeinschaftsrecht“ entspricht den durch den Vertrag von Lissabon bedingten strukturellen Veränderungen auf Ebene der Europäischen Union.

§ 13 Absatz 4 Nummer 1 setzt Artikel 7a Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 8 RRL um. Gibt die Kommission eine Zweifels-Mitteilung ab, so wird der Maßnahmenentwurf um drei weitere Monate, gerechnet von der Mitteilung der Kommission an, aufgeschoben. Macht die Kommission von diesem Recht keinen Gebrauch, so kann die BNetzA den Maßnahmenentwurf sofort nach Verstreichen der Konsolidierungsfrist nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 annehmen. Sie hat jedoch den Stellungnahmen der Kommission, des GEREK und der anderen nationalen Regulierungsbehörden weitestgehend Rechnung zu tragen. Diese, in Artikel 7a Absatz 1 a. E. RRL zusätzlich normierte Pflicht, ergibt sich bereits aus Artikel 7 Absatz 7 RRL, der in § 13 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 12 Absatz 2 Nummer 2 umgesetzt ist.

§ 13 Absatz 4 Nummer 2 setzt Artikel 7a Absatz 2 RRL um. Danach müssen nationale Regulierungsbehörde, Kommission und GEREK innerhalb der dreimonatigen Aufschubfrist nach der Zweifels-Mitteilung der Kommission zusammenarbeiten und gemeinsam die am besten geeignete und wirksamste Maßnahme zur Erreichung der Ziele des Artikel 8 RRL ermitteln. Hierbei müssen sie die Ansichten der Marktteilnehmer und die Notwendigkeit, eine einheitliche Regulierungspraxis zu entwickeln, berücksichtigen. Da die Ziele des Artikel 8 RRL in § 2 umgesetzt sind, wird die BNetzA in § 13 Absatz 4 Nummer 2 zur Beachtung dieser Norm verpflichtet. Durch den Verweis auf § 2 insgesamt soll deutlich werden, dass bei der Verfolgung der Regulierungsziele des § 2 Absatz 2 stets die in § 2 Absatz 3 normierten Regulierungsgrundsätze anzuwenden sind. Die Ziele des § 2 Absatz 2 können deshalb nicht losgelöst von den Grundsätzen nach § 2 Absatz 3 betrachtet werden. Dies entspricht auf Ebene des EU-Rechts dem Verhältnis der in Artikel 8 Absatz 2 bis 4 RRL genannten Ziele zu den in Artikel 8 Absatz 5 RRL genannten Grundsätzen.

§ 13 Absatz 4 Nummer 3 setzt Artikel 7a Absatz 3 und 4 RRL um. Danach gibt das GEREK innerhalb der ersten sechs Wochen der dreimonatigen Aufschubfrist eine von der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder angenommene Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission ab, in der es darlegt, ob es der Ansicht ist, dass der Maßnahmenentwurf geändert oder zurückgezogen werden sollte. Gegebenenfalls legt es konkrete diesbezügliche Vorschläge vor. Diese Stellungnahme hat das GEREK nach Artikel 7a

Absatz 3 Satz 2 RRL zu begründen und zu veröffentlichen. Sofern das GEREK die Bedenken der Kommission teilt, arbeitet es nach Artikel 7a Absatz 4 RRL eng mit der nationalen Regulierungsbehörde zusammen, um die am besten geeignete und wirksamste Maßnahme zu ermitteln. Entsprechend Artikel 7a Absatz 4 Buchstabe a und b RRL kann die BNetzA ihren Maßnahmenentwurf als Folge der Stellungnahme des GEREK entweder beibehalten, unter Berücksichtigung der Anmerkungen von Kommission und GEREK ändern oder zurückziehen. Die in Artikel 7a Absatz 4 Buchstabe b RRL vorgesehene Möglichkeit der Regulierungsbehörde, den Maßnahmenentwurf auf eine Stellungnahme des GEREK hin beizubehalten, wurde insofern umgesetzt, als die Änderung des Maßnahmenentwurfs auf die Stellungnahme hin nur als Option formuliert wurde („kann“). Die ebenfalls nach Artikel 7a Absatz 8 RRL bestehende Möglichkeit der BNetzA, den Maßnahmenentwurf jederzeit zurückzuziehen, ergibt sich aus § 13 Absatz 4 Nummer 1.

§ 13 Absatz 4 Nummer 4 setzt die Vorgaben aus Artikel 7a Absatz 5 RRL um. Nach Artikel 7a Absatz 5 RRL kann die Kommission, sofern die Regulierungsbehörde ihren Maßnahmenentwurf nicht inzwischen zurückgezogen hat (§ 13 Absatz 4 Nummer 1), binnen eines Monats nach Ablauf der dreimonatigen Aufschubfrist entweder eine Empfehlung abgeben, nach der die Maßnahme zu ändern oder zurückzuziehen ist, oder ihrerseits ihre Vorbehalte zurückziehen. Auch nach Ablauf der Stillhaltefrist von drei Monaten nach § 13 Absatz 4 Nummer 1 darf die BNetzA die Regulierungsverfügung bzw. die Maßnahme nach § 18 somit nicht sofort erlassen. Sie muss vielmehr abwarten, bis die Kommission sich gegenüber der BNetzA geäußert hat (ob der Maßnahmenentwurf aufzuheben oder zu ändern ist oder ob die Kommission ihre Bedenken zurückzieht) oder die Monatsfrist fruchtlos verstrichen ist (vgl. Artikel 7a Absatz 5 RRL). Dies wird in § 13 Absatz 4 Nummer 4 geregelt.

Die verschiedenen, in Artikel 7a Absatz 5 RRL geschilderten Ausgangssituationen für diesen Verfahrensschritt (das GEREK teilt die ernststen Bedenken der Kommission nicht, das GEREK gibt keine Stellungnahme ab, die nationale Regulierungsbehörde ändert den Maßnahmenentwurf oder die nationale Regulierungsbehörde behält den Maßnahmenentwurf bei) sind von § 13 Absatz 4 Nummer 4 abgedeckt. Die Handlungsmöglichkeit der Kommission, ihre Vorbehalte zurückziehen, ist in § 13 Absatz 4 Nummer 5 umgesetzt. In diesem Fall kann die BNetzA die Maßnahme ohne zusätzliche Begründung annehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Kommission innerhalb der Monatsfrist untätig bleibt.

§ 13 Absatz 4 Nummer 5 und 6 setzt die Vorgaben aus Artikel 7a Absatz 6 und 7 RRL um. Danach muss die BNetzA der Kommission und dem GEREK die endgültige Maßnahme mitteilen. Hierfür besteht eine Frist von einem Monat. In dieser Zeit muss die BNetzA die Maßnahme erlassen und sie der Kommission und dem GEREK mitteilen oder den Entwurf der Maßnahme zurückziehen und dies der Kommission und dem GEREK mitteilen. Die Frist beginnt zu laufen, sobald die Kommission die Empfehlung nach § 13 Absatz 4 Nummer 4 abgeben oder ihre Vorbehalte zurückgezogen hat. Äußert sich die Kommission also gegenüber der BNetzA, so läuft die Monatsfrist ab diesem Zeitpunkt. Äußert sich die Kommission nicht, so gilt gemäß Nummer 6 die Mitteilungspflicht nach Nummer 5 entspre-

chend. Aus Gründen der Rechtssicherheit beginnt die Monatsfrist in diesem Fall jedoch erst zu laufen, sobald die der Kommission nach § 13 Absatz 4 Nummer 4 ihrerseits zur Verfügung stehende einmonatige Äußerungsfrist fruchtlos verstrichen ist.

Für den Fall, dass bezüglich des Maßnahmenentwurfs erneut ein Konsultationsverfahren durchzuführen ist, sieht § 13 Absatz 4 Nummer 5 Satz 3 (bzw. § 13 Absatz 4 Nummer 6 i. V. m. § 13 Absatz 4 Nummer 5 Satz 3) entsprechend Artikel 7a Absatz 6 Satz 2 RRL vor, dass die Monatsfrist der Regulierungsbehörde verlängert werden kann. Diese Verlängerungsoption ist nicht an die Zustimmung der Kommission gebunden. Da für das Verfahren nach Artikel 6 RRL bzw. § 12 Absatz 1 keine konkrete Fristvorgabe besteht, kann vorliegend auch nur eine „entsprechende Fristverlängerung“ angeordnet werden.

Für die Begründungspflicht der BNetzA bei Abweichungen von der Kommissionsempfehlung enthält Artikel 7a Absatz 7 RRL kein ausdrückliches Fristerfordernis. Sachgerecht erscheint es, die Begründungspflicht zeitlich an die Mitteilung der endgültigen Regulierungsverfügung bzw. Maßnahme nach § 18 zu knüpfen.

In § 13 Absatz 5 wird der Verweis auf § 18 und §§ 40, 41 gestrichen. In § 18 wird klargestellt, dass die dort aufgeführten Maßnahmen unabhängig vom Vorliegen beträchtlicher Marktmacht durchgeführt werden. Marktdefinition und Marktanalyse sind damit für Maßnahmen nach § 18 nicht mehr durchzuführen. Insofern müssen Maßnahmen nach § 18 auch nicht mit einer etwaigen Marktdefinition oder Marktanalyse als einheitlicher Verwaltungsakt ergehen. Die §§ 40 und 41 wurden neu gefasst. Sie regeln die funktionelle Trennung und nicht mehr die Betreiber Auswahl bzw. -vorauswahl und das Angebot von Mieteleitungen. Betreiber Auswahl und -vorauswahl sind nunmehr in § 21 Absatz 3 Nummer 6 geregelt, während die Regelung zu Mieteleitungen ersatzlos weggefallen ist. Die funktionelle Trennung unterliegt nach den Richtlinienvorgaben nicht den Verfahren nach Artikel 6 bis 7a RRL, sondern eigenen Verfahrensvorgaben. Deshalb ist der Verweis auf §§ 40 und 41 ebenfalls weggefallen.

Zu Nummer 9 (§ 14 Überprüfung von Marktdefinition, Marktanalyse und Regulierungsverfügung)

§ 14 wird an die in Artikel 16 Absatz 6 und 7 RRL vorgesehenen Fristvorgaben für die Überprüfung der Marktregulierungsentscheidungen angepasst.

Gemäß Artikel 16 Absatz 6 RRL führen die nationalen Regulierungsbehörden eine Analyse des relevanten Marktes durch und notifizieren den Maßnahmenentwurf gemäß Artikel 7 RRL innerhalb von drei Jahren nach der Verabschiedung einer vorherigen Maßnahme in diesem Markt (Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe a RRL) oder innerhalb von zwei Jahren nach Verabschiedung einer Änderung der Märkteempfehlung bei Märkten, zu denen die Kommission keine vorherige Notifizierung erhalten hat (Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe b RRL). Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe c RRL, der für neue Mitgliedstaaten eine Frist von zwei Jahren seit dem Beitritt vorsieht, ist für die Bundesrepublik Deutschland nicht relevant.

Da Artikel 16 Absatz 6 RRL nur Höchstfristen festlegt („innerhalb von drei Jahren“) steht er der Regelung des § 14 Absatz 1 Satz 1, nach dem die Überprüfung von Marktdefinition und Marktanalyse anlassbezogen auch dann zu erfolgen hat, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass die Ergebnisse der Marktdefinition und Marktanalyse den tatsächlichen Marktgegebenheiten nicht mehr entsprechen, nicht entgegen. Die anlassbezogene Überprüfung beizubehalten, erscheint auch sinnvoll, da die BNetzA flexibel auf Veränderungen im Markt reagieren muss, um eine angemessene Regulierung und die Erreichung der Ziele des § 2 sicherzustellen. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Ergebnisse der Marktdefinition und der Marktanalyse nicht mehr den Marktgegebenheiten entsprechen, können auch neu auftretende regionale Besonderheiten sein.

Die Vorgabe, dass Marktdefinition und Marktanalyse zu wiederholen sind, wenn sich die Märkteempfehlung geändert hat, wird in § 14 Absatz 1 Satz 2 in Umsetzung von Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe b RRL insofern modifiziert, als dies nur für Märkte gilt, zu denen die Kommission bisher keine Notifizierung erhalten hat. Zudem ist die Prüfung in diesem Fall im Einklang mit Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe b RRL innerhalb von zwei Jahren durchzuführen. Die Frist wird entsprechend Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe b RRL gewahrt, wenn die BNetzA die entsprechenden Maßnahmenentwürfe innerhalb der Zweijahresfrist im Konsolidierungsverfahren nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 der Kommission, den Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und dem GEREK vorlegt.

Obwohl Artikel 16 Absatz 6 RRL sich ausdrücklich nur auf die Marktanalyse bezieht, ist davon auszugehen, dass die normierten Regulierungszyklen die Marktdefinition mit einschließen. Hierfür spricht Erwägungsgrund 48 der Änderungsrichtlinie 2009/140/EG, der bzgl. Artikel 16 Absatz 6 RRL von einer „Befristung der Marktüberprüfungen“ spricht. Von der Marktprüfung sind sowohl Marktfestlegung als auch Marktanalyse umfasst. Hierfür spricht auch der Sinn und Zweck der Überprüfungsfristen, den Marktbeteiligten Rechtssicherheit hinsichtlich der Regulierungsbedingungen zu geben (vgl. ebenfalls Erwägungsgrund 48 Änderungsrichtlinie 2009/140/EG). Die Marktanalyse baut auf der Festlegung der regulierungsrelevanten Märkte auf, da nur die relevanten Märkte einer Marktanalyse unterzogen werden. Würde nur die Marktanalyse regelmäßig überprüft werden, nicht aber die Marktdefinition, so würde die Marktanalyse im Zweifel auf Grundlage veralteter Marktfestlegungen erfolgen. Dies würde zu verzerrten Ergebnissen führen.

Auch die Regulierungsverfügung i. S. v. § 13 ist in die Vorgaben für die Regulierungszyklen einzubeziehen. Dies ergibt sich aus dem Verweis in Artikel 16 Absatz 6 Satz 1 auf Artikel 16 Absatz 3 und 4 RRL, die sich ebenfalls mit der Auferlegung von Abhilfemaßnahmen befassen. Zur Klarstellung wird deshalb auch in der Überschrift des § 14 auf die Regulierungsverfügung Bezug genommen.

Die Frist zur regelmäßigen Überprüfung der Marktanalyse wird in § 14 Absatz 2 gemäß Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe a RRL von zwei auf drei Jahre erhöht. In diesem Zeitraum sind nicht nur Marktdefinition und Marktanalyse, sondern auch die Regulierungsverfügung zu überprüfen (s. Be-

gründung zu § 14 Absatz 1) und die entsprechenden Maßnahmenentwürfe nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 im Konsolidierungsverfahren vorzulegen. Anknüpfungspunkt für den Beginn der Frist ist der Erlass der Regulierungsverfügung i. S. v. § 13. Den Anknüpfungspunkt für den Beginn der Frist kann ferner die Entscheidung bilden, nicht sektorspezifisch zu regulieren.

In Umsetzung von Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe a Satz 2 RRL kann die Dreijahresfrist für die regelmäßige Marktüberprüfung gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 um bis zu drei weitere Jahre verlängert werden. Hierzu meldet die BNetzA der Kommission einen begründeten Verlängerungsvorschlag. Erhebt die Kommission innerhalb eines Monats nach der Meldung des Verlängerungsvorschlags keine Einwände, so gilt automatisch die verlängerte Prüfungsfrist gemäß dem Antrag der BNetzA.

Nur die BNetzA ist berechtigt, einen Verlängerungsantrag zu stellen. Für die Marktteilnehmer besteht insofern auch kein Antragsrecht gegenüber der BNetzA. Die Regulierungszyklen sind nicht zum Schutz einzelner Unternehmen bestimmt, sondern dienen der Schaffung von Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer insgesamt.

Im Übrigen ist auf den Grundsatz nach Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe a RRL zu verweisen, der in § 2 Absatz 3 Nummer 1 und § 15a Absatz 1 umgesetzt ist. Danach fördert die BNetzA die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch, dass sie über angemessene Prüfungszeiträume ein einheitliches Regulierungskonzept beibehält. Im Rahmen solcher Regulierungskonzepte kann die BNetzA auch angeben, inwieweit sie die Dreijahresfrist zur Überprüfung der Regulierungsentscheidungen auszuschöpfen beabsichtigt und ob sie beabsichtigt, bei der Kommission eine Fristverlängerung für bestimmte Märkte zu beantragen.

§ 14 Absatz 3 setzt Artikel 16 Absatz 7 RRL um. Für den Fall, dass die BNetzA eine Frist nach § 14 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 nicht einhält, kann sie, wenn die betroffene Märkteempfehlung als relevanter Markt aufgeführt ist, das GEREK um Unterstützung ersuchen. Hierdurch wird letztlich die Frist für die Notifizierung der Entwürfe der Marktdefinition, Marktanalyse und Regulierungsverfügung nach § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 um sechs Monate verlängert. Gemäß Artikel 16 Absatz 7 RRL ist die Notifizierung nach Artikel 7 RRL „mit Unterstützung“ des GEREK innerhalb von sechs Monaten vorzunehmen. Da es für den Fristbeginn nach dem Wortlaut darauf ankommen soll, dass tatsächlich eine Unterstützung durch das GEREK stattfindet, wird diese Vorgabe in § 14 Absatz 3 so konkretisiert, dass die Sechsmonatsfrist erst läuft, wenn das GEREK mit seiner Unterstützung tatsächlich begonnen und diese nicht nur zugesagt hat.

Nicht „abgeschlossen“ im Sinne von § 14 Absatz 3 Satz 1 ist die Analyse eines relevanten Marktes, wenn die Entwürfe von Marktdefinition, Marktanalyse und Regulierungsverfügung nicht fristgemäß nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 vorgelegt wurden.

Zu Nummer 10 (§ 15 Verfahren bei sonstigen marktrelevanten Maßnahmen)

§ 15 setzt nach wie vor Artikel 6 RRL um, indem das Konsultationsverfahren über die Fälle der Marktdefinition und

Marktanalyse hinaus für alle Maßnahmen angeordnet wird, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben. Zur Klarstellung, dass auch in diesem Bereich bei dringendem Handlungsbedarf vorläufige Maßnahmen getroffen werden können, ohne das Konsultationsverfahren durchzuführen, wurde der Verweis auf § 12 Absatz 3 eingefügt. Hierdurch wird der Verweis in Artikel 6 RRL auf Artikel 7 Absatz 9 RRL umgesetzt. Bevor die Maßnahmen dauerhaft gemacht werden, ist allerdings das Konsultationsverfahren durchzuführen, wie sich aus § 15 Satz 2 i. V. m. § 12 Absatz 3 Satz 2 ergibt.

Zu Nummer 11 (§ 15a Regulierungskonzepte)

§ 15a enthält eine ausdrückliche Ermächtigung für die BNetzA zum Erlass von Verwaltungsvorschriften. Die Ermächtigung in Absatz 1 bezieht sich dabei allgemein auf das Verfahren der Marktregulierung des zweiten Teils, während die Ermächtigung in Absatz 2 sich speziell auf die Berücksichtigung von Investitionsrisiken bei der Zugangs- und Entgeltregulierung und die Diversifizierung solcher Risiken bezieht.

Gemäß dem neuen Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe a RRL fördern die nationalen Regulierungsbehörden die Vorhersehbarkeit der Regulierung, indem sie über angemessene Prüfungszeiträume ein einheitliches Regulierungskonzept beibehalten. Zusätzlich zu der Umsetzung dieses Regulierungsgrundsatzes in § 2 Absatz 3 Nummer 1 wird der BNetzA durch den neuen § 15a ein Weg aufgezeigt, wie sie entsprechende einheitliche Regulierungskonzepte schaffen kann. Durch den Erlass entsprechender Verwaltungsvorschriften wird eine gewisse Selbstbindung der BNetzA bei ihrer Regulierungspraxis bewirkt. Gleichzeitig bleiben die Festlegungen der BNetzA jedoch offen für Stellungnahmen und Empfehlungen der Kommission, des GEREK und der nationalen Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, wie sie etwa im Rahmen des Konsolidierungsverfahrens nach § 12 Absatz 2, im Rahmen des Verfahrens nach § 13 Absatz 4 und nach der GEREK-Verordnung eingehen. Sofern in diesen Stellungnahmen, Empfehlungen etc. von den Verwaltungsvorschriften abweichende Aussagen enthalten sind, bilden sie einen sachlichen Grund für die BNetzA von der durch die Verwaltungsvorschriften veranlassten Verwaltungspraxis abzuweichen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass den entsprechenden Äußerungen der Kommission, des GEREK und der Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach den Richtlinienvorgaben (z. B. Artikel 7 Absatz 7, RRL Artikel 7a Absatz 1 und 7; Artikel 15 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 2 RRL), dem TKG (z. B. § 10 Absatz 2, § 11 Absatz 3, § 12 Absatz 2 Nummer 2, § 123a Absatz 3 TKG) und der GEREK-Verordnung (Artikel 3 Absatz 3 GEREK-VO) entweder weitestgehend Rechnung zu tragen ist oder Abweichungen zumindest begründungsbedürftig sind. Auch eine von den Verwaltungsvorschriften abweichende Vetoentscheidung der Kommission nach § 12 Absatz 2 Nummer 3 Satz 2 durchbricht die in den Verwaltungsvorschriften beschriebene Regulierungspraxis der BNetzA.

Über § 15a wird somit ein System etabliert, das einerseits mit gewisser Verbindlichkeit ausgestattete, langfristige Regulierungskonzepte der BNetzA ermöglicht, andererseits aber für die Positionen der Kommission, des GEREK und

der Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten im Rahmen des Marktregulierungsverfahrens durchlässig ist. Die BNetzA wird durch § 15a nicht daran gehindert, auf anderem Wege für einheitliche Regulierungskonzepte zu sorgen. Sollten die Kommission oder das GEREK einheitliche Vorgaben für die einzelnen Schritte der Marktregulierung über Empfehlungen, Stellungnahmen oder auf sonstigem Wege festlegen, so kann die BNetzA die entsprechenden Vorgaben in ihre Verwaltungsvorschriften aufnehmen. Zu beachten ist insofern, dass entsprechende Verwaltungsvorschriften nur dann die gebotene Rechtssicherheit gewähren können, wenn sie möglichst übersichtlich gestaltet sind.

Gemäß § 15a Absatz 1 kann die BNetzA durch Verwaltungsvorschriften vorgeben, nach welchen Grundsätzen sie die Marktdefinition, Marktanalyse und Regulierungsverfügung für einen bestimmten, mehrere Marktregulierungszyklen im Sinne von § 14 Absatz 2 umfassenden Zeitraum vornimmt. Auf diesem Wege kann sie das von ihr verfolgte allgemeine Regulierungskonzept schon vorab in gewissem Umfang umschreiben. So könnte die BNetzA z. B. Zugangsbedingungen festlegen, die während angemessener Überprüfungszeiträume kohärent bleiben (vgl. Erwägungsgrund 55 der Änderungsrichtlinie 2009/140/EG) und verallgemeinerungsfähige Aussagen zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten bei der Marktdefinition und der Auflegung von Regulierungsmaßnahmen treffen.

§ 15a Absatz 2 ermächtigt die BNetzA, gesonderte Verwaltungsvorschriften zur Berücksichtigung von Investitionsrisiken und zu Vereinbarungen zur Teilung solcher Risiken bei Projekten zur Errichtung von Netzen der nächsten Generation zu erlassen. Hierdurch wird neben Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe a RRL auch Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe d RRL umgesetzt. Effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen sollen danach auch dadurch gefördert werden, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird, und dass verschiedene Vereinbarungen zur Diversifizierung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangsbegehrenden zugelassen werden, während gleichzeitig gewährleistet bleibt, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden. Die Ermächtigung in § 15a Absatz 2 ermöglicht diesbezüglich explizit Folgendes:

1. § 15a Absatz 2 Satz 1 regt die BNetzA dazu an, die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung von spezifischen Investitionsrisiken vorab darzulegen. Dies soll es Investoren erleichtern, bereits in der Planungsphase möglichst stabile Hinweise darüber zu erlangen, wie diese Risiken später ggf. regulierungsseitig, insbesondere bei einer möglichen Entgeltregulierung nach § 30, behandelt werden.

Hierzu kann die BNetzA nach § 15a Absatz 2 Satz 2 sowohl aus ihrer Sicht zulässige Vorgehensweisen und Berechnungsmethoden zur Bestimmung der Risiken und deren korrekter Bepreisung darlegen, wie insbesondere auch die Vorgehensweise beschreiben, die sie selbst im Falle einer Entgeltregulierung nach § 30 derzeit für geeignet hält. Dies kann auch Angaben dazu enthalten, wie die Niveaus zentraler Parameter (wie z. B. Risikokomen und -prämien im Rahmen der Verzinsung), die die

Grundlage der Berechnungen bilden, für verschiedene Arten von Investitionsprojekten ermittelt werden, so z. B. inwieweit diese auf öffentlich beobachtbaren Daten basieren oder wie die Parameter methodisch aus öffentlich beobachtbaren Daten bestimmt werden (z. B. durch Zu- oder Abschläge auf öffentlich beobachtbare Renditen).

§ 30 Absatz 3 Satz 3 gibt der BNetzA auf, bei Netzen der nächsten Generation den etwaigen spezifischen Investitionsrisiken zum Investitionszeitpunkt Rechnung zu tragen. Entsprechend könnte die BNetzA die Verwaltungsvorschriften nach § 15a Absatz 2 auch dazu verwenden, regelmäßig die aus ihrer Sicht aktuell angemessene Höhe zentraler Parameter oder entsprechende Spannen zu veröffentlichen, soweit sich diese nicht bereits aus den vorstehend genannten Angaben ergeben. Dies kann die Erwartungen von Investoren zusätzlich verstetigen.

Aus Praktikabilitätsgründen wird es bei den beschriebenen Vorgehensweisen i. d. R. notwendig sein, verschiedene Arten von Projekten sinnvoll abgrenzbaren Klassen zuzuordnen.

2. § 15a Absatz 2 Satz 1 regt die BNetzA ebenso dazu an, die grundsätzlichen regulatorischen Anforderungen an Risikobeteiligungsmodelle vorab darzulegen. Risikobeteiligungsmodelle in diesem Sinne sind Vereinbarungen, die die Kosten und Risiken der Investition zwischen mehreren Beteiligten aufteilen und den Beteiligten im Gegenzug Zugang zu Konditionen einräumen, die der jeweiligen Beteiligung an Kosten und Risiken entsprechen. Hierbei sind verschiedene Konstellationen möglich. So können mehrere Beteiligte gemeinsam eine Investition durchführen (Ko-Investition), bei der u. U. sogar gemeinsames Eigentum an der Infrastruktur erworben wird, oder ein Investor vereinbart vor der Investition mit Zugangsbegehrenden vergünstigte Zugangs- bzw. Entgeltkonditionen im Ausgleich für eine entsprechende Übernahme von Kosten und Risiken. Generell können solche Vereinbarungen auch Konditionen für den späteren Eintritt und Zugang weiterer Parteien vorsehen.

Grundsätzlich können solche Vereinbarungen unter bestimmten Voraussetzungen die Anreize zu Investitionen in neue und verbesserte Infrastrukturen stärken und zugleich dafür sorgen, dass mehr als ein Unternehmen unmittelbar nach Fertigstellung des Ausbaus über Zugang verfügt, so dass zumindest für die Teilnehmer an solchen Vereinbarungen so früh wie möglich vergleichbare Ausgangsbedingungen für den späteren Wettbewerb auf der zu errichtenden Infrastruktur bestehen. Allerdings können solche Vereinbarungen auch ein Instrument sein, um den betroffenen Markt für Dritte zu verschließen.

Deshalb ermächtigt § 15a Absatz 2 Satz 1 die BNetzA, grundlegende Anforderungen an solche Vereinbarungen zu definieren. Hierbei wird erwartet, dass bestimmte Kernelemente Bestandteil der meisten Risikobeteiligungsmodelle sein werden und sich die Modelle bei abstrakter Betrachtung in einigen wichtigen Grundzügen standardisieren lassen. Diese standardisierbaren Grundzüge zu identifizieren und Eckdaten für deren Ausgestaltung zu skizzieren, wird der BNetzA im Besonderen aufgegeben. Diese Anforderungen können z. B. Aussagen zur (Mindest-)Anzahl der Teil-

nehmer, zu (späteren) Eintrittsmöglichkeiten Dritter und, wie § 15a Absatz 2 Satz 2 ausführt, zu den grundsätzlichen Regeln zur Verteilung des Risikos und der Gewährung des Zugangs (z. B. langfristige Verträge, Begebung von Zugangsoptionen, etc.) einschließlich der rechnerischen Regeln zur Umsetzung unterschiedlicher Risikoübernahmen in unterschiedliche Zugangsbedingungen enthalten. Um die Kosten für die Vereinbarung von Risikobeteiligungsmodellen gering zu halten, wird die BNetzA in Satz 2 zudem angehalten, Beispiele von Vereinbarungen zu veröffentlichen, die im Idealfall von Unternehmen als Mustervereinbarung verwendet werden können.

Die Verwendung des Begriffs „Netze der nächsten Generation“ folgt der Formulierung der Richtlinien. Dieser Begriff umfasst vor allem auch Zugangsnetze der nächsten Generation gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 20. September 2010 (2010/572/EU) über den regulierten Zugang zu Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGA).

Gemäß § 15a Absatz 3 sind vor Erlass der Verwaltungsvorschriften die interessierten Parteien einzubeziehen, um möglichst marktnahe Verwaltungsvorgaben zu erzielen. Optional ist demgegenüber die Einholung der Stellungnahmen von Kommission, GEREK und anderen nationalen Regulierungsbehörden. Wo die BNetzA dies für sinnvoll erachtet, kann sie die europäischen Dienststellen schon vor der Durchführung des konkreten Marktregulierungsverfahrens nach den §§ 10 ff. beteiligen und so ggf. den Verwaltungsvorschriften noch weiter reichende Aussagekraft zukommen lassen. Die Beteiligung des BKartA gewährleistet der ergänzte § 123 Absatz 1 Satz 4. Für die Veröffentlichung der Verwaltungsvorschriften gilt § 5.

Zu Nummer 12 (§ 16 Verträge über Zusammenschaltung)

Die Änderung der Formulierung „gemeinschaftsweit“ in „im gesamten Gebiet der Europäischen Union“ trägt den durch den Vertrag von Lissabon bedingten strukturellen Veränderungen auf Ebene der Europäischen Union Rechnung.

Zu Nummer 13 (§ 17 Vertraulichkeit von Informationen)

Der sich an den Wortlaut der Vorgängerregelung des § 7 Netzzugangsverordnung anlehrende § 17 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 ZRL. Danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Unternehmen, die vor, bei oder nach Verhandlungen über Zugangs- und Zusammenschaltungsregelungen Informationen von einem anderen Unternehmen erhalten, diese nur für den Zweck nutzen, für den sie geliefert wurden, und stets die Vertraulichkeit der übermittelten oder gespeicherten Informationen wahren.

In der Regulierungspraxis haben sich im Hinblick auf den europarechtlich vorgegebenen, umfassenden Vertrauensschutz Auslegungsfragen zur nationalen Umsetzung ergeben, die durch Anpassung an den Wortlaut der ZRL nun geschlossen werden. So war die Anknüpfung des Vertrauensschutzes an Informationen, die im Rahmen von Verhandlungen gewonnen wurden, zu eng. Insbesondere Informationen, die bei der anschließenden (u. U. sogar nach § 25 angeordneten) Vertragsabwicklung gewonnen wurden, fielen

nicht unter den ausdrücklichen Schutz des § 17. Die Änderung stellt nunmehr sicher, dass sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss und der Abwicklung von Verhandlungen und Vereinbarungen geschützt sind – gerade auch Informationen, die erst bei der Abwicklung von Verträgen gewonnen werden und zur Kundenrückgewinnung genutzt werden könnten.

Zu Nummer 14 (§ 18 Kontrolle über Zugang zu Endnutzern)

§ 18 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a ZRL und soll unabhängig von den Marktverhältnissen den End-zu-End-Verbund von Diensten gewährleisten. § 18 tritt insoweit ergänzend neben die Regulierungsmaßnahmen gegenüber marktmächtigen Unternehmen. Um diese Besonderheit zu verdeutlichen, knüpfte die Vorschrift bislang an das Fehlen beträchtlicher Marktmacht an. Die Anknüpfung konnte bislang allerdings so verstanden werden, dass eine umfassende negative Marktabgrenzung und -analyse Voraussetzung sei, obwohl das Vorliegen marktbeherrschender Stellungen gerade kein Abgrenzungskriterium sein sollte. Mit dem Verzicht auf die Bezugnahme wird klargestellt, dass Verpflichtungen nach § 18 unabhängig vom Bestehen von Marktmacht nur die Kontrolle über den Zugang zu Endnutzern voraussetzen. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen aufgrund der Neunummerierung in § 78 Absatz 2.

Zu Nummer 15 (§ 20 Transparenzverpflichtung)

Die Transparenzverpflichtungen des § 20 setzen Artikel 9 ZRL um. Mit der Einfügung des neuen Halbsatzes in Absatz 1 werden die unmittelbar Verbraucherschützenden Transparenzpflichten der §§ 43a, 45n, 45o bzw. der Artikel 20, 21, 22 URL im Vorleistungsbereich ergänzt. Um das Ziel der Stärkung des Wettbewerbs durch informierte Verbraucherentscheidungen zu erreichen, ist es erforderlich, dass Unternehmen, die Vorleistungen in Anspruch nehmen, über Beschränkungen der bezogenen Leistungen informiert sind, die sie ihren Dienstleistungsangeboten zu Grunde legen. Nur so können diese Unternehmen Beschränkungen ihrer eigenen Angebote abschließend bewerten und ihren Kunden transparent machen.

Die offenzulegenden Beschränkungen sind Kern der Debatte um Netzneutralität und die Frage nach den Grenzen eines Verkehrs- und Netzmanagements. Weder Artikel 9 ZRL noch § 20 bewerten dabei die Zulässigkeit von direkten oder indirekten Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen. Mit Transparenzregelungen wie der des § 20 und denen der §§ 43a, 45n, 45o wird den Leistungsbezieherinnen individuell die Beurteilung überlassen und eine öffentliche Debatte um Erforderlichkeit und Grenzen derartiger Beschränkungen ermöglicht.

§ 20 Absatz 3 ersetzt den bisherigen § 22 Absatz 3. Er dient durch Angleichung an die Regulierungspraxis der BNetzA der Klärung von Auslegungsfragen zum bisherigen § 22 Absatz 3.

§ 22 Absatz 3 enthielt eine gesetzesunmittelbare Verpflichtung zur Vorlage von Vereinbarungen über Zugangsleistungen der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze mit beträchtlicher Marktmacht. Die Gemeinschaftsrechts-

konformität der gesetzesunmittelbaren Wirkung war vom VG Köln in Frage gestellt worden (Urteil v. 21. Januar 2009, Az. 21 K 3967/07) und wird in Angleichung an die Regulierungspraxis durch Einräumung eines Entschließungsermessens im Rahmen der Auferlegung von Transparenzpflichten nach § 20 ersetzt.

Zu Nummer 16 (§ 21 Zugangsverpflichtungen)

Die Änderungen in § 21 Absatz 1 dienen der Klarstellung. So wird der Zugangsbegriff z. B. von dem des § 18 abgegrenzt und klargestellt, dass der BNetzA nicht nur ein Entschließungs-, sondern auch ein Auswahlermessen zukommt, bei dem der Prüfkatalog der Nummern 1 bis 7 zu berücksichtigen ist. Durch den Verweis auf § 2 insgesamt soll verdeutlicht werden, dass bei der Prüfung, ob Zugangsverpflichtungen in angemessenem Verhältnis zu den Zielen des § 2 Absatz 2 stehen, die Regulierungsgrundsätze des § 2 Absatz 3 zu wahren sind. Denn bei der Verfolgung der Regulierungsziele des § 2 Absatz 2 sind die Regulierungsgrundsätze des § 2 Absatz 3 anzuwenden. Dies entspricht der Systematik des Artikel 8 RRL. Auch Artikel 12 Absatz 2 ZRL verweist auf Artikel 8 RRL insgesamt.

In Absatz 1 Nummer 1 geht es um die betriebswirtschaftliche Frage, ob die Eigenerbringung der entsprechenden Leistung ökonomisch zumutbar ist bzw. die Nutzung wertschöpfungsintensiverer Vorleistungsprodukte ausreichend ist, um einen Zugangsanspruch zu verwehren. Die Ergänzung der Nummer 1 entspricht dem neuen Wortlaut des Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a ZRL.

Die Ergänzung des Absatz 1 Nummer 3 entspricht dem neuen Wortlaut des Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c ZRL.

Die Neufassung des Absatz 1 Nummer 4 erfolgt in Anpassung an den neuen Wortlaut des Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d ZRL. Ziel ist, wie bereits in der bisherigen Fassung der Nummer 4, eine Förderung des Infrastrukturwettbewerbs. Bei der Entscheidung über Zugangsverpflichtungen hat die BNetzA die Notwendigkeit zur langfristigen Sicherung des Wettbewerbs zu berücksichtigen. Dabei hat sie wiederum besonders auf einen wirtschaftlich effizienten Wettbewerb im Bereich Infrastruktur zu achten. Zusätzlich wird, wie in der bisherigen Gesetzesfassung, klargestellt, dass die langfristige Sicherung des Wettbewerbs unter anderem durch Anreize zu effizienten Investitionen in Infrastruktureinrichtungen erreicht wird.

Mit der Änderung in § 21 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe a erfolgen redaktionelle Anpassungen, die sich aus der Neunummerierung in § 78 Absatz 2 ergeben.

§ 21 Absatz 2 Nummer 8 setzt den neuen Buchstaben j des Artikel 12 Absatz 1 ZRL wortgetreu um. Zugehörige Dienste sind in Anlehnung an Artikel 2 ea RRL in § 3 Nummer 33a definiert.

§ 21 Absatz 3 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 6 setzt den neuen, erweiterten Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ZRL unter Rückgriff auf das Verständnis des Teilnehmeranschlusses des Anhang II ZRL um. In Ergänzung zur bisherigen Fassung soll Zugang zu nicht aktiven Netzkomponenten, wie z. B. unbeschalteter Glasfaser oder physischen Infrastrukturen wie Leitungsrohren und Masten, auferlegt werden. Die Begriffe „Entbündelter Zugang zum Teilneh-

meranschluss“ und „Gemeinsamer Zugang zum Teilnehmeranschluss“ sind in § 3 Nummer 30b und § 3 Nummer 9b definiert. Nach Streichung des § 40 findet sich eine Definition der Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl in § 3 Nummer 4a und 4b. Um die Betreiberauswahl und die Betreibervorauswahl zu gewährleisten, soll geeigneter Zugang auferlegt werden.

Mit § 21 Absatz 5 wird Artikel 12 Absatz 3 ZRL umgesetzt.

Zu Nummer 17 (§ 22 Zugangsvereinbarungen)

§ 22 Absatz 3 wird durch § 20 Absatz 3 ersetzt.

Zu Nummer 18 (§ 23 Standardangebot)

Mit der Änderung in Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Ergänzung in § 13 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5. Die Abhilfemaßnahmen, die Bestandteil der Regulierungsverfügung sind und dem Konsultations- und Konsolidierungsverfahren des § 12 unterfallen, werden von § 13 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 5 aufgezählt. Eine Einbeziehung des Standardangebots fehlte bislang. Mit der Aufnahme von § 23 in diese Aufzählung erübrigt sich der bisherige Absatz 1 Satz 2, der eine Aufnahme in die Regulierungsverfügung ermöglichen sollte. Damit wird entsprechend der Verwaltungspraxis zugleich klargestellt, dass das Standardangebot auch nur einheitlich im Rahmen der Regulierungsverfügung aufzuerlegen ist.

Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 3 macht deutlich, dass zu den Bedingungen des Standardangebots, zu denen die BNetzA dem marktbeherrschenden Betreiber Vorgaben machen kann, auch Vertragsstrafen gehören. Dementsprechend sieht auch Absatz 4 Satz 1 vor, dass die Veränderungen, die die BNetzA an vorgelegten Standardangeboten vornehmen kann, sich auch auf nicht oder nicht vollständig umgesetzte Vorgaben für Vertragsstrafenregelungen beziehen können.

Durch den neuen Absatz 7 wird der geänderte Artikel 9 Absatz 4 ZRL umgesetzt. Entsprechend der Richtlinienvorgabe ist das Auswahlermessen der BNetzA hinsichtlich der Auferlegung von Transparenzverpflichtungen eingeschränkt, wenn sie einem Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht Verpflichtungen nach § 21 hinsichtlich des Zugangs zur Netzinfrastruktur auf Vorleistungsebene auferlegt hat. In diesem Fall hat die BNetzA sicherzustellen, dass der Betreiber ein Standardangebot mit den Komponenten aus Anhang II ZRL veröffentlicht. Sofern ein Betreiber ein solches Standardangebot nicht freiwillig veröffentlicht, resultiert aus § 23 Absatz 7 eine Pflicht der BNetzA, dem Betreiber eine entsprechende Transparenzverpflichtung aufzuerlegen.

Nach Absatz 7 Satz 2 bleibt § 20 unberührt. Hierdurch wird entsprechend den Richtlinienvorgaben klargestellt, dass die BNetzA abgesehen von den Mindestangaben für das Standardangebot nach Anhang II ZRL über ein Auswahlermessen bezüglich der Fragen verfügt, welche zusätzlichen Informationen zur Verfügung zu stellen sind und in welcher Form die Informationen zur Verfügung zu stellen sind.

Die Neunummerierung des bisherigen Absatzes 7 in Absatz 8 ist eine Folgeänderung aufgrund des Einschubs des neuen Absatz 7.

Zu Nummer 19 (§ 25 Anordnungen durch die Bundesnetzagentur)

Mit der Ergänzung des Absatzes 5 wird klargestellt, dass zu den Bedingungen in Bezug auf Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit, die die BNetzA zusammen mit einer Zugangsanordnung auferlegen kann, auch Vertragsstrafen gehören. Dies entspricht dem Ziel, als Prüf- und Anordnungsmaßstab das im Rahmen der zivilrechtlichen Gesetze „Übliche“ anzusetzen.

Zu Nummer 20 (§ 27 Ziel der Entgeltregulierung)

Als Folgeänderung zu den Änderungen in § 2 (Einfügung des neuen Absatzes 3) wird der Verweis in § 27 Absatz 3 Satz 1 auf § 2 geändert. Der bisherige § 2 Absatz 5 ist nunmehr § 2 Absatz 6.

Zu Nummer 21 (§ 28 Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht bei der Forderung und Vereinbarung von Entgelten)

Risikobeteiligungsmodelle erfordern eine Differenzierung der nominalen Entgelte für Zugangsleistungen gemäß der unterschiedlichen Höhe der Beteiligung an den Risiken und Kosten. Eine grundsätzliche Anforderung an Risikobeteiligungsmodelle ist, dass diese Differenzierung so ausgestaltet sein muss, dass alle tatsächlichen und potenziellen Nachfrager, d. h. sowohl diejenigen, die sich vor der Investition der Vereinbarung anschließen wie auch zu einem späteren Zeitpunkt Zugang Begehrende, diskriminierungsfrei behandelt werden, wenn die Höhe der Entgelte und die jeweilige Beteiligung an Risiken und Kosten zusammen betrachtet wird. Der neue Satz 3 stellt klar, dass es bei der Beurteilung des Tatbestands nach Satz 2 Nummer 3 nicht allein auf die nominalen Entgelte, sondern auf die vorstehend beschriebene gemeinsame Betrachtung von Entgelten und Risiko- bzw. Kostenübernahme ankommt. Eine missbräuchliche Vorteilsgewährung i. S. v. Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 liegt deshalb bei der Differenzierung von Entgelten im Rahmen von Risikobeteiligungsmodellen zur Errichtung von Netzen der nächsten Generation in der Regel nicht vor, wenn die Differenzierung der Aufteilung des Investitionsrisikos zwischen Investoren sowie zwischen Investoren und Zugangsbegehrenden dient und alle tatsächlichen und potenziellen Nachfrager bei Berücksichtigung des Risikos gleich behandelt werden.

Die Verwendung des Begriffs „Netze der nächsten Generation“ folgt der Formulierung der Richtlinien. Dieser Begriff umfasst vor allem auch Zugangsnetze der nächsten Generation gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 20. September 2010 (2010/572/EU) über den regulierten Zugang zu Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGA) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Zu Nummer 22 (§ 30 Entgeltregulierung)

In § 30 werden die bisher gesetzlich vorstrukturierten Entgeltregulierungsstufen im Hinblick auf den europarechtlich vorgesehenen Ermessensspielraum der Regulierungsbehörden ergebnisoffen ausgestaltet. Die zu Grunde liegenden Abwägungen sind zwar weiterhin gültig, sind nun jedoch im Rahmen der Ermessensausübung der BNetzA zu berücksichtigen. Die ehemaligen Absätze 1 und 3 sowie 2 und 4

wurden dabei in den neuen Absätzen 1 und 2 zusammengeführt.

Der Ex-ante-Entgeltregulierung durch Entgeltgenehmigungen nach § 31 sind nach § 30 Absatz 1 regelmäßig die nach § 21 auferlegten Zugangsleistungen marktmächtiger Betreiber zu unterwerfen. Aufgrund des § 30 Absatz 1 Satz 2 steht es jedoch im Ermessen der BNetzA, ob sie für derartige Zugangsleistungen abweichend von diesem Grundsatz die nachträgliche Regulierung als ausreichend erachtet.

Im neuen § 30 Absatz 2 sind die Fälle aufgezählt, die regelmäßig für die nachträgliche Regulierung (Ex-post-Entgeltregulierung) nach § 38 Absatz 2 bis 4 in Frage kommen. Dies sind insbesondere Entgelte für Zugangsleistungen, die Betreibern unabhängig vom Bestehen beträchtlicher Marktmacht nach § 18 auferlegt wurden (Nummer 1). Hinzu kommen Entgelte für freiwillige Zugangsangebote des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht (Nummer 2). Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 enthalten nur einen teilweisen Rechtsgrundverweis auf § 38 und § 31, da Zugangsleistungen nach § 18 unabhängig vom Vorliegen beträchtlicher Marktmacht reguliert werden. Dementsprechend erfolgt auch die Entgeltregulierung nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. § 38 Absatz 2 bis 4 und nach § 30 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 38 bzw. § 31 unabhängig vom Vorliegen beträchtlicher Marktmacht. Im Übrigen müssen die weiteren Voraussetzungen des § 38 bzw. § 31 jedoch vorliegen.

Ebenso wie in Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf die nachträgliche Regulierung wird es durch die Ausnahmeklausel des Absatz 2 Satz 2 im Hinblick auf die Genehmigungspflichtigkeit nach § 31 und die nachträgliche Regulierung mit Anzeigepflicht nach § 38 (vgl. dort Absatz 1) ins Ermessen der BNetzA gestellt, ob sie abweichend vom Grundsatz des Absatz 2 Satz 1 die nachträgliche Regulierung mit Anzeigepflicht nach § 38 Absatz 1 oder die Genehmigung nach § 31 und damit die Ex-ante-Entgeltregulierung als erforderlich ansieht.

Im Hinblick auf die Regulierungsziele wird in § 30 Absatz 1 und 2 nunmehr insgesamt auf § 2 verwiesen, um zu verdeutlichen, dass bei der Verfolgung der Regulierungsziele des § 2 Absatz 2 die Regulierungsgrundsätze des § 2 Absatz 3 anzuwenden sind.

Der neue § 30 Absatz 3 enthält allgemeine Anforderungen an die Entgeltregulierung durch die BNetzA.

§ 30 Absatz 3 Satz 1 dient zur Klarstellung der mit der Umsetzung des bestehenden Artikel 13 Absatz 2 ZRL bezweckten Ziele.

An die allgemeinen Ausführungen des Satzes 1 schließen sich in den Sätzen 2 bis 5 in Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 ZRL i. V. m. Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe d RRL Regelungen zur Förderung von Investitionen auch in Netze der nächsten Generation an. Um zu Investitionen auch in Netze der nächsten Generation anzuregen, fordert Artikel 13 Absatz 1 ZRL die nationalen Regulierungsbehörden auf, den Investitionen des Betreibers Rechnung zu tragen und ihm eine angemessene Rendite für das eingesetzte Kapital zu ermöglichen, wobei gegebenenfalls die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit einem bestimmten neuen Netzprojekt, in das investiert wird, zu berücksichtigen sind. Diese Richtlinienvorgabe wird mit § 30 Absatz 3

Satz 2 bis 5 umgesetzt. Zwar ist auch unter dem bisherigen TKG eine Berücksichtigung spezifischer Risiken möglich. Durch die Umsetzung der neuen Richtlinienvorgaben in § 30 Absatz 3 wird der BNetzA die Berücksichtigung der spezifischen Risiken der Errichtung von Netzen der nächsten Generation aber nunmehr konkret vorgegeben.

Neu ist ferner die Vorgabe des § 30 Absatz 3 Satz 3, dass bei der Berücksichtigung der spezifischen Risiken die spezifischen Risiken zum Investitionszeitpunkt zu Grunde zu legen sind. Hintergrund dieser Vorgabe ist die Erkenntnis, dass die zukünftigen Erträge von Investitionen in Netze der nächsten Generation unsicher sind, sich diese Unsicherheit jedoch im Zeitablauf reduziert, da die Marktakzeptanz der Investitionen schrittweise offenbar wird. Wird zu einem späteren Zeitpunkt bei der Regulierung von Entgelten das dann niedrigere, weil im Zeitablauf gesunkene Risiko zu Grunde gelegt, während ein Investor jedoch zum zeitlich früheren Investitionszeitpunkt mit einem höheren Risiko kalkulieren muss, besteht die Gefahr, dass Investitionsanreize nach unten verzerrt werden. Deshalb ist bezüglich der Einschätzung der Risiken auf einen fixen Zeitpunkt abzustellen, anstatt laufende Größen zu verwenden. Eine Verwendung von laufenden Größen dient u. a. allgemein dem Ziel, die Investitionsentscheidung weiterer Unternehmen zu optimieren, wenn ein Unternehmen bereits investiert hat. Bei Netzen der nächsten Generation geht es jedoch, wenn diese noch nicht existieren, i. d. R. darum, zunächst die Investitionsentscheidung eines potenziellen Erstinvestors zu optimieren.

Die Vorgabe einer zeitpunktbezogenen Festlegung bezieht sich jedoch nur auf die Einschätzung der Risiken, nicht auf andere Größen, die in die Ermittlung von Kosten und Entgelten einfließen. So ist es der BNetzA überlassen, für diese anderen Größen, wie bspw. die zum Netzausbau notwendigen Inputfaktoren wie Baumaterialien, z. B. zeitpunktbezogen fixierte (historische) Preise oder laufende, aktuelle Preise zu verwenden. Ebenso berührt die Vorgabe nicht die Entscheidung, ob tatsächlich angefallene oder effiziente Einsatzmengen zu Grunde gelegt werden. Insoweit ist die Vorgabe in § 30 Absatz 3 Satz 3 auch hinsichtlich einer Entscheidung zwischen der Verwendung von sog. historischen Kosten (zeitpunktbezogene Preise und tatsächlich angefallene Mengen) oder Wiederbeschaffungswerten (laufende Preise, effiziente Mengen) bezüglich der Bestimmung aller Größen, die nicht die Einschätzung der Risiken betreffen, neutral.

Im Sinne der Handhabbarkeit kann die BNetzA bei der Berücksichtigung der spezifischen Risiken vergleichbare Investitionen zu Klassen zusammenfassen und Investitionszeitpunkte abgrenzbaren Zeiträumen zuordnen und relevante Parameter jeweils für Klassen und Zeiträume fixieren.

Die Berücksichtigung von spezifischen Risiken kann unter anderem im Rahmen des neuen § 32 Absatz 3 Nummer 3 erfolgen.

Die BNetzA kann die Berücksichtigung der spezifischen Risiken mit dem Instrumentarium des § 15a Absatz 2 kombinieren (vgl. Nummer 1 der Begründung zu § 15a), um zusätzliche Planungssicherheit zu schaffen.

§ 30 Absatz 3 Satz 4 stellt klar, dass es, soweit sich weitere Unternehmen an den Investitionsrisiken beteiligen, grund-

sätzlich zulässig ist, Entgelte so zu differenzieren, dass sie das unterschiedliche Ausmaß der Risikoübernahme korrekt abbilden. Parteien, die sich stärker an den Risiken bzw. Kosten beteiligen, können so im Gegenzug für ihre höhere Risiko- bzw. Kostenübernahme bei der nominalen Entgelthöhe besser behandelt werden als Parteien, die sich zu einem geringeren Maße an den Risiken bzw. Kosten beteiligen. Eine korrekte Abbildung des unterschiedlichen Ausmaßes einer Risikoübernahme gemäß § 30 Absatz 3 Satz 4 verlangt in jedem Fall, dass diese Differenzierung so ausgestaltet sein muss, dass alle tatsächlichen und potenziellen Nachfrager, d. h. Parteien, die zum Zeitpunkt der Anwendung der Vorschrift bereits den Zugang nutzen wie auch jene, die erst zu diesem Zeitpunkt Zugang begehren, diskriminierungsfrei behandelt werden, wenn die Höhe der Entgelte und die jeweilige Beteiligung an Risiken bzw. Kosten zusammen betrachtet wird.

Eine Entgeltdifferenzierung im Sinne des § 30 Absatz 3 Satz 4 kann sich auf verschiedene Arten herausbilden. Zum einen gibt § 30 Absatz 3 Satz 4 der BNetzA die Möglichkeit, im Rahmen der Entgeltregulierung selbst mehrere Vertragsoptionen (z. B. unterschiedliche Laufzeiten) mit unterschiedlicher Übernahme des zum Verfahrenszeitpunkt noch verbliebenen Restrisikos und entsprechend unterschiedlichen Entgelten festzulegen. Zum anderen können zum Zeitpunkt der Anwendung der Vorschrift Risikobeteiligungsmodelle im Sinne des § 15a Absatz 2 im relevanten Markt existieren. Gemäß § 30 Absatz 3 Satz 5 ist diesen Risikobeteiligungsmodellen bei der Anwendung von § 30 Absatz 3 Satz 4 Rechnung zu tragen, soweit diese die regulatorischen Anforderungen erfüllen. Dies bedeutet, dass § 30 Absatz 3 Satz 4 auch auf das Verhältnis ggf. durch die BNetzA festzulegender Entgelte zu den in den Risikobeteiligungsmodellen nach § 30 Absatz 3 Satz 5 vereinbarten Entgelten so weit wie möglich Anwendung findet, d. h., dass bei der Festlegung der regulierten Entgelte versucht werden soll, so weit wie möglich Konsistenz nach Maßgabe des § 30 Absatz 3 Satz 4 zwischen diesen und den in den Risikobeteiligungsmodellen vereinbarten Entgelten herzustellen, sofern die Modelle die regulatorischen Anforderungen erfüllen. Durch diese Vorgabe wird der Anreiz erhöht, frühzeitig eine solche Vereinbarung abzuschließen.

Der BNetzA steht auch hier das Instrumentarium nach § 15a Absatz 2 zur Verfügung, um Unternehmen frühzeitig zu signalisieren, welche Anforderungen Risikobeteiligungsmodelle erfüllen müssen, um für eine weitestgehende Berücksichtigung nach § 30 Absatz 3 Satz 4 und 5 in Frage zu kommen.

Grundsätzlich ist es auch denkbar, dass bereits eine neue oder verbesserte Infrastruktur in einem Teilgebiet des Bundesgebietes existiert, für die eine Zugangsverpflichtung besteht, und Unternehmen für den weiteren Ausbau dieser Infrastruktur ein Risikobeteiligungsmodell vereinbaren können, sofern dies den regulatorischen Anforderungen genügt. Ebenso ist es in einem solchen Fall denkbar, dass die BNetzA im Sinne der Chancengleichheit dem Investor im Rahmen eines Standardangebots nach § 23 vorgibt, frühzeitig interessierten Parteien eine Risikobeteiligung für den weiteren Ausbau anzubieten.

Die Verwendung des Begriffs „Netze der nächsten Generation“ folgt der Formulierung der Richtlinien. Dieser Begriff

umfasst vor allem auch Zugangsnetze der nächsten Generation gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 20. September 2010 (2010/572/EU) über den regulierten Zugang zu Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGA) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der bisherige § 30 Absatz 5 wird aus systematischen Erwägungen in § 31 Absatz 2 Nummer 1 überführt.

Zu Nummer 23 (§ 31 Entgeltgenehmigung) **und**
zu Nummer 24 (§ 32 Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung)

Vorab: zur neuen Struktur der §§ 31 bis 34:

Die §§ 31 bis 34 werden aus systematischen Erwägungen neu strukturiert. Sämtliche der BNetzA zugängliche Vorgehensweisen werden in § 31 zusammengefasst. Dementsprechend bildet der neue § 31 (Entgeltgenehmigung) die Grundvorschrift für Entgeltgenehmigungen.

(§ 31 Entgeltgenehmigung)

§ 31 Absatz 1 sieht als regelmäßige Vorgehensweise der BNetzA eine Genehmigung von Entgelten anhand des Maßstabs der KeL (§ 31 Absatz 1 Satz 2) unter Anwendung der in § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 genannten Verfahren vor. Hierdurch werden die bisherigen § 31 Absatz 1 Satz 1 und § 32 in einer Vorschrift zusammengeführt.

Zusätzlich wird in Satz 2 klargestellt, dass die Obergrenze für genehmigungsfähige Entgelte die Summe aus den KeL und den Aufwendungen nach § 32 Absatz 2 ist.

§ 31 Absatz 2 stellt es ins Ermessen der BNetzA, abweichend von Absatz 1 Entgelte auf der Grundlage der Vorgehensweisen nach § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 zu genehmigen, wenn diese besser geeignet sind, die Ziele des § 2 zu erreichen. § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 30 Absatz 5.

§ 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 enthält als Auffangvorschrift die Möglichkeit, auch andere Vorgehensweisen heranzuziehen. Dies kann z. B. auch eine Festlegung von Entgelten nach einem Gleitpfad umfassen, bei dem sich die Entgelte in vorab bestimmten Stufen auf ein definiertes Zielniveau bewegen. Durch den Verweis auf § 2 insgesamt wird verdeutlicht, dass bei der Verfolgung der Regulierungsziele des § 2 Absatz 2 die Regulierungsgrundsätze des § 2 Absatz 3 anzuwenden sind.

§ 31 Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 31 Absatz 5.

§ 31 Absatz 4 entspricht weitgehend dem bisherigen § 31 Absatz 6. Satz 3, der bisher eine zwingende Zehn-Wochenfrist für die Entscheidung über Entgeltgenehmigungsanträge vorsah, wird in eine Soll-Vorschrift umgewandelt. Die BNetzA „soll“ nunmehr „in der Regel“ innerhalb von zehn Wochen über Entgeltanträge entscheiden. Hierdurch wird es der BNetzA ermöglicht, nach pflichtgemäßem Ermessen eine längere Frist für die Entscheidung über Entgeltgenehmigungsanträge in Anspruch zu nehmen.

(§ 32 Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung)

Der Inhalt des bisherigen § 31 Absatz 2 bis Absatz 4 wird weitgehend zum Inhalt des neuen § 32 (Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung).

Der früher in § 31 Absatz 1 enthaltene Maßstab, dass genehmigungsfähige Entgelte die KeL nicht überschreiten dürfen, wird in den neuen § 31 Absatz 1 Satz 2 verschoben. Als Folgeänderung werden in dem neuen § 32 die bisherigen Absätze 2 bis 4 (des früheren § 31) zu den Absätzen 1 bis 3 (des neuen § 32).

Die Formulierung des neuen § 32 Absatz 2 Satz 1 (zuvor § 31 Absatz 3 Satz 1) wird als Folgeänderung der Klarstellung im neuen § 31 Absatz 1 Satz 2, dass die Obergrenze für genehmigungsfähige Entgelte die Summe aus den KeL und den Aufwendungen nach § 32 Absatz 2 ist, überarbeitet. Zudem wird der Verweis in Satz 1 an die neue Nummerierung der Absätze angepasst.

In dem neuen § 32 Absatz 3 Nummer 3 (zuvor § 31 Absatz 4 Nummer 3) wird das Renditeerfordernis modifiziert. Die bisherige Einschränkung der Renditeanforderungen für das eingesetzte Eigenkapital war enger als die von Artikel 13 Absatz 1 ZRL vorgegebene Bezugnahme auf das Kapital, welche Fremdkapital mit einbezieht. Diese Einschränkung wird mit der Neufassung aufgehoben.

Im Rahmen von § 32 Absatz 3 Nummer 3 (zuvor § 31 Absatz 4 Nummer 3) können insbesondere auch die etwaigen spezifischen Risiken von Investitionen in Netze der nächsten Generation im Sinne von § 30 Absatz 3 Berücksichtigung finden. Dies wird durch den neuen Satz 2 ausdrücklich klargestellt. Die „Kann“-Vorschrift berücksichtigt den Umstand, dass eine Berücksichtigung solcher Risiken zwar meistens im Rahmen der Verzinsung erfolgt, aber im Prinzip auch andere Ansätze zur Berücksichtigung denkbar sind, die ebenfalls möglich sein sollen. Die Verwendung des Begriffs „Netze der nächsten Generation“ folgt der Formulierung der Richtlinien. Dieser Begriff umfasst vor allem auch Zugangsnetze der nächsten Generation gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 20. September 2010 (2010/572/EU) über den regulierten Zugang zu Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGA) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Absätze 5 und 6 des bisherigen § 31 wurden zu den Absätzen 3 und 4 des neuen § 32, da sie nicht speziell die Ermittlung der KeL, sondern die Entgeltgenehmigung allgemein betreffen.

Zu Nummer 25 (§ 33 Price-Cap-Verfahren)

Die Regelung zum Price-Cap-Verfahren als ein mögliches Verfahren nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird dem bisherigen § 33 (Kostenunterlagen) vorangestellt. § 33 und § 34 werden entsprechend getauscht und das Price-Cap-Verfahren nunmehr in § 33 geregelt.

Die Änderung der Verweise im neuen § 33 Absatz 3 und 4 (bisher § 34 Absatz 3 und 4) ist eine Folgeänderung aufgrund der systematischen Umstrukturierung der §§ 31 und 32.

Zu Nummer 26 (§ 34 Kostenunterlagen)

Die Regelung zu Kostenunterlagen wird der Regelung zum Price-Cap-Genehmigungsverfahren nachgestellt. § 33 und § 34 werden entsprechend getauscht und die Vorgaben zu Kostenunterlagen nunmehr in § 34 geregelt.

Die Anpassung der Verweise im neuen § 34 Absatz 1 (bislang § 33 Absatz 1) ist eine Folgeänderung aufgrund der neuen Struktur des § 31.

Die Ergänzung des neuen § 34 Absatz 1 Nummer 2 (bislang § 33 Absatz 1 Nummer 2) dient der Erleichterung der Regulierungspraxis. Während der Einzelvertragsbezug durch das TKG 2004 abgeschafft wurde, spielt die Frage, ob eine Leistung bereits vereinbart, angeordnet oder Gegenstand des Standardangebots ist, häufig eine Rolle in Entgeltgenehmigungsverfahren. Die Aufnahme von entsprechenden Sachverhaltsermittlungen belastet die fristgebundenen Verfahren jedoch ungebührlich, sodass eine regelmäßige Vorlagepflicht vorzugswürdig ist.

Der neue § 34 Absatz 1 Nummer 4 stellt entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwGE v. 25. November 2009, 6 C 34.08) klar, dass die Genehmigung standardisierter Entgelte (Festpreise) grundsätzlich Vorrang vor aufwandsbezogenen Genehmigungen hat. Soweit von der pauschalierten Betrachtung abgewichen werden soll, hat das regulierte Unternehmen dies besonders zu begründen.

Die Anpassung des Verweises in § 34 Absatz 4 (bislang § 33 Absatz 4) folgt aus der neuen Struktur des § 31.

Zu Nummer 27 (§ 35 Verfahren der Entgeltgenehmigung)

Die Verweise in § 35 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 werden an die neuen Strukturen der §§ 31 bis 34 angepasst.

Der neue § 35 Absatz 6 stellt eine Spezialregelung zu § 65 Absatz 3 VwGO dar. Das Gericht kann abweichend von § 65 Absatz 3 VwGO unabhängig von der Zahl der beizuladenden Personen anordnen, dass die Beiladung nur auf Antrag erfolgt. Abweichend von § 65 Absatz 3 VwGO beträgt die Mindestfrist für einen entsprechenden Beiladungsantrag nicht drei Monate, sondern einen Monat ab Veröffentlichung der Anordnung im elektronischen Bundesanzeiger. Zudem ist eine Veröffentlichung in Tageszeitungen nicht vorgesehen. Der Anordnungsbeschluss ist allerdings auch auf der Internetseite der BNetzA zu veröffentlichen. Die Internetseite der BNetzA stellt ein Informationsmedium dar, das von den Unternehmen der Telekommunikationsbranche häufig genutzt wird. Gegenüber der Veröffentlichung im Amtsblatt der BNetzA ist die Veröffentlichung im Internet schneller. Das Amtsblatt der BNetzA erscheint ungefähr in vierzehntägigen Intervallen. Zudem müssen die zu veröffentlichenden Beiträge bei der BNetzA in der Regel eine Woche vor dem nächsten Veröffentlichungstermin eingehen, um berücksichtigt werden zu können. Gegenüber der Veröffentlichung in Tageszeitungen hat die Veröffentlichung auf der Internetseite der BNetzA den Vorteil, dass die betroffenen Unternehmen dort eher mit für sie relevanten Informationen rechnen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist aber allein die Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Um den Unternehmen, die den Anordnungsbeschluss der Internetseite der BNetzA entnehmen, schnellen Aufschluss über die maßgebliche Frist zu geben, ist bei der Veröffentlichung auf der Internetseite der BNetzA mitzuteilen, an welchem Tag die Frist abläuft.

Diese Einschränkungen tragen der Tatsache Rechnung, dass die Feststellung sämtlicher Beizuladender durch das Gericht oftmals einen erheblichen, den Rechtsstreit unangemessen verzögernden Ermittlungsaufwand darstellt. Zudem sind aufgrund der gerichtlichen Anordnung eines zwischen privaten Unternehmen zu zahlenden Entgelts nach § 35 Absatz 5 (siehe hierzu die Entscheidung des BVerwG vom 25. März 2009, 6 C 3.08) in der Regel viele Personen beizuladen. Dass für die Fälle der Massenbeiladung in § 65 Absatz 3 VwGO vorgesehene Verfahren wird aufgrund der mindestens dreimonatigen Beiladungsfrist oft nicht mit dem Charakter eines Eilverfahrens vereinbar sein. Das Bedürfnis nach einer Verfahrenserleichterung und -beschleunigung ist im Rahmen des modifizierten Eilverfahrens um so gravierender, da sowohl die Wettbewerber als auch das regulierte Unternehmen hierdurch schnelle Klarheit über die mögliche Rückwirkung einer Entgeltgenehmigung erhalten sollen. Die Interessen der Beizuladenden werden durch die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und durch die Verpflichtung des Gerichts, Personen von Amts wegen beizuladen, die von der Entscheidung erkennbar besonders betroffen sind, hinreichend gewahrt.

Als Folgeänderung zu der Einfügung des neuen Absatzes 6 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7.

Zu Nummer 28 (§ 36 Veröffentlichung)

In § 36 werden die Verweise an die Umstrukturierung der §§ 31 bis 34 angepasst.

Zu Nummer 29 (§ 38 Nachträgliche Regulierung von Entgelten)

In § 38 Absatz 2 werden die Verweise an die Umstrukturierung der §§ 33 und 34 angepasst.

Zu Nummer 30 (§ 39 Entgeltregulierung bei Endnutzerleistungen)

Infolge des Wegfalls des bisherigen § 40 (Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl) wird der Verweis in Absatz 1 Satz 1 auf § 40 gestrichen. Der Verweis in Absatz 1 Satz 1 auf § 2 insgesamt statt – wie bisher – auf § 2 Absatz 2 soll verdeutlichen, dass bei der Verfolgung der Regulierungsziele des § 2 Absatz 2 stets die Regulierungsgrundsätze nach § 2 Absatz 3 anzuwenden und somit zu wahren sind.

Die Änderungen der Verweise in Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 sind Folgeänderungen aufgrund der Änderung der in Bezug genommenen Vorschriften.

In § 39 Absatz 3 wird die unmittelbar gesetzlich geltende Verpflichtung des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht zur Vorlage von Entgeltmaßnahmen durch eine Anordnungsbefugnis der BNetzA ersetzt. Dies entspricht Artikel 17 Absatz 1 und 2 URL.

Zu Nummer 31 (§ 40 Funktionelle Trennung, § 41 Freiwillige Trennung durch ein vertikal integriertes Unternehmen)

Der bisherige § 40 (Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl) wurde aufgehoben. Dies entspricht der Aufhebung von Artikel 19 URL auf europäischer Ebene. Damit entfällt die generelle Verpflichtung der BNetzA, Unternehmen, die

bei der Bereitstellung des Anschlusses an das öffentliche Telefonnetz und dessen Nutzung an festen Standorten über beträchtliche Marktmacht verfügen, zu verpflichten, ihren Teilnehmern die Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl zu ermöglichen. An ihre Stelle tritt gemäß dem neuen, erweiterten Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ZRL die Netzzugangsverpflichtung nach § 21 Absatz 3 Nummer 6. Nach Streichung des § 40 findet sich eine Definition der Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl in § 3 Nummer 4a und 4b.

Der bisherige § 41 (Angebot von Mietleitungen) diene der Umsetzung von Artikel 18 URL. Artikel 18 URL wurde ersatzlos gestrichen, sodass auch die Grundlage für den bisherigen § 41 entfällt.

In den neu gefassten §§ 40 und 41 wird nunmehr das europarechtlich vorgegebene Regulierungsinstrumentarium der funktionellen Trennung geregelt.

(§ 40 Funktionelle Trennung)

Mit dem neu gefassten § 40 wird Artikel 13a ZRL umgesetzt. Damit wird der BNetzA als Ultima Ratio eine Rechtsgrundlage zur funktionellen Trennung vertikal integrierter Unternehmen gegeben.

Die erforderliche Abstimmung der BNetzA mit der Kommission wird in § 40 Absatz 2 bis 4 als Antragsverfahren ausgestaltet. Dies entspricht Artikel 13a Absatz 2 und 4 i. V. m. Artikel 8 Absatz 3 ZRL. Gemäß Artikel 8 Absatz 3 ZRL entscheidet die Kommission über den Antrag unter weitestgehender Berücksichtigung der Stellungnahme des GEREK.

(§ 41 Freiwillige Trennung durch ein vertikal integriertes Unternehmen)

Mit § 41 wird Artikel 13b ZRL umgesetzt. Ergänzend zur Anordnung der funktionellen Trennung wird damit das Verfahren bei freiwilliger Trennung geregelt. Eine freiwillige Trennung liegt nach den Richtlinienvorgaben vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen die Anlagen seines Ortsanschlussnetzes ganz oder zu einem großen Teil auf eine eigene Rechtsperson mit einem anderen Eigentümer überträgt oder einen getrennten Geschäftsbereich einrichtet. Ein entsprechendes Vorhaben ist der BNetzA frühzeitig mitzuteilen, damit diese im Rahmen einer Marktanalyse prüfen kann, ob die dem Unternehmen bislang nach Teil 2 Abschnitt 2 und 3 auferlegten Verpflichtungen zu ändern sind. In diesem Rahmen prüft die BNetzA auch, ob und, wenn ja, welche Verpflichtungen nach den §§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39 oder § 42 Absatz 4 Satz 3 dem betrieblich oder rechtlich getrennten Geschäftsbereich aufzuerlegen sind.

Zu Nummer 32 (§ 42 Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht)

In § 42 Absatz 1 erfolgen redaktionelle Änderungen aufgrund der Neunummerierung in § 78 Absatz 2.

Zu Nummer 33 (§ 43a Verträge)

Die Regelung in § 43a knüpft an den bisherigen § 43a an und setzt die durch Artikel 20 URL notwendig gewordenen

Änderungen um. Die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten müssen dem Verbraucher im Vertrag die in § 43a vorgesehenen Informationen in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Form zur Verfügung stellen. Zusätzlich können die Vorgaben in § 43a nicht nur für Verbraucher, sondern auch für andere Endnutzer (vgl. § 3 Nummer 8), insbesondere Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU), gelten, die möglicherweise einen auf die Bedürfnisse von Verbrauchern zugeschnittenen Vertrag bevorzugen. Um unnötigen Verwaltungsaufwand für die Anbieter und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Definition von KMU zu vermeiden, sollten die Bestimmungen über die Verträge für diese Endnutzer nicht automatisch, sondern nur auf deren Antrag gelten (vgl. Erwägungsgrund 21 der Änderungsrichtlinie 2009/136/EG). Mit dem Wahlrecht der Gruppe der Endnutzer wird im Rahmen des europarechtlich möglichen weitestgehend an die Vorgängerregelung in § 43a Satz 2 angeknüpft, die bisher die Gruppe der Teilnehmer mit individuellen Verträgen aus dem Anwendungsbereich des § 43a ausgeschlossen hat.

In § 43a Absatz 1 Nummer 1 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Adressaten der bisherigen Regelung mussten nach § 43a Absatz 1 Nummer 2 bereits die Art und die wichtigsten technischen Leistungsdaten der angebotenen Telekommunikationsdienste im Vertrag transparent darstellen. Die Anforderungen daran werden nun – entsprechend den europarechtlichen Vorgaben in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b URL – konkretisiert (vgl. § 43a Absatz 2).

Die Ergänzung in § 43a Absatz 1 Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b fünfter Spiegelstrich URL.

Die bisherige Vorgabe in § 43a Absatz 1 Nummer 6 zur Angabe der Fundstelle eines allgemein zugänglichen, vollständigen und gültigen Preisverzeichnisses kann unverändert übernommen werden, da die neu hinzugekommenen Anforderungen zur Angabe der angebotenen Zahlungsmodalitäten und der durch die Zahlungsmodalitäten bedingten Kostenunterschiede davon umfasst sind (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d URL).

Die Neufassung von § 43a Absatz 1 Nummer 7 setzt Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e erster Spiegelstrich URL um.

Mit der Ergänzung in § 43a Absatz 1 Nummer 8 wird vorgesehen, dass die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste bereits bei Vertragsschluss den Verbraucher bzw. Endnutzer vollständig über die für einen etwaigen Anbieterwechsel nach § 46 notwendigen Schritte informieren. Damit erhält der Verbraucher bzw. Endnutzer schon zu diesem frühen Zeitpunkt alle Informationen, die dieser vor Auslaufen des Vertrages zur Vorbereitung eines Anbieterwechsels benötigt. Hierzu gehört insbesondere auch die Information, dass beim Anbieterwechsel nur eine maximale Versorgungsunterbrechung von einem Kalendertag entstehen darf (vgl. § 46 Absatz 1). Mit der Transparenzvorgabe in § 43a Absatz 1 Nummer 8 soll somit beim Verbraucher bzw. Endnutzer das notwendige Vertrauen in den Anbieterwechsel, der für einen nachhaltigen Wettbewerb ein essentielles Instrument darstellt, gestärkt werden.

Da die Regelung symmetrisch anzuwenden ist, sind alle Unternehmen gleichermaßen betroffen bzw. belastet.

Mit der darüber hinausgehenden Ergänzung in § 43a Absatz 1 Nummer 8 wird der Änderung in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e zweiter und dritter Spiegelstrich URL Rechnung getragen.

Die Neuregelung in § 43a Absatz 1 Nummer 11 setzt Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c URL um.

Die Neuregelung in § 43a Absatz 1 Nummer 12 setzt Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe h URL um.

Mit § 43a Absatz 1 Satz 2 werden Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze dazu verpflichtet, Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste die für die Sicherstellung der in Satz 1 genannten Informationspflichten benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen, wenn ausschließlich die Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen darüber verfügen. Dieses betrifft insbesondere die in § 43a Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. Absatz 2 Nummer 2 bis Nummer 4 geregelten Informationspflichten.

Die Neuregelung in § 43a Absatz 2 Nummer 1 setzt Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b erster Spiegelstrich URL um.

Die Neuregelung in § 43a Absatz 2 Nummer 2 setzt Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b zweiter Spiegelstrich URL um.

Mit § 43a Absatz 2 Nummer 3 wird Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b dritter Spiegelstrich URL umgesetzt. Danach muss das angebotene Mindestniveau der Dienstqualität im Vertrag angegeben werden, was durch Mindesttransparenzvorgaben der BNetzA konkretisiert werden kann (vgl. § 43a Absatz 3).

Die Neuregelung in § 43a Absatz 2 Nummer 4 setzt Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b vierter Spiegelstrich URL um.

Die Neuregelung in § 43a Absatz 2 Nummer 5 setzt Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b sechster Spiegelstrich URL um. Umfasst sind beispielsweise die Sperrung von Mobiltelefonen für SIM-Karten anderer Anbieter und die bei Vertragskündigung anfallenden Gebühren – unabhängig davon, ob die Kündigung vor oder zu dem vereinbarten Vertragsende erfolgt – einschließlich der anfallenden Kosten, wenn der Kunde das Gerät behält (vgl. Erwägungsgrund 24 der Änderungsrichtlinie 2009/136/EG).

Nach § 43a Absatz 3 Satz 1 kann die BNetzA die vertraglichen Mindestangaben, die sich auf die Art und die wichtigsten technischen Leistungsdaten der angebotenen Telekommunikationsdienste beziehen, festlegen (vgl. § 43a Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. Absatz 2). Die konkretisierende Festlegung von Mindesttransparenzstandards hat sich – wie das Beispiel des Einzelverbindungs nachweises zeigt (vgl. § 45e) – bewährt. Im Hinblick auf die ebenfalls im neuen europäischen Rechtsrahmen vorgesehene Kompetenz zur Festlegung konkreter Mindestdienstqualitäten (vgl. Artikel 22 Absatz 3 URL bzw. § 45o Absatz 3) soll damit den Transparenzmaßnahmen auf Endkundenebene zunächst der Vorrang eingeräumt werden, da diese die weniger stark eingreifenden Regelungen darstellen. Diese Festlegungskompetenz kann bspw. dazu genutzt werden, das Verhältnis zwischen der bei Vertragsschluss zugesagten und später technisch realisierten Downloadrate bei Datenanschlüssen zu konkretisieren („Bis-zu-Problematik“). Vor

dem Hintergrund des bei Endkundenprodukten zurzeit vorherrschenden „Best-effort-Prinzips“ könnte damit die zwingende Vorgabe von exakt und dauerhaft vorzuhaltenden Downloadraten vermieden werden. Mit der Festlegung von Mindestangaben beim Vertragsschluss wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, den Abstand zwischen vertraglich vereinbarter und später tatsächlich realisierbarer Downloadrate zu verringern. Durch § 43a Absatz 3 Satz 2 erhält die BNetzA die Möglichkeit, die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste oder die Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze dazu zu verpflichten, das tatsächliche Mindestniveau der Dienstqualität zu erheben. Außerdem kann sie eigene Messungen anstellen oder Hilfsmittel entwickeln, die es dem Teilnehmer ermöglichen, eigenständige Messungen anzustellen. Abhängig von der konkreten technischen Realisierung kann zur Vermeidung von unverhältnismäßigem Aufwand für die betroffenen Unternehmen die Ermittlung von Durchschnittswerten ausreichend sein.

Mit § 43a Absatz 3 Satz 3 wird Artikel 20 Absatz 2 a. E. URL umgesetzt. Etwaige Festlegungen der BNetzA kommen jedoch nur in Betracht, soweit nicht bereits vergleichbare Regelungen bestehen.

Zu Nummer 34 (§ 43b Vertragslaufzeit)

§ 43b dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 5 URL. Mit § 43b Satz 1 wird Artikel 30 Absatz 5 Satz 1 URL umgesetzt. Zwar enthält § 309 Nummer 9a BGB bereits eine Regelung, wonach bei Dauerschuldverhältnissen die Vereinbarung einer den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindenden Laufzeit des Vertrages in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ist. Individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Verbrauchern und Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten werden von dieser Regelung jedoch nicht umfasst. Demzufolge bedarf es zur Vermeidung von Umsetzungsdefiziten im Hinblick auf Artikel 30 Absatz 5 Satz 1 URL einer gesonderten und damit über § 309 Nummer 9a BGB hinausgehenden Regelung. Mit § 43b Satz 2 wird Artikel 30 Absatz 5 Satz 2 URL umgesetzt. Danach werden Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten verpflichtet, dem Teilnehmer einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten anzubieten. Damit ist nicht verbunden, dass jede Tarifvariante auch mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten angeboten werden muss. Es wird vielmehr damit erreicht, dass für jedes angebotene Produkt (bspw. regulärer Telefon-, Breitband- oder Mobilfunkanschluss) ein Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten zur Verfügung steht. Mit dieser Regelung wird die potenzielle Wechselbereitschaft durch das Angebot von Verträgen mit kürzerer Laufzeit gestärkt und damit ein weiterer wettbewerbsfördernder Impuls gesetzt.

Zu Nummer 35 (§ 45 Berücksichtigung der Interessen behinderter Endnutzer)

Mit § 45 Absatz 1, der Artikel 23a und Artikel 27a Absatz 2 URL umsetzt, wird an die bislang bestehende Regelung zur Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen in § 45 angeknüpft. Für die Gleichwertigkeit des Zugangs behinderter Endnutzer zu öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten ist die jeweilige Funktionsweise ent-

scheidend, sodass behinderte Endnutzer in den Genuss der gleichen Nutzbarkeit der Dienste kommen wie andere Endnutzer, wenn auch über andere Hilfsmittel. Dieses gilt insbesondere auch für den Zugang zu Diensten, die in den mit „116“ beginnenden Nummernbereichen angeboten werden. Gleiches gilt für die Auswahl von Unternehmen und Diensten unter der Voraussetzung, dass unterschiedliche Unternehmen und Dienste am Markt tätig sind, die miteinander vergleichbare Dienste erbringen. Von § 45 Absatz 1 Satz 3 nicht umfasst ist die erzwungene Schaffung von Doppelstrukturen, um generell eine Auswahlentscheidung zu ermöglichen.

Die Neuregelung in § 45 Absatz 2 dient der konkreten Umsetzung durch die BNetzA und knüpft an vergleichbare, bereits bestehende Mechanismen (vgl. § 78 Absatz 4) an.

Zu Nummer 36 (§ 45c Normgerechte technische Dienstleistung)

In § 45c Absatz 1 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 37 (§ 45d Netzzugang)

In § 45d Absatz 2 Satz 1 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 38 (§ 45f Vorausbezahlte Leistung)

In § 45f Absatz 1 Satz 1 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 39 (§ 45h Rechnungsinhalt, Teilzahlungen)

Die Änderungen in § 45h erfolgen vor dem Hintergrund, dass über die Rechnung von Telekommunikationsanbietern zunehmend Entgelte für Leistungen Dritter abgerechnet werden. Die kundenschützenden Vorschriften der §§ 45h ff. TKG bedürfen im Hinblick auf die gestiegene Bedeutung sowie die erheblichen Gefahren für Teilnehmer und verbreitete Missbrauchsmöglichkeiten – etwa sog. Kostenfallen – einer Erweiterung.

Absatz 1 Satz 1 bezieht nunmehr sämtliche Leistungen Dritter ein, die über die Rechnung des Telekommunikationsanbieters abgerechnet werden. Damit wird der bereits bestehende Informationsanspruch des Endkunden (bislang § 45p bzw. jetzt § 45q) ergänzt. Die in der bisherigen Fassung genannten Dienste – insbesondere Telekommunikationsdienste – stellten in der Vergangenheit den ganz überwiegenden Teil der Leistungen Dritter dar. Die Entstehungsgeschichte der Norm (vgl. die frühere Vorschrift des § 15 TKG) steht auch in Zusammenhang mit den durch das TKG geschaffenen Möglichkeiten einer Betreiber Auswahl. Hauptanwendungsfälle der Regelung waren in der Vergangenheit Leistungen von „Call-by-Call“-Anbietern und Anbietern von „Premium-Diensten“. Insbesondere im Bereich des Mobilfunks sind durch die zunehmende und weiter wachsende Verbreitung des mobilen Internets neue Geschäftsmodelle entstanden, bei denen Dritte Leistungen über die Rechnung des Telekommunikationsbetreibers abrechnen. Dies gilt namentlich für die Inanspruchnahme von Telemedien über das mobile Internet oder Abrechnungsmodelle wie „Web-Billing“, „Mobile Payment“ und „Premium-SMS“.

Die Interessen des Rechnungsempfängers, denen Absatz 1 Rechnung trägt, sind in diesen Fällen identisch. Die verfolgten Ziele, etwa die Ermöglichung der Rechtsverfolgung durch Angabe der ladungsfähigen Anschrift, gelten in allen Fällen der Fakturierung Leistungen Dritter.

Neben dem Anwendungsbereich werden in Absatz 1 Satz 1 auch die inhaltlichen Anforderungen an die Teilnehmerrechnung erweitert.

Nummer 1 sieht nunmehr die Angabe von Namen und ladungsfähigen Anschriften der verantwortlichen Anbieter einer neben der Verbindung erbrachten Leistung vor. Die Regelung trägt dem Bedürfnis des Endkunden Rechnung, Kenntnis des Anbieters einer Drittleistung zu erlangen. Durch die Regelung wird auch das Missverständnis ausgeschlossen, der bereits nach bisheriger Rechtslage anzugebende Anbieter von Netzdienstleistungen (Verbindungsnetzbetreiber) sei Anbieter der neben der Verbindung erbrachten Dienstleistung. Die Angabe des Anbieters von Netzdienstleistungen mit ladungsfähiger Anschrift und kostenfreier Kundendiensttelefonnummer (Nummer 3 und Nummer 4) entspricht der bisherigen Rechtslage. Nummer 2 sieht eine Verpflichtung vor, die in Rechnung gestellten Leistungen konkret zu bezeichnen.

Das Erfordernis einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form wurde aus Artikel 246 § 2 Absatz 3 Satz 2 EGBG übernommen. Ein hervorgehobener Hinweis auf die Forderungen von Drittanbietern ist zum Schutz des Rechnungsempfängers notwendig, weil dieser nicht ohne weiteres mit Forderungen von Drittanbietern rechnet, sondern vorrangig davon ausgeht, Gegenstand der Rechnung seien Leistungen des rechnungsstellenden Unternehmens.

Absatz 2 Satz 1 sieht eine vorrangige Zahlung der in Rechnung gestellten Beträge an den rechnungsstellenden Anbieter vor. Absatz 2 Satz 2 entspricht hinsichtlich der übrigen Anbieter der bisherigen Regelung in § 45h Absatz 2, so dass eine Teilzahlung des Teilnehmers an den rechnungsstellenden Anbieter anteilig auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen aufgeteilt wird, soweit der Teilnehmer auch hier nicht von seinem Leistungsbestimmungsrecht nach Satz 1 Gebrauch gemacht hat.

Absatz 3 sieht erweiterte Hinweispflichten vor, da viele Rechnungsempfänger den Regelungsgehalt des § 45h Absatz 2 nicht kennen dürften. Sie werden vielfach davon ausgehen, dass die um einen bestrittenen Betrag gekürzte Zahlung auch ohne eine entsprechende Tilgungsbestimmung vollständig zur Tilgung der nicht bestrittenen Rechnungsspositionen verwendet wird. Dies führt zu der vom Teilnehmer regelmäßig unbeabsichtigten und sowohl für ihn selbst als auch für die Inhaber unbestrittener Forderungen unerwünschten Folge, dass unbestrittene Forderungen nicht vollständig und bestrittene Forderungen teilweise getilgt werden.

Zu Nummer 40 (§ 45k Sperre)

Die bisherige Regelung in § 45k hat sich bewährt und wird fortgeführt. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf alle Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste dient der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 1 i. V. m. Anhang I Teil A Buchstabe e URL und erstreckt damit die Regelung bspw. auch auf Mobilfunkanbieter.

Durch die Änderungen in Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 werden die Anforderungen an die Einbeziehung von – auch abgetretenen – Forderungen Dritter in die Berechnung der Zahlungsverpflichtungen, auf Grund derer eine Sperre zulässig ist, erhöht. Diese Forderungen müssen, soweit sie bestritten sind, titulierte sein, um bei der Berechnung berücksichtigt zu werden. Dies ist deswegen sachgerecht, weil dem Teilnehmer ansonsten zur Abwendung einer Sperre zugemutet würde, gegenüber dem Rechnung stellenden Unternehmen Ausführungen zu behaupteten Forderungen zu machen, die ihre Grundlage gar nicht in einem vertraglichen Verhältnis zu dem Rechnung stellenden Unternehmen, sondern zu dritten Unternehmen haben. Regelmäßig können Gläubiger gegen Schuldner erst nach Erlangung eines Titels vollstrecken. Es erscheint unverhältnismäßig, dass ihnen abweichend davon das scharfe Instrument einer Sperre im Sinne des § 45k gewährt wird, wenn sie ihre Forderung auf die Telefonrechnung des Schuldners setzen lassen.

Zu Nummer 41 (§ 45n Transparenz und Veröffentlichung von Informationen)

Die Änderungen in § 45n dienen der Umsetzung von Artikel 21 URL, der eine Ausweitung der Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für die Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste vorsieht. Denn transparente, aktuelle und vergleichbare Informationen über Angebote und Dienste sind für die Verbraucher in Wettbewerbsmärkten mit mehreren Anbietern von entscheidender Bedeutung.

Die bisherige Regelung in § 45n (eingefügt durch Gesetz v. 18. Februar 2007, BGBl. I 106 mit Wirkung vom 24. Februar 2007) sah hierzu bereits auf Gesetzesebene eine Reihe von Verpflichtungen für die betroffenen Unternehmen vor, was für alle Beteiligten die notwendige Rechtssicherheit garantierte. Die systematischen Änderungen in Artikel 21 Absatz 1 bis 3 URL durch die Änderungsrichtlinie 2009/136/EG und die Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 3. Dezember 2009, Az. RS C-424/07) machen es nunmehr notwendig, dass der BNetzA die Möglichkeit eingeräumt wird, diese Transparenz- und Veröffentlichungsverpflichtungen vorzugeben. Um die bislang in diesem Bereich bestehende Rechtssicherheit und Stabilität weiterhin gewährleisten zu können, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundestages eine Rechtsverordnung für Rahmenvorschriften zur Förderung der Transparenz und Veröffentlichung von Informationen im Telekommunikationsmarkt zu erlassen. (Absatz 1). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann diese Kompetenz nach Absatz 6 an die BNetzA übertragen (vgl. Artikel 80 Absatz 1 Satz 4 GG). Die Ausgestaltung als Rechtsverordnung und etwaige Subdelegation an die BNetzA bietet gegenüber der bisherigen zwingenden Verpflichtung der betroffenen Unternehmen auf Richtlinien- bzw. Gesetzesebene ein größeres Maß an Flexibilität und mehr Anpassungsmöglichkeiten an die Gegebenheiten des deutschen Telekommunikationsmarktes. Denn Artikel 21 URL sieht vor, dass die nationale Regulierungsbehörde ein Ermessen zur Auferlegung der entspre-

chenden Verpflichtungen haben muss. Dieses umfasst bspw. die Frage, ob neben Verbrauchern auch Endnutzer i. S. d. § 3 Nummer 8 zwingend den mit § 45n einhergehenden Schutz erhalten müssen. Im Falle des Verordnungserlasses durch die BNetzA nach Absatz 6 bedarf die Verordnung der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, des Bundesministeriums des Inneren, des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Bundestages, was aufgrund der europarechtlichen Vorgaben möglich (vgl. Artikel 3 Absatz 3a RRL) und verfassungsrechtlich geboten ist.

Mit § 45n Absatz 2 wird Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 URL umgesetzt.

Die Neuregelung § 45n Absatz 3 greift die bisherige Struktur der gesetzlichen Informationspflichten in § 45n Absatz 1 auf.

In § 45n Absatz 3 Nummer 2 wird die Kürzung in Anhang II Nummer 2.1 URL nachvollzogen.

§ 45n Absatz 3 Nummer 3 wird ergänzt um eine Informationspflicht bzgl. der Kosten für Endeinrichtungen, wie es in Anhang II Nummer 2.2 URL vorgesehen ist.

In § 45n Absatz 3 Nummer 5 wird – wie in Anhang II Nummer 2.5 URL vorgesehen – eine Informationspflicht bzgl. der Kündigungsbedingungen und Portierungsentgelte aufgenommen. Eine Informationspflicht bzgl. der Neuregelung zum Anbieterwechsel ist notwendig, da dem Teilnehmer das zu Grunde liegende Konzept in § 46 bekannt sein muss, damit das entsprechende Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Anbieterwechsels entsteht.

§ 45n Absatz 3 Nummer 6 setzt Anhang II Nummer 3 URL um.

§ 45n Absatz 3 Nummer 7 Buchstabe a entspricht dem bisherigen § 45n Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a und dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 4 i. V. m. Anhang I Teil A Buchstabe a URL.

§ 45n Absatz 3 Nummer 7 Buchstabe b entspricht dem bisherigen § 45n Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b und dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 4 URL i. V. m. Anhang I Teil A Buchstabe b.

§ 45n Absatz 3 Nummer 7 Buchstabe c entspricht dem bisherigen § 45n Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe c und dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 4 i. V. m. Anhang I Teil A Buchstabe c URL.

§ 45n Absatz 3 Nummer 7 Buchstabe d entspricht dem bisherigen § 45n Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe d und dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 4 i. V. m. Anhang I Teil A Buchstabe d.

§ 45n Absatz 3 Nummer 7 Buchstabe e entspricht dem bisherigen § 45n Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe e und dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 4 i. V. m. Anhang I Teil A Buchstabe e.

§ 45n Absatz 3 Nummer 7 Buchstabe f entspricht dem bisherigen § 45n Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe f und dient der Umsetzung von Anhang II Nummer 4 i. V. m. Anhang I Teil B Buchstabe a und b.

Mit § 45n Absatz 4 Nummer 1 wird Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a URL umgesetzt. Der deutsche Gesetzgeber

hatte in den §§ 66a, 66b und 66c, zuletzt geändert durch (Gesetz vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2409) bereits vor Inkrafttreten der am (19. Dezember 2009) abgeänderten Universaldienstrichtlinie Teile des Anwendungsbereichs des Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a URL adressiert. Die bestehenden nationalen Regelungen sind nunmehr mit den neuen europarechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen, ohne die bereits bestehenden Ansätze inhaltlich in Frage zu stellen (vgl. Artikel 3 dieses Gesetzes). In den europarechtlichen Grundlagen sind generell „Nummern oder Dienste, für die eine besondere Preisgestaltung gilt“ möglicher Gegenstand von Preisinformationspflichten. Als Dienste mit besonderer Preisgestaltung können demzufolge bspw. auch nationale Datenroaming-Dienste angesehen werden. Gleiches gilt für das Angebot der Betreiberauswahl (sog. Call-by-Call). Für einzelne Kategorien dieser Dienste kann im Rahmen der Ausübung der Verordnungsmächtigung – wie bereits in Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a URL vorgesehen – auch zur Information über die Preisgestaltung unmittelbar vor Herstellung der Verbindung verpflichtet werden.

Mit § 45n Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b URL umgesetzt.

Mit § 45n Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c URL umgesetzt.

Mit § 45n Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d URL umgesetzt.

Mit § 45n Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 wird Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e URL umgesetzt.

Mit § 45n Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 wird Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f URL umgesetzt.

§ 45n Absatz 4 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 3 Satz 2 URL. Die Prüfung von etwaigen Maßnahmen der Selbstregulierung (Kooperation nicht-staatlicher Akteure) oder der Koregulierung (Zusammenarbeit staatlicher und nicht-staatlicher Akteure) steht damit im Ermessen des Verordnungsgebers.

Mit § 45n Absatz 5 wird Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 URL umgesetzt.

§ 45n Absatz 7 Satz 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 45n Absatz 3. Zu den von der BNetzA nach § 45n Absatz 7 Satz 1 möglicherweise zu veröffentlichenden Informationen gehören damit auch die unternehmensindividuellen statistischen Auswertungen der bei der BNetzA eingegangenen Verbraucheranfragen. Mit § 45n Absatz 7 Satz 3 und 4 wird Artikel 21 Absatz 2 URL umgesetzt.

Zu Nummer 42 (§ 45o Dienstqualität und zusätzliche Dienstmerkmale zur Kostenkontrolle)

Mit § 45o Absatz 1 und 2 wird Artikel 22 Absatz 1 und 2 URL umgesetzt.

In § 45o Absatz 1 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie mit

Zustimmung des Bundestages eine Rechtsverordnung für Rahmenvorschriften für die Dienstqualität und für zusätzliche Dienstmerkmale zur Kostenkontrolle zu erlassen.

In Absatz 2 können zur praktischen Umsetzung im Einzelnen unter anderem die zu erfassenden Parameter für die Dienstqualität und Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden Angaben einschließlich etwaiger Qualitätszertifizierungsmechanismen vorgeschrieben werden, um sicherzustellen, dass die Endnutzer einschließlich behinderter Endnutzer Zugang zu umfassenden, vergleichbaren, zuverlässigen und benutzerfreundlichen Informationen haben. Gegebenenfalls können die in Anhang III URL aufgeführten Parameter, Definitionen und Messverfahren verwendet werden.

Die Regelung in § 45o Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 3 URL.

Mit § 45o Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird die Neuregelung zur sog. „selektiven Sperre“ entsprechend Artikel 29 Absatz 1 a. E. i. V. m. Anhang I Teil A Buchstabe b URL umgesetzt. Es handelt sich dabei um eine Nachfolgeregelung zum bisherigen § 45d Absatz 2. Dessen Inhalte sollen im Wesentlichen erhalten bleiben und lediglich an den neuen europarechtlichen Rahmen angepasst werden. Zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Rechtssicherheit bleibt § 45d Absatz 2 solange in Kraft bis von der Verordnungsmächtigung in § 45o Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Gebrauch gemacht wird (vgl. Artikel 3 dieses Gesetzes).

Mit § 45o Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird eine Spreizung der Anschlussentgelte ermöglicht und Artikel 29 Absatz 1 a. E. i. V. m. Anhang I Teil A Buchstabe d umgesetzt.

Mit § 45o Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird die Möglichkeit der Verpflichtung zu einer Tarifberatung vorgesehen und damit Artikel 29 Absatz 1 a. E. i. V. m. Anhang I Teil A Buchstabe f umgesetzt.

Mit § 45o Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 können weitergehende Verpflichtungen zur Kostenkontrolle ausgesprochen werden. Davon können unter anderem auch Anwendungen umfasst sein, die in ihrer Ausgestaltung und Wirkung Artikel 6a Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nummer 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 32), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nummer 544/2009 (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 12) entsprechen. Mit § 45o Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird Artikel 29 Absatz 1 a. E. i. V. m. Anhang I Teil A Buchstabe g umgesetzt.

Nach § 45o Absatz 4 Satz 2 kann von den zusätzlichen Dienstmerkmalen nach § 45o Absatz 1 Satz 1 abgesehen werden, wenn in ausreichendem Umfang bereits Zugang zu diesen Dienstmerkmalen besteht (vgl. Artikel 29 Absatz 2 URL).

In § 45o Absatz 5 ist vorgesehen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Kompetenz nach Absatz 1 an die BNetzA übertragen kann (vgl. Artikel 80 Absatz 1 Satz 4 GG). Die Ausgestaltung als Rechtsverordnung und etwaige Subdelegation an die BNetzA bietet gegenüber der bisherigen zwingenden Verpflichtung der betroffenen Unternehmen auf Richtlinien- bzw. Gesetzesebene ein größeres Maß an Flexibilität und mehr Anpassungsmög-

lichkeiten an die Gegebenheiten des deutschen Telekommunikationsmarktes. Im Falle des Verordnungserlasses durch die BNetzA nach § 45o Absatz 5 bedarf die Verordnung der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, des Bundesministeriums des Inneren, des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und des Bundestages, was aufgrund der europarechtlichen Vorgaben möglich (vgl. Artikel 3 Absatz 3a RRL) und verfassungsrechtlich geboten ist.

Zu Nummer 43 (§ 45p Rufnummernmissbrauch, § 45q Auskunftsanspruch über zusätzliche Leistungen)

Die bisherigen §§ 45o und 45p werden im Wege redaktioneller Anpassungen zu den §§ 45p und 45q.

Zu Nummer 44 (§ 46 Anbieterwechsel und Umzug)

Mit Artikel 30 Absatz 4 Satz 1 und 2 URL werden für die Portierung von Rufnummern bereits auf europarechtlicher Ebene mit einem Arbeitstag konkrete Fristen vorgegeben. Zusätzlich fordert Artikel 30 Absatz 4 Satz 4 URL grundsätzlich, dass beim Übertragungsverfahren der Dienst nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen wird.

Ein zuverlässig funktionierender Wechselprozess ist für einen Wettbewerbsmarkt essenziell. Ferner sind längere Versorgungsunterbrechungen in einer Informationsgesellschaft sowohl für kleine und mittelständische Unternehmen als auch für Endnutzer nicht hinnehmbar. Da die Erfahrungen der letzten Jahre im Telekommunikationsmarkt zeigen, dass die Portierung der Rufnummern beim Anbieterwechsel nur einen Teilbereich des technischen Gesamtprozesses ausmacht und begrenzte Vorgaben für Teilbereiche wenig zielführend erscheinen, adressiert die Regelung in § 46 Absatz 1 Satz 1 den gesamten Anbieterwechselprozess. Zum Anbieterwechselprozess gehören neben der beantragten Rufnummernportierung u. a. auch die Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung und die Bereitstellung von sog. DSL-Ports. Außerdem werden sowohl die Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze als auch die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste adressiert, um sicherzustellen, dass alle betroffenen Unternehmen zur Realisierung eines funktionierenden Wechselprozesses beitragen. Den betroffenen Unternehmen wird durch § 46 Absatz 1 Satz 1 der entsprechende Zeitraum zur Verfügung gestellt, die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen reibungslosen Wechsel des Teilnehmers zu prüfen. Für den Teilnehmer wird durch § 46 Absatz 1 Satz 1 gleichzeitig eine vorzeitige Versorgungsunterbrechung während dieses Vorbereitungszeitraumes ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Vertrag beim abgebenden Unternehmen gekündigt wurde und zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Leistungseinstellung die vertraglichen und technischen Voraussetzungen noch nicht vorliegen. Die Versorgungspflicht des abgebenden Unternehmens entfällt, wenn der Teilnehmer bspw. von seinem zivilrechtlichen Widerrufsrecht Gebrauch macht oder das aufnehmende Unternehmen den Vertrag mit dem Teilnehmer einvernehmlich auflöst (§ 46 Absatz 1 Satz 1 a. E.).

In § 46 Absatz 1 Satz 2 ist vorgesehen, dass bei der Durchführung des technischen Umstellungsprozesses die Versorgungsunterbrechung nicht länger als einen Kalendertag andauern darf, nachdem die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen. Die Festlegung auf einen „Kalendertag“ statt auf einen „Arbeitstag“ ist angemessen, da den betroffenen Unternehmen mit § 46 Absatz 1 Satz 1 die Planung des Schaltvorgangs ermöglicht wird. Durch § 46 Absatz 1 Satz 3 wird gewährleistet, dass auch bei Fehlschlägen des Umstellungsprozesses die Versorgung des Endkunden sichergestellt ist und damit Artikel 30 Absatz 4 Satz 4 URL umgesetzt (vgl. zum Übergangszeitraum Artikel 3 dieses Gesetzes).

Bereits nach den europarechtlichen Vorgaben in Artikel 30 Absatz 4 Satz 6 URL sind wirksame Sanktionen einschließlich einer Entschädigungspflicht bei Verzögerungen oder missbräuchlichem Verhalten vorzusehen. Dieser Ansatz wird nunmehr in § 46 Absatz 2 auf Verzögerungen bzw. missbräuchliches Verhalten im gesamten Wechselprozess übertragen. Der in § 46 Absatz 2 Satz 1 und 2 gewählte pauschale Ansatz ermöglicht dem Teilnehmer – im Vergleich zur Durchsetzung einzelner Schadenersatzansprüche gegenüber dem abgebenden bzw. dem aufnehmenden Unternehmen – einen unbürokratischen Weg zur Durchsetzung seiner Interessen. Gleichzeitig wird so der bürokratische Aufwand für die betroffenen Unternehmen verringert, da diese nicht einer großen Zahl an individuellen Schadenersatzansprüchen, die jeweils einzeln überprüft werden müssten, ausgesetzt sind. Dafür wird mit § 46 Absatz 2 Satz 1 und 2 ein gesetzliches Schuldverhältnis geschaffen, welches die zwischen Beendigung des ursprünglichen Vertrages und Neuschaltung beim neuen Anbieter entstehende Lücke ausfüllt.

Durch die Reduzierung der Anschlussentgelte nach § 46 Absatz 2 Satz 2 ergibt sich für das abgebende Unternehmen ein Anreiz, den Wechselprozess möglichst zeitnah abzuschließen. Dabei umfasst das „Anschlussentgelt“ alle monatlich regelmäßig anfallenden Kosten (wie bspw. Telefon- oder DSL-Anschluss bzw. Bündelprodukte). Alle Leistungen, die einzelfallabhängig sind (wie bspw. Mehrwertdienste oder Betreiberauswahl), richten sich nach den im ursprünglichen Vertrag vereinbarten Entgeltregelungen. Gleichzeitig soll mit § 46 Absatz 2 Satz 2 a. E. ein missbräuchliches Verhalten des Teilnehmers unterbunden werden. Dadurch, dass der Entgeltanspruch des aufnehmenden Anbieters nach § 46 Absatz 2 Satz 4 erst mit erfolgreichem Abschluss des Wechselprozesses entsteht, besteht auch bei diesem ein Interesse an einem kooperativen Mitwirken im Rahmen des Wechselprozesses. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Teilnehmers bleiben durch diese Vorschrift unberührt.

In § 46 Absatz 3 bis 6 erfolgen lediglich redaktionelle Anpassungen, die sich aus der Änderung der Normstruktur ergeben.

Die Regelung in § 46 Absatz 4 Satz 1 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 46 Absatz 2. Die Ergänzung in § 46 Absatz 4 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 URL. Die technische Aktivierung der Rufnummer hat in jedem Fall innerhalb eines Kalendertages zu erfolgen. Für den Mobilfunkbereich werden darüber hinaus zusätzliche wettbewerbsfördernde Impulse

gesetzt. Mit § 46 Absatz 4 Satz 3 erhält der Endnutzer einen Anspruch darauf, vom Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste jederzeit die Übertragung der zugeteilten Rufnummer verlangen zu können. Diese Möglichkeit besteht unabhängig vom zu Grunde liegenden zivilrechtlichen Vertrag mit dem Endnutzer, sodass der Endnutzer bereits vor Ablauf der Vertragslaufzeit die Portierung seiner Rufnummer verlangen kann. In § 46 Absatz 4 Satz 4 wird auf Gesetzesebene klargestellt, dass davon der bestehende Vertrag zwischen dem Endnutzer und dem abgebendem Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste und sich daraus ergebende Ansprüche unberührt bleiben. Nach § 46 Absatz 4 Satz 5 ist der abgebende Anbieter – wie bereits beim Vertragsabschluss (vgl. § 43a Absatz 1 Nummer 8) – verpflichtet, über alle anfallenden Kosten zu informieren, was insbesondere etwaige ausstehende monatliche Entgelte bis zum Ende eines Laufzeitvertrages umfasst. Damit wird sichergestellt, dass der Endnutzer in voller Sachkenntnis eine Wahl treffen kann. Durch § 46 Absatz 4 Satz 6 erhält der Endnutzer einen Anspruch darauf, für seinen bisherigen Vertrag mit dem abgebenden Anbieter eine neue Rufnummer zugeteilt zu bekommen. Damit können Übergangsfragen bei Inkrafttreten der Neuregelung in § 46 Absatz 4 Satz 3 vermieden werden, da somit nicht zwischen Alt- und Neuverträgen unterschieden werden muss.

Die Anpassungen im neuen § 46 Absatz 6 (bisher § 46 Absatz 4) sind redaktioneller Natur.

Aufgrund der Streichung des bisherigen § 40 TKG (Betreiber Auswahl und Betreiber Vorauswahl) wird mit § 46 Absatz 7 sichergestellt, dass die Erklärung des Teilnehmers zur Einrichtung oder Änderung der Betreiber Vorauswahl oder die von ihm erteilte Vollmacht zur Abgabe dieser Erklärung weiterhin in Textform erfolgt.

Mit § 46 Absatz 8 werden einheitliche Regelungen für den Fall des Wohnsitzwechsels des Verbrauchers geschaffen, da dieser Vorgang in der Vergangenheit – ebenso wie die Probleme beim Anbieterwechsel – regelmäßig zu Verbraucherbeschwerden geführt hat und darüber hinaus damit wettbewerbsmindernde Effekte einhergehen (vgl. auch BGH v. 11. November 2010, Az. III ZR 57/10). Mit § 46 Absatz 8 Satz 1 wird die im Markt teilweise übliche Praxis unterbunden, dass dem Verbraucher im Falle eines Wohnsitzwechsels die Mitnahme seiner bisher in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienstleistungen nur unter „Sonderkündigung“ des ursprünglichen Vertrages und Abschluss eines Neuvertrages am neuen Wohnort mit entsprechendem Neubeginn der Vertragslaufzeit ermöglicht wird. Diese Praxis nutzt das Bestreben des Verbrauchers aus, gerade bei einem Wohnortwechsel möglichst zeitnah wieder auf seine bisherigen Telekommunikationsdienste zurückgreifen zu können, und führt zu einer ungerechtfertigten Verlängerung der vertraglichen Bindung. Der damit einhergehende wettbewerbsmindernde Effekt wird mit § 46 Absatz 8 Satz 1 beseitigt.

Mit § 46 Absatz 8 Satz 2 wird klargestellt, dass der Anbieter grundsätzlich ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen kann. Dieses bezieht sich auf den Fall, dass der Vertrag am neuen Wohnort fortgeführt wird. An der Angemessenheit des Entgelts fehlt es dabei jedoch insbesondere dann, wenn die Höhe des Entgelts für den Umzugaufwand die Höhe des Entgelts für die Schaltung eines Neuanschlusses übersteigt.

Mit § 46 Absatz 8 Satz 3 wird der Fall geregelt, dass die Leistung am neuen Wohnort nicht angeboten wird. Der Verbraucher erhält damit – anders als noch vom BGH am 11. November 2010 (Az. III ZR 57/10) entschieden – ein Sonderkündigungsrecht, was bei Bündelangeboten auch die mobile Komponente umfasst. Durch die dreimonatige Kündigungsfrist wird ein angemessener und unbürokratischer Interessenausgleich zwischen dem betroffenen Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten und dem Verbraucher gewährleistet. Kürzere Kündigungsfristen aufgrund des zu Grunde liegenden Vertrags zwischen Anbieter und Verbraucher bleiben davon unberührt. Die notwendige Transparenz für die mögliche Kostenanlastung für Endeinrichtungen wird bereits durch § 43a Absatz 1 Nummer 8 bei Vertragsschluss hergestellt.

In § 46 Absatz 8 Satz 4 ist eine Informationsverpflichtung des Anbieters des öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes gegenüber dem Anbieter des öffentlichen Telekommunikationsnetzes über den Auszug des Verbrauchers vorgesehen, die sowohl bei Fortführung der Leistung am neuen Wohnort (§ 46 Absatz 8 Satz 1) als auch bei Ausübung des Sonderkündigungsrechtes (§ 46 Absatz 8 Satz 3) gilt. Damit ist gewährleistet, dass ein möglicher Nachmieter die technisch zur Verfügung stehende Infrastruktur umgehend wieder nutzen kann und diese nicht durch den Vermieter blockiert wird. Die Informationsverpflichtung besteht, soweit der Anbieter für öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste vom Auszug des Verbrauchers Kenntnis erlangt hat. Dieses liegt für den Fall der Fortführung der Leistung (§ 46 Absatz 8 Satz 1) in jedem Fall dann vor, wenn der Anbieter die neuen Wohnortdaten des Verbrauchers von diesem mitgeteilt bekommt. Wird die Leistungserbringung am neuen Wohnort nicht fortgeführt, erlangt der Anbieter Kenntnis über den Auszug durch die Ausübung des Sonderkündigungsrechtes nach § 46 Absatz 8 Satz 3.

Soweit nicht durch die im Markt tätigen Unternehmen freiwillige Vereinbarungen erzielt werden können, erhält die BNetzA in Umsetzung von Artikel 30 Absatz 4 Satz 3 URL mit § 46 Absatz 9 entsprechende symmetrische und produktübergreifende Festlegungskompetenzen für die konkrete technische und prozessuale Ausgestaltung des Anbieterwechselprozesses. Vergleichbare Vorgaben im ebenfalls liberalisierten Energiemarkt haben sich bewährt. Dabei wird bewusst auf eine konkrete Abgrenzung zu den bspw. nach Teil 2 des TKG (Marktregulierung) zu treffenden asymmetrischen Festlegungen verzichtet. Auf einen konkrete Abgrenzung zu den nach Teil 5 Abschnitt 2 (Nummerierung) zu treffenden symmetrischen Festlegungen ist ebenfalls verzichtet worden. Denn aufgrund der Ausgestaltung als direkter Anspruch des wechselbereiten Teilnehmers in § 46 Absatz 1 und Absatz 2 muss es das Ziel jeglicher Entscheidung der BNetzA sein, für die praktische Umsetzung dieses Anspruches die entsprechenden Rahmenbedingungen bspw. im Vorleistungs-, im Nummerierungs- sowie im Kundenschiebungsbereich zu schaffen. An den Stellen, an denen ansonsten die Realisierung des Teilnehmeranspruchs in Frage stünde, kann die in § 46 Absatz 9 neu geschaffene Festlegungskompetenz im Verhältnis zu Entscheidungen der BNetzA zum Beispiel im Vorleistungsbereich einen ergänzenden Beitrag zur praktischen Umsetzung des Teilnehmeranspruches leisten. Dieses wird gerade durch die symmetrische Ausgestaltung und die Adressierung an Anbieter

von Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationsdiensten sichergestellt. Mit § 46 Absatz 9 Satz 3 erhält die BNetzA die notwendige Flexibilität, für Teilnehmer, die keine Verbraucher sind und mit denen der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten eine Individualvereinbarung getroffen haben, von den Absatz 1 und 2 abweichende Regelungen zu treffen. Gemäß § 46 Absatz 9 Satz 4 bleiben die Befugnisse nach Teil 2 dieses Gesetzes und nach § 77a Absatz 1 und Absatz 2 unberührt.

Die Festlegungskompetenz nach § 46 Absatz 9 Satz 1 umfasst auch die Informationsverpflichtung für den Umzug des Verbrauchers (§ 46 Absatz 8 Satz 4), soweit einheitliche technische Vorgaben zur Umsetzung der Regelung notwendig sind und diese nicht durch die im Markt tätigen Unternehmen freiwillige Vereinbarungen erzielt werden können.

Zu Nummer 45 (§ 47a Schlichtung)

Mit der Änderung in § 47a Absatz 1 wird die Änderung von Artikel 34 Absatz 1 URL umgesetzt. Insbesondere aufgrund der in Artikel 34 URL eingefügten Formulierung „in Bezug auf die Bedingungen und/oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung solcher Netze und/oder Dienste“ ist nunmehr ein gewisser vertragsrechtlicher Bezug der Schlichtungsfälle aufgrund der europäischen Vorgaben notwendig.

Diese Ausweitung der Anwendung des Schlichtungsverfahrens im Telekommunikationsbereich ist auch aufgrund der bisherigen Erfahrungen sinnvoll. Denn das Schlichtungsverfahren hat sich sowohl für die Telekommunikationsunternehmen als auch für den Endkunden in der Praxis als eine unbürokratische Konfliktlösungsinstanz etabliert und bewährt.

Darüber hinaus trägt die Erweiterung des Anwendungsbereiches in Artikel 34 Absatz 1 URL auch der national festzustellenden Entwicklung des Telekommunikationsmarktes Rechnung. Denn die zwischen Unternehmen und Endkunden in Streit stehenden Sachverhalte berühren mit der weitgehenden Einführung von Flatrate-Angeboten nunmehr weniger reine Fragen zu Einzelentgelten – wie noch in den ersten Jahren der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes –, sondern vielmehr Fragestellungen zu vertragsrechtlichen Sachverhalten. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die zivilgerichtliche Durchsetzung etwaiger Ansprüche neben dem Schlichtungsverfahren bei der BNetzA weiterhin möglich bleibt.

Allein aus verfahrensökonomischen Gesichtspunkten ist bei der Umsetzung der neuen Richtlinienvorgaben in Artikel 34 Absatz 1 URL sicherzustellen, dass eine gewisse Begrenzung der Sachverhalte, die für das Schlichtungsverfahren in Betracht kommen, vorgesehen ist. Die Nennung der schlichtungsrelevanten Vorschriften soll daher beibehalten werden. Damit wird – wie auch in Artikel 34 URL gefordert – eine Einschränkung des Prüfungsumfangs auf das notwendige Maß sichergestellt.

Die Ergänzung in § 47a Absatz 3 schafft für die BNetzA die Möglichkeit bei eröffnetem Verfahren von Amts wegen festzustellen, dass Belange nach Absatz 1 nicht mehr berührt sind und deswegen des Schlichtungsverfahrens zu beenden ist. Dieses war bislang nach § 47a Absatz 3 nur durch übereinstimmende Erklärung des Teilnehmers und des An-

bieters möglich. Die Änderung dient damit der Steigerung der Verfahrenseffizienz.

Zu Nummer 46 (§ 47b Abweichende Vereinbarungen)

In § 47b werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 47 (§ 48 Interoperabilität von Fernsehgeräten)

Mit der Änderung in § 48 Absatz 3 wird Artikel 24 i. V. m. Anhang VI URL umgesetzt. Die Änderung bewirkt, dass IPTV von der Verpflichtung nach Nummer 1, einen einheitlichen europäischen Verschlüsselungsalgorithmus zu verwenden, ausgenommen wird. Diese gilt nur für die „konventionellen“ Übertragungswege Satellit (DVB-S), Kabel (DVB-C) und Terrestrik (DVB-T) sowie deren Nachfolgestandards. Bisher war von der BNetzA eine befristete Ausnahme erteilt worden.

Zu Nummer 48 (§ 52 Aufgaben)

Die Begrifflichkeit wird bereinigt, ohne dass sich materiell das System der Frequenzplanung verändert.

Zu Nummer 49 (§ 53 Frequenzzuweisung)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für die Frequenzzuweisung, die wie bisher relevante Ergebnisse der Weltfunkkonferenzen („Frequenzbereichszuweisungsplan“) nach Bedarf ergänzt und europäische und nationale Rahmenvorgaben in einer Rechtsverordnung umsetzt. Entsprechend wird die aktuelle Frequenzbereichszuweisungsplan-Verordnung fortzuentwickeln sein.

Frequenzpolitik ist und bleibt nationale Aufgabe. Sie soll dabei aber auch den sich ändernden Rahmenbedingungen im europäischen und internationalen Umfeld Rechnung tragen, welche durch zunehmende europäische Harmonisierung einerseits und die stärkere Hervorhebung der Technologie- und Dienstneutralität andererseits („Drahtloser Netzzugang“) gekennzeichnet sind. Dies soll transparent für potentielle Nutzer der Frequenzplanung sein, so dass Größenvorteile und globale technologische Trends rechtzeitig wirtschaftspolitisch verwertbar werden. Dabei bleiben die besonderen Rechte der Länder, soweit Belange des Rundfunks betroffen sind, unberührt.

Im Hinblick auf Technologie- und Dienstneutralität werden die Vorgaben der Artikel 9 Absatz 3 und 4 der geänderten Rahmenrichtlinie berücksichtigt. Danach sind als abschließender Katalog (vgl. auch Erwägungsgrund 35 der Rahmenrichtlinie) verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die Nutzung von Funknetzen oder Technologien nur zulässig, um

- a) funktechnische Störungen zu vermeiden,
- b) die Bevölkerung vor Gesundheitsschäden durch elektromagnetische Felder zu schützen,
- c) die technische Dienstqualität zu gewährleisten,
- d) größtmögliche gemeinsame Nutzung der Funkfrequenzen zu ermöglichen,
- e) die effiziente Nutzung von Funkfrequenzen sicherzustellen oder

- f) die Verwirklichung von Zielen von allgemeinem Interesse, die in Artikel 9 Absatz 4 der Rahmenrichtlinie normiert sind (z. B. Schutz des menschlichen Lebens, die Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhaltes u. a.) zu gewährleisten.

Die Regelung gilt nach Artikel 9 Absatz 6 der Rahmenrichtlinie für Frequenzen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zugeteilt werden. Für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zugeteilten Frequenzen sind die über die in Artikel 9 Absatz 3 und Absatz 4 genannten hinausgehenden Beschränkungen bis spätestens 25. Mai 2016 aufzuheben.

Das Ziel einer möglichst flexiblen, marktgerechten Nutzung von Frequenzen ist bereits durch die geltenden Regelungen und die jüngsten Entscheidungen der BNetzA in Deutschland Praxis. Eine freizügige Frequenznutzung ist in vielen Bereichen bereits die Regel. Beschränkungen im Sinne der Rahmenrichtlinie und der Genehmigungsrichtlinie sollen die begründete und in der Frequenzplanung ablesbare Ausnahme darstellen. Alle Nutzer von Funkfrequenzen haben mithin ab Inkrafttreten des Gesetzes die Option, bei der BNetzA einen Antrag auf Aufhebung von Beschränkungen zu stellen. Ein solches Antragsrecht ist in § 150 Absatz 8 Satz 2, mit dem die in der Richtlinie vorgesehene Übergangsvorschrift des Artikels 9a Rahmenrichtlinie umgesetzt wird, normiert.

Zu Nummer 50 (§ 54 Frequenznutzung)

Die BNetzA teilt über die Rahmenfestlegungen der Frequenzzuweisung hinaus – soweit erforderlich – die Frequenzbereiche auf Frequenznutzungen und hierauf bezogene konkrete Nutzungsbestimmungen auf und trifft weitergehende Festlegungen. Diese vollzieht sie regelmäßig in Form von Verwaltungsvorschriften, im Folgenden: „Frequenzplan“. Neben den im Frequenzplan ausgewiesenen Frequenznutzungen können auch Frequenznutzungen des Bundesministeriums der Verteidigung bestehen, die nicht im Frequenzplan aufgeführt sind. Dies ist auch in weiteren geheimhaltungsbedürftigen Fällen möglich. Daher sind bei der Aufstellung des Frequenzplans die zuständigen Bundes- und Landesbehörden, die interessierten Kreise sowie die Öffentlichkeit zu beteiligen. So entsteht rechtzeitig Rechtssicherheit über Frequenznutzungen und die hierauf beruhenden Verwaltungsakte. Die BNetzA kann in einzelnen Einträgen und Teilplanungen rasch durch Abstimmung mit den betroffenen Kreisen reagieren und so flexibel handeln.

Damit einher geht als Entbürokratisierungsmaßnahme die Streichung der Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung. In den Verwaltungsverfahren und im praktischen Verwaltungshandeln werden über die allgemeinen Verfahrensvorschriften Beteiligungsrechte vollumfänglich gewahrt.

Zu Nummer 51 (§ 55 Frequenzzuteilung)

In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung als Folge der Änderung in §§ 53 und 54.

Behörden benötigen den Einsatz so genannter Funkstörseiner für Unterdrückungsmaßnahmen im Rahmen gesetzlicher Befugnisse auch in Frequenzbereichen, die im Frequenzplan nicht für den Funk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk) ausgewiesen sind. Zum einen gilt der Grundsatz, dass Sender, deren aus-

schließlicher Zweck es ist, erlaubte Frequenznutzungen zu stören, selbst keine Frequenznutzungserlaubnis erhalten können. Zum anderen wird eine gesetzliche Grundlage benötigt, um die für Unterdrückungsmaßnahmen erforderliche Störung Dritter in Ausnahmefällen – im Rahmen der Verhältnismäßigkeit – zu gestatten. Die Störung muss so gering wie möglich gehalten werden. Die Wahrung der Interessen derjenigen, die Frequenzen nutzen, wird durch die BNetzA sichergestellt. So kann gewährleistet werden, dass der Umfang der Nutzungseinschränkung das erforderliche Maß nicht überschreitet, sondern verhältnismäßig bleibt. Dies ist bereits Bestandteil des geltenden Rechts. Die BNetzA hat für den aktuell bestehenden Bedarf für die „Nutzung von Mobilfunkblockern in Justizvollzugsanstalten“ und für den „Einsatz von IMSI-Catchern“ entsprechende Bedingungen erlassen. Weitere Regelungen für bisher nicht erfasste Anforderungen wie z. B. „Einsatz von Jammern“ sind möglich, allerdings erfolgen auch solche Eingriffe immer nur im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse örtlich oder zeitlich stark begrenzt. Deshalb wird der unbestimmte Rechtsbegriff der „erheblichen Störung“ durch die klarstellende neue Formulierung, die insbesondere die Aufgabe der BNetzA in diesem Zusammenhang hervorhebt, ersetzt.

Die redaktionelle Neufassung in Absatz 2 Satz 1 dient dem besseren Verständnis. Mit der Änderung in Satz 2 wird bewirkt, dass sich die Veröffentlichung an dieser Stelle eindeutig nur auf die Allgemeinzuteilung bezieht; dies war bisher unklar.

Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 1 wird das strenge Schriftformerfordernis durch die Textform ersetzt. Damit können Zuteilungsanträge schneller und mit weniger Aufwand auch in elektronischer Form gestellt werden. Aus systematischen Gründen werden die formalen Regelungen in Absatz 4 mit den übrigen Verfahrensregelungen zusammengefasst.

Die redaktionelle Änderung in Absatz 3 Satz 2 dient dem besseren Verständnis.

Mit der Regelung in Absatz 3 Satz 3 wird vorgegeben, dass auch die Entscheidung über die Einzelzuteilung zu veröffentlichen ist.

In der geänderten Vorschrift des Absatzes 5 wird durch den Verweis auf § 2 und das dort neu aufgenommene Ziel der Netzneutralität zudem ein neuer Versagungsstatbestand für die Frequenzzuteilung geschaffen. Mit der redaktionellen Änderung in Absatz 5 Satz 2 wird der bisherige Absatz 10 aus systematischen Gründen in die Regelung über die Frequenzzuteilung verlagert.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 5 Satz 2, die Verlagerung erfolgt aus systematischen Gründen.

Die bisherige Regelung zur Anzeigepflicht der Änderung von Eigentumsverhältnissen wird rechtsklarer gefasst und entsprechend in Absatz 7 ergänzt.

Die Änderung in Absatz 8 Satz 1 dient der Formerleichterung. Änderungsanträge für Frequenzzuteilungen bedürfen zukünftig nicht mehr der Schriftform. Vielmehr ist Textform ausreichend. Die Änderungen in den Sätzen 3 und 4 dienen dem besseren Verständnis.

Die Änderungen in Absatz 9 dienen der Klarstellung. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW bezieht sich die Verlängerung richtigerweise auf die Zuteilung und nicht auf die Befristung. Zudem wird der bisher in Satz 2 genannte Begriff „Dienst“ durch den neutralen Begriff der „Nutzung“ ersetzt.

Der in der bisherigen Fassung des Absatzes 9 enthaltene Satzteil „auf Grund der von der BNetzA festzulegenden Bedingungen“ ist im Hinblick auf § 61 Absatz 3 und 4 redundant und wird daher zum besseren Verständnis der Norm gestrichen.

Die Bestimmung des bisherigen Absatzes 10 wurde in Absatz 5 verlagert, weil sie in unmittelbarem Regelungszusammenhang mit dem Zuteilungsanspruch besteht.

Zu Nummer 52 (§ 56 Orbitpositionen und Frequenznutzungen durch Satelliten)

Mit dem bisherigen § 56 Absatz 1 ist bereits sichergestellt, dass kein Satellitenbetreiber ein vorhandenes deutsches ITU-Recht (Orbit-Frequenznutzungsrecht) nutzen darf, wenn die BNetzA ihm dies nicht ausdrücklich erlaubt („Übertragung“ des Rechts).

Das bisherige Gesetz deckt jedoch folgende Fälle nicht ab:

Es gibt auf einer bestimmten Orbitposition gar keine ITU-Rechte, aber der Betreiber belegt auf dieser Position trotzdem einfach Frequenzen und verursacht ggf. Störungen bei anderen Satellitensystemen.

Ein Betreiber nutzt mit Genehmigung der BNetzA vorhandene deutsche ITU-Rechte. Da er jedoch darüber hinaus auf derselben Orbitposition zusätzliche Frequenzen für weitere Telekommunikationskunden belegen will, für die noch keine ITU-Rechte ordnungsgemäß angemeldet und koordiniert sind, belegt er diese ohne Erlaubnis der BNetzA und entgegen den Bestimmungen der ITU.

In diesen Fällen ist die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verpflichtet, die den ITU-Regularien entgegenstehende Frequenznutzung im Orbit zu unterbinden. Das TKG enthält jedoch keine Bestimmung, die den Betreiber in den beiden genannten Fällen verpflichten würde, den Funkbetrieb im Weltraum erst nach Durchführung der ITU-Anmeldeprozeduren und Übertragung der daraus entstandenen Nutzungsrechte aufzunehmen. Da im zweiten Fall keine deutschen Frequenznutzungsrechte für die zusätzlichen Frequenzen bestehen, liegt kein Verstoß gegen das bisherige Gesetz vor. Denn eine „Ausübung deutscher Orbit- und Frequenznutzungsrechte“ i. S. d. Absatzes 1 Satz 1 findet nicht statt, und somit bedarf es auch keiner Genehmigung der BNetzA. Es mangelt bisher also an einer Vorschrift, die den Betreiber verpflichtet, Frequenzen im Weltraum stets nur im Rahmen existierender ITU-Nutzungsrechte zu nutzen. Diese Lücke wird mit dem neuen Absatz 1 geschlossen.

Zu Nummer 53 (§ 57 Frequenzzuteilung für Rundfunk, Luftfahrt, Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt und sicherheitsrelevante Funkanwendungen)

Die Überschrift bündelt und konkretisiert bisherige Einzelschriften für Frequenznutzungen durch den Rundfunk und sicherheitsrelevante Anwender (BOS, Flugfunk).

In Absatz 1 wird mit Blick auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten bei der Zuteilung von Rundfunkfrequenzen und der Erteilung der medienrechtlichen Genehmigung die Vorschrift neu gefasst. Bisher wird dem Sendernetzbetreiber die Frequenz zur Übertragung des Rundfunkprogramms von der BNetzA zugeteilt. Der Programmveranstalter erhält von der zuständigen Landesbehörde die medienrechtliche Genehmigung zur Übertragung des Programms. Der Programmveranstalter ist nun gehalten, einen Vertrag mit dem von der BNetzA ausgewählten Sendernetzbetreiber abzuschließen.

Die neue Regelung ermöglicht es dem Programmveranstalter, den für ihn wirtschaftlichsten Sendernetzbetreiber auszuwählen. Dies ist grundsätzlich nicht auf analoge Frequenznutzungen beschränkt. Da sich allerdings bisher bei digitalen Frequenznutzungen mehrere Veranstalter die Übertragungskapazität einer Frequenz teilen, können während der Laufzeit der Frequenzzuteilung jederzeit Veranstalter ausscheiden bzw. neue hinzukommen. Insoweit bleibt es bis auf Weiteres bei der bisherigen Aufgabenteilung, wonach die BNetzA die Frequenz zur Übertragung des Rundfunkprogramms zuteilt, und der Veranstalter mit dem entsprechenden Zuteilungsnehmer einen Vertrag abschließt.

Absatz 2 wird redaktionell angepasst.

Absatz 3 ist anzupassen, weil bei der Nutzung von Frequenzen des Seefunks und Flugfunks sichergestellt werden muss, dass keine Funkanlagen betrieben werden, die ihre Legalität erst dadurch erhalten, dass sie deutsches Hoheitsgebiet erreichen. Deshalb ist zu ergänzen, dass die entsprechenden Frequenzen nur insoweit als zugeteilt gelten, als sie auf Grund einer gültigen nationalen Erlaubnis des jeweiligen Landes, in dem das Fahrzeug registriert ist, für den Betrieb der Funkstelle genutzt werden.

Absatz 4 wird redaktionell angepasst.

Absatz 5 regelt die Zuteilung von Frequenzen für die Nutzung des Flugfunkdienstes, insbesondere für Zwecke der Flugsicherung. Die Vorschrift ist die Anpassung an die neue Kompetenzverteilung in dem Bereich Flugsicherung. Die bisher von der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) wahrgenommenen Aufgaben im Bereich des Flugsicherungs-Frequenzmanagements sind durch das am 4. August 2009 gebildete Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung übernommen worden. Daher ist eine Vereinbarung zwischen der BNetzA und dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zu treffen, die folgende Regelungsbereiche vorsieht:

- das Verfahren und die Zuständigkeiten bei der Bearbeitung von Anträgen auf Frequenznutzung einschließlich deren Widerruf,
- die Einrichtung und Pflege einer Frequenznutzungs-Datenbank sowie die Nutzung durch die beteiligten Behörden und Zugriffsberechtigung,
- die Grundsätze der nationalen und internationalen Frequenzplanung und die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden im Rahmen der für Zwecke der Flugsicherung zugewiesenen Frequenzen,
- die Voraussetzungen für die Nutzung von Flugfrequenzen durch Bodenfunkstellen, immobilen Flugdienst und ortsfeste Flugnavigationsfunkstellen und

- die Behandlung der vor dem Inkrafttreten der neuen Vereinbarung angezeigten Frequenznutzungen (Übergangsregelung).

Zu Nummer 54 (§ 58 Gemeinsame Frequenznutzung, Erprobung innovativer Technologien, kurzfristig auftretender Frequenzbedarf)

Aus systematischen Gründen werden die bisherigen Regelungen in den §§ 58 und 59 in einer gemeinsamen Vorschrift in zwei Absätzen zusammengefasst. Gleichzeitig wird die Vorschrift mit Blick auf Redundanzen sprachlich angepasst. Die Prinzipien einer gemeinsamen Frequenznutzung und einer möglichst effizienten Frequenznutzung – auch dann, wenn diese nicht Gegenstand des Planes ist, Flexibilität wo immer möglich zu erlauben – sind mittlerweile anerkannt in der europäischen und nationalen Frequenzordnung.

Zu Nummer 55 (§ 59 Gemeinsame Frequenznutzung)

Wie bereits in der Begründung zur Änderung des § 58 ausgeführt, werden aus systematischen Gründen die bisherigen Regelungen in den §§ 58 und 59 in einer gemeinsamen Vorschrift in zwei Absätzen zusammengefasst. Der bisherige § 59 entfällt daher.

Zu Nummer 56 (§ 60 Bestandteile der Frequenzzuteilung)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass sich die Festlegungen nicht auf die Zuteilungsurkunde, sondern auf die Zuteilung selbst beziehen. Ein neuer Satz 2 sieht die bisher im TKG fehlende Regelung vor, die explizit die Beachtung internationaler Vereinbarungen im Frequenzzuteilungsverfahren verlangt.

Absatz 2 wird ergänzt um die Bezugnahme auf die Regulierungsziele. Da es Aufgabe der BNetzA ist, sämtliche Regulierungsziele sicherzustellen, müssen ihr auch im Bereich der Frequenzregulierung entsprechende Befugnisse zustehen. Es ist daher geboten, die Auferlegung von Nebenbestimmungen zur Sicherstellung aller Regulierungsziele zu ermöglichen. Satz 2 enthält eine klarstellende redaktionelle Änderung.

Die Vorschrift in Absatz 3 wird nicht als Soll- sondern als Kann-Bestimmung formuliert, da keine generelle Verpflichtung für die Angabe von Empfängerparametern notwendig und sinnvoll ist. Die Angabe von Empfängerparametern ist beispielsweise dann geboten, wenn darzulegen ist, welche Referenzempfängerparameter für die Planung und Funkverträglichkeitsbetrachtung unterstellt und damit den Frequenzzuteilungen zu Grunde gelegt wurden.

Zu Nummer 57 (§ 61 Vergabeverfahren)

In Absatz 2 wird in Satz 1 klargestellt, dass das Versteigungsverfahren gemeint ist. Mit Blick auf die Konvergenz der Telekommunikationsmärkte, die Flexibilisierung und den ausdrücklich normierten Grundsatz der Technologie- und Dienstneutralität kommt es nicht mehr auf die Abgrenzung von Märkten an. Da allerdings nach wie vor zu bestimmen ist, für welchen Zweck die jeweiligen Frequenzen genutzt werden dürfen, wird der Marktbezug durch den Begriff der Frequenznutzung ersetzt.

Absatz 3 wird aufgehoben. Die in der Regelung für den Ausschluss aus dem Vergabeverfahren vorausgesetzte Abgrenzung des sachlichen und räumlichen Marktes ist aufgrund der Flexibilisierung der Frequenzregulierung (WAPECS, Grundsätze der Technologie- und Dienstneutralität) obsolet. Der bisher an die Marktabgrenzung anknüpfende explizit geregelte Ausschluss aus dem Vergabeverfahren ist nunmehr nur noch implizit, nämlich bei der Versteigerung im Rahmen des Zulassungsverfahrens und bei der Ausschreibung im Rahmen der Auswahlentscheidung selbst, möglich (vgl. entsprechende Änderungen in den Absätzen 4 und 5).

In Absatz 3 neu (dem bisherigen Absatz 4) handelt es sich um eine Folgeänderung:

Die klarstellende Ergänzung in Satz 2 Nummer 1 um den Begriff „subjektiv“ ist geboten, da die BNetzA schon im Zulassungsverfahren insbesondere die subjektiven Voraussetzungen der Antragsteller (Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde) zu prüfen hat.

Die Änderung in Satz 2 Nummer 2 trägt der Konvergenz der TK-Märkte Rechnung. Wegen der Flexibilisierung und dem ausdrücklich normierten Grundsatz der Technologie- und Dienstneutralität kommt es hier nicht mehr auf die Abgrenzung von Märkten an. Da allerdings nach wie vor zu bestimmen ist, für welchen Zweck die jeweiligen Frequenzen genutzt werden dürfen, ist der Marktbezug hier durch den Begriff der „Frequenznutzung“ zu ersetzen.

Absatz 4 ist redaktionell an die neue Nummerierung anzupassen.

In Absatz 5 wird die Bedeutung des Kriteriums des „räumlichen Versorgungsgrades“ nunmehr deutlich hervorgehoben. Neben redaktionellen Anpassungen wird insbesondere klargestellt, dass im Rahmen der Ausschreibung der räumliche Versorgungsgrad ein Kriterium ist, das bei der vergleichenden Auswahlentscheidung zunächst neben anderen Kriterien zu berücksichtigen ist. Erst im Falle sonst gleicher Eignung kommt es sodann entscheidend auf die Frage an, welcher Bewerber einen höheren räumlichen Versorgungsgrad gewährleistet.

In den Absätzen 6 und 7 erfolgen redaktionelle Anpassungen an die neue Nummerierung.

Zu Nummer 58 (§ 62 Flexibilisierung)

Mit der Anpassung wird Artikel 9b der geänderten Rahmenrichtlinie umgesetzt.

Die Überschrift wird dem erweiterten Anwendungsbereich angepasst.

Die neue Fassung in Absatz 1 greift die geänderte Richtlinienbestimmung auf, die zum Ziel hat, den Nutzern einen flexibleren Umgang mit zugeteilten Frequenzen zu ermöglichen. Hierzu gehört neben dem Handel die Option, Frequenzen Dritten zur Nutzung oder Mitnutzung (Vermietung) zu überlassen, ebenso wie das gemeinsame Einbringen von Frequenzressourcen in einen Pool. Mit den erweiterten Nutzungsoptionen kann besser und flexibler auf neue technische Entwicklungen reagiert werden. Die Regelung wird entsprechend erweitert.

Mit den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 werden die notwendigen Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Nummer 59 (§ 63 Widerruf der Frequenzzuteilung, Verzicht)

Da die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 systematisch zusammen gehören, werden sie in einem Absatz zusammengefasst.

In diesem neuen Absatz 1 wird in Satz 2 Nummer 2 im Hinblick auf gerichtliche Erfahrungen und Artikel 10 Absatz 5 der Genehmigungsrichtlinie klargestellt, dass der Widerruf auch möglich ist, wenn einer aus der Frequenzzuteilung resultierenden Verpflichtung einmalig, aber schwer, zuwidergehandelt oder trotz einmaliger Aufforderung nicht nachgekommen wird.

Die Regelung in Nummer 3 wird entsprechend der Richtlinie 2009/114/EG gefasst, um negative Auswirkungen auf den Wettbewerb zu vermeiden.

In Nummer 4 wird mit Blick auf die Streichung des Marktbezugs in den vorhergehenden Vorschriften des § 61 Absatz 2, 3 und 4 aus Konvergenzgründen auch hier der Marktbezug gestrichen.

Die Änderung in Absatz 2 erfolgt zum besseren Verständnis in einer redaktionellen Klarstellung des Wortlauts.

Die Streichung in Absatz 3 bewirkt, dass auch in Fällen des Widerrufs nach Absatz 1 keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können. Dies ist aus Gründen der Gleichbehandlung geboten.

Die Regelung in Absatz 4 greift die bisherige Bestimmung auf und passt diese dem aktuellen Stand der Marktentwicklung an. Derzeit haben Frequenzzuteilungen der Netzbetreiber des analogen UKW-Hörfunks sehr unterschiedliche Laufzeiten. Um dies zu harmonisieren, wird das Widerrufsdatum 2015 erhalten. Dieses ist nicht als Abschaltdatum für UKW-Radio zu verstehen: Frequenzzuteilungen können auf Antrag weitere 10 Jahre verlängert werden.

Die Regelung bietet im Zusammenhang mit § 57 Absatz 1 Satz 2 neu allerdings zwei wesentliche Vorteile: Zum einen wird so – erstmals – den Programmveranstaltern ermöglicht, den aus ihrer Sicht „wirtschaftlichsten Anbieter der Übertragungsdienstleistung“, z. B. einen örtlichen Sendernetzbetreiber, für die Übertragung ihrer Programme auszuwählen. Zum anderen lassen sich so künftig die Laufzeiten der medienrechtlichen Zulassung und der telekommunikationsrechtlichen Frequenzzuteilung der knappen UKW-Frequenzen besser angleichen bzw. koordinieren.

Im Falle einer ursprünglich über Ende 2015 hinausgehenden Frequenzzuteilung an den bisherigen telekommunikationsrechtlichen Zuteilungsnehmer kann der Wechsel auch vorzeitig erfolgen. Es besteht auch die Möglichkeit, eine Vereinbarung mit dem bisherigen Zuteilungsinhaber zu treffen, auf deren Grundlage der Netzbetreiber die Verlängerung der Frequenzzuteilung beantragt.

Zu Nummer 60 (§ 66 Nummerierung)

Die Vergabe von neuen generischen Domänen oberster Stufe erfolgt derzeit durch das nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Unternehmen Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) in Marina del Rey (USA). Insofern ist eine solche Vergabe der Regelung durch deutsche Behörden weitgehend entzogen. Das Vergabeverfahren

von ICANN sieht allerdings bei der Verwendung bestimmter geografischer Begriffe als Voraussetzung einer Vergabe die Zustimmung bzw. Bescheinigung der Unbedenklichkeit durch die zuständige Regierungs- bzw. Verwaltungsstelle des betroffenen Landes vor. Für Bundesländer soll die Zustimmung bzw. Ablehnung der Verwendung eines geografischen Namens – in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) – durch das Bundesland als Inhaber des Rechts an seinem Namen erfolgen. Diese Regelung erlaubt es dem Namensrechtinhaber, im Sinne des Subsidiaritätsprinzips im öffentlichen Interesse unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten, Anforderungen für die Nutzung des Namens des Bundeslandes festzulegen. Die Einrichtung einer nationalen Koordinierungsstelle als Ansprechpartner für ICANN erscheint zur Zeit entbehrlich. Denn nach dem von ICANN vorgesehenen Vergabeverfahren für solche generische Domänen oberster Stufe liegt es in der Verantwortung des Bewerbers, die erforderliche Einverständniserklärung oder Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Das Kriterium für die Entscheidungsbefugnis in Fällen, in denen mehrere Gebietskörperschaften identische Namen aufweisen, beruht auf Praktikabilitätsabwägungen. Es entspricht im Übrigen auch der Regelung, die von ICANN für das internationale Vergabeverfahren vorgesehen ist.

Zu Nummer 61 (§ 66d Preishöchstgrenzen)

Mit der Ergänzung in § 66d Absatz 5 wird 27 Absatz 3 URL umgesetzt.

Adressaten der Regelung sind alle Unternehmen, die öffentlich zugängliche Telefondienste mit der Möglichkeit des Auslandsanrufs bereitstellen. Die Ermittlung des „vergleichbaren Preises“ bezieht sich auf das Preisniveau des Gesamtmarktes für Auslandsgespräche. Die BNetzA erhält entsprechende Befugnisse, um die europäischen Vorgaben umzusetzen.

Zu Nummer 62 (§ 66g Warteschleifen)

Lange, kostenpflichtige Warteschleifen sind vor allem bei teuren Sonderrufnummern für viele Verbraucher ein Ärgernis. Die besondere Preisgestaltung für Verbindungen zu dieser Rufnummer rechtfertigt sich dabei regelmäßig nicht aus den Kosten der Herstellung der Telekommunikationsverbindung, sondern aus der Serviceleistung, die über diese Telefonverbindung erbracht wird. Diese Serviceleistung beginnt jedoch erst dann, wenn das Anliegen des Anrufenden bearbeitet wird und nicht schon, wenn der Anrufer in einer Warteschleife auf die Annahme des Gesprächs wartet. Deshalb wird der Einsatz von Warteschleifen nur noch eingeschränkt erlaubt.

Da die Entscheidung über das Ob und Wie des Einsatzes einer Warteschleife nicht bei den an der Herstellung der Telekommunikationsverbindung mitwirkenden Telekommunikationsanbietern, sondern bei dem angerufenen Diensteanbieter liegt, soll dieser mit den Kosten des Anrufs während der Dauer der Warteschleife belastet werden. Adressat der Regelung ist deshalb der angerufene Diensteanbieter.

Der Begriff „Warteschleife“ ist in § 3 Nummer 30c definiert.

Uneingeschränkt zulässig bleibt der Einsatz von Warteschleifen gemäß § 66g Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bei kostenfreien Rufnummern (heute insbesondere die 0800-er-Rufnummern), ortsgebundenen Rufnummern- und Rufnummern für mobile Dienste. Rufnummern für mobile Dienste sind die herkömmlichen Mobilfunkrufnummern, die keine Sonderrufnummern sind, d. h. die Rufnummern der Nummernbereiche 015, 016, 017. Die Problematik kostenpflichtiger Warteschleifen ist bei kostenfreien Rufnummern nicht gegeben. Für Ortsnetzzufnummern stehen dem Anrufer in der Regel sog. Flatrate-Tarife zur Verfügung, bei denen der Anrufer einen festen Betrag pro Monat zahlt und mit darüber hinausgehenden Kosten für Ortsnetzzufnummern nicht belastet wird. Auch hier stellen kostenpflichtige Warteschleifen für den Anrufer keine unzumutbare Belastung dar. Die herkömmlichen Mobilfunkrufnummern werden für das Angebot von Serviceleistungen im Geschäftsverkehr kaum verwendet. Zudem ist bei diesen Rufnummern über den Einsatz der persönlichen Mailbox hinaus nicht mit Warteschleifen zu rechnen. Deshalb sind auch keine Beschränkungen für Warteschleifen vorgesehen.

Warteschleifen dürfen vom angerufenen Diensteanbieter bei kostenpflichtigen Rufnummern, die weder ortsgebundene Rufnummern noch Rufnummern für mobile Dienste sind, unter folgenden Voraussetzungen eingesetzt werden:

Eine Warteschleife ist zum einen zulässig, wenn für den Anruf ein Festpreis gilt (§ 66g Absatz 1 Nummer 4). In diesem Fall zahlt der Anrufende stets nur diesen Festpreis, unabhängig davon, wie lange die Warteschleife dauert. Er wird somit nicht mit den Kosten der Warteschleife belastet. Die Kosten des Anrufs, die den vom Anrufer erhobenen Betrag überschreiten, werden dem angerufenen Diensteanbieter, i. d. R. auf Grund entsprechender vertraglicher Regelungen über die beteiligten Telekommunikationsanbieter in Rechnung gestellt.

Zum anderen dürfen Warteschleifen nach Absatz 1 Nummer 5 bei zeitabhängiger Abrechnung eingesetzt werden, wenn der Angerufene die Kosten des Anrufs während der Dauer der Warteschleife trägt. Die Pflicht zur Kostentragung gilt jedoch nur für die Kosten, die für die Anrufzustellung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland entstehen. Bei Anrufen aus dem Ausland trägt der Anrufende diejenigen Kosten selbst, die für die Herstellung der Verbindung im Ausland entstehen, d. h. die Mehrkosten, die für den Anruf aus dem Ausland gegenüber einem reinen Inlandsanruf entstehen. Durch diese Einschränkung soll verhindert werden, dass der Angerufene mit unverhältnismäßig hohen Kosten, deren Entstehung und Vermeidung im Einflussbereich des Anrufenden liegen, belastet wird. Es gelten die Preishöchstgrenzen nach § 66d.

Mit der Einführung des Gebots kostenfreier Warteschleifen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die dargestellten Abrechnungsvorgaben für Warteschleifen können von den Diensteanbietern derzeit nur im sog. Offline-Billing realisiert werden, da ihnen nur bei dieser Abrechnungsmethode die Preissetzungshoheit zukommt. Beim alternativen Online-Billing erfolgt die Preissetzung demgegenüber durch die an der Verbindung beteiligten Telekommunikationsanbieter, die insbesondere Einsatz und Dauer etwaiger nachgelagerter Warteschleifen nicht kontrollieren oder auch nur messen können. Während im Festnetzbereich

beide Abrechnungsformen möglich sind, wird im Mobilfunk aktuell nur das Online-Billing praktiziert. Für 0180er-Rufnummern wird derzeit insgesamt nur das Online-Billing angeboten. Die BNetzA plant jedoch, die Rufnummern-gasse 0180-0 für das Offline-Billing bereitzustellen.

Im Mobilfunk können kostenlose Warteschleifen demnach bei der Verwendung bestimmter Sonderrufnummern derzeit nur realisiert werden, wenn dort auch das Offline-Billing eingeführt wird. Bieten die Mobilfunkunternehmen zukünftig kein Offline-Billing an, so könnten die benannten Sonderrufnummern von Mobiltelefonen nicht mehr erreichbar sein. Die BNetzA hat jedoch grundsätzlich nach § 18 TKG die Möglichkeit, ein Verfahren zur Anordnung des Offline-Billing einzuleiten. Die Problematik bestünde ggf. allerdings selbst bei Einführung des Offline-Billings im Mobilfunk bei Prepaid-Verträgen fort. Ähnliches gilt bei Anrufen aus öffentlich zugänglichen Anschlüssen wie öffentlichen Telefonzellen, Hotels und Krankenhäusern. In diesen Fällen erhält das Mobilfunkunternehmen die Preisinformation über den durchgeführten „Offline-Call“, wie oben ausgeführt, erst nach dem Gespräch. Eine Kontrolle, ob die Gesprächskosten durch die Prepaid-Karte gedeckt sind, kann vor Aufnahme des Gesprächs nicht erfolgen; es besteht insoweit ein Ausfallrisiko. Für eine technische Lösung über das Offline-Billing müssten zudem die betroffenen Warteschleifen netzbasiert realisiert werden. Bei Warteschleifen, die in den Telekommunikationsanlagen der Diensteanbieter realisiert sind, bietet das Offline-Billing allein demgegenüber keine Lösung.

Um den Unternehmen eine ausreichende Zeitspanne für die nötigen technischen Umstellungsprozesse zu gewähren, damit kostenfreie Warteschleifen entweder im Offline- oder im Online-Billing angeboten werden können, sieht das Gesetz eine Umsetzungsfrist von einem Jahr vor. Hierdurch wird Umstellungserfordernissen bei der Technik und der Abrechnung hinreichend Rechnung getragen.

In jedem Fall besteht aber auch die Möglichkeit, das sog. „verzögerte Connect“, bei dem der Rückkanal erst mit einer Verzögerung von bis zu 120 Sekunden aufgebaut wird, anzubieten. Dann würde erst mit vollständiger Herstellung des Rückkanals die Telekommunikationsanbindung berechnet. Bei Verwendung des „verzögerten Connect“ ist es somit möglich, in den ersten zwei Minuten ab Rufaufbau eine kostenlose Warteschleife anzubieten.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass Warteschleifen nicht generell, sondern nur bei Sonderrufnummern Einschränkungen unterworfen werden. Um die Erreichbarkeit für seine Kunden umfassend sicherzustellen, ohne auf Warteschleifen verzichten zu müssen, bleibt es den Dienstleistern unbenommen in den Kontaktdaten eine Ortsnetzzufnummer anzugeben, in der auch eine Warteschleife geschaltet werden kann. Da diese Ortsnetzzufnummern von vielen Flat-Tarifen abgedeckt sind, ist die Belastung der Verbraucher durch Warteschleifen in diesem Nummernbereich als vergleichsweise gering einzustufen.

Damit der Anrufende sein Telefonverhalten für den Fall einer Warteschleife ausrichten kann, normiert § 66g Absatz 2 entsprechende Informationspflichten, die mit dem Zeitpunkt des Beginns der Warteschleife einsetzen. Der Anrufende soll darüber informiert werden, ob der Anruf pro Verbindung oder zeitabhängig mit Kostenübernahme während der

Warteschleife abgerechnet wird. Auf diesem Wege kann er eine informierte Entscheidung darüber treffen, ob er ggf. später noch einmal anruft und damit bei Abrechnung pro Verbindung erneute Kosten auf sich nimmt oder ob er die Warteschleife bis zu deren Ende abwartet.

Zu Nummer 63 (§ 66h Wegfall des Entgeltanspruchs)

Mit der Ergänzung in § 66h Nummer 1 und Nummer 2 wird sichergestellt, dass auch bei einer möglichen Überführung der §§ 66b und 66c in eine auf Grund des § 45n Absatz 4 Nummer 1 erlassene Rechtsverordnung das gleiche Schutzniveau für den Endnutzer gewahrt bleibt (vgl. Artikel 3 dieses Gesetzes).

§ 66h Nummer 8 ergänzt den neuen § 66g. Werden Warteschleifen entgegen § 66g Absatz 1 eingesetzt oder werden die nach § 66g Absatz 2 erforderlichen Angaben bei Warteschleifen, die nicht unter § 66g Absatz 1 Nummer 1 bis 3 fallen, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht, so ist der Anruf insgesamt kostenfrei.

Hierdurch soll der Gefahr begegnet werden, dass sich Dienstanbieter nicht an die Vorgabe des § 66g halten, deren Überprüfung nur schwer möglich ist. Stellt der Dienstanbieter dem Anrufenden entgegen § 66g die Kosten der Warteschleife in Rechnung, so läuft er Gefahr, den Entgeltanspruch für den gesamten Anruf und damit auch für die erbrachte Serviceleistung zu verlieren.

Redaktionell wird zudem die Nummerierung angepasst.

Zu Nummer 64 (§ 66i Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er-Rufnummern)

Die Regelungen zu dem Rufnummernbereich (0)190er-Rufnummern werden aufgehoben, da die Nummern nicht mehr genutzt und auch nicht mehr zugeteilt werden. Mit der Neufassung in Absatz 1 wird im Übrigen der Auskunftsanspruch erweitert. Bei berechtigtem Interesse haben Zuteilungsnehmer gegenüber der BNetzA einen entsprechenden Auskunftsanspruch. Die gilt für alle Nummern, die direkt der originär von der BNetzA zugeteilt werden. Als Formerfordernis für den Auskunftsantrag wird nicht mehr die Schriftform vorgesehen. In § 66i ist nunmehr einheitlich die Textform für Auskunftsbegehren vorgesehen.

Strukturell werden durch die Änderungen alle Auskunftsansprüche gegenüber der BNetzA in den Absätzen 1 und 2 und gegenüber den Anbietern von Telekommunikationsdiensten in Absatz 3 geregelt.

Die Ergänzung in § 66i Absatz 2 dient dazu, Endnutzern die Durchsetzung ihrer Interessen in den Fällen zu erleichtern, in denen Dienstanbieter ihren Sitz im Ausland haben.

Absatz 3 regelt die Auskunftsansprüche, die die BNetzA nicht selbst erfüllen kann, sondern von Anbietern von Telekommunikationsdiensten erfolgen müssen.

Der Auskunftsanspruch besteht grundsätzlich gegenüber dem originären Zuteilungsnehmer, wie er gemäß Absatz 1 von der BNetzA mitgeteilt wird. Im Falle der Kurzwahlnummern bedarf es des Zusatzes, dass sich der Anspruch gegen den Netzbetreiber wendet, in dessen Netz die Nummer geschaltet ist, da bislang die Kurzwahlnummern

im Mobilfunk nicht von der BNetzA zugeteilt werden. Der Zusatz kann erst dann entfallen, wenn es gültige Zuteilungen von der BNetzA in diesem Bereich gibt. Bei portierten Rufnummern geht die Verpflichtung zur Beauskunftung des Diensteanbieters auf den Anbieter über, zu dem die Portierung erfolgte.

Betroffen sind grundsätzlich wie bisher die Nummern, die von der BNetzA originär oder allgemein mit der Vorgabe zugeteilt werden, abgeleitete Zuteilungen vorzunehmen und bei denen Datenschutzaspekte hinter dem Transparenzgedanken zurücktreten. Auskünfte zu Mobilfunk-, Ortsnetz- und Nationalen Teilnehmerrufnummern sind wie bisher vor dem Hintergrund der datenschutzrechtlichen Regelungen im siebten Teil des TKG nicht umfasst.

Rufnummern für Service-Dienste werden direkt zur eigenen Nutzung zugeteilt, insoweit gilt der Auskunftsanspruch nach Absatz 1. Auch im Falle einer „Nutzung im Rahmen einer Dienstleistung für einen Dritten“ bleibt der Zuteilungsnehmer verantwortlich, so dass eine Verpflichtung zur Mitteilung eines Anbieters von Dienstleistungen nicht erforderlich ist.

Durch die Streichung des Wortes „erforderlichenfalls“ wird verdeutlicht, dass die Verpflichteten aktuelle Daten der Anbieter von Dienstleistungen vorhalten müssen.

Redaktionell wird zudem die Nummerierung angepasst.

Zu Nummer 65 (§ 66j R-Gespräche)

Hier handelt es sich um die redaktionelle Anpassung der Nummerierung.

Zu Nummer 66 (§ 66k Rufnummernübermittlung)

Die redaktionelle Anpassung war notwendig, infolge der Streichung von Artikel 2 Buchstabe b URL, zusätzlich erfolgt die Anpassung an die neue Nummerierung.

Zu Nummer 67 (§ 66l Internationaler entgeltfreier Telefondienst)

Die Änderung in § 66l ist lediglich die redaktionelle Anpassung der Nummerierung.

Zu Nummer 68 (§ 66m Umgehungsverbot)

Mit der Ergänzung in § 66m wird sichergestellt, dass auch bei Erlass einer Rechtsverordnung nach § 45n Absatz 4 Nummer 1 das gleiche Schutzniveau für den Endnutzer gewahrt bleibt (vgl. Artikel 3 dieses Gesetzes). Zusätzlich wird das Umgehungsverbot um § 66g, der den Einsatz von Warteschleifen regelt, ergänzt.

Redaktionell wird zudem die Nummerierung angepasst.

Zu Nummer 69 (§ 67 Befugnisse der Bundesnetzagentur)

Mit der Ergänzung in § 67 Absatz 1 wird sichergestellt, dass auch bei Erlass einer Rechtsverordnung insbesondere nach § 45n Absatz 4 Nummer 1 die Eingriffsbefugnisse der BNetzA bestehen bleiben und damit das gleiche Schutzniveau für den Endnutzer gewahrt ist (vgl. Artikel 3 dieses Gesetzes).

Zu Nummer 70 (§ 77a Gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen)

Mit dem neuen § 77a wird Artikel 12 RRL umgesetzt. Während das TKG bisher mit § 70 in bestimmten Fällen und unter engen Voraussetzungen einen zivilrechtlichen Duldungsanspruch statuiert, erhält die BNetzA nach der neuen Vorschrift (Absatz 1) die Befugnis, eine Mitbenutzung von Verkabelungen in Gebäuden und Verkabelungen bis zum Konzentrations- oder Verteilpunkt außerhalb der Gebäude anzuordnen. Adressaten potentieller Anordnungen sind sowohl die Telekommunikationsnetzbetreiber, die über eine in der Vorschrift genannte Berechtigung verfügen, als auch die Eigentümer der Verkabelung.

Die Erweiterung der Befugnisse der BNetzA ist ein wichtiges Element zur Unterstützung des Auf- und Ausbaus moderner Infrastrukturen. Durch eine gemeinsame Nutzung können die Kosten für die Unternehmen gesenkt und vorhandene Infrastrukturen effizienter genutzt werden. Soweit kartellrechtliche Fragen betroffen sein sollten, bleibt es bei der Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch das BKartA. Zu diesem Zweck wird die Beteiligung des Bundeskartellamtes in § 123 auch bei Anordnungen nach § 77a Absatz 1 und 2 vorgesehen.

Die in Absatz 1 normierte Konsultationspflicht folgt aus Artikel 12 Absatz 3 Satz 1 der RRL.

§ 77a Absatz 2 setzt Artikel 12 Absatz 3 a. E. RRL um. Dem zur Duldung der Mitbenutzung Verpflichteten sind die entsprechenden Kosten zu erstatten. Nach der Rahmenrichtlinie ist die Risikoanpassung als zusätzliches Element vorgesehen. Der Hauptzweck einer Risikoanpassung liegt in der Entlastung von einseitigen Investitionsrisiken, die in allen Fällen auftreten können.

§ 77a Absatz 3 setzt Artikel 12 Absatz 4 RRL um. Er sieht eine symmetrische Informationsverpflichtung von Telekommunikationsbetreibern und sonstigen Unternehmen vor, die über Infrastrukturbestandteile verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können. Damit wird im Interesse des zügigen Breitbandauf- und -ausbaus eine wesentliche gegenseitige Informationsgrundlage geschaffen. Sie ermöglicht die optimale Nutzung vorhandener Ressourcen zum raschen Ausbau der Breitbandversorgung als Kernbestandteil einer modernen Daseinsvorsorge, wie sie u. a. auch im Breitbandkonzept der Bundesregierung ihren Niederschlag gefunden hat.

Vor diesem Hintergrund werden neben Telekommunikationsnetzbetreibern auch Unternehmen verpflichtet, die, wie im Bereich der Energiewirtschaft und der Gas- bzw. Wasserversorgung, bspw. über Leerrohre, Kabelkanalschächte und sonstige Einrichtungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 verfügen.

Der bislang auf freiwilliger Basis bei der BNetzA geführte Infrastrukturatlas wird damit in Zukunft eine zentrale Rolle bei der Informationsbeschaffung im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben zum Breitbandauf- oder -ausbau spielen. Er wird ein gewichtiges Instrument zur Effizienzsteigerung und zur Nutzung von Synergieeffekten darstellen.

Die Einrichtungen, die in Absatz 3 Satz 2 aufgezählt werden, betreffen im Regelfall keine Einrichtungen, bei deren Ausfall die Versorgung der Bevölkerung erheblich beein-

trächtigt wird. Für den Ausnahmefall wird gewährleistet, dass sie keinen Eingang in das Verzeichnis findet.

Der gesonderte Hinweis auf die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen folgt aus Artikel 5 Absatz 3 der RRL.

Zu Nummer 71 (§ 78 Universaldienstleistungen)

Die Änderung in § 78 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 folgt aus den systematischen Änderungen in Artikel 4 URL. Damit wird der Anspruch auf einen Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz (Artikel 4 Absatz 1 URL) von dem Anspruch auf Erbringung eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes (Artikel 4 Absatz 3 URL) getrennt. Die Ergänzung in § 78 Absatz 2 Nummer 1 folgt aus der Änderung des Wortlauts in Artikel 4 Absatz 1 URL („öffentliches Kommunikationsnetz“) und der Streichung der Legaldefinition des „öffentlichen Telefonnetzes“ (Artikel 2 Buchstabe b) URL und übernimmt die Vorgaben aus Artikel 4 Absatz 2 URL.

Die Änderung in § 78 Absatz 2 Nummer 5 folgt aus Artikel 6 Absatz 1 URL.

Zu Nummer 72 (§ 79 Erschwinglichkeit der Entgelte)

In § 79 werden redaktionelle Änderungen vorgenommen, die sich aus der Neunummerierung in § 78 Absatz 2 ergeben.

Zu Nummer 73 (§ 84 Verfügbarkeit, Entbündelung und Qualität von Universaldienstleistungen)

Die Änderung in Absatz 3 Satz 2 ist eine rechtsförmliche Anpassung an die neue Zitierweise für Richtlinien. Zugleich wird durch die Kurzbezeichnung der URL deutlich, dass auf die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG geänderte Fassung der URL Bezug genommen wird.

Zu Nummer 74 (§ 90 Missbrauch von Sende- oder sonstigen Telekommunikationsanlagen)

Bei § 90 handelt es sich um eine § 201 des Strafgesetzbuchs begleitende Vorschrift. Die Erweiterung des § 90 auf sonstige Telekommunikationsanlagen ist erforderlich, weil durch die Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten Abhöranlagen marktfähig geworden sind, die nicht mehr auf den Funktionen von Mikrofonen in Verbindung mit Sendeanlagen beruhen, sondern sich andere Funktionsprinzipien zu Nutze machen. Derzeit sind hier insbesondere sog. Lasermikrofone zu erwähnen, mit denen die durch die Schallwellen des gesprochenen Wortes erzeugten Schwingungen anderer Gegenstände – z. B. Fensterscheiben – wieder in verständliche Sprache zurück gewandelt werden können. Die Vorschrift ist so weit wie möglich technikoffen gefasst. Durch die Ergänzung in Absatz 1, dass Anlagen nicht nur geeignet, sondern auch dazu bestimmt sein müssen, das nicht öffentlich gesprochene Wort unbemerkt abzuhören oder das Bild eines anderen unbemerkt aufzunehmen, soll eine Ausuferung des Verbotstatbestandes vermieden werden. Der Verbotstatbestand soll, wie bisher auch, auf solche Anlagen beschränkt sein, die von vornherein keinem aner kennenswerten Zweck, sondern offensichtlich nur dem heimlichen Abhören von Gesprächen bzw. dem heimlichen Anfertigen von Bildaufnahmen eines anderen dienen. Anla-

gen, die zwar aufgrund ihrer Funktionsweise auch für das unbemerkte Abhören oder die unbemerkte Bildaufnahme geeignet sind, jedoch nicht hierzu bestimmt sind, wie etwa Mobiltelefone, sollen dem Verbotstatbestand nicht unterfallen.

Die Änderungen in der Überschrift, in Absatz 1 Nummer 2 und 7 sowie in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 sind Folgeanpassungen zu der Änderung aus Absatz 1.

Zu Nummer 75 (§ 91 Anwendungsbereich)

Die Ergänzung setzt Artikel 3 Absatz 1 der DLRL um.

Der technische Fortschritt erlaubt die Entwicklung neuer Anwendungen auf der Grundlage von Datenerfassungs- und Identifizierungsgeräten, bei denen es sich auch um kontaktlos mit Funkfrequenzen arbeitende Geräte handeln kann. So werden beispielsweise in RFID Funkfrequenzkennungsgeräten (Radio Frequency Identification Devices) Funkfrequenzen genutzt, um von eindeutig gekennzeichneten Etiketten Daten auszulesen, die dann über bestehende Kommunikationsnetze weitergeleitet werden können. Die breite Nutzung solcher Technologien kann erhebliche wirtschaftliche und soziale Vorteile bringen. Deshalb muss gewährleistet werden, dass alle Grundrechte des Einzelnen, einschließlich des Rechts auf Privatsphäre und Datenschutz, gewahrt bleiben. Werden solche Datenerfassungs- und Identifizierungsgeräte zum Auslesen elektronischer Daten an öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze angeschlossen oder werden elektronische Kommunikationsdienste als Grundinfrastruktur genutzt, so gelten die Bestimmungen des Teils 7 des Telekommunikationsgesetzes.

Zu Nummer 76 (§ 92 Datenübermittlung an ausländische nicht öffentliche Stellen)

Die Datenübermittlung an ausländische nicht öffentliche Stellen wird aus Gründen der Gleichbehandlung aller Branchen im TKG nicht mehr einschränkend geregelt. Vielmehr gilt bei der Datenübermittlung das Bundesdatenschutzgesetz abschließend.

Zu Nummer 77 (§ 93 Informationspflichten)

Bei der Verletzung personenbezogener Daten handelt es sich um Daten gemäß § 3 Nummer 30a dieses Gesetzes. Im Falle der Verletzung dieser Daten schreibt Artikel 4 Absatz 4 der DSRL vor, dass das gegen die Pflicht verstößende Unternehmen Benachrichtigungspflichten gegenüber den geschädigten Personen hat. Weitere Benachrichtigungspflichten bestehen auch gegenüber der BNetzA und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Um diese Pflichten, die zum Teil voneinander abhängen und aufeinander aufbauen, einheitlich zu regeln, wird der gesamte Pflichtenkatalog in dem neuen § 109a aufgenommen, weshalb in § 93 Absatz 3 auf die dortigen Rechte der Geschädigten verwiesen wird.

Zu Nummer 78 (§ 95 Vertragsverhältnisse)

Die Streichung der Befugnis ist eine notwendige Folgeänderung aus der Änderung des Adressaten der Benachrichtigungspflicht aus § 98 Absatz 1 Satz 3. Die Änderung ist notwendig, da der Telekommunikationsdiensteanbieter nicht in den Prozess der Übermittlung der Standortdaten

eingebunden ist. Deshalb wurde mit der Änderung in § 98 Absatz 1 Satz 3 die ausdrückliche Verpflichtung zur Versendung der Info-SMS nach jeder Ortung an den die Ortung vornehmenden Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen gerichtet.

Zu Nummer 79 (§ 96 Verkehrsdaten)

Bei der ersten Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Der Einschub „im dazu erforderlichen Maß“ dient der Klarstellung, dass die vom Diensteanbieter dem Dienst mit Zusatznutzen zur Verfügung zu stellenden Verkehrsdaten nur in dem Umfang zu erfolgen haben, damit der Dienst mit Zusatznutzen seinen, sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen, ordnungsgemäß nachkommen kann.

Zu Nummer 80 (§ 97 Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung)

Die Änderung in Absatz 1 ist eine redaktionelle Änderung.

Die Änderung in Absatz 3 ist eine Folgeänderung aus der mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 festgestellten Nichtigkeit des § 113a.

Die Ergänzung durch Satz 2 in Absatz 4 dient der Klarstellung, dass die vom Diensteanbieter verwendeten Verkehrsdaten nur bis maximal drei Monate, nach Versendung der Rechnung gespeichert werden dürfen. Aufgrund der unterschiedlichen Handhabung in der Praxis ist hier die Vorgabe der Höchstspeicherfrist angezeigt.

Zu Nummer 81 (§ 98 Standortdaten)

Um bei Diensten mit Zusatznutzen die Transparenz für den Nutzer des Mobilfunkendgerätes zu verbessern und gleichzeitig das Missbrauchsrisiko einzuschränken, ist künftig bei jeder Standortfeststellung, der Nutzer des Mobilfunkendgerätes, dessen Standortdaten ermittelt werden, durch Textmitteilung, an das Mobilfunkendgerätes, dessen Standortdaten ermittelt wurden, zu informieren. Adressat der Textmitteilung muss der Nutzer des Mobilfunkendgerätes, dessen Standortdaten ermittelt werden, sein. Dies begründet sich aus dem Umstand, dass die von der Standortfeststellung betroffene Person immer der Nutzer des Endgerätes ist, der nicht zwingend identisch mit dem Teilnehmer, der den Mobilfunkvertrag abgeschlossen hat, sein muss. Da die Textmitteilung der Transparenz dienen soll und diese Transparenz nur durch Kenntnisnahme des von der konkreten Standortfeststellung Betroffenen erreicht werden kann, ist die Änderung zwingend erforderlich. Die Streichung der Widerspruchsmöglichkeit gegen die Versendung der Textmitteilung dient der Einschränkung des Missbrauchsrisikos, das gerade bei der Fremdontung nicht auszuschließen ist. Da künftig der Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzens Adressat der Einwilligung ist und dieser, anders als der Diensteanbieter nicht die Möglichkeit hat die Identität des Teilnehmers, beispielsweise durch einen Abgleich der Unterschriften zu verifizieren, muss die Widerspruchsmöglichkeit im Hinblick auf das Missbrauchsrisiko entfallen.

Der neu eingefügte Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass durch die Anknüpfung an das Endgerät in Satz 2 das Versenden einer Textmitteilung immer dann entbehrlich ist,

wenn der Standort nur auf dem Endgerät, dessen Standortdaten ermittelt werden, angezeigt wird. Insbesondere bei der klassischen Eigenortung nimmt der Nutzer die Standortfeststellung unmittelbar wahr, so dass eine einfache Einwilligung, ohne zusätzliche Textmitteilung, bei der Standortfeststellung ausreichend ist.

Bei den übrigen Änderungen in Absatz 1 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Die Ergänzungen dienen der Klarstellung, dass nicht der Diensteanbieter (Mobilfunkunternehmen), sondern der Anbieter des Dienstes mit Zusatznutzen Vertragspartner ist, dem gegenüber die datenschutzrechtlich vorgeschriebenen Erklärungen (schriftliche Einwilligung bei der Fremddortung) abzugeben sind. Der Anbieter des Ortungsdienstes wird deshalb auch ermächtigt, die Daten für die Versendung der Info-SMS zu nutzen.

Die Änderung in Absatz 3 dient der sprachlichen Richtigstellung. Die bei einem Notruf zu erreichenden (Notruf-)Anschlüsse sind keine Anschlüsse mit der Rufnummer 112 oder 110, sondern jeder Notrufanschluss hat eine spezielle Rufnummer. Die vom Nutzer zu wählenden, leicht merkbaren Notrufnummern 112 und 110 dienen lediglich als „Platzhalter“ und müssen vom Telefondiensteanbieter des Nutzers in Abhängigkeit vom Ursprungsort der jeweiligen Notrufverbindung in die örtlich richtige Rufnummer des Notrufanschlusses umgesetzt werden. Für die Rufnummer 124 124 (Seenotrettung) gilt dies entsprechend mit dem Unterschied, dass das Ziel der Verbindung unabhängig von deren Ursprung die Seenotleitung (MRCC) Bremen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger (DGzRS) ist.

Zu Nummer 82 (§ 100 Störungen von Telekommunikationsanlagen und Missbrauch von Telekommunikationsdiensten)

Die Möglichkeit des akustischen Signals beim Aufschalten in Satz 2 des Absatzes 2 war auf das Telefonnetz und die dortigen Möglichkeiten ausgerichtet. Die Änderung soll ermöglichen, dass der Diensteanbieter sich zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen auch in anderen Netzen als dem Telefonnetz aufschalten darf. Dabei muss auf technisch geeignete Weise sichergestellt sein, dass unbefugte Dritte nicht auf Inhaltsdaten zugreifen können. Durch die Einbindung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten in jedem Einzelfall, in dem eine Mitteilung an die Kommunikationsteilnehmer technisch nicht möglich ist, soll einerseits eine verstärkte Datenschutzkontrolle ermöglicht werden, andererseits sollen Rückfragen durch Betroffene und die Datenschutz-Aufsichtsbehörden effektiv und vollständig beantwortet werden können. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist hierzu über den Zweck, die Verarbeitung der Daten, die betroffenen Systeme und Leitungen, die beteiligten Mitarbeiter und die Vernichtung von Aufzeichnungen zu informieren. Die Information hat unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen. Informationen über die Verfahren sind in der Regel vorab zu ermitteln, Informationen über die Umstände jeder einzelnen Maßnahme regelmäßig unmittelbar nach deren Abschluss. Eine Speicherung von bei der Aufschaltung erstellten Aufzeichnungen, die Inhaltsdaten beinhalten ist über den für eine unverzügliche Auswertung erforderlichen Zeitraum hinaus nicht zulässig.

Die Änderung in Absatz 3 dient der Klarstellung des Verwendungszwecks der gemäß § 100 Absatz 3 erhobenen Daten. In Anlehnung an die Regelung des § 15 Absatz 8 TMG dient die Regelung dazu, eine Schädigung der Netzbetreiber und TK-Anbieter durch Missbrauch zu verhindern.

Zu Nummer 83 (§ 102 Rufnummernanzeige und -unterdrückung)

Die Änderung dient der sprachlichen Richtigstellung. Die bei einem Notruf zu erreichenden (Notruf-)Anschlüsse sind keine Anschlüsse mit der Rufnummer 112 oder 110, vielmehr hat jeder Notrufanschluss eine spezielle ortsgebundene Rufnummer. Die vom Nutzer zu wählenden leicht merkbaren Notrufnummern 112 und 110 dienen lediglich als „Platzhalter“ und müssen vom Telefondiensteanbieter des Nutzers in Abhängigkeit vom Ursprungsort der jeweiligen Notrufverbindung in die örtlich richtige Rufnummer des Notrufanschlusses umgesetzt werden. Für die Rufnummer 124 124 (Seenotrettung) gilt dies entsprechend mit dem Unterschied, dass das Ziel der Verbindung unabhängig von deren Ursprung die Seenotleitung (MRCC) Bremen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger (DGzRS) ist.

Zu Nummer 84 (§ 108 Notruf)

Die Änderungen in Absatz 1 verfolgen nachgenannte Ziele:

1. Die Ergänzung in Satz 1 „für das Führen von ausgehenden Inlandsgesprächen zu einer oder mehreren Nummern des nationalen Telefonnummernplans“ folgt aus dem hinteren Satzteil von Artikel 26 Absatz 2 der geänderten Universaldienstrichtlinie (dessen vorderer Satzteil wird in § 108 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt).
2. Bei Erstellung des bisherigen § 108 war die Diskussion über die in Deutschland neben der europäischen Notrufnummer „112“ zu verwendende(n) nationale(n) Notrufnummer(n) noch nicht abgeschlossen. Es war daher erforderlich, diese Festlegungen in der NotrufV zu treffen. Seit Inkrafttreten der NotrufV ist diese Unsicherheit ausgeräumt und die zusätzliche nationale Notrufnummer wird jetzt im Sinne einer klaren und unbürokratischen Vorschriftenlage direkt im Telekommunikationsgesetz genannt. Durch die geänderte Wortwahl „... hat Vorkehrungen zu treffen, damit Endnutzern unentgeltliche Verbindungen möglich sind, die entweder durch die Wahl der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 oder der zusätzlichen nationalen Notrufnummer 110 oder durch das Aussenden entsprechender Signalisierungen eingeleitet werden (Notrufverbindungen)“ wird sowohl dieser Aspekt berücksichtigt als auch eine sprachliche Verbesserung eingeführt, die das Ziel der Regelung und die technischen Gegebenheiten deutlicher zum Ausdruck bringt. Die Ergänzung „für Endnutzer“ in Satz 1 folgt aus Artikel 26 Absatz 1 der geänderten URL 2002/22/EG.
3. Der bisherige Satz 2 wird in die Sätze 2 und 3 aufgeteilt, um die Vorgabe aus Artikel 26 Absatz 5 Satz 1 bis 3 der geänderten URL 2002/22/EG besser umsetzen zu können. Im neuen Satz 2 ist die Ergänzung „einschließlich der Durchleitung von Anrufen“ im Hinblick auf die Fallgestaltungen erforderlich, in denen Notrufverbindungen vom Ursprungsnetz über ein Transitnetz zu dem Not-

rufanschluss im Zielnetz hergestellt werden, und in denen daher auch der Betreiber des Transitnetzes im Sinne des Artikel 23 Satz 2 der geänderten URL 2002/22/EG verpflichtet sein muss, an der Herstellung der Notrufverbindung mitzuwirken. Die Ergänzung „und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Notrufverbindungen jederzeit möglich sind“ folgt ebenfalls aus Artikel 23 Satz 2 der geänderten URL 2002/22/EG und unterstreicht den hohen Stellenwert, der dem Notruf einzuräumen ist. Die dort verwendete Formulierung „Gewährleistung der ununterbrochenen Erreichbarkeit der Notdienste“ ist für eine Übernahme ins TKG nicht geeignet, da sich das Telekommunikationsgesetz auf telekommunikationsspezifische Anforderungen beschränkt, die Formulierung in der URL 2002/22/EG aber auch weitergehende Aspekte abdeckt, wie z. B. die Besetzung einer Notrufabfragestelle. Über das TKG hinausgehende Aspekte der Notrufbearbeitung sind in Folge grundlegender Zuständigkeiten im Landes- bzw. Kommunalrecht zu regeln; dort sind z. B. Höchstzeiten bis zum Eintreffen der Hilfskräfte am Schadensort festgelegt. Artikel 23 Satz 2 der geänderten URL 2002/22/EG wird daher im TKG in weitest möglichem Umfang dadurch umgesetzt, dass vorgeschrieben wird, „alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Notrufverbindungen jederzeit möglich sind“. Mit Satz 2 wird mithin verdeutlicht, dass der Verfügbarkeit von Notrufverbindungen hohe Bedeutung zugemessen wird. Diese Anforderung findet ihre Grenzen lediglich in der Verfügbarkeit des jeweiligen Telefondienstes, denn wenn ein Telefondienst oder ein Telekommunikationsnetz infolge von massiven Störungen nicht mehr zur Verfügung steht, sind auch die zumutbaren Möglichkeiten zur Sicherstellung von Notrufverbindungen erschöpft.

Mit Satz 3 Nummer 1 wird die Anforderung beibehalten, dass die Rufnummer des Anschlusses, von dem eine Notrufverbindung ausgeht, an die Notrufabfragestelle zu übermitteln ist. Die Telekommunikationsnetze sind traditionsgemäß so gestaltet, dass die Rufnummer des „Absenders“ an den Empfänger, hier also an die Notrufabfragestelle übermittelt wird. Diese von den Notrufabfragestellen für wichtig erachtete Anforderung soll auch für neue Telekommunikationsmöglichkeiten fortgelten. Für den Mobilfunk unumgängliche Abweichungen von dem Grundsatz nach Satz 3 Nummer 1 sind in § 4 Absatz 8 Nummer 2 Satz 3 der Verordnung über Notrufverbindungen berücksichtigt; die Ermächtigung dafür ist durch den geänderten Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 gegeben, der mit dem Ziel einer verbesserten Darstellung umformuliert wird. Die im bisherigen Satz 2 Nummer 1 noch geregelte Übermittlung von anderen Daten als der Rufnummer bei Missbrauch des Notrufs ist wegen der seit 1. Juli 2009 geltenden Vorschrift, dass Notrufe aus Mobilfunknetzen ohne gültige Mobilfunkkarte nicht mehr zulässig sind, an dieser Stelle nicht mehr regelungsbedürftig und entfällt daher in dem neuen Satz 3 Nummer 1.

In Satz 3 Nummer 2 wird die Vorschrift aus Artikel 26 Absatz 5 Satz 1 bis 3 der geänderten URL 2002/22/EG, dass Informationen zum Anruferstandort „unmittelbar nach Eingang des Anrufs“ zu übermitteln sind, mit den Wörtern „mit der Notrufverbindung übermittelt oder zeitgleich auf andere Weise bereitgestellt werden“ um-

gesetzt. In der deutschen Fassung des Artikel 26 Absatz 1 der geänderten URL 2002/22/EG wird zwar gefordert, dass die Daten zur Standortermittlung des oder der Notrufenden an die Notrufabfragestelle zu „übermitteln“ sind. Andere Sprachfassungen indessen gehen davon aus, dass ein „Bereitstellen“ der Daten ausreichend ist, was eine andere Anforderung im Vergleich zu der deutschen Fassung darstellt, da „bereitstellen“ nicht zwingend bedeutet, dass die Information ohne weitere Aufforderung, also automatisch, an den Empfänger gesendet werden muss, sondern auch bedeuten kann, dass sie zum Abruf vorgehalten wird. Da die EU-Kommission auf Nachfrage bestätigt hat, dass Deutschland den hier tätigen Telefondiensteanbietern und Netzbetreibern in Folge der in diesem Punkt mangelhaften deutschen Fassung der Richtlinie keine höheren Anforderungen als andere Mitgliedstaaten aufbürden muss, wird durch Satz 3 Nummer 2 vorgeschrieben, dass die Diensteanbieter sicherzustellen haben, dass die Daten zur Standortermittlung übermittelt oder zeitgleich auf andere Weise bereitgestellt werden.

Der neue Satz 4 dient der rechtssicheren Feststellung eines allgemein anerkannten Grundsatzes auf Gesetzesebene. Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis.

Der neue Satz 5 entspricht dem an zweiter Stelle angesprochenen Aspekt in § 108 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in der bisher gültigen Fassung, der aber wegen des anders gelagerten Sachverhalts in einem eigenen Satz aufgegriffen wird. Zudem wird für den Übermittlungszeitpunkt der für eine eventuelle Missbrauchsverfolgung benötigten Daten ein Spielraum eingeräumt, da eine sofortige Kenntnis dieser Daten – im Gegensatz zur Inanspruchnahme der Notrufabfragestellen für echte Notfälle – nicht notwendig ist.

Der neue Satz 6 folgt aus Artikel 26 Absatz 5 Satz 1 der geänderten URL 2002/22/EG.

Durch Satz 7 wird klargestellt, dass jeder Diensteanbieter die ihm im Zusammenhang mit der Erbringung des Notrufs entstehenden Kosten selber zu tragen hat; diese Regelung findet ihre Grenze lediglich in der Bereitstellung und dem Betrieb der Notrufanschlüsse der Notrufabfragestellen.

Dem § 108 wird ein neuer Absatz 2 hinzugefügt, der eine für sprach- oder hörbehinderte Endnutzer wichtige und grundsätzliche Anforderung enthält, die zur Umsetzung von Artikel 26 Absatz 4 der geänderten URL 2002/22/EG aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich ist, nämlich die Vorgabe, dass bei Einsatz geeigneter Endgeräte Notrufverbindungen auch als Telefaxverbindungen hergestellt werden müssen. Die Vorschrift entspricht dem bisher durch § 108 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gegebenen Sachstand. Die Vorschrift, die bisher nur in der dortigen Verordnungsermächtigung angesiedelt war, wird jetzt vorgezogen, um ihre Bedeutung hervorzuheben.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Hier kann die bisherige Regelung in Satz 1 Nummer 1 ersatzlos entfallen, da durch die Festlegung der nationalen Notrufnummer 110 in § 108 Absatz 1 Satz 1 sowohl § 108 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 als auch § 1 der Verordnung über Notrufverbindungen obsolet wird. Zur Sicherstellung der Notrufmöglichkeiten bedarf es allerdings zwingend eines einheitlichen Verfahrens, nach dem die Einzugsgebiete von Notrufabfra-

gestellen festgelegt, beschrieben und mit den betroffenen Netzbetreibern abgestimmt werden. Das Verfahren wurde unter weiter Interpretation des bisherigen § 108 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in § 3 der Verordnung über Notrufverbindungen festgelegt. Zur Stärkung der Rechtssicherheit wird diese Ermächtigung nun in § 108 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 (neu) aufgenommen. Um die Gestaltungshoheit der Länder nicht einzuschränken, wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass in der Verordnung nur die Grundsätze des Verfahrens vorgegeben werden dürfen, die für die Herstellung von Notrufverbindungen erforderlich sind.

Die Änderung im neuen Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 (bisher: Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Vorschrift, dass Notrufe auch mittels Telefax möglich sein müssen, wegen der Bedeutung, die ihr aus Artikel 26 Absatz 4 der geänderten URL 2002/22/EG zukommt, als neuer Absatz 2 aufgenommen wurde. Die Ergänzung der Vorschrift um die Wörter „oder Ersatznotrufabfragestelle“ dient der Umsetzung von Artikel 23 Satz 2 und Artikel 26 Absatz 3 Satz 1 der geänderten URL 2002/22/EG. Weiterleitungsmöglichkeiten sind zur Sicherstellung einer ununterbrochenen Erreichbarkeit der Notrufabfragestellen erforderlich und in der NotrufV bereits vorgesehen. Die Ergänzung dient der Rechtssicherheit auf gesetzlicher Ebene.

Die Änderungen in Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 sind redaktioneller Art zur sprachlichen Bereinigung und Folgeänderungen aus Absatz 1 Satz 1. Durch Buchstabe b wird zudem die in der Verordnung über Notrufverbindungen erforderliche Festlegung mobilfunkspezifischer Besonderheiten bzgl. der Rufnummernübermittlung gesetzlich untermauert. Dies ist erforderlich, weil es in bestimmten Sonderfällen technisch unmöglich ist, die geforderten Daten zu ermitteln, z. B. bei einer Notrufverbindung in einem fremden Mobilfunknetz, mit dem kein Roaming-Abkommen besteht. Diese Vorschrift ist ausdrücklich auf die nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bereitzustellenden Daten beschränkt – mithin also auf Ausnahmen für die Übermittlung der Rufnummer; eine Freistellung von der grundsätzlichen Verpflichtung, jederzeit Notrufverbindungen herzustellen oder im notwendigen Umfang daran mitzuwirken oder von der Verpflichtung, Angaben zum Standort des oder der Notrufenden zu machen, ist nicht Ziel der festzulegenden Ausnahmen. Die Ergänzung dient ebenfalls der Rechtssicherheit auf gesetzlicher Ebene.

Die Ergänzung der Nummer 6 folgt aus Artikel 26 Absatz 5 Satz 4 der geänderten URL 2002/22/EG, die Anforderung wird auch bei der Vorschrift zur Erstellung der Technischen Richtlinie Notruf in § 108 Absatz 4 (neu) berücksichtigt. Darüber hinaus wird Nummer 6 redaktionell angepasst.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und innerhalb der Vorschrift werden Einzelheiten hinsichtlich der Erstellung der Technischen Richtlinie klargestellt und an moderne Veröffentlichungsverfahren angepasst. Der bisherige Satz 1 wird aus sprachlichen Gründen in die neuen Sätze 1 und 2 aufgeteilt. Die Ergänzungen in Satz 1 dienen folgenden Zwecken:

Die Ergänzung „insbesondere die Kriterien ...“ folgt aus Artikel 26 Absatz 5 Satz 4 der geänderten URL 2002/22/EG. Die als Halbsatz 2 eingefügte Ergänzung des Satzes 1 um die Wörter „dabei berücksichtigt sie die Vorschriften der Verordnung nach Absatz 3“ dient der Klarstellung, dass bei

den Festlegungen in der Technischen Richtlinie nach § 108 Absatz 4 die Vorschriften der Verordnung über Notrufverbindungen zu berücksichtigen sind.

Die in dem Relativsatz des bisherigen Satzes 1 verortete Vorschrift, welche Interessenvertretungen bei der Erstellung der Technischen Richtlinie zu beteiligen sind, wird in dem neuen Satz 2 in der Sache unverändert beibehalten, sie wird jedoch redaktionell übersichtlicher gestaltet und durch die Ergänzung „der Verbände der durch Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 betroffenen Diensteanbieter und Betreiber von Telekommunikationsnetzen“ in Nummer 1 sowie die Ergänzung „der in den Telekommunikationsnetzen und Notrufabfragestellen eingesetzten technischen Einrichtungen“ in Nummer 3 präziser gefasst, so dass klar wird, dass die BNetzA nur die Verbände und nur die Hersteller zu beteiligen hat, die durch die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes zum Notruf und durch die Verordnung über Notrufverbindungen unmittelbar betroffen sind.

Durch die Änderung des neuen Satzes 3 wird das Bekanntmachungsverfahren an moderne Veröffentlichungsverfahren angepasst, wie sie etwa schon für die Bekanntmachung der Technischen Richtlinie nach § 110 Absatz 3 vorgeschrieben sind.

Die Ergänzung des neuen Satzes 4 dient der redaktionellen Anpassung an die Änderungen in Absatz 1 und die Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Nummer 85 (§ 109 Technische Schutzmaßnahmen)

§ 109 Absatz 1 bezweckt den Schutz des Fernmeldegeheimnisses und personenbezogener Daten. Hierzu sind technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen erforderlich. Es handelt sich um grundlegende Verpflichtungen, die jeder zu beachten hat, der ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt. Aufgrund des hohen Ranges des Fernmeldegeheimnisses und des Datenschutzes ist dabei der Stand der Technik zu berücksichtigen. In dem gemäß § 109 Absatz 6 zu erstellenden Katalog von Sicherungsanforderungen werden die zu treffenden technischen Vorkehrungen und sonstigen Maßnahmen konkretisiert.

Bei Absatz 1 Nummer 2 handelt es sich um eine durch Einführung des § 3 Nummer 30a bedingte Folgeänderung.

Zweck des Absatzes 2 ist der ordnungsgemäße Betrieb von Telekommunikationsnetzen und die fortlaufende Verfügbarkeit von Telekommunikationsdiensten. Insoweit sind, wie bereits im bisherigen Absatz 2 Satz 1 geregelt, angemessene technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen sowohl gegen Störungen der Telekommunikationsnetze, als auch gegen äußere Angriffe und Katastrophen zu treffen. In Umsetzung des Artikels 13a Absatz 1 der RRL sind zudem Vorsorgemaßnahmen zur Beherrschung der Risiken für die Sicherheit von Telekommunikationsnetzen und -diensten erforderlich. Adressiert sind Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Im Einzelnen:

Die Sätze 2 und 3 dienen der Umsetzung des Artikels 13a Absatz 1 und Absatz 2 der RRL. Sie konkretisieren die Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 1.

Satz 3 findet seine Grenzen in Fällen, die unter das Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz in der Fas-

sung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Post- und Telekommunikationssicherstellungsrechts und zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften fallen.

Satz 4 entspricht der bisherigen Regelung in Absatz 2 Satz 7.

Durch die Verweisung auf § 11 Absatz 1 des BDSG in Satz 5 wird verdeutlicht, dass diejenigen, die sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen, für die Einhaltung der Anforderungen des § 109 Absatz 2 verantwortlich bleiben.

Der Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 6.

Absatz 4 regelt die Verpflichtung, einen Sicherheitsbeauftragten zu ernennen und ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Diese Verpflichtung bestand für Betreiber öffentlich zugänglicher Telekommunikationsnetze bereits im bisherigen § 109 Absatz 3. Die Ausdehnung dieser Verpflichtung auf Anbieter öffentlich zugänglicher Dienste dient der Umsetzung von Artikel 13b Absatz 2a der RRL und von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dritter Spiegelstrich der DLRL.

Die Verpflichtung, Sicherheitskonzepte der BNetzA vorzulegen, gilt für Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze unverändert fort. Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste sind nur nach Aufforderung der BNetzA verpflichtet, ihr Sicherheitskonzept vorzulegen. Diese Differenzierung dient der Entlastung der kleineren Telekommunikationsdiensteanbieter und einer effektiven Aufgabenerfüllung durch die BNetzA. Satz 4 bezieht sich sowohl auf Telekommunikationsnetzbetreiber, die gesetzlich zur Vorlage verpflichtet sind, als auch auf Telekommunikationsdiensteanbieter, die von der BNetzA zur Vorlage aufgefordert werden.

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 13a Absatz 3 der RRL. Es handelt sich hierbei um Informationen, die für Aufsichtsaufgaben oder regulatorische Maßnahmen der BNetzA erforderlich sind. Satz 1 verpflichtet die Unternehmen, der BNetzA auch Störungen der Telekommunikationsdienste zu melden, die nach § 5 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Post- und Telekommunikationssicherstellungsrechts und zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften vom (6. August 2010 BGBl. I S. ...) aufrecht zu erhalten sind. Bei der BNetzA muss zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden, um eine Entgegennahme der Mitteilungen jederzeit (24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche) zu gewährleisten. Da in der ersten Mitteilung nach Satz 1 voraussichtlich nicht alle Informationen über Art, Ausmaß und Dauer des Störfalls sowie aller ergriffenen Gegenmaßnahmen vorliegen werden, kann ein detaillierter Bericht nötig sein, den die BNetzA gesondert verlangen kann. Eine Unterrichtung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, der nationalen Regulierungsbehörden anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit über Vorfälle ist bspw. bei grenzüberschreitenden Sicherheitsverletzungen denkbar. Die Öffentlichkeit wird nur dann benachrichtigt, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert. Die jährliche Mitteilung an die Europäische Kommission und die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit dient der politischen Weiterentwicklung der Vorgaben für zu ergreifende technische und sonstige Schutzmaß-

nahmen auf europäischer Ebene. Die jährliche Mitteilung wird auch an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik übermittelt.

Absatz 6 entspricht den bisherigen Regelungen des Absatzes 2 Satz 3 bis 5. Der Katalog von Sicherheitsanforderungen enthält auch Empfehlungen über geeignete sichere Verschlüsselungsverfahren zur Speicherung personenbezogener Daten.

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 13b Absatz 2b der RRL und fordert die Möglichkeit der Überprüfung der Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 3 gemachten Vorgaben durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik als die zuständige nationale Behörde oder durch eine von dieser oder einer vergleichbaren EU-Behörde anerkannten qualifizierten unabhängigen Stelle.

Zu Nummer 86 (§ 109a Datensicherheit)

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 3 der geänderten Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation. Unabhängig von den Auswirkungen auf den Betrieb der Telekommunikationsnetze oder -dienste sind Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten stets der BNetzA und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu melden. Verpflichtet sind dabei nur Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste. Darüber hinaus ist eine Unterrichtung der Betroffenen vorgeschrieben, wenn in der Verletzung der personenbezogenen Daten eine Beeinträchtigung der Privatsphäre liegt. Eine Benachrichtigung des Betroffenen kann unterbleiben, wenn gegenüber der BNetzA nachgewiesen wurde, dass die betroffenen personenbezogenen Daten durch geeignete technische Vorkehrungen, die in dem nach § 109 Absatz 6 zu erstellenden Katalog von Sicherheitsanforderungen näher erläutert werden, gesichert waren und die BNetzA nicht von der Möglichkeit des § 109a Absatz 1 Satz 4 Gebrauch macht.

Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 3 der geänderten Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation und regelt die inhaltlichen Mindestanforderungen der Benachrichtigung an die Betroffenen sowie an die BNetzA und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Letztere sind zusätzlich über Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und die in diesem Zusammenhang beabsichtigten und ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 4 der geänderten Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation und fordert die Führung eines Verzeichnisses über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Hierbei handelt es sich um Informationen, die für Aufsichtsaufgaben oder regulatorische Maßnahmen der BNetzA und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erforderlich sind.

Absatz 4 dient ebenfalls der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 4 der geänderten Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation, wonach die BNetzA bei Bedarf Leitlinien hinsichtlich der Einzelheiten der Benachrichtigungen über Verletzungen personenbezogener Daten vorgeben kann.

Zu Nummer 87 (§ 112 Automatisiertes Auskunftsverfahren)

Die Änderung ist eine Folgeänderung des Außenwirtschaftsgesetzes. Der bisherige § 39 Außenwirtschaftsgesetz ist nunmehr in § 23a des Zollfahndungsdienstgesetzes geregelt.

Zu Nummer 88 (§ 115 Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 – Nichtigkeit der §§ 113a und 113b des Telekommunikationsgesetzes – und um Folgeänderungen auf Grund der Einführung des § 109a.

Zu Nummer 89 (§ 120 Aufgaben des Beirates)

Die Änderung des Verweises in § 120 Nummer 2 ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des in Bezug genommenen § 61.

Die Änderung in Nummer 6 ist eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung in § 54.

Zu Nummer 90 (§ 122 Jahresbericht)

Mit der Ergänzung in § 122 Absatz 1 wird die Ausweitung des Anwendungsbereiches von Artikel 9 Absatz 1 URL umgesetzt. Danach ist die Entwicklung und Höhe der Endnutzertarife, die als Universaldienst definiert sind, in Bezug auf verpflichtete Unternehmen zu überwachen. Fehlt es an einer Universaldienstverpflichtung, sind die auf dem Markt erbrachten Endnutzertarife zu überwachen. Dabei ist insbesondere das Verhältnis zu den nationalen Verbraucherpreisen und Einkommen relevant. Die konkrete Ausgestaltung der Überwachung ist dabei derart durchzuführen, dass sie weder für die BNetzA noch für die Unternehmen, die einen solchen Dienst erbringen, mit einem übermäßigen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Zu Nummer 91 (§ 123 Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf nationaler Ebene)

Die Überschrift von § 123 wird in Abgrenzung zum neu eingefügten § 123a geändert. Dadurch soll deutlich werden, dass § 123 die nationale behördliche Zusammenarbeit regelt (mit dem BKartA und den Landesmedienanstalten), während sich § 123a mit der Zusammenarbeit auf der Ebene der Europäischen Union (Kommission, GEREK, Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten) befasst. Inhaltliche Änderungen sind mit der Änderung der Überschrift nicht verbunden.

Der Verweis in § 123 Absatz 1 Satz 1 auf § 61 Absatz 3 wird in Folge des Wegfalls der Vorschrift gestrichen. Der Verweis auf die §§ 40 und 41 wurde aufgenommen, um auch für Maßnahmen der BNetzA im Bereich der Funktionalen Trennung eine Zusammenarbeit mit dem BKartA anzuordnen.

Durch den Verweis in § 123 Absatz 1 Satz 2 auf § 77a Absatz 1 und 2 wird die Beteiligung des BKartA bei der symmetrischen, d. h. unabhängig vom Vorliegen beträchtlicher Marktmacht erfolgenden, Anordnung zur gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturen nach § 77a Absatz 1

und 2 sichergestellt. Dem BKartA ist vor dem Erlass entsprechender Anordnungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt sowohl für die eigentliche Anordnung der gemeinsamen Nutzung nach § 77a Absatz 1 als auch für die Festlegungen der BNetzA zur Umlegung der Kosten nach § 77a Absatz 2.

Die Änderung des Verweises in § 123 Absatz 1 Satz 3 ergibt sich daraus, dass der in Bezug genommene frühere Artikel 82 EG-Vertrag nach den Änderungen durch den Vertrag von Lissabon nunmehr durch den weitgehend inhaltsgleichen Artikel 102 AEU-Vertrag ersetzt wurde.

Durch den Einschub in § 123 Absatz 1 Satz 4 soll verdeutlicht werden, dass BKartA und BNetzA auch beim Erlass von Verwaltungsvorschriften auf eine einheitliche und den Zusammenhang mit dem GWB wahrende Auslegung des TKG hinzuwirken haben. BKartA und BNetzA haben sich gegenseitig am Erlass entsprechender Verwaltungsvorschriften zu beteiligen, soweit gleichzeitig Belange des Wettbewerbsrechts und des Telekommunikationsrechts berührt sind. Dies gilt auch für den Erlass von Verwaltungsvorschriften nach § 15a.

Zu Nummer 92 (§ 123a Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf der Ebene der Europäischen Union, § 123b Bereitstellung von Informationen)

(§ 123a Zusammenarbeit mit anderen Behörden auf der Ebene der Europäischen Union)

§ 123a Absatz 1 setzt Artikel 7 Absatz 2 RRL um und regelt die allgemeine Pflicht der BNetzA zur Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, der Kommission und dem GEREK.

§ 123a Absatz 2 setzt Artikel 3 Absatz 3b RRL um und verpflichtet die BNetzA allgemein zur Unterstützung der Ziele des GEREK im Sinne einer besseren Abstimmung und einheitlichen Herangehensweise.

Der neu eingefügte § 123a Absatz 3 setzt Artikel 19 Absatz 1 und 2 RRL um. Nach den Richtlinienvorgaben kann die Kommission, wenn sie der Ansicht ist, dass aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung der in der Rahmenrichtlinie und den Einzelrichtlinien (vgl. § 3 Nummer 7a) vorgesehenen Regulierungsaufgaben durch die nationalen Regulierungsbehörden Hindernisse für den Binnenmarkt entstehen können, im Hinblick auf die Verwirklichung der in Artikel 8 RRL genannten Ziele im Beratungsverfahren eine Empfehlung oder im Regelungsverfahren mit Kontrolle eine Entscheidung über die harmonisierte Anwendung der Richtlinien zur elektronischen Kommunikation erlassen. Sie hat hierbei weitestgehend die Stellungnahmen des GEREK zu berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten haben hinsichtlich der aufgrund von Artikel 19 Absatz 2 RRL erlassenen Empfehlungen sicherzustellen, dass die nationalen Regulierungsbehörden diesen Empfehlungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitestgehend Rechnung tragen. Beschließt eine Regulierungsbehörde, sich nicht an eine Empfehlung zu halten, so hat sie dies der Kommission mitzuteilen.

Da Entscheidungen der Kommission im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 und 3 RRL unmittelbar in den Mitgliedstaaten verbindlich sind, bedurfte es insoweit keiner Umsetzungsvorschrift. Die Möglichkeit der Kommission zum Er-

lass von Entscheidungen ist angesichts ihrer Eingriffstiefe gemäß Artikel 19 Absatz 3 RRL nur auf bestimmte Bereiche beschränkt und unter strengen Voraussetzungen möglich.

Wie sich aus Erwägungsgrund 58 der Änderungsrichtlinie 2009/140/EG ergibt, sollen sich Entscheidungen der Kommission nach Artikel 19 Absatz 1 und 3 RRL zudem nur auf die ordnungspolitischen Grundsätze, Ansätze und Methoden beschränken. Des Weiteren ist dort vorgesehen, dass die Kommission, um keine Zweifel aufkommen zu lassen, keine Einzelheiten vorgeben sollte, die in der Regel den nationalen Gegebenheiten anzupassen sind. Sie sollte alternative Ansätze nicht verbieten, bei denen davon auszugehen ist, dass sie gleichwertige Auswirkungen haben. Diese Entscheidungen sollten nach Erwägungsgrund 58 verhältnismäßig sein und keine Auswirkungen auf die Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden haben.

(§ 123b Bereitstellung von Informationen)

Mit § 123b Absatz 1 wird Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 RRL umgesetzt. Er regelt die Informationspflichten der BNetzA gegenüber der Kommission. Sind unter den weitergeleiteten Informationen Angaben, die der BNetzA auf Anforderung von Unternehmen bereitgestellt wurden (vgl. § 127), so sind die Unternehmen zu informieren.

Mit § 123b Absatz 2 wird Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 RRL umgesetzt, der die Weiterleitung von Informationen zwischen nationalen Regulierungsbehörden eines Mitgliedstaats untereinander und mit Regulierungsbehörden verschiedener Mitgliedstaaten regelt. Entsprechend den Richtlinienvorgaben wird nur eine Befugnis und keine Pflicht zur Weiterleitung der Informationen normiert. Möglich ist die Weiterleitung, sofern sich aus dem begründeten Antrag der nachfragenden Behörde ergibt, dass sie die Informationen benötigt, um ihren Verpflichtungen aus dem Recht der Europäischen Union nachzukommen.

Wie sich aus der englischen Richtlinienfassung ergibt, sind mit „Behörden“ i. S. v. Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 RRL nur die Regulierungsbehörden gemeint. Da es in der Bundesrepublik Deutschland mit der BNetzA nur eine Regulierungsbehörde gibt, ist nur der Austausch mit Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten zu regeln.

Die Weiterleitung von Informationen von der BNetzA an das GEREK und an das Büro des GEREK ist in Artikel 19 der GEREK-VO geregelt. Da die Verordnung unmittelbar in den Mitgliedstaaten gilt, bedurfte es keiner Umsetzung in § 123b.

§ 123b Absatz 3 setzt Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 3 und Absatz 3 RRL um und regelt die Pflicht der BNetzA zum vertraulichen Umgang mit Unterlagen gegenüber den übermittelnden Unternehmen und der übermittelnden Regulierungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats.

§ 123b Absatz 4 setzt Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 4 und Absatz 3 RRL um und ergänzt den unmittelbar geltenden Artikel 20 der GEREK-VO, der die vertrauliche Behandlung von Informationen durch das GEREK und das Büro des GEREK regelt.

Die Pflicht zur Kennzeichnung vertraulicher Informationen seitens der BNetzA dient der Sicherstellung der vertrauli-

chen Behandlung dieser Informationen durch die Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, die Kommission, das GEREK und das Büro des GEREK.

Nach Artikel 5 Absatz 3 RRL stellen die Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten eine vertrauliche Behandlung von Informationen sicher, die von einer nationalen Regulierungsbehörde als vertraulich angesehen werden.

Nach Artikel 20 der GEREK-VO dürfen das GEREK und sein Büro Informationen, um deren vertrauliche Behandlung ersucht wurde, weder veröffentlichen noch weitergeben.

§ 123b Absatz 4 gibt der BNetzA eine einheitliche Verfahrensweise für den Umgang mit vertraulichen Informationen gegenüber allen betroffenen Dienststellen vor.

Darüber hinaus wird der BNetzA unabhängig davon, ob sie Informationen als vertraulich einstuft, das Recht gegeben, bei der Kommission zu beantragen, dass diese Informationen Behörden anderer Mitgliedstaaten nicht zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall ist die Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 4 RRL an einer entsprechenden Weitergabe der Informationen gehindert.

Zu Nummer 93 (§ 126 Untersagung)

Die Änderung in Absatz 1 ist eine rechtsförmliche Anpassung an die neue Zitierweise für Verordnungen. Zugleich wird durch die Kurzbezeichnung der Verordnung deutlich, dass auf die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nummer 544/2009 geänderte Fassung der Roaming-Verordnung Bezug genommen wird. Die Roaming-Verordnung wird in ihrer Langfassung bereits in § 47a Absatz 1 Nummer 2 zitiert.

Zu Nummer 94 (§ 127 Auskunftsverlangen)

Absatz 2 wird um die neuen Vorgaben aus Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 und 3 RRL ergänzt. Danach werden bestimmte Arten von Auskünften, die die BNetzA verlangen kann, besonders hervorgehoben. Dies sind zum einen Informationen über künftige Netz- und Dienstentwicklungen, die sich auf Dienste der Vorleistungsebene auswirken können. Zum anderen sind dies – gegenüber Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf Vorleistungsmärkten – Rechnungslegungsdaten zu den mit den Vorleistungsmärkten verbundenen Endnutzermärkten.

Zu Nummer 95 (§ 132 Beschlusskammerentscheidungen)

Die Verweise in den Absätzen 1, 3 und 4 mussten aufgrund von Änderungen in den Vorschriften, auf die Bezug genommen wird, angepasst werden.

Neu ist der Verweis in Absatz 1 Satz 1 auf § 77a Absatz 1 und 2 (Gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen). Anordnungen der BNetzA zur gemeinsamen Nutzung der dort benannten Infrastrukturen und die Regelungen zur Umlegung der Kosten bei einer solchen Mitbenutzung werden durch Beschlusskammern getroffen.

Da für die Auferlegung von Verpflichtungen nach § 18 weder eine Marktdefinition noch eine Marktanalyse erforderlich ist, ist die Aufführung von § 18 in dem Verweis des § 132 Absatz 4 Satz 2 überflüssig und deshalb zu streichen.

Zu Nummer 96 (§ 133 Sonstige Streitigkeiten zwischen Unternehmen)

§ 133 Absatz 1 wurde an den geänderten Artikel 20 Absatz 1 RRL angepasst. Danach wird der Kreis der Unternehmen, die die Beschlusskammern zur Beilegung von Streitigkeiten anrufen können, erweitert. Einbezogen sind nicht mehr nur Telekommunikationsunternehmen, sondern auch solche Unternehmen, denen Zugangs- oder Zusammenschaltungsverpflichtungen zu Gute kommen, ohne dass diese Unternehmen selbst öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben oder öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste anbieten.

§ 133 Absatz 2 wurde an den geänderten Artikel 21 RRL angepasst. Wie sich aus der englischen Richtlinienfassung ergibt, besteht das allgemeine Erfordernis fort, dass die Streitigkeit in verschiedenen Mitgliedstaaten bestehen muss. Entsprechend Artikel 21 Absatz 2 RRL wird in § 133 Absatz 2 die BNetzA verpflichtet, ihre Maßnahmen mit den betroffenen nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zu koordinieren.

Die nach Artikel 21 Absatz 2 RRL neu vorgesehene Möglichkeit für die Regulierungsbehörden, im Rahmen von grenzüberschreitenden Streitigkeiten das GEREK zu konsultieren, wird in enger Anlehnung an den Richtlinienwortlaut in § 133 Absatz 3 implementiert.

Der bisherige Absatz 3 wird dementsprechend zu Absatz 4.

Aus dem Entstehungsprozess der Änderungen in Artikel 21 RRL ergibt sich, dass das allgemeine Recht der Regulierungsbehörden zur Konsultation des GEREK und die Möglichkeit, das GEREK um eine Stellungnahme zu bitten, zwei gesonderte Befugnisse darstellen sollen.

Die Pflicht der BNetzA gemäß Artikel 21 RRL, die Stellungnahmen des GEREK weitestgehend zu berücksichtigen, ergibt sich bereits aus der unmittelbar geltenden GEREK-VO. Nach deren Artikel 3 Absatz 3 haben die Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden u. a. den Stellungnahmen des GEREK weitestgehend Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 97 (§ 137 Rechtsmittel)

In § 137 Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, dass der dort normierte Ausschluss der Beschwerde sich allein auf Beschwerden nach dem allgemeinen Prozessrecht, d. h. nach der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz, bezieht. Kostenrechtliche Beschwerden, wie die Streitwertbeschwerde nach § 68 des Gerichtskostengesetzes (GKG) werden entgegen OVG NRW vom 22. Juli 2009 (Az. 13 E 720/09) nicht umfasst, sodass in Satz 2 hierfür kein spezieller Ausnahmetatbestand geschaffen werden muss. Der Grund für diese gesonderte Betrachtungsweise von allgemeinem Prozessrecht und Kostenrecht liegt darin, dass das Kostenrecht seit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostRMOG) vom Mai 2004 hinsichtlich des Rechtsschutzes vom Hauptsacheverfahren und dem allgemeinen Prozessrecht gelöst wurde. Es enthält nunmehr grundsätzlich abschließende Rechtsbehelfsregelungen. Die Regelungen der VwGO über das Beschwerdeverfahren und sonstige verfahrensrechtliche Bestimmungen des Fachrechts sind grundsätzlich nicht anwendbar. Besondere Gründe, die für die Ausdehnung des Rechtsbehelfsausschlusses nach § 137 Absatz 3 Satz 1 auf kostenrechtliche

Rechtsbehelfe sprechen, liegen nicht vor. Insbesondere kommt dem Aspekt der Verfahrensbeschleunigung bei kostenrechtlichen Rechtsbehelfen eine geringere Bedeutung zu, als bei der telekommunikationsrechtlichen Hauptsacheentscheidung. Hinzu kommt, dass kostenrechtliche Fragen nicht Gegenstand des von den spezialisierten Beschlusskammern durchgeführten Marktregulierungsverfahrens sind. Insofern kann der Wegfall einer Instanz in kostenrechtlichen Fragen nicht unter Verweis auf diese gerichtsähnlichen Verfahren gerechtfertigt werden.

Die Änderung des Verweises auf § 138 ist eine reine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 138.

Zu Nummer 98 (§ 138 Vorlage- und Auskunftspflicht der Bundesnetzagentur)

§ 138 wird an das Verständnis des EuGH (Urteil vom 13. Juli 2006, Az. Rs. C-438/04) zu dem den Rechtsschutz regelnden Artikel 4 RRL angepasst. Nach der in einem belgischen Vorabentscheidungsersuchen ergangenen EuGH-Entscheidung ist Artikel 4 RRL dahingehend auszulegen, dass die Stelle, die über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörde befinden soll, über sämtliche Informationen verfügen können muss, die erforderlich sind, um über die Begründetheit dieser Rechtsbehelfe in voller Kenntnis der Umstände entscheiden zu können, also auch über vertrauliche Informationen. Der Schutz dieser Informationen und von Geschäftsgeheimnissen müsse jedoch sichergestellt und so ausgestaltet sein, dass er mit den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes und der Wahrung der Verteidigungsrechte der am Rechtsstreit Beteiligten im Einklang steht.

Nach Auffassung des EuGH verlangt Artikel 4 RRL damit, dass es den Gerichten nicht von vornherein verwehrt werden kann, bestimmte Informationen zur Grundlage ihrer Entscheidung zu machen. Vielmehr muss das zuständige Gericht über sämtliche Informationen verfügen können.

Dementsprechend sieht § 138 Absatz 1 die Möglichkeit der BNetzA, die Vorlage von Unterlagen an das Gericht zu verweigern, nicht mehr vor. Die BNetzA ist aber berechtigt, Unterlagen, die sie als geheimhaltungsbedürftig einstuft, entsprechend zu kennzeichnen.

Damit die Beteiligten, deren Unterlagen dem Gericht vorgelegt werden, die Möglichkeit haben, ein Geheimhaltungsinteresse geltend zu machen, sind sie über die Vorlage zu informieren. Diese Pflicht obliegt dem Gericht der Hauptsache und greift bereits bei der abstrakten Möglichkeit, dass Unterlagen geheimhaltungsbedürftig sind. Das Gericht muss in diesem Stadium des Verfahrens nicht prüfen, ob tatsächlich ein Geheimhaltungsbedürfnis besteht.

Da die BNetzA die Vorlage von Unterlagen nach § 138 Absatz 1 nicht mehr verweigern kann, sondern alle angeforderten Unterlagen vorlegen muss, bedarf es der richterlichen Überprüfbarkeit einer Vorlageverweigerung nicht mehr. Das Antragsrecht nach Absatz 2 steht demnach nur noch dem- bzw. denjenigen Beteiligten zu, dessen bzw. deren Geheimhaltungsinteressen durch die Vorlage der Unterlagen durch die BNetzA betroffen sind.

Den legitimen Interessen dieser Beteiligten an der Geheimhaltung von Unterlagen kann das Gericht der Hauptsache auf entsprechenden Antrag nach § 138 Absatz 2 durch voll-

ständigen oder teilweisen Ausschluss des Akteneinsichtsrechts nach § 100 VwGO und der Begründungspflicht des Gerichts nach § 108 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 VwGO hinreichend Rechnung tragen.

Mit Rücksicht auf die EuGH-Rechtsprechung zu Artikel 4 RRL kommt ein solcher Ausschluss jedoch nur in Betracht, soweit das Geheimhaltungsinteresse des oder der betroffenen Beteiligten das Recht auf rechtliches Gehör des oder der übrigen Beteiligten überwiegt. Im Rahmen dieser Abwägung berücksichtigt das Gericht, ob es für die Entscheidung in der Hauptsache überhaupt auf die Verwendung der geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen ankommt.

Das Recht zum Antrag auf Ausschluss der Beteiligtenrechte nach Absatz 2 bezieht sich nicht nur auf die von der BNetzA als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichneten Dokumente, sondern auf sämtliche vorgelegte Unterlagen. Die Kennzeichnung geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen durch die BNetzA nach Absatz 1 ist ein bloßes Ordnungsgebot, dem allenfalls Indizwirkung für den möglichen Ausschluss von Beteiligungsrechten nach §§ 100, 108 VwGO zukommen kann. Das Gericht kann der Einschätzung der BNetzA folgen oder diese Einschätzung ablehnen. Ferner kann das Gericht von der BNetzA nicht als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnete Unterlagen auf entsprechenden Antrag hin als geheimhaltungsbedürftig einstufen.

Absatz 3 regelt zum einen die Frist für den Antrag nach Absatz 2 Satz 1. Die Monatsfrist läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffenen Beteiligten über die Vorlage der Unterlagen durch das Gericht unterrichtet wurden.

Zum anderen ist dort vorgesehen, dass die Entscheidung des Gerichts, inwieweit § 100 VwGO und § 108 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 VwGO auf die Hauptsacheentscheidung anzuwenden sind, selbst unter Ausschluss dieser Rechte – in Camera – ergeht.

Gegen die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1, Beteiligtenrechte auszuschließen oder nicht auszuschließen, steht, nach Absatz 4, die Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht offen. Abweichend von der bisherigen Regelung in § 138 Absatz 3 ist der Rechtsschutz gegen die Entscheidung des Gerichts damit symmetrisch ausgestaltet. Die Beschwerde steht nicht nur demjenigen offen, dessen Geheimhaltungsinteressen berührt werden, sondern auch demjenigen, zu dessen Lasten das rechtliche Gehör nach §§ 100 und 108 Absatz 1 Satz 2 VwGO eingeschränkt wird. Die Eröffnung der Beschwerdemöglichkeit im Falle der Einschränkung der §§ 100 und 108 Absatz 1 Satz 2 VwGO ist gerechtfertigt, da das Gericht in diesem Fall, anders als nach dem bisher geltenden § 138 Absatz 3 TKG, Informationen verwertet, auf die eine Partei keinen Zugriff hat. Demgegenüber führte die Entscheidung des Gerichts, dass Unterlagen nicht vorgelegt werden müssen (§ 138 Absatz 2 in der bisherigen Fassung) nicht dazu, dass Informationen verwertet wurden, auf die eine Partei keinen Zugriff hat. Vielmehr wurden die geheimhaltungsbedürftigen Informationen überhaupt nicht verwertet.

Zu Nummer 99 (§ 138a Informationssystem zu eingelegten Rechtsbehelfen)

Durch diese Vorschrift wird der neue Artikel 4 Absatz 3 RRL umgesetzt. Danach sammeln die Mitgliedstaaten In-

formationen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Inhalt der eingelegten Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden. Zu sammeln sind Informationen über die Anzahl, die Dauer der Beschwerdeverfahren und die Anzahl der Entscheidungen über den Erlass einstweiliger Maßnahmen. Ferner ist dort vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Informationen der Kommission und dem GEREK jeweils auf deren begründetes Ersuchen hin zur Verfügung stellen. Da die BNetzA selbst an diesen Verfahren beteiligt ist, ist es effizient, sie selbst mit der Sammlung und Weiterleitung der Informationen zu betrauen.

Zu Nummer 100 (§ 140 Internationale Aufgaben)

Aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes wird der bisherige § 140 zu § 140 Absatz 1.

In Absatz 1 ist aufgrund der mit dem Vertrag von Lissabon bedingten Änderungen der Begriff „Europäische Gemeinschaften“ in „Europäische Union“ zu ändern.

Der neue Absatz 2 regelt Informationspflichten der BNetzA gegenüber dem BMWi im Bereich der internationalen Gremienarbeit. Die BNetzA hat das BMWi über von ihr wahrgenommene Sitzungen in europäischen und internationalen Gremien im Bereich der Telekommunikation zu unterrichten. Die Informationspflicht greift sowohl bei Sitzungen, an denen die BNetzA im Auftrag des BMWi teilnimmt, als auch bei Sitzungen, die die BNetzA in eigener Zuständigkeit wahrnimmt. Das BMWi ist vorab über die wesentlichen Inhalte geplanter Sitzungen und im Nachgang zu den Sitzungen über die wesentlichen Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Sitzungen zu informieren. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass die Bundesregierung die notwendigen Informationen über die internationale Gremienarbeit erhält, um unter anderem auch parlamentarische Anfragen besser beantworten zu können. Die Arbeit in europäischen und internationalen Gremien im Bereich der Telekommunikation kann auf diese Weise effizienter wahrgenommen werden. Soweit die BNetzA die Gremienarbeit in eigener Zuständigkeit wahrnimmt, findet die Informationspflicht ihre Grenze, wenn zwingende Vorschriften die vertrauliche Behandlung von Informationen auch gegenüber dem BMWi erfordern. Soweit die BNetzA im Auftrag des BMWi tätig wird, ist eine solche Vertraulichkeitsregelung hingegen nicht erforderlich, da das BMWi die Gremienarbeit auch selbst wahrnehmen könnte.

Zu Nummer 101 (§ 142 Gebühren und Auslagen)

Absatz 1:

Nummer 2 und 8 sind redaktionelle Änderungen.

Nummer 10 ist eine Folgeänderung aus der Aufhebung des in Bezug genommenen § 40.

Nummer 11 dient der Klarstellung, dass die BNetzA auch bei Entscheidungen über sonstige Streitigkeiten Gebühren und Auslagen nach § 133 erheben darf.

Absatz 2 ist neu und ersetzt die Vorschriften zur Regelung des Kostendeckungsprinzips nach dem bisherigen § 142 Absatz 2 Satz 2 und 3.

Um für den Bereich der Telekommunikationsgebühren eine Gebührenkalkulation auf Vollkostenbasis auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen, sollen durch den neuen Absatz 2

Vorgaben geschaffen werden, die die generelle Regelung in § 3 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Telekommunikationsgesetz konkretisieren.

Nach dem Kostendeckungsgebot des Satzes 1 sind bei der Gebührenkalkulation grundsätzlich die gesamten mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungskosten zu berücksichtigen. Dieses erfordert, dass die Gesamtheit der Gebühren für Amtshandlungen einer bestimmten Art, die Gesamtheit der Verwaltungskosten für diese besonderen Amtshandlungen decken soll. Satz 1 geht damit nicht von einer Einzeldeckung einer einzelnen Amtshandlung, sondern von einer Gesamtdeckung dieser Amtshandlungen für einen bestimmten Kalkulationszeitraum aus.

Da die Zurechnung der Verwaltungskosten auf die mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungskosten beschränkt ist, dürfen bei der Gebührenermittlung nur die Kosten berücksichtigt werden, die mit der Amtshandlung im kausalen Zusammenhang stehen und ihr zuzurechnen sind.

Satz 2 bestimmt, welche Kosten in die Gebührenkalkulation aufzunehmen sind und welches Verfahren hierfür anzuwenden ist. Es gilt der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff, wonach für die Ermittlung der Verwaltungskosten alle Kosten herangezogen werden, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zurechenbar und ansatzfähig sein können. Entscheidend ist danach eine verursachergerechte und nachvollziehbare Kostenträgerrechnung mit getrenntem Ausweis der Verwaltungseinzel- und Verwaltungsgemeinkosten. Zurechenbar sind damit sämtliche mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungskosten, einschließlich der Kosten aus dem Bezug von Gütern und Dienstleistungen anderer öffentlicher und privater Stellen. Dies bedeutet, dass in Fällen, in denen mehrere Behörden an einer Amtshandlung beteiligt sind, auch deren Verwaltungskosten entsprechend in die Gebührenkalkulation einzubeziehen sind. Grundlage der Gebührenkalkulation sind nach der exemplifizierenden Aufzählung in Satz 2 insbesondere die Personal- und Sachkosten einschließlich zurechenbarer Gemeinkosten und gegebenenfalls kalkulatorische Kosten. Weitere Kostenarten, die der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff zu den Kosten der Leistungserstellung zählt, sind damit nicht ausgeschlossen, da die Aufzählung nicht enumerativ zu verstehen ist.

Anrechenbare Personalkosten entstehen durch den Personaleinsatz für Amtshandlungen. Zu den Personalkosten gehören insbesondere die gezahlten Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, die Versorgungszuschläge und sonstige Personalnebenkosten.

Anrechenbare Sachkosten sind alle Kosten, die durch den Einsatz von Sachmitteln entstehen, z. B. Kosten für Raumnutzung, Instandhaltung, Versicherungen, Verbrauchsmaterialien.

Anrechenbare kalkulatorische Kosten sind Kosten, denen keine Ausgaben bzw. Auszahlungen entsprechen, z. B. kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, kalkulatorische Mieten oder kalkulatorische Wagniskosten, die unter bestimmten Umständen angesetzt werden können.

Die Kostenarten werden in Einzel- und Gemeinkosten unterschieden. Einzelkosten lassen sich den Amtshandlungen direkt zurechnen. Gemeinkosten sind diejenigen Kosten, die ebenfalls für eine Amtshandlung entstehen, sich aber dieser einzelnen Amtshandlungen nicht direkt zurechnen lassen.

Eine Zurechnung anteiliger Gemeinkosten (z. B. für die Behördenleitung, die Bibliothek oder ein Kopiergerätes, dass mehrere Kostenstellen nutzen) wird anhand geeigneter und nachvollziehbarer Aufteilkriterien vorgenommen.

Der bisherige Absatz 2 wird aus Gründen der Übersichtlichkeit in zwei Absätze unterteilt, nämlich Absatz 3 und Absatz 4.

Absatz 3 enthält die bisherige Verordnungsermächtigung zur näheren Regelung der gebührenpflichtigen Tatbestände, der Gebührenhöhe sowie der Zahlungsweise. Der Einschub, „dass in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 8 bis 11 das Verfahren zur Ermittlung des Gebührenwertes in der Rechtsverordnung näher zu bestimmen ist“, dient der Möglichkeit, in Beschlusskammerverfahren für die anfallenden Kosten eine Gebührentabelle nach dem Vorbild der Gerichtskostengebührentabellen in Zivilgerichtsverfahren zu erstellen.

Die Einfügung „ihre Änderung und“ in Absatz 3 Satz 3 dient der Klarstellung der vom Einvernehmenserfordernis betroffenen Sachverhalte. Auch für Änderungen in einer nach Absatz 3 Satz 2 von der BNetzA ermächtigten Rechtsverordnung verbleibt die Ergebnisverantwortung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die gesetzlichen Vorgaben zur Kalkulation kostendeckender Gebühren nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 zu konkretisieren. In diesem Rahmen sind die Kostenbegriffe (z. B. kalkulatorische Kostenarten, Gemeinkosten) zu definieren und das Kalkulationsverfahren zu bestimmen. Die Regelung dieser Vorgaben für die Gebührenkalkulation durch Rechtsverordnung dient dem Ziel, Rechtssicherheit für Bürger, Unternehmen und Verwaltung zu schaffen und zugleich eine im Vergleich zur Gesetzesänderung vereinfachte Anpassung an die Weiterentwicklung der Kosten-Leistungs-Rechnung zu ermöglichen.

Um eine Kalkulation kostendeckender Gebühren auf Vollkostenbasis nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf eine praktikable und tragfähige Grundlage zu stellen, sollen die Gebühren im Regelfall auf Grundlage behörden spezifischer Personal- und Sachkostensätze errechnet werden, die die jeweilige gebührenerhebende Behörde auf Grundlage ihrer Kosten-Leistungs-Rechnung ermittelt. Eine Abweichung von diesem Verfahren der Gebührenkalkulation, erfordert die Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen. Diese wird unter Auflagen nur dann erteilt, wenn das Rechnungswesen der Gebühren kalkulierenden Behörde noch keine sicheren und verlässlichen Kalkulationsvoraussetzungen erfüllt.

Absatz 4 nimmt die Sätze 3 und 4 aus dem bisherigen Absatz 2 auf und regelt die Ausnahmen zu Absatz 3.

Zu Nummer 102 (§ 143 Frequenznutzungsbeitrag)

In Absatz 2 wurde Satz 3 gestrichen, da dieser keine praktische Anwendung fand.

In Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, da das in Bezug genommene Gesetz geändert wurde.

Die Einfügung „der Beitragskalkulation“ in Absatz 4 Satz 1 dient der Klarstellung des Regelungskatalogs der Rechtsverordnung.

Die Einfügung „ihre Änderung und“ in Absatz 4 Satz 4 dient der Klarstellung der vom Einvernehmenserfordernis betroffenen Sachverhalte. Auch für Änderungen in einer nach Absatz 4 Satz 3 von der BNetzA ermächtigten Rechtsverordnung verbleibt die Ergebnisverantwortung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Zu Nummer 103 (§ 148 Strafvorschriften)

Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 2 ist eine Folgeänderung der Änderung des § 90.

Zu Nummer 104 (§ 149 Bußgeldvorschriften)

Die Änderung in Nummer 4a ist lediglich eine Umstrukturierung des bisher in § 22 Absatz 3 geregelten bußgeldbewehrten Tatbestands, der aus strukturellen Gründen in § 20 Absatz 3 Satz 1 aufgenommen wurde. Danach kann die BNetzA den Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, verpflichten, Vereinbarungen über gewährte Zugangsleistungen in einer öffentlichen und einer vertraulichen Fassung vorzulegen.

Die Änderungen in Nummer 4b bezüglich § 66i Absatz 1 Satz 3 und § 109 Absatz 4 Satz 5, Nummer 5 und 11 des Absatzes 1 sind Folgeänderungen aufgrund von Änderungen der in Bezug genommenen Vorschriften.

Durch die weiteren Ergänzungen in Absatz 1 Nummer 4b werden Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen, die sich auf die neu aufgenommenen Festlegungskompetenzen der BNetzA zum Anbieterwechsel (§ 46 Absatz 9 Satz 1) stützen, bußgeldbewehrt.

Die Änderung in Nummer 4c ist eine Erstreckung der Bußgeldbewehrung auf die neu ins Gesetz aufgenommene Verpflichtung der Unternehmen, der BNetzA Auskünfte über künftige Netz- und Dienstentwicklungen zu erteilen, wenn sich diese Entwicklungen auf Dienste der Vorleistungsebene auswirken können. Weiterhin wird die Verpflichtung zur Vorlegung von Rechnungsunterlagen für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf Vorleistungsmärkten bußgeldbewehrt.

Die Streichung der Nummer 5 ist eine Folgeänderung aus der Änderung des 4a, da der dortige Tatbestand aus strukturellen Gründen nunmehr in § 20 Absatz 3 aufgenommen wurde.

Die Änderung in Nummer 6 ist lediglich eine Folgeänderung aus der Umstrukturierung des § 30.

Durch Absatz 1 Nummer 7a werden Verstöße gegen die erweiterten Transparenzvorgaben bei Verträgen in § 43a Absatz 1 Satz 1 bußgeldbewehrt.

Mit Absatz 1 Nummer 7b wird die Verweigerung der Leistung (Sperrung), die – unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften – von den Maßgaben in § 45k Absatz 2 bis 5 abweicht, bußgeldbewehrt. Die Bußgeldbewehrung ist notwendig geworden, da der Anwendungsbereich der Regelung durch die Ausdehnung auf alle Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten deutlich erweitert wurde und nur so eine einheitliche Durchsetzung gewährleistet werden kann. Darüber stellt der Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsdiensten mittlerweile eine wesentliche Voraussetzung für die Teilnahme am gesell-

schaftlichen Leben dar, so dass ein Ausschluss von diesen Leistungen nur unter den auf Gesetzesebene definierten Bedingungen stattfinden darf.

Mit Absatz 1 Nummer 7c Buchstabe a werden Verstöße gegen eine Rechtsverordnung nach § 45n oder § 45o Absatz 2 oder Absatz 4 oder gegen vollziehbare Anordnungen der BNetzA aufgrund einer solchen Rechtsverordnung bußgeldbewehrt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Werden gegenüber Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben, Mindestanforderungen an die Dienstqualität festgelegt, um eine Verschlechterung von Diensten und eine Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern, so werden nach Absatz 1 Nummer 7c Buchstabe b Verstöße gegen eine solche Rechtsverordnung nach § 45o Absatz 3 oder gegen vollziehbare Anordnungen der BNetzA aufgrund einer solchen Rechtsverordnung bußgeldbewehrt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Mit Absatz 1 Nummer 7d wird der Fall bußgeldbewehrt, dass die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten und die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze bei einem Anbieterwechsel entgegen § 46 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, nicht sicherstellen, dass die Leistung beim Anbieterwechsel gegenüber dem Teilnehmer nicht unterbrochen wird.

Mit Absatz 1 Nummer 7e erfolgt eine Bußgeldbewehrung für den Fall, dass die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten und die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze entgegen § 46 Absatz 1 Satz 2 den Telekommunikationsdienst unterbrechen.

Die Änderung in Nummer 11 ist lediglich eine redaktionelle Änderung auf Grund der Umstrukturierung des § 56.

Durch die neuen Nummern 13i und 13j werden Verstöße gegen den neu aufgenommenen § 66g bußgeldbewehrt. Dies gilt zum einen für den Fall, dass bei Sonderrufnummern eine Warteschleife eingesetzt wird, ohne dass der Anruf einem Festpreis unterliegt oder die Kosten der Warteschleife übernommen werden. Zum anderen wird auch ein Verstoß gegen die Informationspflichten nach § 66g Absatz 2 bußgeldbewehrt.

Hierdurch soll die Einhaltung der Verpflichtung nach § 66g sichergestellt werden. Auf entsprechende Beschwerden aus dem Markt kann die BNetzA die Einhaltung der Verpflichtung durch Testanrufe überprüfen.

Die Änderungen der Nummern 13k bis 13o sowie die Änderungen innerhalb der Vorschriften sind Folgeänderungen aus den Verschiebungen innerhalb des Gesetzes.

Die Ergänzung in Nummer 15 ist eine Folgeänderung der Änderung des § 90.

Die Änderung in Nummer 17b ist eine Folgeänderung der Änderung des § 98.

Die Änderung in Nummer 19 dient der Anpassung der Bußgeldvorschrift an den Regelungsumfang des § 108 Absatz 1 Satz 1.

Die Ergänzung der Bußgeldvorschriften um die Nummern 19a und die Umformulierung der Nummer 20 ist im

Sinne des dem Notruf beizumessenden hohen gesellschaftlichen Stellenwertes erforderlich, um sicherzustellen, dass die Telefondiensteanbieter und Netzbetreiber der Umsetzung der die Notrufverbindungen betreffenden Vorschriften mit der gebotenen Sorgfalt nachkommen. Dies schließt neben der Herstellung von Sprachverbindungen zu der jeweiligen Notrufabfragestelle insbesondere auch die Herstellung von telefaxfähigen Notrufverbindungen für sprach- und hörbehinderte Nutzer sowie die Übermittlung der Rufnummer und die Übermittlung oder Bereitstellung von Standortinformationen ein.

Bei der Nummer 21 handelt es sich um eine Folgeänderung, bedingt durch die Änderung des § 109.

Die Bußgeldbewährung nach den Nummern 21a bis 21c ist zur Anpassung an die durch die Richtlinie 02/58/EG und die Richtlinie 02/21/EG geschaffenen Verpflichtungen erforderlich und soll der BNetzA ausreichende Sanktionsmöglichkeiten gewährleisten.

Bei der Änderung der Nummer 35 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 festgestellten Nichtigkeit des § 113b.

Die Aufhebung der Nummern 36 bis 39 ist eine redaktionelle Folgeänderung aus der mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 festgestellten Nichtigkeit der §§ 113a und 113b.

Die Änderungen und Ergänzungen des Absatzes 1a dienen der Umsetzung der Artikel 3, 4, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 544/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009.

Bei den Änderungen in Absatz 2 handelt es sich um Folgeänderungen aus der mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 festgestellten Nichtigkeit der §§ 113a und 113b und den Änderungen in § 149 Absatz 1 Nummer 5, 7a bis 7h, 13i bis 13o, 19a und 19b und 21a bis 21c. Für Verstöße gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie 02/58/EG und Richtlinie 02/21/EG und für ähnlich gravierende Verstöße wird auf den bereits bestehenden Bußgeldrahmen zurückgegriffen, die Rechtsverletzungen werden jeweils angepasst an vergleichbare Rechtsverletzungen mit ähnlichem Unrechtsgehalt.

Der neue Satz 2 in Absatz 3 dient der Klarstellung, dass die zuständige Verwaltungsbehörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Telekommunikation, auch solcher nach dem Bundesdatenschutzgesetz, die BNetzA sein soll.

Zu Nummer 105 (§ 150 Übergangsvorschriften)

Die Änderung der Nummerierung des Absatzes 4a ist Folge der Aufhebung des Absatzes 5 wegen Zeitablaufs.

Absatz 5 wird wegen Zeitablaufs aufgehoben.

Der bisherige Absatz 7 ist als Übergangsvorschrift entbehrlich, da das eingeführte Frequenzplanungsregime beibehalten wird.

Der neue Absatz 7 trifft eine Übergangsregelung für telefonische Warteschleifen. Bis der neue § 66g in Kraft tritt ist der Einsatz von Warteschleifen danach unter erleichterten Voraussetzungen zulässig.

Warteschleifen dürfen gemäß Absatz 7 Nummer 6 bei kostenpflichtigen Rufnummern auch dann eingesetzt werden, wenn lediglich die ersten zwei Minuten der Verbindung ab Rufaufbau für den Anrufer kostenfrei sind. Der Rufaufbau beginnt, nachdem der Anrufer die letzte Ziffer der Telefonnummer des Angerufenen eingegeben hat. Die Kostenfreiheit endet spätestens zwei Minuten nach Beginn des Rufaufbaus. Sie endet früher, wenn die Warteschleife früher beendet wird.

Wer die Kosten in diesen ersten zwei Minuten ab Rufaufbau trägt, lässt das Gesetz bewusst offen, um die technischen und tariflichen Möglichkeiten zur Realisierung dieser Lösung nicht zu sehr einzuschränken. Verwirklichen lässt sich diese Übergangslösung durch das sog. „verzögerte Connect“, bei dem der Rückkanal erst mit einer Verzögerung von bis zu 120 Sekunden aufgebaut wird. Erst mit vollständiger Herstellung des Rückkanals wird die Telekommunikationsverbindung dem Anrufenden berechnet.

Preisansagepflichten, wie § 66g Absatz 2 sie normiert, gelten nach dieser Übergangsregelungen nicht. Unberührt hiervon bleiben jedoch Preisangabe, -ansage, und -anzeigepflichten nach den §§ 66a bis 66c.

Als Sanktion bei Verstößen gegen diese Übergangsregelung sehen die Sätze 3 und 4 ein Bußgeld von bis zu hunderttausend Euro vor. Übersteigt der wirtschaftliche Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat diesen Betrag, so kann er überschritten werden. § 66h Nummer 8, der den Wegfall des Entgeltanspruchs regelt, ist auf die Übergangsregelung des § 150 Absatz 7 hingegen nicht anwendbar.

Die Ergänzung in Absatz 8 dient der Umsetzung des Artikels 9a Absatz 1 RRL.

Mit der Ergänzung in Absatz 9 wird klargestellt, dass sich die Anzeigepflicht der Deutschen Telekom AG auf die in § 78 Absatz 2 genannten Universaldienstleistungen bezieht, die im Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) festgelegt wurden.

Absatz 9a regelt eine Übergangsfrist für Anbieter von technisch neuen öffentlich zugänglichen Telefondiensten, die für diese Anbieter die Erfüllung der Verpflichtung aus § 108 Absatz 1 bis zum 1. Januar 2009 aussetzt. Seit dem 1. Januar 2009 gilt die Verpflichtung aus § 108 Absatz 1 Satz 1 für alle Anbieter, weshalb sie wegen Zeitablaufs aufgehoben werden kann.

Die Aufhebung des Absatzes 12b erfolgt, Satz 1 betreffend, als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010 aufgrund der Nichtigkeit der §§ 113a und 113b des Telekommunikationsgesetzes und, Satz 2 betreffend, wegen Zeitablaufs der § 111 betreffenden Übergangsvorschrift. Gleiches gilt für die Aufhebung der übrigen Absätze.

Die Änderung der Nummerierung der Absätze 13 und 14 sind redaktionelle Änderungen aufgrund des Wegfalls vorheriger Absätze.

Zu Nummer 106

Für die Regulierungsziele des TKG wird auf § 2 insgesamt verwiesen. Dies entspricht der Vorgehensweise in den Richtlinienvorgaben bzgl. der Ziele des Artikel 8 Absatz 2

bis 4 RRL. Zudem wird hierdurch deutlich, dass bei Verfolgung der Regulierungsziele des § 2 Absatz 2 die neuen Regulierungsgrundsätze nach § 2 Absatz 3 zu wahren sind.

Zu Nummer 107

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Vereinheitlichung. Im TKG wird nunmehr durchgehend statt von „Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit“ von „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten“ (vgl. § 3 Nummer 17a) gesprochen, da dies der Bezeichnung in den Richtlinien entspricht.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Vereinheitlichung. Im TKG wird nunmehr durchgehend statt von „Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit“ von „öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste“ (vgl. § 3 Nummer 17a) gesprochen, da dies der Bezeichnung in den Richtlinien entspricht.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Vereinheitlichung. Im TKG wird nunmehr durchgehend statt von „Telekommunikationsdienst für die Öffentlichkeit“ von „öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst“ (vgl. § 3 Nummer 17a) gesprochen, da dies der Bezeichnung in den Richtlinien entspricht.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über Notrufverbindungen)

Zu Nummer 1 (§ 1 Notrufnummern)

Die zusätzliche nationale Notrufnummer „110“ ist nunmehr direkt auf gesetzlicher Ebene in § 108 des Telekommunikationsgesetzes festgelegt. Die Vorschrift des § 1 wird hierdurch entbehrlich und ist aufzuheben.

Zu Nummer 2 (§ 2 Begriffsbestimmungen)

Die Begriffsbestimmungen werden an die Erfordernisse der geänderten Verordnung angepasst und neu nummeriert. Im Einzelnen:

- Die bisherige Nummer 1 (betriebsbereite Mobilfunkkarte) entfällt vor dem Hintergrund, dass sich in der Anwendung der Vorschriften herausgestellt hat, dass der Begriff „betriebsbereite Mobilfunkkarte“ in der bisherigen Darstellung unscharf ist; zudem wird er nur an einer Stelle in der Verordnung angewendet, und zwar im bisherigen § 4 Absatz 7 Nummer 1. Zur Verdeutlichung des Gewollten wird § 4 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (neu) dahingehend geändert, dass dort vorgegeben wird, unter welchen Voraussetzungen Notrufverbindungen herzustellen sind und unter welchen nicht.
- Die neue Nummer 1 (Einzugsgebiet) entspricht der bisherigen, jedoch um entsprechende Forderungen aus der Praxis ergänzten Nummer 2. Ein Einzugsgebiet ist in der Regel unterteilt, und zwar so, dass Notrufe aus bestimmten Regionen an bestimmten Notrufanschlüssen der jeweiligen Notrufabfragestelle auflaufen. Ein Einzugsgebiet besteht mithin in der Regel aus mehreren Notrufur-

sprungsbereichen. Diese Unterteilung hat sich bewährt und erleichtert auch die Schaffung von Ersatzmöglichkeiten in Störungsfällen.

- Als neue Nummer 2 (Notrufabfragestelle) wird die bisherige Nummer 3 unverändert übernommen.
- Die neue Nummer 3 (Notrufanschluss) ist aus der bisherigen Nummer 4 entwickelt, sie wurde jedoch ergänzt und trägt somit den technischen Entwicklungen Rechnung. Durch den neuen Buchstaben b wird die in der Telekommunikation allgemein zu erkennende Entwicklung berücksichtigt, dass für die Datenübermittlung zunehmend das Internet unter Nutzung des IP-Protokolls verwendet wird. Diese Art der Datenübermittlung ist im Gegensatz zu der bei Notrufanschlüssen derzeit noch verwendeten ISDN-Technik zukunftsorientiert. Die Vorschrift berücksichtigt somit mit Buchstabe a sowohl die bestehende, auf ISDN-Technik basierende Notruf-Technik als auch mit Buchstabe b den technisch und wirtschaftlich sinnvollen allmählichen Umstieg auf eine internetgestützte Datenübermittlung für Notrufe.
- Die Einführung der neuen Nummer 4 (Notrufcodierung) ist erforderlich, weil der bisher im Zusammenhang mit Notrufanschlüssen benutzte Begriff „Rufnummer“ ersetzt werden muss, um Kollisionen mit der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung zu vermeiden. Dies führt zu Folgeänderungen an den Stellen, an denen bisher der Begriff „Rufnummer“ im Sinne von Adressierungsangabe eines Notrufanschlusses benutzt wurde.
- Durch die neu eingeführte Nummer 5 (Notrufursprungsbereich) wird eine Struktur, die sich in der Praxis bewährt hat, rechtlich untermauert. Bei der gemäß dem bisherigen § 7 Absatz 5 der Verordnung erfolgten Übernahme der in der Vergangenheit von der Deutschen Bundespost und in deren Nachfolge von der Telekom geführten Tabellen für die Leitweglenkung von Notrufen stellte sich heraus, dass die Einzugsgebiete der Notrufabfragestellen in der Regel in mehrere kleinere geografische Bereiche oder unterschiedliche Ursprungsnetze (fest/mobil) unterteilt sind und jedem Teilbereich ein oder mehrere Notrufanschlüsse zugeordnet sind. Der geografische Bereich, aus dem Notrufverbindungen zu einem bestimmten Notrufanschluss hergestellt werden, wurde im Amtsblatt der BNetzA vom April 2009 Notrufursprungsbereich genannt, um ihn vom Einzugsgebiet der Notrufabfragestelle abzugrenzen und damit die kleinste für Zwecke des Notrufs festzulegende geografische Unterteilung zu bezeichnen. Da der Sachverhalt auch in der Verordnung über Notrufverbindungen Erwähnung finden muss, soll hier derselbe Begriff verwendet werden. Die Einführung dieses Begriffs eröffnet den Notrufabfragestellen zudem die erforderliche Flexibilität, Ersatz-Notrufabfragestellen sachgerecht festzulegen, was insbesondere für größere Einzugsgebiete von Bedeutung ist.
- Die neue Nummer 6 (Notrufverbindung) entspricht der bisherigen Nummer 5, jedoch wurde der bisherige Begriff „Telefondienst“ an die Wortwahl des Artikel 26 Absatz 2 der geänderten Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG angepasst.

- Durch die neue Nummer 7 (Telefondiensteanbieter) wird klargestellt, dass dieser Begriff für den Zweck dieser Verordnung die in Artikel 26 Absatz 2 der geänderten Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG benannten Verpflichteten bezeichnet.

Zu Nummer 3 (§ 3 Einzugsgebiete)

Die Änderungen in Absatz 1 dienen der redaktionellen Anpassung auf Grund der Einführung des Begriffs „Notrufursprungsbereich“ in § 2 Nummer 5. Die Formulierung des Satzes 1 macht darüber hinaus deutlich, dass je Notrufursprungsbereich eine Ersatznotrufabfragestelle festgelegt werden kann. Damit werden insbesondere für größere Notrufabfragestellen praxisgerechte Ersatzschaltkonzepte möglich.

Die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 sind ebenfalls Folgeänderungen aus der Einführung der Begriffe „Notrufcodierung“ und „Notrufursprungsbereich“ in § 2 Nummer 4 und 5; dies gilt ebenso für die erste Änderung in Satz 2. In Satz 2 wird durch die Einfügung des Wortes „betroffenen“ vor dem Wort „Netzbetreiber“ im Sinne von § 3 Absatz 1 und von § 108 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 des Telekommunikationsgesetzes klargestellt, dass nur diejenigen Zugang zu den Informationen über die Notrufcodierungen erhalten sollen, die sie für ihre Aufgabenerledigung brauchen. Daraus folgt auch, dass die Zugangsmöglichkeiten der Diensteanbieter zu diesen Informationen auf die Gebiete begrenzt sein sollen, in denen sie ihre Dienste anbieten; Transitnetzbetreiber benötigen diese Informationen beispielsweise nicht. Für betroffene (Zugangs-)Netzbetreiber beschränkt sich diese Notwendigkeit auf die Kenntnisnahme der festgelegten Notrufursprungsbereiche. Die Maßnahmen sind geboten, um die Möglichkeit zu verringern, dass die lebensrettenden Zwecken dienenden Notrufanschlüsse zusätzlichen Missbrauchsversuchen ausgesetzt sind. Durch die Ergänzung des Satzes 2 um die Wörter „sowie von den nach Absatz 1 zuständigen Behörden und den von diesen benannten Notrufabfragestellen“ erhalten die für den Notruf nach Landesrecht zuständigen Behörden und die von diesen benannten Notrufabfragestellen die Möglichkeit, die von der BNetzA bereitgestellten Informationen mit ihren Festlegungen zu vergleichen. Dies ist ein unbedingt erforderliches Korrektiv für die Bereitstellung effektiver Notrufmöglichkeiten.

Die Änderung in Absatz 3 dient der Anpassung der Vorschrift an Artikel 26 Absatz 2 der geänderten Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG.

Zu Nummer 4 (§ 4 Notrufverbindungen)

Mit Buchstabe a wird dem § 4 ein neuer Absatz 1 vorangestellt; die bisherigen Absätze 1 bis 7 werden daher zu den Absätzen 2 bis 8. Der neue Absatz 1 entspricht dem mit Artikel 26 Absatz 1 der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG angestrebten Ziel, dass Notrufe auch dann möglich sein sollen, wenn der Person, die den Notruf absetzen will, kein Zahlungsmittel wie Bargeld, Kreditkarten oder Guthabekarten (mit oder ohne noch vorhandenem Guthaben) zur Verfügung stehen. Wenngleich der Aspekt „ohne Zahlungsmittel“ aus der deutschen Version des Artikel 26 Absatz 1 der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG nicht klar hervorgeht, sind andere Sprachversionen derselben Vorschrift hier

sehr deutlich. Der neue Absatz 1 dient der Klarstellung, dass es nicht zulässig ist, die in Artikel 26 Absatz 1 der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG und § 108 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes geforderte Unentgeltlichkeit dadurch zu gewähren, dass zunächst für den Verbindungsaufbau ein Zahlungsmittel (z. B. Bargeld, Kreditkarte, Guthabekarte) erforderlich ist, das dann nach Abschluss der Notrufverbindung zurückgegeben (Bargeld) oder nicht belastet wird. Die Vorschrift findet ihre Grenze dort, wo im Mobilfunk Identifikationsmerkmal und Zahlungsmittel in einer Karte (z. B. in den Fällen der sog. Prepaid-Karten) zusammenfallen.

Unter Buchstabe b wird der bisherige Absatz 1 in geänderter Fassung als neuer Absatz 2 eingeführt. Die Änderungen dienen folgenden Zwecken:

- Die Ergänzung des Satzes 1 dient der Sicherstellung einer ausreichenden Sprach- bzw. Übertragungsqualität für Notrufverbindungen.
- Die Änderung des Wortes „Teilnehmer“ in „Nutzer“ in Satz 2 dient der redaktionellen Klarstellung, dass Notrufverbindungen von jedem Nutzer in Anspruch genommen werden können; die spezielle Eigenschaft als Teilnehmer ist nicht erforderlich. Bei den weiteren Änderungen des Satzes handelt es sich um Folgeänderungen aus der Einführung des Begriffs „Notrufcodierung“ in § 2 Nummer 4.
- Die Ergänzung des Satzes 3 ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die jeweils örtlich zuständige Notrufabfragestelle mit der erforderlichen Zuverlässigkeit in Übereinstimmung mit den Notrufursprungsbereichen und Einzugsgebieten ermittelt wird, die von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgelegt werden.
- Die Änderung in Satz 4 ist dem Umstand geschuldet, dass die Möglichkeit berücksichtigt werden muss, dass mehrere Diensteanbieter und Netzbetreiber an der Erbringung des Telefondienstes und damit an der Herstellung einer Notrufverbindung beteiligt sein können.
- In Satz 5 wird die bisherige Nummer 3 gestrichen, dadurch ergeben sich redaktionelle Folgeänderungen in den vorangehenden Satzteilen. Der bisher in Satz 5 Nummer 3 geregelte Sachverhalt (Übermittlung der Daten zum Standort des Endgerätes, von dem die Notrufverbindung ausgeht, an die Notrufabfragestelle) wird der besseren Klarheit und Systematik wegen in Absatz 4 (neu) Satz 1 Nummer 2 geregelt.
- Mit Satz 6 wird die Vorgabe aus Artikel 26 Absatz 5 Satz 4 der geänderten Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG umgesetzt, nach der die Genauigkeit und Zuverlässigkeit für die Angaben zum Anruferstandort durch die zuständige nationale Regulierungsbehörde zu erfolgen hat. Die Vorschrift, dabei technologische Gegebenheiten und den Stand der Technik zu berücksichtigen, ist angesichts der Bedeutung zuverlässiger und genauer Standortangaben für eine schnelle und gezielte Hilfeleistung geboten. Das Anliegen nach möglichst genauen Standortangaben kann aber bei bestimmten Telekommunikationstechnologien durch technische Besonderheiten erschwert werden. Bei den in der Technischen Richtlinie zu treffenden Festlegungen sind beide Aspekte auszugewogen zu berücksichtigen.

Mit Buchstabe c wird der bisherige Absatz 2 zum neuen Absatz 3. Die Änderung in Satz 1 ist erforderlich, weil die Vorschrift zur Vorrangigkeit von Notrufverbindungen nunmehr bereits in § 108 Absatz 1 Satz 4 des TKG verankert ist.

Mit Buchstabe d werden die neuen Absätze 4 und 5, die den bisherigen Absätzen 3 und 4 entsprechen, neu gefasst.

- Die Einleitung des neuen Absatzes 4 Satz 1 wird redaktionell anders gefasst, weil in Nummer 2 Raum für ein kombiniertes sog. Push-Pull-Verfahren für die zur Standortermittlung erforderlichen Daten geschaffen werden soll. Denknötwendige Voraussetzung für die Übermittlung von Daten ist deren vorhergehende Ermittlung; die Ermittlung dieser Daten braucht daher nicht gesondert erwähnt zu werden. Die Übermittlung der Anbieterkennung, die in der neuen Fassung im einleitenden Satzteil entfällt, wird systematisch besser in der neuen Nummer 3 aufgeführt. Die Änderungen im hinteren Satzteil von Nummer 1 „auch wenn die Anzeige der Rufnummer ...“ dienen der Anpassung an die Formulierung in § 102 Absatz 8 des Telekommunikationsgesetzes. Durch die Formulierung in Nummer 2 „zu übermitteln oder bereitzustellen“ wird ermöglicht, dass die Notrufabfragestellen die Informationen zu Standortangaben in einem sog. Push- oder in einem kombinierten Push-Pull-Verfahren erlangen. Die Ergänzung „auch wenn die Übermittlung ...“ dient der Anpassung an die Formulierung in § 98 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes. In der neuen Nummer 3 wird der bisher im einleitenden Satzteil geregelte Sachverhalt, dass die Anbieterkennung an die Notrufabfragestelle zu übermitteln ist, nunmehr an systematisch passender Stelle übernommen.
- Satz 2 wird redaktionell geändert, die Anbieterkennung ist durch die Worte „diese Daten“ miterfasst.
- Mit Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und Satz 3 werden die Vorgaben aus Artikel 26 Absatz 5 Satz 1 bis 4 der geänderten Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG umgesetzt, nach der den Notrufabfragestellen Angaben zum Anruferstandort zu übermitteln oder bereitzustellen sind. Wenngleich aus der deutschen Version des Artikel 26 Absatz 5 Satz 1 der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG von „übermitteln“ die Rede ist, gehen andere Sprachversionen der selben Vorschrift von einem „verfügbar machen“ oder „zur Verfügung halten“ aus. Daraus ergibt sich, dass auch sog. Push-Pull-Verfahren in Betracht gezogen werden können, wenn damit eine zeitgerechte Information der Notrufabfragestellen sichergestellt wird (siehe hierzu auch Begründung zu § 108 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 TKG).
- Bei den Änderungen in dem neuen Absatz 5 Sätze 2, 3 und 4 handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die der sprachlichen Verbesserung dienen. Durch Absatz 5 wird auch klargestellt, dass die bisherige Verabredung der Telefondienstanbieter, nach der in bestehenden Telefonnetzen eine Notrufverbindung auch aufgebaut wird, wenn der Notrufnummer die Ortsnetzkennzahl des Ortsnetzes (einschließlich der Verkehrsausscheidungsziffer für den nationalen Fernverkehr) vorangestellt wird, von dem die Notrufverbindung ausgeht, keinen Eingang in die NotrufV findet. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass für neuartige Telefondienste und Übergänge aus

privaten Netzen die zuvor dargestellte bisherige Praxis überprüfungsbedürftig erscheint (hierbei kann es durchaus möglich sein, dass der Einstieg ins öffentliche Telefonnetz für einen Teilnehmer in einem Ortsnetz X erfolgt, obwohl sich der Teilnehmer (regelmäßig) in Ortsnetz A aufhält). Ein Ansatz, die Notdienste auch unter Wahl von Ortsnetzkennzahl (ONKz) plus Notrufnummer erreichbar zu machen, ist aus Sicht der Notdienststräger im Hinblick auf die Sicherstellung einer effektiven Hilfeleistung abzulehnen und auch in Anbetracht der klaren Vorgaben der EU nicht tolerabel, da die europäische Notrufnummer ausschließlich „112“ lautet. Das Konstrukt „eigene ONKz + Notrufnummer“ ist daher nicht länger zu unterstützen und nach und nach abzubauen. Statt dessen ist einer sachgerecht gestalteten Ermittlung des Standortes des oder der Notrufenden der Vorzug zu geben.

Mit Buchstabe e werden die bisherigen Absätze 5 und 6 unverändert zu den neuen Absätzen 6 und 7.

Mit Buchstabe f wird der bisherige Absatz 7 über ergänzende Vorschriften für Mobilfunknetze teilweise neu gefasst und als neuer Absatz 8 eingeführt.

- Die Änderungen im neuen Absatz 8 Nummer 1 und 2 erfolgen vor dem Hintergrund, dass der unscharfe Begriff „betriebsbereite Mobilfunkkarte“, der nur an dieser Stelle der Verordnung angewendet wurde, entfällt und statt dessen vorgegeben wird, unter welchen Voraussetzungen Notrufverbindungen herzustellen sind und unter welchen nicht. Dies geht jetzt aus Nummer 1 und Nummer 2 Satz 1 und 2 klar hervor, wobei durch den Hinweis auf in einem Mobilfunknetz „technisch verwendbare“ Mobiltelefone klargestellt wird, dass für den Aufbau von Notrufverbindungen ausschließlich eine technische Kompatibilität zwischen Mobiltelefon und Mobilfunknetz Ausschlag gebend ist, nicht jedoch die für den normalen Betrieb eingeschränkte Akzeptanz von Mobilfunkkarten anderer Betreiber. Mit der Ergänzung in Nummer 2 Satz 3 wird ein redaktioneller Fehler bei der Verweisung behoben.
- Absatz 8 Nummer 3 enthält Vorschriften sowohl zur Ermittlung der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle als auch zur Übermittlung von Daten zur Ermittlung des Standortes des oder der Notrufenden an die Notrufabfragestelle; damit sind auch die bisher in Nummer 4 aufgeführten Vorschriften erfasst. Die Ergänzung in Satz 1 dient der Klarstellung, dass die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 3 zur Bestimmung der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle bei Notrufen aus Mobilfunknetzen so anzuwenden ist, dass der vom Netz bei Verbindungsbeginn festgestellte Ursprung des Notrufs zu Grunde zu legen ist; die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung. Mit Absatz 8 Nummer 3 Satz 4 und 5 werden Vorgaben für die Informationen gemacht, aufgrund derer die Notrufabfragestellen den ungefähren Standortes des oder der Notrufenden ermitteln können: neben der – netz-internen – Bezeichnung der Funkzelle (Satz 4), deren Kenntnis für eventuelle Rückfragen beim Netzbetreiber wichtig ist, sind zur Eingrenzung der Standortbestimmung zusätzlich Angaben zum Standort des Mobilfunk-senders und dessen Hauptstrahlrichtung (erster Fall) oder zum theoretischen Zellschwerpunkt (zweiter Fall)

gefordert. Im zweiten Halbsatz von Satz 6 wird gefordert, dass auch Angaben zur Zellengröße und -form bereitgestellt werden. Diese ergänzenden Angaben sind grundsätzlich erforderlich, damit erkennbar wird, welche Bedeutung der reinen Koordinatenangabe nach Satz 5, die nur einen Punkt bezeichnet, zukommt. Diese Zusatzinformation ist erforderlich, um Artikel 26 Absatz 5 der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG sinnvoll umzusetzen. Diese Zusatzinformationen müssen aber nicht zwingend bei jedem Notruf bereitgestellt werden. Es ist ausreichend, wenn sie an bekanntzugebender Stelle abrufbar sind. Insofern wird auch auf die Begründung zu Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 verwiesen. Sobald in einem Mobilfunknetz bessere Standortangaben verfügbar sind, treten diese nach Maßgabe der Technischen Richtlinie an die Stelle der mit Absatz 8 Nummer 3 Satz 5 und 6 geforderten Informationen.

- Die bisherige Nummer 4 ist jetzt in Nummer 3 Satz 4 und Satz 6 Halbsatz 1 eingearbeitet.
- Die Änderungen in den neuen Nummern 4 und 5 sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 5 (§ 5 Anforderungen an Notrufanschlüsse)

Unter Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird Satz 1 Nummer 1 und 2 geändert. Die Forderung in § 5 Satz 1 Nummer 1 nach Gewährleistung der Betriebsbereitschaft folgt aus Artikel 23 Satz 2 der geänderten Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG. Dazu hat sich bewährt, Notrufanschlüsse ständig technisch auf ihre Betriebsbereitschaft zu überwachen. Eine solche technische Überwachung ist eine für die zuverlässige Gestaltung des Notrufs unabdingbare Voraussetzung, die aus Gründen der Rechtssicherheit entsprechend klar in der NotrufV verankert werden muss.

Die Änderung in Nummer 2 dient der sprachlichen Bereinigung, da ein Netzbetreiber keine Rufnummern zuteilt.

Mit Doppelbuchstabe bb wird die bisherige Nummer 7 aufgehoben, die sich auf die fallweise Weiterleitung von Notrufen bezog. Eine solche kann aber nur erfolgen, wenn der Notruf von der Notrufabfragestelle bereits angenommen und abgefragt wurde. Die Weiterleitung von bereits abgefragten Notrufen ist daher eine Aufgabe, die in die Zuständigkeit der Notrufabfragestelle fällt und mithin technisch von der Telekommunikationsanlage der Notrufabfragestelle umgesetzt werden muss. Diese Art der Weiterleitung ist also keine Aufgabe, die dem Betreiber des Notrufanschlusses auferlegt werden kann. Nummer 7 ist mithin ersatzlos aufzuheben.

Unter Buchstabe b werden in § 5 Satz 2 redaktionelle Folgeänderungen eingearbeitet.

Zu Nummer 6 (§ 6 Technische Richtlinie)

§ 6 Satz 1 wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 7 Übergangsvorschriften)

Unter Buchstabe a wird Absatz 1 redaktionell angepasst, da die zusätzliche nationale Notrufnummer nunmehr direkt auf gesetzlicher Ebene in § 108 des Telekommunikationsgesetzes festgelegt ist.

Unter Buchstabe b wird in Absatz 4 im Rahmen redaktioneller Folgeänderungen der neu eingeführte Begriff „Notrufsprungsbereich“ berücksichtigt.

Unter Buchstabe c wird der bisherige Absatz 5 wegen Ablauf der bisher dort geregelten Übergangsfristen aufgehoben.

Unter Buchstabe d wird Nummer 6 redaktionell an die neue Nummerierung in § 4 angepasst.

Unter Buchstabe e wird der bisherige Absatz 7 wegen Ablauf der bisher dort geregelten Übergangsfristen aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

Im Hinblick auf den Umfang der Änderungen im TKG enthält Artikel 3 die aus Gründen der Rechtssicherheit gebotene Befugnis des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, den Wortlaut des TKG zum 1. Januar 2012 festzustellen und ihn im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Mit den Transparenzvorgaben in Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a URL für Nummern und Dienste, für die eine besondere Preisgestaltung gilt, sind u. a. Regelungsinhalte betroffen, die der deutsche Gesetzgeber in den §§ 66a, 66b und 66c, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2409), bereits vor Inkrafttreten der am 19. Dezember 2009 abgeänderten Universaldienstrichtlinie adressiert hatte. Zur Gewährleistung der für den Telekommunikationsmarkt notwendigen Rechtssicherheit sollen diese Regelungen zunächst auf Gesetzesebene erhalten bleiben. Gleiches sieht auch der europäische Rechtsrahmen vor, der die Zuweisung der Regelungskompetenz an die nationalen Regulierungsbehörden mit der Einschränkung vorsieht, dass im nationalen Recht etwas anderes vorgesehen ist (vgl. Erwägungsgrund 32 der Änderungsrichtlinie 2009/136/EG). Um darüber hinaus gerade für die betroffenen Unternehmen einen systematisch einheitlichen Rechtsrahmen zu gewährleisten und ein Auseinanderfallen von Transparenzregelungen auf Gesetzes- bzw. Verordnungsebene zu vermeiden, sollen die §§ 66a, 66b und 66c, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2409) bei der erstmaligen Anwendung der Ermächtigungsgrundlage in § 45n Absatz 4 Nummer 1 in die entsprechende Rechtsverordnung überführt und damit ersetzt werden. Dabei wird dem einmal im Gesetzgebungsverfahren erzielten Kompromiss, der den §§ 66a, 66b und 66c in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2409) geänderten Fassung zu Grunde liegt, und insbesondere dem Gedanken der Rechtssicherheit Rechnung getragen. Gleiches gilt für die in § 45d Absatz 2 geregelten Rufnummernsperrung. Eine entsprechende Regelung kann in die Rechtsverordnung nach § 45o überführt werden.

Mit der Neuregelung in § 46 Absatz 1 Satz 3 wird das abgehende Unternehmen verpflichtet, bei einem Fehlschlag des Wechsels die ursprüngliche Versorgung des Teilnehmers bis zu einem erneuten Wechselversuch zunächst wieder herzustellen. Zur Umsetzung der Regelung bedarf es technischer und organisatorischer Umsetzungsmaßnahmen seitens der Unternehmen. Außerdem können Anpassungen der Ent-

scheidungen der BNetzA im Bereich der Marktregulierung bzw. ergänzende Festlegungen im Bereich der Nummerierung bzw. des Kundenschutzes notwendig werden. Mit der Übergangsfrist wird ein angemessener und europarechtlich noch vertretbarer zeitlicher Umsetzungsrahmen eingeräumt. Darüber hinaus gehende Umsetzungsfristen aufgrund etwaiger Festlegungen der BNetzA zur technischen Implementierung bleiben davon unberührt.

Um den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, ggf. erforderliche technische und organisatorische Umstellungen für die Einhaltung der Anforderungen nach § 66g vorzunehmen, sollen die Regelungen zu Warteschleifen nicht unmittelbar mit Inkrafttreten der TKG-Änderungen wirksam werden, sondern erst zwölf Monate später. Für die Übergangszeit gilt das so genannte, in § 150 Absatz 7 Nummer 6 geregelte verzögerte Connect. Da auch mit Blick auf das „verzögerte Connect“ technische Umstellungsmaßnahmen erforderlich sind, tritt diese Regelung drei Monate später in Kraft.

Wegen mit diesem Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der NotrufV wird diese erst einen Tag später als das TKG in Kraft gesetzt.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat das Regelungsvorhaben auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetz werden 16 Informationspflichten der Wirtschaft und 13 Informationspflichten der Verwaltung neu eingeführt. Das Ressort hat die Informationspflichten dargestellt und soweit möglich eine Abschätzung der damit einhergehenden Bürokratiekosten abgegeben. Zur Abschätzung der Kosten hat das Ressort die Spitzenverbände der Telekommunikationsbranche und die Bundesnetzagentur umfassend und frühzeitig beteiligt. Gleichwohl konnten nicht in allen Fällen die Bürokratiekosten abschließend ermittelt werden, da keine hinreichenden Informationen zu den Fallzahlen oder den Kosten im Einzelfall vorliegen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der NKR die Absicht des Ressorts, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Regelungsvorhabens eine Evaluierung durchzuführen. Dabei soll auch der mit dem Regelungsvorhaben verbundene Erfüllungsaufwand ermittelt werden.

Zudem wird die Bundesnetzagentur im Zuge der Umsetzung des Gesetzes ermächtigt, weitere Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Leitlinien zu erlassen.

Sofern diese Regelungen Einfluss auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft haben, bittet der NKR um eine Abschätzung der Kosten und um frühzeitige Beteiligung.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 882. Sitzung am 15. April 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die rundfunkbezogenen Regelungen des Gesetzentwurfs der verfassungsrechtlichen Stellung der Länder nicht gerecht werden. Insbesondere die vorgesehene Beschränkung der Mitwirkung des Bundesrates bei der Ausgestaltung der Frequenzordnung ist aus Ländersicht nicht hinnehmbar.
- b) Der Gesetzentwurf sieht ferner im Bereich der Frequenzordnung für die Bundesnetzagentur neue Ermessensspielräume vor, die die Mitwirkungsrechte der Länder im Hinblick auf die Belange von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien nicht hinreichend berücksichtigen.
- c) Der Gesetzentwurf ist sowohl hinsichtlich seines materiellen Gehalts als auch hinsichtlich seiner Umsetzung im Verfahren völlig unbestimmt, was an der sensiblen Schnittstelle zwischen Bundes- und Länderkompetenzen nicht akzeptabel erscheint.
- d) Der Bundesrat unterstützt die Pläne der Bundesregierung, ein gesondertes Gesetzgebungsverfahren zur Digitalempfangstauglichkeit von Hörfunkempfangsgeräten einzuleiten.

2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob ein Verstoß gegen § 66g TKG-E als abmahnfähiger Tatbestand in das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) aufgenommen werden sollte.

Begründung

Ein Verstoß gegen die Vorschriften über die Warteschleifen in § 66g TKG-E könnte allenfalls von § 4 Nummer 11 UWG erfasst sein.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte geprüft werden, inwieweit der Verstoß gegen das Verbot kostenintensiver Warteschleifen explizit als abmahnfähiger Tatbestand in das UWG aufgenommen werden sollte.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

(§ 2 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 TKG)
und Nummer 15 Buchstabe a und b
(§ 20 Absatz 1 und 3 TKG)

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass ausweislich der Begründung zu § 2 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 TKG-E und § 20 Absatz 1 und 3 TKG-E das Regulierungsziel „Netzneutralität“ neu in das TKG aufgenommen werden soll. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungs-

verfahren zu prüfen, ob mit den vorgesehenen Formulierungen dieses Regulierungsziel im Gesetzentwurf hinreichend deutlich beschrieben ist.

Begründung

Transparenzvorschriften allein bieten keinen hinreichenden Schutz vor Diskriminierung. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Rundfunkverbreitung.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee

(§ 2 Absatz 2 Nummer 4 TKG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee sind in § 2 Absatz 2 Nummer 4 nach dem Wort „flächendeckenden“ das Wort „gleichartigen“ und nach dem Wort „Grundversorgung“ die Wörter „in städtischen und ländlichen Räumen“ zu streichen.

Begründung

Die Formulierung entspricht der noch geltenden Gesetzesfassung von 2004. Die im Kabinettsbeschluss enthaltene Ergänzung einer „[...] flächendeckenden Grundversorgung in städtischen und ländlichen Räumen mit Telekommunikationsdiensten [...]“ ist redundant, da diese Begriffe bereits im Wort „flächendeckend“ implizit enthalten sind.

Das Wort „gleichartigen“ ist zu streichen, da es sich um einen vielfach interpretierbaren und unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Auch die Begründung liefert hier keinen näheren Aufschluss. Angesichts der technologie-neutral gewählten Formulierung des immanenten Artikels 87f des Grundgesetzes erscheint das Wort „gleichartigen“ daher verzichtbar.

5. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff allgemein

(§ 2 Absatz 2 Nummer 5 TKG)

Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung die Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation als neues Ziel der Regulierung formuliert hat.

Der Bundesrat sieht allerdings die zu diesem Regulierungsziel gegebene Begründung als erläuterungsbedürftig an und bittet die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Klarstellung: Dieses Regulierungsziel ergibt sich nicht primär aus der Breitbandstrategie der Bundesregierung, sondern aus dem wachsenden Breitbandbedarf der Wirtschaft und der Bevölkerung. Zudem erscheint die Bezugnahme auf eine angestrebte Bandbreite von 50 Mbit/s angesichts der Dynamik der Breitbandentwicklung als zu statisch.

6. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe gg – neu –
(§ 2 Absatz 2 Nummer 7 TKG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe ff folgender Doppelbuchstabe gg anzufügen:

„gg) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

- „7. die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen, auch unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks, insbesondere der Gewährleistung der erforderlichen Übertragungsqualität (Planungsleitsatz),“.

Begründung

Störungsfreiheit ist nicht allein als Optimierungsgebot, sondern als bindender, abwägungsfester Planungsleitsatz in das TKG einzufügen. Da ein solcher Planungsleitsatz bislang fehlt, besteht die Gefahr, dass die Gewährleistung von „Störungsfreiheit“ lediglich als ein Belang neben mehreren anderen angesehen wird.

7. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c
(§ 2 Absatz 3 Nummer 4 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 2 Absatz 3 Nummer 4 der Satzteil „zur Aufteilung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangsbegehrenden“ gestrichen werden kann.

Begründung

Freiwillige Kooperationen zwischen Marktakteuren im Telekommunikationsmarkt sind grundsätzlich zu begrüßen, wenn sie den Wettbewerb nicht behindern; denn sie können zur Vermeidung von aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht zielführender Duplizierung von Investitionen beitragen und Innovationen befördern. Eine Einschränkung der unterstützenswerten Kooperationen auf Kooperationen nur zwischen Investoren und Zugangsbegehrenden ist nur bedingt zielführend. Stattdessen erscheint es sinnvoll, die Rahmenbedingungen für Kooperationen auf allen Ebenen (Infrastruktur, Betrieb, Diensteebene) zu verbessern, um im Netz der Zukunft überall bestmögliche Qualität zu ermöglichen.

8. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe e
(§ 2 Absatz 6 Satz 1 und Satz x – neu – TKG)

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe e ist wie folgt zu fassen:

„e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien sind zu wahren.“

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesnetzagentur trägt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dazu bei, dass die Umsetzung der in Länderkompetenz liegenden Maßnahmen zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie der Pluralismus der Medien sichergestellt wird.“

Begründung

Zu Buchstabe e Doppelbuchstabe aa

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung relativiert die Berücksichtigung der Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien bei den Entscheidungen nach dem TKG und wird damit der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Rundfunks nicht gerecht. Daher muss die Änderung unterbleiben.

Zu Buchstabe e Doppelbuchstabe bb

Der bisher in § 2 TKG-E aufgenommene Zielkatalog lässt die Umsetzung von § 8 Absatz 1 Satz 4 der Rahmenrichtlinie (RRL) vermissen und muss daher ergänzt werden. Damit wird ein politisches Ziel der RRL aufgegriffen, für das sich Rat und Europäisches Parlament besonders stark eingesetzt hatten.

9. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe e
(§ 3 Nummer 4c – neu – TKG)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe e ist wie folgt zu ändern:

a) Im Einleitungssatz ist die Angabe „4a und 4b“ durch die Angabe „4a, 4b und 4c“ zu ersetzen.

b) Folgende Nummer 4c ist anzufügen:

„4c. „Datendienste“ Telekommunikationsdienste, die der Übermittlung von nichtsprachgestützten Inhalten, mit Ausnahme von SMS-Nachrichten, dienen und keine Kurzwahl-Datendienste sind;“.

Begründung

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung. Das Telekommunikationsgesetz verwendet zwar bereits in § 66a Satz 8 TKG den Begriff der Datendienste, ohne diese zu definieren. Mit der vorgeschlagenen Schaffung einer eigenständigen Regelung zur Kostenkontrolle bei Datendiensten (vgl. § 451 Absatz 4 TKG-E) erscheint es jedoch nunmehr angebracht, Datendienste gesetzlich zu definieren.

10. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb

(§ 3 Nummer 9 Satz 2 TKG)

und Nummer 49

(§ 53 Absatz 2 Satz x – neu – TKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 3 Buchstabe h ist Doppelbuchstabe bb zu streichen.

b) In Nummer 49 ist § 53 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Satz 2 gilt auch für Frequenznutzungen in und längs von Leitern; für die hiervon betroffenen Frequenzbereiche sind räumliche, zeitliche und sachliche Festlegungen zu treffen, bei deren Einhaltung eine freizügige Nutzung zulässig ist.“

Begründung

Als Folge der im Gesetzentwurf vorgesehenen Streichung bzw. Neufassung unterläge die Frequenznutzung „in und längs von Leitern“ nur noch dem Gesetz über

die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG), wodurch die rechtliche Stellung des Kabelfernsehens bei Störungen durch andere Frequenznutzungen geschwächt werden könnte. Daher lehnt der Bundesrat die vorgesehene Streichung des Regelungsgegenstandes „elektromagnetische Wellen in und längs von Leitern“ aus dem TKG ab.

11. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 TKG)

Der Bundesrat bittet darum, für den Begriff „Netze der nächsten Generation“ eine Begriffsbestimmung in § 3 einzufügen.

Begründung

Der Begriff „Netze der nächsten Generation“ findet sich im Gesetzentwurf an vielen Stellen, so etwa in den §§ 15a Absatz 2, 28 Absatz 1, 30 Absatz 3 oder 32 Absatz 3 Nummer 3, ohne dass er definiert wird. Bedingt durch den technischen Fortschritt, wird sich die inhaltliche Bedeutung des Begriffs „Netze der nächsten Generation“ mutmaßlich wandeln. Umso mehr ist es notwendig, eine (anpassungsfähige) Begriffsbestimmung zu finden, die verlässliche Rückschlüsse darüber zulässt, wann die an vielen Stellen des Gesetzentwurfs hervorgehobene Bedeutung der „Netze der nächsten Generation“ Anwendung finden soll und wann nicht.

12. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe d (§ 21 Absatz 5 Satz 1 TKG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 21 Absatz 5 Satz 1 das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt werden kann.

Begründung

Die Möglichkeit der Bundesnetzagentur, technische oder betriebliche Bedingungen festzulegen, kommt auch dem in der Vergangenheit nicht immer unproblematischen Anbieterwechsel zugute. Ein zuverlässig funktionierender Anbieterwechsel ist für einen Wettbewerbsmarkt unerlässlich. Ein reibungsloser Wechselprozess kann allerdings nur dann gewährleistet werden, wenn auch auf Vorleistungsebene die Wettbewerber den Zugang zu notwendigen Systemen und Informationen bekommen. Mit einer „Kann-Vorschrift“ ist aber nicht ausreichend sichergestellt, dass diese Probleme ausgeräumt werden.

13. Zu Artikel 1 Nummer 33 (§ 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 TKG)

In Artikel 1 Nummer 33 sind in § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 nach dem Wort „Telekommunikationsdienste“, die Wörter „insbesondere die Mindestkosten des Vertrages pro Monat sowie die Mindest- und Höchstpreise pro Minute“, einzufügen.

Begründung

Der heutige Telekommunikationsmarkt ist durch eine unüberschaubare Vielfalt von Tarifbedingungen und Kostendetails geprägt. Selbst die wesentlichen Vertragsbestandteile wie die gesamten festen Mindestkosten pro Monat und die Mindest- und Höchstpreise pro Minute sind bisher nur selten auf einen Blick erkenn-

bar. Eine realistische Übersicht über die Kosten ist nicht möglich. Als Folge werden vielfach unpassende und überteuerte Verträge abgeschlossen und führen, gerade auch bei Jugendlichen, nicht selten zu erheblichen finanziellen Problemen. Eine Preistransparenz ist jedoch eine zentrale Voraussetzung, um einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb auf dem Telekommunikationsmarkt sicherzustellen.

Zu den vertraglichen Mindestinhalten zählen eine konkrete Festlegung zur Angabe von Mindestkosten pro Monat sowie der Mindest- und Höchstpreise pro Minute in Verträgen. Um eine Vergleichbarkeit sicherzustellen, sind sie in das Gesetz aufzunehmen.

14. Zu Artikel 1 Nummer 34 (§ 43b Überschrift, Absatz 2 – neu – TKG)

In Artikel 1 Nummer 34 ist § 43b wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind nach dem Wort „Vertragslaufzeit“ die Wörter „und Kündigung“ anzufügen.
- b) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

„(2) Wird zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten ein Vertrag geschlossen, der einen zwischen dem Verbraucher und einem anderen Anbieter bestehenden Vertrag ersetzen soll, und wird anlässlich des Abschlusses des Vertrags von dem Verbraucher

1. die Kündigung des bestehenden Vertrags erklärt und der Anbieter oder ein von ihm beauftragter Dritter zur Übermittlung der Kündigung an den bisherigen Anbieter beauftragt oder

2. der Anbieter oder ein von ihm beauftragter Dritter zur Erklärung der Kündigung gegenüber dem bisherigen Anbieter bevollmächtigt,

bedarf die Kündigung des Verbrauchers oder die Vollmacht zur Kündigung der Textform.“

Folgeänderungen

- a) In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe g ist die Angabe „§ 43b Vertragslaufzeit“ durch die Angabe „§ 43b Vertragslaufzeit und Kündigung“ zu ersetzen.
- b) Dem bisherigen Wortlaut von Artikel 1 Nummer 34 § 43b ist die Absatzbezeichnung „(1)“ voranzustellen.

Begründung

In der Praxis treten immer wieder Fälle auf, in denen es zu einem vom Verbraucher nicht gewollten Anbieterwechsel kommt. Hintergrund ist, dass ein neuer Anbieter den Vertrag des Verbrauchers mit dem bisherigen Anbieter ohne dessen Einverständnis kündigt. Insbesondere ist der Fernabsatz betroffen, vor allem die Ansprache von Verbrauchern über zum Teil unzulässige Werbeanrufe. Hier setzt § 312f BGB an, der für die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen und die Bevollmächtigung hierzu Textform vorschreibt und so das „Unterschieben“ neuer Verträge erschwert. Die Gefahr eines ungewollten Anbieterwechsels besteht aber auch außerhalb des Fernabsatzes, etwa wenn der Kontakt

zwischen Anbieter und Verbraucher in den Geschäftsräumen des Anbieters stattfindet. Wird der neue Anbieter in den Kündigungsprozess eingebunden, sollte für die Kündigung des Vertrags mit dem alten Anbieter und die Bevollmächtigung hierzu ebenfalls Textform erforderlich sein.

Als Folgeänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

15. Zu Artikel 1 Nummer 34
(§ 43b Absatz 1 Satz 2 TKG)

In Artikel 1 Nummer 34 sind in § 43b Absatz 1 Satz 2 die Wörter „einem Teilnehmer“ durch die Wörter „dem Verbraucher und auf Verlangen anderen Endnutzern“ zu ersetzen.

Begründung

Für Verbraucher, die auf Grundlage der allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Vertrag über Telefondienste abschließen, ist die Möglichkeit des Abschlusses eines Vertrags mit kurzer Laufzeit von großer Bedeutung. Für andere Teilnehmer, wie beispielsweise Geschäftskunden, die ihren Vertrag über Telekommunikationsdienste individuell aushandeln, ist diese Regelung nicht erforderlich, denn sie können im Rahmen der Verhandlungen die erforderliche Laufzeit festlegen. Ein dem Verbraucher entsprechendes Schutzniveau ist für andere Endnutzer bezüglich der Laufzeitfestlegung nicht zu konstatieren. Dementsprechend sollte in Analogie zur Regelung über Verträge in § 43a Absatz 1 TKG („...dem Verbraucher und auf Verlangen anderen Endnutzern ...“) eine Öffnungsklausel für andere Endnutzer eingefügt werden.

16. Zu § 45a TKG allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Telekommunikationsgesetz eine Regelung verankert werden kann, die es Unternehmen ermöglicht, Verträge mit Grundstückseigentümern über Hausverkabelungen, die die Nutzung von Netzen der nächsten Generation ermöglichen, für eine Laufzeit abzuschließen, die sich an der für die Amortisation der Investition des Netzbetreibers erforderlichen Nutzungsdauer orientiert.

Begründung

Für investierende Unternehmen ist es entscheidend, Sicherheit über die Amortisationsmöglichkeiten der getätigten Investition zu erhalten. Da das Eigentum an den Hausverkabelungen gemäß den zivilrechtlichen Vorschriften auf den Hauseigentümer übergeht, ist es notwendig, über die Möglichkeit einer entsprechend langen Laufzeit der Nutzungsverträge die Amortisation sicherzustellen. Da im Mustervertrag zu § 45a TKG keine genaue Laufzeit, jedoch ein jederzeitiges Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Wochen, vorgegeben wird, herrscht Rechtsunklarheit, ob die Unternehmen hiervon abweichend bestimmte Laufzeiten vereinbaren können. Der Gesetzgeber sollte hier Rechtssicherheit schaffen.

17. Zu Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe a
(§ 45h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1),
Buchstabe b – neu –
(§ 45h Absatz 5 – neu – TKG)

Artikel 1 Nummer 39 ist wie folgt zu ändern:

a) Der Einleitungssatz ist wie folgt zu fassen:

„§ 45h wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:“

b) In § 45h sind in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nach den Wörtern „erbrachten Leistung“ die Wörter „, bei Sitz eines Anbieters im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland“ einzufügen.

c) Nach Einleitungssatz und Buchstabe a ist folgender Buchstabe b anzufügen:

„b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dürfen in ihrer Rechnung keine Entgelte für Leistungen Dritter ausweisen, soweit der Teilnehmer einer solchen Ausweisung widerspricht.““

Begründung

Über die Rechnung von Telekommunikationsanbietern werden zunehmend Entgelte für Leistungen Dritter (so genannte Drittanbieter) abgerechnet. Hier bestehen große Missbrauchsgefahren. So mehren sich in letzter Zeit Verbraucherbeschwerden und Berichte in den Medien über „Kostenfallen“ in Zusammenhang mit so genannten Apps, also Programmen, die im Internet zum Download auf Smartphones angeboten werden. In vielen dieser Apps werden Reklame-Banner eingesetzt. Unseriöse Drittanbieter erwecken den in der Regel falschen Eindruck, allein durch das – nicht selten versehentliche – Anklicken eines solchen Reklamebanners komme es zum Abschluss eines Vertrags und stellen dafür über den Telekommunikationsanbieter ein Entgelt in Rechnung.

Um Missbrauch zu begegnen, muss der Kunde in der Rechnung hinreichend über die Identität der Drittanbieter und deren in Rechnung gestellte Leistungen informiert werden. Nur so kann der Kunde prüfen, ob er die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen hat. Diesem Anliegen wird der Gesetzentwurf im Grundsatz gerecht, indem künftig nicht mehr nur die Verbindungsnetzbetreiber, sondern die Drittanbieter selbst und deren Leistungen benannt werden müssen. Da eine nicht unerhebliche Anzahl von Drittanbietern ihren Sitz im Ausland hat und diese Anbieter dann für die Kunden nur schwer erreichbar sind, sollte die Verpflichtung bestehen, in solchen Fällen einen im Inland ansässigen Zustellungsbevollmächtigten anzugeben.

Dessen ungeachtet sollte jedem Kunden die Möglichkeit offenstehen, der Fakturierung von Leistungen Dritter über die Rechnung des Telekommunikationsanbieters zu widersprechen. Zwar ist eine solche Fakturierung in der Regel auch für den Kunden vorteilhaft, ermöglicht sie doch eine effiziente und weitgehend

unbürokratische Abrechnung. Zudem kann eine Vielzahl von Leistungen (insbesondere im Internet) überhaupt nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Abrechnung über die Rechnung des Telekommunikationsanbieters erfolgt. Jedoch gibt es Kunden, die solche Leistungen nicht in Anspruch nehmen und jeglichen Missbrauch von vornherein ausschließen wollen. Der Widerspruch kann vollumfänglich erfolgen oder sich nur auf bestimmte Drittanbieter beziehen.

18. Zu Artikel 1 Nummer 40 Buchstabe b
(§ 45k Absatz 2 Satz 3, Satz 5 TKG)

In Artikel 1 Nummer 40 Buchstabe b ist § 45k Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Forderungen Dritter im Sinne des § 45h Absatz 1 Satz 1 bleiben stets außer Betracht.“

b) In Satz 5 sind die Wörter „Die Bestimmungen der Sätze 2 bis 4 gelten“ durch die Wörter „Satz 2 gilt“ zu ersetzen.

Begründung

Eine Sperre des Anschlusses sollte nur dann in Betracht kommen, wenn der Kunde mit Zahlungen in Bezug auf solche Leistungen in Verzug ist, die der rechnungstellende Anbieter selbst erbringt beziehungsweise erbracht hat. Übernimmt ein Telekommunikationsanbieter die Fakturierung von Drittanbieterforderungen, so darf die Nichtleistung oder der Verzug hinsichtlich solcher Forderungen nicht zur Verweigerung der Leistung durch den rechnungstellenden Telekommunikationsanbieter führen.

19. Zu Artikel 1 Nummer 40a – neu –
(§ 45l Absatz 1 Satz 1, 3, Absatz 4 – neu – TKG)

Nach Artikel 1 Nummer 40 ist folgende Nummer 40a einzufügen:

„40a. § 45l wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und Datendienste“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anbieter einer Dienstleistung, die zusätzlich zu einem Telekommunikationsdienst für die Öffentlichkeit erbracht wird, hat dem Teilnehmer kostenlos einen Hinweis zu erteilen, sobald dessen Entgeltansprüche aus Dauerschuldverhältnissen für Kurzwahldienste im jeweiligen Kalendermonat eine Summe von 20 Euro überschreiten.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „vor deren Beginn der Teilnehmer einen Hinweis nach Satz 1 verlangt hat und“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Anbieter von Telekommunikationsdiensten sind verpflichtet, den Teilnehmern Obergrenzen für Entgelte anzubieten, die aus

der nicht standortgebundenen Nutzung von Datendiensten innerhalb eines Kalendermonats entstehen. Satz 1 gilt nicht für regulierte Datenroamingdienste, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nummer 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen. Wählt ein Teilnehmer keine Obergrenze und entscheidet er sich auch nicht ausdrücklich gegen eine Obergrenze, so gilt eine Obergrenze von 50 Euro (pauschale Obergrenze). Erreichen die Entgelte 80 Prozent einer vom Teilnehmer gewählten oder der pauschalen Obergrenze, so ist der Teilnehmer unverzüglich darauf hinzuweisen. Unterbleibt der Hinweis nach Satz 4 oder wird der Empfang der Datendienste nach Überschreiten der maßgeblichen Obergrenze weiter ermöglicht, ohne dass der Teilnehmer dies ausdrücklich verlangt hat, so kann der Anbieter den die Obergrenze überschreitenden Betrag nicht verlangen. Teilnehmern ist jederzeit die Möglichkeit zu geben, neue oder weitere Obergrenzen zu wählen und gewählte Obergrenzen abzuwählen. Die Wahl und Abwahl von Obergrenzen und die Hinweise nach Satz 4 sind für die Teilnehmer kostenfrei.“

Begründung

Neben einer Verbesserung der Preis- und Tariftransparenz ist es wichtig, Teilnehmern im Rahmen der täglichen Nutzung von Telekommunikationsdiensten einen besseren Überblick über die anfallenden Entgelte zu verschaffen. Durch Instrumente zur Kostenkontrolle können „Rechnungsschocks“ vermieden werden.

Die Regelung des § 45l Absatz 1 TKG ermöglicht bereits eine Kostenkontrolle bei Kurzwahldiensten. Der Teilnehmer kann einen Hinweis verlangen, sobald seine Entgeltansprüche aus Dauerschuldverhältnissen für Kurzwahldienste im jeweiligen Kalendermonat eine Summe von 20 Euro überschreiten. Ein Schwachpunkt ist jedoch, dass die Regelung als „Opt-in“-Modell ausgestaltet ist und der Anbieter nicht über den Informationsanspruch aufklären muss. Viele Teilnehmer sind sich dieser Möglichkeit der Kostenkontrolle nicht bewusst. Daher sollte der Warnhinweis bei Überschreiten der Preisgrenze automatisch versandt werden.

Eine Kostenkontrolle sollte auch im Bereich der Datendienste, also für die Nutzung des mobilen Internets vorgesehen werden. Denn außerhalb von Flatrates können für den Teilnehmer erhebliche Kosten entstehen. Für das internationale Daten-Roaming sieht das europäische Recht – Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG, ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 32 –, geändert durch die Verordnung (EG) Nummer 544/2009 vom 18. Juni 2009, ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 12, bereits eine entsprechende Regelung vor: Anbieter müssen Teilnehmern die Möglichkeit bieten, in Bezug auf die Datenübertragung monatliche Höchstgrenzen für ihre Nutzungsentgelte festzulegen. Für Teilnehmer,

die keine Höchstgrenze gewählt haben, gilt automatisch eine pauschale Obergrenze. Eine ähnliche Regelung empfiehlt sich für nationale Datendienste, wobei es vorzugswürdig erscheint, diese direkt in das Gesetz aufzunehmen und nicht einer späteren Verordnung zu überlassen. Dem stehen die europäischen Richtlinienvorgaben auch nicht entgegen. Zwar ordnen die einschlägigen Richtlinien vermehrt Zuständigkeiten den nationalen Regulierungsbehörden zu. Doch wird dadurch nach richtiger Auffassung nicht ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber selbst tätig wird. So hat der Europäische Gerichtshof erst am 6. Oktober 2010 in der Rechtssache C-389/08 in Bezug auf die Universalienrichtlinie 2002/22/EG vom 7. März 2002 (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51) entschieden, dass es diese Richtlinie nicht grundsätzlich untersage, dass der nationale Gesetzgeber als nationale Regulierungsbehörde tätig werde.

Als Folgeänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

20. Zu Artikel 1 Nummer 41

(§ 45n Absatz 1, Absatz 6 Satz 2 und 3 – neu – TKG)
Nummer 42

(§ 45o Absatz 1, Absatz 5 Satz 2 und 3 – neu – TKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 41 ist § 45n wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 sind nach den Wörtern „des Bundestages“ die Wörter „und des Bundesrates“ einzufügen.

bb) Absatz 6 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Satz 2 sind am Ende die Wörter „dem Bundestag“ durch die Wörter „der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates“ zu ersetzen.

bbb) Folgender Satz 3 ist anzufügen:

„Um eine gebührende Berücksichtigung von Verbraucherbelangen zu gewährleisten, kann die Bundesnetzagentur in der Rechtsverordnung nach Satz 1 verpflichtet werden, Verbraucherverbände vor Erlass oder Änderung von Rahmenvorschriften anzuhören und deren Beschwerden wegen behaupteter Regelungsdefizite zu beantworten.“

b) In Nummer 42 ist § 45o wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 sind nach den Wörtern „des Bundestages“ die Wörter „und des Bundesrates“ einzufügen.

bb) Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Satz 2 sind am Ende die Wörter „dem Bundestag“ durch die Wörter „der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates“ zu ersetzen.

bbb) Folgender Satz 3 ist anzufügen:

„Um eine gebührende Berücksichtigung von Verbraucherbelangen zu gewährleis-

ten, kann die Bundesnetzagentur in der Rechtsverordnung nach Satz 1 verpflichtet werden, Verbraucherverbände vor Erlass oder Änderung von Rahmenvorschriften anzuhören und deren Beschwerden wegen behaupteter Regelungsdefizite zu beantworten.“

Begründung

Auf der Grundlage von § 45n TKG-E und § 45o TKG-E werden wesentliche Regulierungsbefugnisse auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie übertragen, welches entsprechend den europäischen Vorgaben weitreichende Befugnisse zum Erlass von Rechtsverordnungen an die Bundesnetzagentur subdelegieren kann. Die parlamentarische Kontrolle soll nach dem Gesetzentwurf dadurch sichergestellt werden, dass die Rechtsverordnungen jeweils der Zustimmung des Bundestages bedürfen. Da es gemäß Artikel 87f Absatz 1 Grundgesetz aber auch der Zustimmung des Bundesrates zum vorliegenden Gesetzentwurf bedarf, sollten folgerichtig auch die auf Grundlage von § 45n TKG-E und § 45o TKG-E erlassenen Rechtsverordnungen nur mit Zustimmung des Bundesrates ergehen dürfen.

Mit der vorgelegten TKG-Novelle werden die in Richtlinie 2009/136/EG zur Änderung von Artikel 33 der Richtlinie 2002/21/EG (Universalienrichtlinie) enthaltenen europäischen Vorgaben zur Berücksichtigung von Verbraucherschutzbelangen durch nationale Regulierungsbehörden nur unzureichend umgesetzt. Die Mitgliedstaaten sollen insbesondere sicherstellen, dass die nationalen Regulierungsbehörden einen Konsultationsmechanismus einrichten, mit dem gewährleistet wird, dass diese in ihren Entscheidungen die Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern gebührend berücksichtigt werden. Im vorliegenden Gesetzentwurf sollten daher die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Einführungen eines für die Bundesnetzagentur verpflichtenden Konsultationsprozesses geschaffen und den Verbraucherverbänden ein Beschwerderecht eingeräumt werden.

21. Zu Artikel 1 Nummer 41

(§ 45n Absatz 2 Nummer 1, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, Absatz 5 Satz 2 TKG)

In Artikel 1 Nummer 41 ist § 45n wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 2 Nummer 1 sind die Wörter „einschließlich der Mindest- und Höchstpreise pro Minute, der monatlichen Mindestkosten des Vertrags und der monatlichen Durchschnittskosten für repräsentative Endnutzergruppen,“ anzufügen.

b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 sind nach den Wörtern „Kategorien von Diensten“ die Wörter „, insbesondere das Angebot der Betreiberauswahl und von nicht standortgebundenen Datendiensten,“ einzufügen.

c) In Absatz 5 Satz 2 sind nach dem Wort „Anforderungen“ die Wörter „, insbesondere auch durch Vorgabe eines standardisierten Musterinformationsblattes,“ einzufügen.

Begründung

Die Transparenz der Preise und Tarife ist zentrale Voraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt. Dies betrifft zum einen die Informationen, die im Vertrag selbst enthalten sein müssen (vgl. § 43a TKG). Zum anderen ist aber vor allem sicherzustellen, dass dem Verbraucher im Vorfeld des Vertragsschlusses die notwendigen Informationen, vor allem transparente Angaben über die Preise und Tarife, zur Verfügung gestellt werden. Nur so kann der Verbraucher verschiedene Angebote angemessen vergleichen und wird der Wettbewerb auf dem Telekommunikationsmarkt gestärkt. Die Angabe der Mindest- und Höchstpreise pro Minute, der monatlichen Mindestkosten des Vertrags und der monatlichen Durchschnittskosten für repräsentative Endnutzergruppen ermöglicht dem Verbraucher eine realistische Einschätzung, mit welchen Kosten er im Fall des Vertragsschlusses rechnen muss.

Die Schaffung nachhaltiger Preis- und Tariftransparenz erfordert auch eine Erweiterung der bestehenden Preisinformationspflichten. Hier sind insbesondere zwei Konstellationen hervorzuheben:

Zunächst bedarf es einer Preisansagepflicht in Bezug auf das Angebot der Betreiber Auswahl, so genannten Call-by-Call-Diensten. Die derzeitige Situation für Kunden von Call-by-Call-Anbietern ist wenig befriedigend. Die Kunden laufen nach geltendem Recht Gefahr, zunächst durch niedrige Call-by-Call-Tarife „angelockt“ zu werden, um dann infolge plötzlicher Preiserhöhungen in die Kostenfalle zu laufen. Exemplarisch ist der in den Medien ausführlich diskutierte Fall des Anbieters der Vorwahl 01056: Dieser hatte einzelne Tarife von einem Tag auf den anderen um bis zu 1 000 Prozent erhöht und die zuvor (freiwillig) durchgeführte Preisansage ausgesetzt. Eine Vielzahl von Kunden wurde hier mit unerwartet hohen Rechnungen konfrontiert. Müsste vor jedem Call-by-Call-Telefonat der aktuelle Tarif angesagt werden, wäre die notwendige Preis- und Tariftransparenz im Interesse der Kunden hergestellt.

Wichtig ist des Weiteren eine Erhöhung der Preis- und Tariftransparenz im Bereich des mobilen Internets. Für das internationale Daten-Roaming enthält das europäische Recht bereits Preisinformationspflichten – Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG, ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 32 –, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 vom 18. Juni 2009, ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 12. Entsprechende Transparenzanforderungen sind aber auch für nationale nicht standortgebundene Datendienste sinnvoll.

Vorzugswürdig wäre es gewesen, diese neuen Preisinformationspflichten unmittelbar im Gesetz zu verankern. Der Gesetzentwurf setzt hingegen auf eine Regelung im Verordnungsweg. Die beiden Fallkonstellationen (Call-by-Call-Dienste und Datendienste) werden zwar in der Entwurfsbegründung genannt, in der Ver-

ordnungsermächtigung selbst jedoch nicht. Wenn schon auf eine Regelung der Preisinformationspflichten im Gesetz selbst verzichtet wird, sollte zumindest in der Verordnungsermächtigung darauf Bezug genommen werden.

Insbesondere die Erfahrungen mit der im Zuge der Finanzmarktkrise kontrovers diskutierten Anlageberatung von Privatkunden haben gezeigt, dass die Effektivität des Verbraucherschutzes nicht allein von der Art und dem Umfang der verfügbaren Informationen abhängt. Entscheidend ist daneben auch, in welcher Form die Informationen dem Verbraucher präsentiert werden.

§ 45n Absatz 5 TKG-E sieht zum einen vor, dass die Informationen in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen sind. Zum anderen ist vorgesehen, dass in der Rechtsverordnung nach § 45n Absatz 1 TKG-E weitere Anforderungen hinsichtlich Ort und Form der Veröffentlichung festgelegt werden können.

Es muss sichergestellt sein, dass die Informationen in einer Form veröffentlicht werden, die dem Verbraucher einen effektiven Vergleich verschiedener Angebote ermöglicht. Insofern würde es sich empfehlen, dass den Anbietern im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 45n Absatz 1 TKG-E ein standardisiertes Musterinformationsblatt vorgegeben und so ein einheitlicher Rahmen für die Veröffentlichung geschaffen wird.

22. Zu Artikel 1 Nummer 41

(§ 45n Absatz 4 Satz 1 Nummer 5, 6 und 7 – neu – TKG)

In Artikel 1 Nummer 41 ist § 45n Absatz 4 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 ist das Wort „sowie“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 6 ist der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 7 ist anzufügen:
„7. bei Werbeangeboten die Mindestkosten des Vertrages pro Monat sowie die Mindest- und Höchstpreise pro Minute in gestalterisch hervorgehobener Form zusammenhängend anzugeben.“

Begründung

Mit hohem Aufwand werden von Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten ständig neue Angebote mit neuen, vielfältigen Leistungen und neu geschaffenen Bezeichnungen auf den Markt gebracht und beworben. Hohe monatliche Grundkosten, die unabhängig von den Verbindungspreisen anfallen, sind jedoch häufig nicht erkennbar. Auch werden bei Verbindungspreisen meist nur die günstigsten Tarife aufgeführt. Irreführende Angaben wie z. B. ein Handy für 1 Euro ohne Hinweis auf zusätzlich klar erkennbare Folgekosten bzw. die monatlichen Mindestkosten können zum Abschluss von unpassenden und überkauften Verträgen führen. Nicht selten geraten dadurch gerade Jugendliche in erhebliche finanzielle Probleme.

Die Preisangabe in vergleichbarer und lesbarer Form zählt zu den Basisinformationen im Vorfeld einer Kaufentscheidung. Auch in Werbematerial als Informationsquelle sind klare Angaben der Mindestkosten pro Monat und der Mindest- und Höchstpreise pro Minute anzugeben.

23. Zu Artikel 1 Nummer 41 (§ 45n TKG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 45n eine Öffnungsklausel zu Gunsten von Teilnehmern implementiert werden kann, die keine Verbraucher sind.

Begründung

Die vorgesehene Regelung zu Transparenz und Veröffentlichung in § 45n TKG ist eine Regelung zum Schutz der Verbraucher. Für Teilnehmer, die keine Verbraucher sind und die eine Individualvereinbarung mit dem Telekommunikationsanbieter getroffen haben – wie etwa große Geschäftskunden – ist dieses hohe Schutzniveau nicht erforderlich. Es sollte deshalb analog der Regelung bei Verträgen (vgl. § 43a TKG) und beim Anbieterwechsel (vgl. § 46 Absatz 9 TKG) eine Öffnungsklausel für Teilnehmer, die keine Verbraucher sind, vorgesehen werden.

24. Zu Artikel 1 Nummer 44 (§ 46 Absatz 4 Satz 5 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 46 Absatz 4 Satz 5 auch der aufnehmende Anbieter zu verpflichten ist, den Endnutzer vor Vertragsabschluss schriftlich darauf hinzuweisen, dass mit dem Neuabschluss und der Rufnummernportierung gegebenenfalls bestehende Altverträge nicht automatisch enden.

Begründung

Die jederzeitige Mobilfunknummerportierung birgt die Gefahr, dass es zu Fällen kommt, in denen der Verbraucher mit der vor Ende des Vertragsschlusses stattfindenden Portierung erwartet, dass auch das bestehende Vertragsverhältnis enden würde. Die in der Gesetzesbegründung betonte Information durch den abgebenden Anbieter kann erst nach der Portierungsbeauftragung durch den aufnehmenden Anbieter erfolgen, da der Abgebende vorher keine Kenntnis von dem Wechselwunsch des Kunden erhält. Zum Schutz der Verbraucher erscheint es sinnvoll, diese durch den aufnehmenden Anbieter bei der vorzeitigen Rufnummernportierung vor Abschluss des neuen Vertrages auf die mögliche Fortgeltung der beim abgebenden Anbieter eingegangenen vertraglichen Bindungen hinzuweisen.

**25. Zu Artikel 1 Nummer 44
(§ 46 Absatz 8 Satz 1 und 2 TKG)**

Artikel 1 Nummer 44 ist § 46 Absatz 8 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort „Vertragslaufzeit“ die Wörter „und der sonstigen Vertragsinhalte“ einzufügen.

- b) In Satz 2 sind der abschließende Punkt zu streichen und folgende Wörter anzufügen:

„höchstens jedoch in Höhe des für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehenen Entgelts.“

Begründung

Die derzeitige Praxis, wonach im Fall eines Wohnsitzwechsels regelmäßig nur eine Sonderkündigung des bisherigen Vertrags und der Abschluss eines neuen Vertrags mit Neubeginn der Vertragslaufzeit bleibt, soll durch § 46 Absatz 8 TKG-E unterbunden werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Leistung am neuen Wohnsitz ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit fortgeführt werden muss, soweit die Leistung dort angeboten wird. Der Anbieter soll für den durch den Umzug entstandenen Aufwand ein angemessenes Entgelt verlangen können. Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, so soll dem Verbraucher ein Sonderkündigungsrecht mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zustehen. Auch wenn der Regelungsansatz im Grundsatz zu unterstützen ist, besteht bei verschiedenen Punkten Nachbesserungsbedarf.

Zunächst sollte klargestellt werden, dass der bisherige Vertrag nicht nur ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit, sondern auch unter Beibehaltung der sonstigen Vertragsinhalte fortzuführen ist.

Es ist zu erwarten, dass Streitigkeiten darüber entstehen, welches Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand angemessen ist. Die Entwurfsbegründung weist darauf hin, dass es an der Angemessenheit des Entgelts zumindest dann fehlt, wenn die Höhe des Entgelts für den Umzugsaufwand die Höhe des Entgelts für die Schaltung eines Neuanschlusses übersteigt. Diese betragsmäßige Deckelung sollte in das Gesetz selbst aufgenommen werden.

26. Zu Artikel 1 Nummer 44 (§ 46 Absatz 8 Satz 4 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 46 Absatz 8 Satz 4 die unverzügliche Informationspflicht nicht nachdrücklicher normiert werden kann.

Begründung

Die zur Prüfung angeregte Änderung dient der Verdeutlichung, dass der Anbieter des öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes den Anbieter des öffentlichen Telekommunikationsnetzes ohne schuldhaftes Zögern über den Auszug des Verbrauchers zu informieren hat, sobald er Kenntnis vom Umzug des Verbrauchers erlangt hat. Der Anbieter des öffentlich zugänglichen Telekommunikationsnetzes muss wissen, ab wann er über die Ressource wieder frei verfügen kann. Andernfalls kann es z. B. im Rahmen der Bereitstellung für den neu eingezogenen Endkunden zu Verzögerungen kommen, da die Leitung noch blockiert ist und ggf. dem öffentlichen Telekommunikationsanbieter des Vermieters auf nur schwer ermittelbarer Tatsachenbasis fristlos zum Zwecke der Bereitstellung für den neuen Kunden gekündigt werden muss.

27. Zu Artikel 1 Nummer 45 Buchstabe c – neu –
(§ 47a Absatz 5 – neu –, 6 – neu – TKG)

Dem Artikel 1 Nummer 45 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

.c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Für Streitigkeiten zwischen dem Teilnehmer und einem Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder einem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, die nicht von Absatz 1 erfasst sind, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz privatrechtlich organisierte Einrichtungen als Schlichtungsstellen anerkennen. Die Anerkennung setzt insbesondere voraus, dass die Einrichtung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen ist sowie in organisatorischer und fachlicher Hinsicht die Aufgaben einer Schlichtungsstelle erfüllen kann. Die Anerkennung ist im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Möglichkeit einer Schlichtung lässt das Recht, die Gerichte anzurufen, unberührt. Die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens sind von der jeweiligen Schlichtungsstelle in einer Schlichtungsordnung festzulegen, die ebenfalls der Anerkennung nach Satz 1 und der Bekanntmachung nach Satz 3 bedarf.

(6) Soweit keine privatrechtlich organisierte Einrichtung als Schlichtungsstelle nach Absatz 5 anerkannt wird, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Aufgaben der Schlichtungsstelle durch Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur zuweisen und Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens festlegen.“

Begründung

Es genügt nicht, Verbraucherrechte zu stärken und auszubauen. Es muss darüber hinaus sichergestellt sein, dass die Rechte effektiv durchgesetzt werden können. Die außergerichtliche Streitbeilegung, insbesondere in Form eines Schlichtungsverfahrens, kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Die Regelung des § 47a TKG und das darin vorgesehene Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur sind daher zu begrüßen. Der Anwendungsbereich dieses Schlichtungsverfahrens ist aber begrenzt. Insbesondere sind nicht alle vertragsrechtlichen Streitigkeiten erfasst. Da auch diesbezüglich Bedarf für eine Schlichtung besteht, empfiehlt sich die Einrichtung weiterer, privatrechtlich organisierter Schlichtungsstellen. Als Vorbild kann hier das Versicherungsvertragsrecht dienen (vgl. § 214 des Versicherungsvertragsgesetzes).

28. Zu Artikel 1 Nummer 47 (§ 48 Absatz 3 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Änderung von § 48 Absatz 3 TKG-E dahin-

gehend zu prüfen, dass die bestehenden Probleme, die sich aus einem stark segmentierten Markt verschlüsselter Rundfunk- und Medienangebote ergeben, gelöst und offene Märkte und ein funktionierender Wettbewerb auch in Bezug auf IP-basierte Rundfunkdienste hinreichend gefördert werden können.

Begründung

Bislang wurden IPTV-Angebote durch wiederholt verlängerte Entscheidungen der Bundesnetzagentur befristet von Interoperabilitätsanforderungen des § 48 Absatz 3 TKG freigestellt. Vor dem Hintergrund der erreichten Konsolidierung und Kundenreichweite von IPTV-Angeboten sowie auf Grund der laufenden Standardisierungsbemühungen erscheint es problematisch, IPTV-Angebote künftig unbefristet von Interoperabilitätsvorgaben auszunehmen.

29. Zu Artikel 1 Nummer 49 (§ 53 Absatz 1 TKG)

In Artikel 1 Nummer 49 ist § 53 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Frequenzzuweisungen für die Bundesrepublik Deutschland sowie weitere Festlegungen, insbesondere zur Sicherstellung der Störungsfreiheit des Rundfunks, in einer Frequenzverordnung festzulegen. Die Frequenzverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. In die Vorbereitung sind die von Frequenzzuweisungen betroffenen Kreise einzubeziehen.“

Begründung

Dadurch, dass künftig sämtliche Veränderungen der Verordnung zu Frequenzzuweisungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, sollen berechnete Interessen der Länder bezüglich des Rundfunks sichergestellt werden.

30. Zu Artikel 1 Nummer 50

(§ 54 Absatz 4 – neu – TKG)

Dem Artikel 1 Nummer 50 ist in § 54 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Vor Beginn des Verfahrens nach Absatz 1 ist unter Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie das Einvernehmen mit den betroffenen obersten Bundes- und Landesbehörden herzustellen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Interessen der öffentlichen Sicherheit gewahrt werden und dem Rundfunk die auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen zustehenden Kapazitäten für die Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder im Rahmen der Verordnung zur Frequenzzuweisung dem Rundfunk zugewiesenen Frequenzen zur Verfügung stehen.“

Begründung

Der Text übernimmt die bisher in § 5 Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung enthaltenen Regelungen zu den Mitwirkungsrechten der Länder. Allerdings wird nunmehr statt der Benehmensherstellung die Einvernehmensherstellung gefordert. Da die bisherige Benehmensherstellung der verfassungsrechtlichen Stellung der Länder bei der Rundfunkregulierung nicht ge-

recht wird, ist es erforderlich, diese durch eine Regelung zur Herstellung des Einvernehmens zu ersetzen. Das erforderliche Einvernehmen bezieht sich wie die bisherige Benehmensregelung auf die Sicherung der Belange des Rundfunks und darf auch nur zur Sicherung dieser in Länderzuständigkeit liegenden Belange verweigert werden. Dies ist verfassungsrechtlich unproblematisch, da das so genannte Verbot der Mischverwaltung auf der Ebene der materiell-rechtlichen Gesetzgebung (Rechtsverordnungen) ebenso wenig wie auf der Ebene von Verwaltungsvorschriften zum Tragen kommt. Im Übrigen ist für die Spezialmaterie der Frequenzplanung und -verwaltung ohnehin eine Durchbrechung dieses Grundsatzes anzunehmen. Andernfalls würde seine strikte Beachtung zu einer Verkürzung von Kompetenzen führen, die den Ländern kraft Verfassungsrecht zustehen.

31. Zu Artikel 1 Nummer 51 Buchstabe b
(§ 55 Absatz 1 Satz 5 TKG)

In Artikel 1 Nummer 51 Buchstabe b sind in § 55 Absatz 1 Satz 5 die Wörter „diese Nutzung keine wesentlichen zeitlichen und räumlichen Nutzungsbeeinträchtigungen erwarten lässt“ durch die Wörter „durch diese Nutzung keine erheblichen Nutzungsbeeinträchtigungen zu erwarten sind“ zu ersetzen.

Begründung

Die bisherige Fassung des § 55 Absatz 1 Satz 5 TKG ermöglicht die Nutzung bereits anderen zugeteilter Frequenzen zum Zweck der Mobilfunkunterdrückung in Justizvollzugsanstalten unter der Voraussetzung, dass hierdurch keine „erheblichen Störungen“ der Frequenznutzungen zu erwarten sind. Mit Artikel 1 Nummer 51 Buchstabe b des Gesetzentwurfs schlägt die Bundesregierung nun vor, die Nutzung künftig nur unter der Voraussetzung zuzulassen, dass keine „wesentlichen zeitlichen und räumlichen Nutzungsbeeinträchtigungen“ zu erwarten sind. Außerdem sollen bei der Nutzung Rahmenbedingungen beachtet werden, die von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit den Bedarfsträgern und Rechteinhabern festgelegt werden. Die Beachtung solcher Rahmenbedingungen ist den Nutzern zwar bereits nach geltendem Recht vorgegeben (§ 55 Absatz 1 Satz 5 TKG). Bei deren Festlegung hat sich die Bundesnetzagentur allerdings bislang nur mit den Bedarfsträgern ins Benehmen zu setzen.

Nach Ersetzung des Begriffs der „erheblichen Störungen“ durch „wesentlichen zeitlichen und räumlichen Nutzungsbeeinträchtigungen“ wäre die Bestimmung – auch unter Berücksichtigung der Begründung des Gesetzentwurfs (vgl. Bundesratsdrucksache 129/11, S. 124: „Die Störung muss so gering wie möglich gehalten werden“) – so zu verstehen, dass Mobilfunkblocker, die ein dauerhaftes Störsignal aussenden, unzulässig sind.

Damit stellt die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung aber entgegen ihrer Begründung (a. a. O.) keine bloße „Klarstellung“, sondern eine erhebliche Änderung des Gesetzestextes dar.

Es trifft auch nicht zu, dass – wie die Entwurfsbegründung ebenfalls zumindest nahelegt (a. a. O.) – bereits die derzeit geltenden (vorläufigen) Rahmenbedingungen gemäß § 55 Absatz 1 Satz 5 TKG für die Nutzung von Mobilfunkblockern in Justizvollzugsanstalten, Stand 16. Dezember 2008, die nun im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung abbilden. Denn in den (vorläufigen) Rahmenbedingungen wird gerade nicht auf „wesentliche zeitliche und räumliche Nutzungsbeeinträchtigungen“ abgestellt, sondern – wie in § 55 Absatz 1 Satz 5 TKG bisheriger Fassung – auf erhebliche Störungen (vgl. Nummer 4.3 der vorläufigen Rahmenbedingungen).

Die Entwicklung und der Einsatz von Mobilfunkblockern mit dauerhaftem Störsignal sind für die Belange des Justizvollzuges von praktischer Relevanz, weil diese Technik mit dauerhaft störenden Sendern erhebliche Chancen für eine vollzugstaugliche und unter Umständen auch deutlich kostengünstigere Blockung des Mobilfunkverkehrs bietet.

32. Zu Artikel 1 Nummer 51 Buchstabe e
(§ 55 Absatz 5 Satz 3 TKG),
Nummer 53 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa₀ und aa₁ – neu – (§ 57 Absatz 1 Satz 1 und 6 TKG),
Nummer 54 (§ 58 Absatz 2 Satz 3 TKG),
Nummer 56 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc – neu – (§ 60 Absatz 2 Satz 3 TKG)
und Buchstabe d – neu – (§ 60 Absatz 4 TKG)
sowie Nummer 59 Buchstabe a und b
(§ 63 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 TKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 51 Buchstabe e ist in § 55 Absatz 5 Satz 3, in Nummer 54 ist in § 58 Absatz 2 Satz 3, in Nummer 59 Buchstabe a ist in § 63 Absatz 1 Satz 4 und in Buchstabe b ist in Absatz 2 Satz 2 jeweils das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ zu ersetzen.
- b) Nummer 53 Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Doppelbuchstabe aa ist folgender Doppelbuchstabe aa₀ voranzustellen.
 „aa₀) In Satz 1 wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.“
 - bb) Nach Doppelbuchstabe aa ist folgender Doppelbuchstabe aa₁ einzufügen:
 „aa₁) In Satz 6 wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.“
- c) Nummer 56 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Dem Buchstaben b ist folgender Doppelbuchstabe cc anzufügen:
 „cc) In Satz 3 wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.“
 - bb) Folgender Buchstabe d ist anzufügen:
 „d) In Absatz 4 wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.“

Begründung

Die bestehenden und künftig vorgesehenen rundfunkbezogenen Regelungen des TKG zur Benehmensherstellung mit den Ländern werden der verfassungsrechtlichen Stellung der Länder bei der Rundfunkregulierung nicht gerecht. Es ist deshalb erforderlich, sämtliche rundfunkbezogenen Regelungen zur Benehmensherstellung mit den zuständigen Landesbehörden durch eine Regelung zur Herstellung des Einvernehmens zu ersetzen. Das erforderliche Einvernehmen bezieht sich wie die bisherige Benehmensregelung auf die Sicherung der Belange des Rundfunks und darf auch nur zur Sicherung dieser in Länderzuständigkeit liegenden Belange verweigert werden. Dies ist verfassungsrechtlich unproblematisch, da das so genannte Verbot der Mischverwaltung auf der Ebene der materiell-rechtlichen Gesetzgebung (Rechtsverordnungen) ebenso wenig wie auf der Ebene von Verwaltungsvorschriften zum Tragen kommt. Im Übrigen ist für die Spezialmaterie der Frequenzplanung und -verwaltung ohnehin eine Durchbrechung dieses Grundsatzes anzunehmen. Andernfalls würde seine strikte Beachtung zu einer Verkürzung von Kompetenzen führen, die den Ländern kraft Verfassungsrecht zustehen.

33. **Zu Artikel 1 Nummer 53 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb**

(§ 57 Absatz 1 Satz 7 bis 9 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass die in § 57 Absatz 1 neu vorgesehene Wahlmöglichkeit eines Inhalteanbieters bezüglich des Sendernetzbetreibers nicht durch finanzielle Hürden erschwert wird. Zumindest ist die Frequenzgebührenverordnung dahingehend anzupassen, dass im Fall eines Wechsels des Netzbetreibers bei ansonsten unveränderten Parametern der Sendeanlage allenfalls eine stark ermäßigte Frequenzzuteilungsgebühr anfällt.

Begründung

In seiner jetzigen Fassung birgt der Gesetzentwurf die Gefahr, dass ein vom Inhalteanbieter durch den Wechsel des Sendernetzbetreibers erzielter finanzieller Vorteil insbesondere durch Frequenzzuteilungsgebühren ganz oder teilweise aufgezehrt werden könnte. Dies entspricht nicht dem Ziel, den Wettbewerb im Sendernetzbetrieb zu fördern und Inhalteanbietern eine möglichst preisgünstige Verbreitungsmöglichkeit zu eröffnen. Daher ist eine Überprüfung des Entwurfs angezeigt.

34. **Zu Artikel 1 Nummer 57 Buchstabe d und Buchstabe i – neu –**

(§ 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 und Absatz 8 – neu – TKG)

Artikel 1 Nummer 57 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem Buchstaben d ist folgender Doppelbuchstabe cc anzufügen:

„cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Frequenznutzungsbestimmungen einschließlich des Versorgungsgrades bei der

Frequenznutzung und seiner zeitlichen Umsetzung verbindlich. Dies gilt insbesondere, soweit Belange des Rundfunks berührt sind.““

b) Folgender Buchstabe i ist anzufügen:

„i) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Werden dem Rundfunkdienst zugewiesene Frequenzbereiche im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden anderen Funkdiensten oder Funkanwendungen zugewiesen und anschließend versteigert, stehen die Erlöse aus dem Versteigerungsverfahren nach Abzug der umstellungsbedingten Kosten zur Hälfte den Ländern zu; die Verteilung richtet sich nach der Einwohnerzahl der Länder. Satz 1 gilt entsprechend, sofern im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden Möglichkeiten zur Mitbenutzung von dem Rundfunkdienst zugewiesenen Frequenzbereichen durch andere Funkdienste oder Funkanwendungen geschaffen oder erweitert werden.““

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Frequenznutzungsbestimmungen auf Ebene der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur werden sowohl durch die Bundesnetzagentur als auch durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung als vorläufig und auf Ebene der Frequenzzuteilung beliebig abänderbar angesehen. Das verhindert im Ergebnis, dass Drittbetroffene wie Rundfunkveranstalter oder Rundfunk-Sendernetzbetreiber hiergegen frühzeitig Rechtsschutz erlangen können. Die geforderte Änderung gewährleistet ein konfligierende Interessen ausgleichendes Verfahren und spricht den Nutzungsbestimmungen drittschützenden Charakter zu.

Zu Buchstabe b

Nach Umwidmung von Rundfunkfrequenzen für rundfunkfremde Zwecke etwa anfallende Erlöse sind nach Abzug der umstellungsbedingten Kosten hälftig zwischen Bund und Ländern aufzuteilen. Dadurch wird der wirtschaftliche Vorteil aus der Umwidmung adäquat zwischen Bund und Ländern verteilt.

35. **Zu Artikel 1 Nummer 57 allgemein (§ 61 TKG)**

a) Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die gesetzten nationalen Breitbandziele ambitioniert sind. Vor diesem Hintergrund teilt der Bundesrat die Auffassung der Bundesregierung, dass mit Blick auf die Digitale Agenda 2020 sowie die immense wirtschafts- und gesellschaftspolitische Bedeutung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften Anreize für Investitionen in Hochgeschwindigkeitsnetze geschaffen und Investitionen in neue Netze gefördert werden müssen.

b) Der Bundesrat hat allerdings Zweifel, ob die gesetzten Hochgeschwindigkeitsbreitbandziele allein über anreizbietende Vorschriften erreicht werden können. Vielmehr vertritt er die Auffassung, dass der flä-

chendeckende Hochgeschwindigkeitsausbau in dem vorgegebenen Zeitrahmen nur erreicht werden kann, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen von allen Beteiligten zielorientiert umgesetzt werden (vgl. dazu auch Bundesratsdrucksache 566/10 (Beschluss)).

- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass mögliche weitere Erlöse aus der Versteigerung von Funkfrequenzen aus Frequenzbereichen, die bislang nicht dem Rundfunkdienst zugewiesen waren – nach der Entschädigung Berechtigter – zweckgebunden für den flächendeckenden Hochgeschwindigkeitsbreitbandausbau und hier insbesondere für die Schaffung passiver Infrastrukturen (Leerrohre) zur Verfügung gestellt werden (vgl. dazu auch Bundesratsdrucksache 204/09 (Beschluss) und Bundesratsdrucksache 828/10 (Beschluss) sowie Beschluss der Wirtschaftsminister der Länder vom 17./18. Juni 2010).

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, unter Einbindung der Länder ein Konzept zu entwickeln, wie die Entstehung von Hochgeschwindigkeitsnetzen durch zielgerichtete komplementäre Finanzierungsinstrumente unter vorrangiger Verwendung privater Investitionsmittel und zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen effektiv und effizient unterstützt werden können.

36. Zu Artikel 1 Nummer 59 Buchstabe d
(§ 63 Absatz 4 TKG)

In Artikel 1 Nummer 59 Buchstabe d ist § 63 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Die Bundesnetzagentur soll Frequenzzuteilungen für analoge Rundfunkübertragungen auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen der zuständigen Landesbehörde nach Maßgabe des Frequenznutzungsplanes für den UKW-Hörfunk bis spätestens 2025 widerrufen. Die Verbreitung von digitalen Empfangsgeräten auf dem Markt ist hierbei zu berücksichtigen. Die Hörfunkübertragungen über Lang-, Mittel- und Kurzwelle bleiben unberührt. Die Frequenzzuteilung erlischt nach einer im Widerruf festzusetzenden angemessenen Frist von mindestens einem Jahr.“

Begründung

Die vorgesehene Neufassung von § 63 Absatz 4 TKG-E (bisher: § 63 Absatz 5 TKG) ist aus mehreren Erwägungen abzulehnen:

Es ist zu befürchten, dass die Regelung zur Auswahl des Sendernetzbetreibers durch den Rundfunkveranstalter in § 57 Absatz 1 Satz 6 bis 8 TKG-E in der Zusammenschau mit § 63 Absatz 4 Satz 2 TKG-E für den UKW-Hörfunk weitgehend wirkungslos bleiben könnte. Denn die in der Begründung zu § 63 Absatz 4 TKG-E genannten Möglichkeiten, den UKW-Hörfunk-Sendernetzbetreiber (vorzeitig) zu wechseln, spiegeln sich im Gesetzestext nicht wider. Vielmehr könnte der Wortlaut von § 63 Absatz 4 Satz 2 TKG-E dahingehend ausgelegt werden, eine einmalige Verlängerung auslaufender UKW-Frequenzzuteilungen um bis zu zehn

Jahre sei nur zu Gunsten des bisherigen Zuteilungsinhabers möglich. So würde § 57 Absatz 1 Satz 6 bis 8 TKG-E bis Ende 2025 möglicherweise nur für neu zugewiesene UKW-Frequenzen zum Tragen kommen, jedoch nicht bei der Verlängerung auslaufender Zuteilungen.

§ 63 Absatz 4 TKG-E ist auch insoweit abzulehnen, als darin ein Widerruf sämtlicher UKW-Hörfunkfrequenzen zum Zeitpunkt eines inzwischen völlig unrealistisch gewordenen „UKW-Abschalttermins“ vorgesehen ist. Bedenken der Länder und der Hörfunkveranstalter, dass auf Grund einer solchen Regelung möglicherweise eine voll kostenpflichtige Neuzuteilung sämtlicher mehr als 2 600 UKW-Zuteilungen zum 1. Januar 2016 erfolgen müsste, konnte die Bundesregierung bislang nicht ausräumen.

Indem in der geltenden Regelung lediglich das Datum auf das Jahr 2025 verändert und eine Regelung zur Berücksichtigung der Marktpenetration digitaler Empfangsgeräte ergänzt wird, werden diese Probleme vermieden.

37. Zu Artikel 1 Nummer 63 (§ 66h – neu – TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Wegfall des Entgeltanspruchs, wie er in § 66h TKG – neu – geregelt ist, auch bei Anrufen der Verbraucherinnen und Verbraucher bei einer kostenpflichtigen Mehrwertnummernnummer oder Massenverkehrsdiensten zu prüfen, die durch einen unerlaubten Telefonanruf, durch Werbung unter Verwendung einer automatischen Anrufmaschine oder durch einen so genannten „Ping-Anruf“ veranlasst wurden.

Begründung

Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten vermehrt unerlaubte Werbeanrufe, bei denen ihnen zum Beispiel ein angeblicher Gewinn mitgeteilt wird. Um einen solchen meist vorgetäuschten Gewinn abzurufen oder Einzelheiten zu erfahren, wird der Verbraucher aufgefordert, eine hochpreisige Mehrwertdiensternummer (in der Regel eine 0900-Rufnummer) zurückzurufen oder eine Taste auf seinem Telefon zu drücken. Die Kontakthanrufe erfolgen in der Regel durch einen Automaten.

Ein weiteres Phänomen der missbräuchlichen Nutzung von Rufnummern (Telefon Spam) sind die so genannten „Ping-Anrufe“. Um „Ping-Anrufe“ handelt es sich, wenn das Telefon oder Handy nur einmal klingelt. Es erscheint dann eine Rufnummer im Display oder in der Anruferliste des Angerufenen, was den solchermaßen Kontaktierten animieren soll, eine meist hochpreisige Mehrwertdiensternummer oder einen Massenverkehrsdienst zurückzurufen.

Die bisher in § 66h TKG aufgeführten Fälle, in denen der Entgeltanspruch des Anbieters entfällt, beziehen sich auf Verstöße gegen die Vorschriften zur Preisanzeige, Preisangabe, Obergrenzen für Preise und Zeiten, für R-Gesprächsdienste und für Dialer. Angesichts der zunehmenden Problematik der „erschlichenen Rückrufe“ sollte eine Ausweitung auf diese Fälle geprüft werden.

38. Zu Abschnitt 3 allgemein (§ 68 ff. TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelungen des geltenden TKG zu „Wegerechten“ (Abschnitt 3, § 68 ff. TKG) konform zu geltendem nationalen und europäischen Recht so geändert werden können, dass sie auch für Eigentümer öffentlicher Telekommunikationsnetze, die keine Netzbetreiber sind, gelten.

Begründung

Derzeit ist in vielen Regionen zu beobachten, dass Investoren Breitbandnetze der nächsten Generation errichten, selbst aber nicht betreiben, sondern sie an Netzbetreiber verpachten. Es wäre wünschenswert, diesen Investoren gleiche Rechte wie den Netzbetreibern einzuräumen, wobei eine Nutzung der Infrastrukturen für Breitbandzwecke sichergestellt sein muss.

39. Zu Artikel 1 Nummer 70 allgemein (§ 77a TKG)

- a) Nach § 77a Absatz 1 Satz 2 können Anordnungen nach dem Inhalt dieser Regelung getroffen werden, wenn eine Vervielfachung der Infrastruktur wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich wäre. Eine solche Konstellation kann aber auch auf der Grundlage bereits vorhandener Infrastrukturen von Eigentümern entstehen, die nicht § 77a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 zuzurechnen sind. Hierzu zählen auch öffentliche Infrastrukturen von Bund, Ländern und Kommunen. Dem entsprechend sollte auch diesen Eigentümern gegenüber eine Anordnungsbefugnis durch die Bundesnetzagentur gegeben sein.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um die zeitnahe Erarbeitung eines Gesetzes („Infrastrukturgesetz“), durch das die gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen im Sinne des § 77a TKG auch für die Inhaber von Infrastrukturen angeordnet werden kann, die bislang nicht durch § 77a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 erfasst sind.
- c) Dabei sollen die Investitionskosten der Infrastruktureigentümer angemessen berücksichtigt werden.
- d) Freiwillige Vereinbarungen der Infrastrukturihaber und -nachfrager sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden.

40. Zu Artikel 1 Nummer 70 allgemein (§ 77a Absatz 1 TKG)

- a) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Erläuterung, welche Infrastrukturen von Artikel 12 der EU-Rahmenrichtlinie konkret erfasst sind. Insbesondere bittet der Bundesrat um Prüfung, ob es europarechtlich zulässig ist, weitere Infrastrukturen als die in § 77a Absatz 1 genannten in die Regelungen dieses Paragraphen einzubeziehen.

Die derzeitigen Regelungen des § 77a erfassen nur einen eingeschränkten Umfang an Telekommunikationseinrichtungen (so genannte „Inhouse-Verkabelung“). Aus Sicht des Bundesrates stellt sich die Frage, welche Spielräume die Bundesrepublik

Deutschland auf der Grundlage der geltenden europarechtlichen Bestimmungen hat.

- b) Des Weiteren bittet der Bundesrat im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Klärstellung des Begriffs „erster Konzentrations- oder Verteilerpunkt“ in § 77a Absatz 1.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass insbesondere die unterschiedlichen Arten von so genannten „FTTx“-Infrastrukturen (beispielsweise passive optische Netze oder Punkt-zu-Punkt-Netze) stark differierende Konzepte hinsichtlich Konzentrationen haben. Der erste Konzentrations- oder Verteilerpunkt kann daher je nach verwendeter Technologie innerhalb des Gebäudes, auf dem betroffenen Grundstück oder auch (weit) jenseits des Gebäudes bzw. Grundstücks liegen. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung darum, ggf. in Abstimmung mit der EU-Kommission, eine Klärung dieses Begriffs herbeizuführen.

41. Zu Artikel 1 Nummer 70 (§ 77a Absatz 3 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 Nummer 70 sind in § 77a Absatz 3 Satz 1 nach den Wörtern „von Unternehmen“ die Wörter „sowie von juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ einzufügen.

Begründung

Mit dem § 77a Absatz 3 TKG werden private Unternehmen verpflichtet, Informationen über für Telekommunikationszwecke nutzbare Infrastrukturen bereitzustellen, um dadurch Synergieeffekte für den Breitbandausbau zu ermöglichen. Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts verfügen über solche Einrichtungen (z. B. Straßenbauverwaltungen, Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen, kommunale Abwasser- oder Wassereinrichtungen). Es erscheint angemessen, nicht nur die Privatwirtschaft, sondern auch die öffentlichen Institutionen zur Informationsbereitstellung zu verpflichten, zumal Bund, Länder und Kommunen ein besonderes Interesse am Breitbandausbau haben.

42. Zu Artikel 1 Nummer 70 (§ 77a Absatz 3 Satz 4 – neu – TKG)

In Artikel 1 Nummer 70 ist in § 77a Absatz 3 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Das Verzeichnis wird den Ländern über eine elektronische Schnittstelle zur Verfügung gestellt, sofern die von der Bundesnetzagentur festgelegten Bedingungen für eine Einsichtnahme erfüllt sind.“

Begründung

Der Breitbandausbau insbesondere im ländlichen Raum wird maßgeblich durch die Aktivitäten der Länder vorangebracht. Ein Datenaustausch über für den Breitbandausbau nutzbare Infrastrukturen von der Bundesnetzagentur zu den Breitbandinfrastrukturatlanten der Länder ist dafür eine notwendige Voraussetzung. Der Datenaustausch soll aus Effizienzgründen über eine elektronische Schnittstelle auf Basis des GDI-Standards erfolgen.

43. Zu Artikel 1 Nummer 82
(§ 100 Absatz 2 Satz 3 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt wird, dass die betroffenen Kommunikationsteilnehmer, wenn eine Mitteilung über die Aufschaltung gemäß § 100 Absatz 2 Satz 3 während der Kommunikation nicht möglich ist, im Nachhinein von der Aufschaltung Kenntnis erlangen.

Begründung

Für den Fall, dass die Information der von einer Aufschaltung betroffenen Kommunikationsteilnehmer nach § 100 Absatz 2 Satz 3 TKG nicht möglich ist, sehen die Sätze 4 und 5 vor, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte unverzüglich zu informieren ist und die entsprechenden Informationen zwei Jahre aufzubewahren hat.

Dies dient ausweislich der Begründung auf Seite 141 auch dazu, dass „Rückfragen durch Betroffene [...] effektiv und vollständig beantwortet werden können.“ Eine solche Rückfrage Betroffener setzt jedoch voraus, dass diese zumindest nach der Kommunikation über die Aufschaltung informiert werden, da dieser Zweck andernfalls leer läuft.

44. Zu Artikel 1 Nummer 84 Buchstabe a
(§ 108 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 TKG)

In Artikel 1 Nummer 84 Buchstabe a sind in § 108 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 die Wörter „oder zeitgleich auf andere Weise bereitgestellt werden“ zu streichen.

Als Folge sind

in Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe d § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 die Wörter „oder bereitzustellen“ zu streichen.

Begründung

Nach bisher geltendem Recht war davon auszugehen, dass die Notrufabfragestellen nach In-Kraft-Treten der Technischen Richtlinie (§ 108 Absatz 3 TKG) in absehbarer Zeit die Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von den Diensteanbietern (§ 108 Absatz 1 Satz 1 und 2 TKG) automatisch sofort mit dem eingehenden Notruf und als unmittelbarer Bestandteil des Notrufs übermittelt bekommen. Mit der Neufassung des § 108 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 TKG ist davon auszugehen, dass sich die Notrufabfragestellen künftig die Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, nach der Annahme des Notrufs und ggf. parallel zum Notruf von unterschiedlichen Diensteanbietern selbst abholen müssen. Damit kann die gewünschte Qualitätsverbesserung bei der Notrufbearbeitung nicht erreicht werden. Die in den Notrufabfragestellen eingehenden Notrufe 112 und 110 kommen heute zu mehr als 50 Prozent aus Mobilfunknetzen. Ein Großteil der Anrufer kann dabei seinen Standort nicht hinreichend bestimmen. Dies führt zwangsläufig zu Verzögerungen bei der Anfahrt von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst. Am bisher geltenden Recht ist daher festzuhalten.

Mit der Änderung in Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe d wird die auf Grund der Änderung des Artikels 1 Nummer 84 Buchstabe a notwendige Folgeänderung in § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 NotrufV vorgenommen.

45. Zu Artikel 1 Nummer 98
(§ 138 Absatz 2 Satz 1 und 2 TKG)

In Artikel 1 Nummer 98 ist in § 138 Absatz 2 Satz 1 und 2 jeweils die Angabe „§§ 100 und 108 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2“ durch die Angabe „§ 100 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 sowie § 108 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der Präzisierung der Vorschrift. Denn es besteht kein Anlass, dem Gericht im Verfahren nach § 138 TKG-E Entscheidungsspielräume hinsichtlich der Anwendbarkeit von § 100 Absatz 2 Satz 3 bis 5 und Absatz 3 VwGO zu eröffnen.

46. Zu Artikel 1 Nummer 104 Buchstabe a Doppelbuchstabe oo
(§ 149 Absatz 1 Nummer 21b TKG)

In Artikel 1 Nummer 104 Buchstabe a Doppelbuchstabe oo sind in § 149 Absatz 1 Nummer 21b nach der Angabe „§ 109a Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 109a Absatz 2,“ einzufügen.

Begründung

Der Bußgeldtatbestand erfasst auch die nicht vollständige Benachrichtigung nach § 109a Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 TKG-E, deren Voraussetzungen in § 109a Absatz 2 TKG-E konkretisiert werden. Daher sollte die Bußgeldnorm auch diesen Absatz in Bezug nehmen.

47. Zu Artikel 1 Nummer 104 Buchstabe c
(§ 149 Absatz 2 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 Nummer 104 Buchstabe c § 149 Absatz 2 Satz 1 sind nach den Wörtern „in den übrigen Fällen des Absatzes 1“ die Wörter „sowie im Fall des Absatzes 1a Nummer 6“ einzufügen.

Begründung

Nach der Entwurfsfassung sind sämtliche Bußgeldtatbestände mit Ausnahme des § 149 Absatz 1a Nummer 6 TKG-E mit einer gegenüber § 17 Absatz 1 OWiG erhöhten Geldbuße bedroht. Ein Grund für die damit relativ geringe Sanktionsdrohung für einen Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 32) ist nicht ersichtlich. Daher wird vorgeschlagen, insoweit einen Gleichlauf mit den übrigen Ordnungswidrigkeitstatbeständen des Telekommunikationsgesetzes herzustellen.

48. Zu Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter „Die §§ 66a, 66b und 66c sind mit dem Inkrafttreten einer

Rechtsverordnung nach § 45n Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1 und“ zu streichen.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht einen Paradigmenwechsel insoweit vor, als mittels diverser Verordnungsermächtigungen vermehrt Zuständigkeiten auf die Regulierungsbehörden übertragen werden. Das entspricht im Grundsatz dem Konzept der umzusetzenden europäischen Richtlinien. Diese ordnen – auch in den verbraucherrelevanten Bereichen – Zuständigkeiten in großem Umfang den nationalen Regulierungsbehörden zu.

Gleichwohl sollten bestimmte inhaltliche Leitlinien durch den Gesetzgeber selbst festgelegt werden und nicht sämtliche Regelungsfragen dem Verordnungsgesgeber überlassen bleiben.

Diese Forderung betrifft zum einen die Einführung neuer Regelungen. Sie hat aber zum anderen vor allem dort Gültigkeit, wo der Gesetzentwurf bereits bestehende und bewährte Regelungen des TKG in Rechts-

verordnungen überführen will. Das gilt in erster Linie für die Vorgaben zur Preistransparenz in § 66a ff. TKG. Mit Inkrafttreten einer Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 45n Absatz 1, Absatz 4 Nummer 1 TKG-E sollen die §§ 66a, 66b und 66c TKG nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 außer Kraft treten. Dabei ist jedoch nicht gewährleistet, dass im Rahmen der Ausarbeitung einer solchen Rechtsverordnung unter Beteiligung verschiedener Interessengruppen das Transparenzniveau gegenüber der jetzigen gesetzlichen Regelung nicht absinkt. Der § 66a ff. TKG sollte daher beibehalten werden. Dies ist auch mit den europäischen Vorgaben vereinbar. Die Entwurfsbegründung zu Artikel 4 weist selbst darauf hin, dass der europäische Rechtsrahmen zur Preistransparenz die Zuweisung der Regelungskompetenz an die nationalen Regulierungsbehörden unter den Vorbehalt stellt, dass im nationalen Recht etwas anderes vorgesehen ist (vgl. Erwägungsgrund 32 der Änderungsrichtlinie 2009/136/EG vom 25. November 2009, ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11).

Anlage 4**Gegenäußerung der Bundesregierung****Zu Nummer 1** (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung begrüßt es, dass der Bundesrat den Plan unterstützt, die Digitalempfangstauglichkeit von Hörfunkempfangsgeräten in einem gesonderten Gesetz zu adressieren. Die Bundesregierung wird auf der Grundlage der Marktentwicklung und im Dialog mit der betroffenen Branche prüfen, ob und zu welchem Zeitpunkt gesetzliche Regelungen erforderlich sind.

Die Auffassung der Länder, der Regierungsentwurf verletze mit Blick auf die rundfunkbezogenen Bestimmungen die verfassungsgemäße Kompetenzordnung und schränke die Rechte der Länder ein, ist unzutreffend. Die im Regierungsentwurf enthaltenen Regelungen zur Frequenzordnung entsprechen im Wesentlichen den geltenden Bestimmungen. Die vom Bundesrat in diesem Zusammenhang geforderten weitergehenden Einvernehmensregelungen würden zu einer unzulässigen Mischverwaltung führen. Während auf der Ebene der materiellrechtlichen Gesetzgebung (Rechtsverordnung) Einvernehmensregelungen zulässig und mit Blick auf die Frequenzverordnung nach § 53 TKG-E auch vorgesehen sind, ist eine entsprechende Beteiligung des Bundesrates auf der Verwaltungsebene unzulässig. Für die Vergabe von Frequenzen besteht eine ausschließliche Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz des Bundes.

Zu Nummer 2 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Handlungsbedarf.

Der Vorschlag des Bundesrates wirft zunächst erhebliche europarechtliche Probleme auf. Die „Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken“ (RL 2005/29/EG) bezweckt ausweislich ihres Artikels 4 eine Vollharmonisierung. Zwar entspricht es der überwiegenden Meinung, dass sich § 4 Nummer 11 UWG noch in dem so gesetzten Rahmen bewegt. Eine Erweiterung des UWG gemäß dem Vorschlag des Bundesrates dürfte diesen Rahmen jedoch sprengen.

Zu einer Änderung des UWG dürfte im Übrigen aber auch keine Veranlassung bestehen. Verstöße gegen § 66g TKG-E dürften von § 4 Nummer 11 UWG erfasst sein. Nach § 4 Nummer 11 UWG handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. § 66g TKG-E regelt durch die Benennung bestimmter Erfordernisse für den Einsatz von Warteschleifen das Marktverhalten. Dies geschieht auch im Interesse der Marktteilnehmer. Marktteilnehmer sind nach der Legaldefinition des § 2 Absatz 1 Nummer 2 UWG neben Mitbewerbern und Verbrauchern alle Personen, die als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen tätig sind.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa – § 2 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 TKG – und Nummer 15 Buchstabe a und b – § 20 Absatz 1 und 3 TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft, sieht derzeit jedoch keinen weiteren Konkretisierungsbedarf. Die Umsetzung entspricht den europarechtlichen Vorgaben.

Der Themenkomplex „Netzneutralität“ wird neben den Regulierungszielen (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 TKG-E) – ebenso wie im europäischen Rechtsrahmen – insbesondere im Kundenschutzteil des Telekommunikationsgesetzes adressiert. Damit soll vorrangig die Transparenz beim Endkunden erhöht werden. Hierzu gehören die Transparenzvorgaben für Verträge (§ 43a Absatz 2 Nummer 2 bis Nummer 4 TKG-E) und die Ermächtigung zur Verpflichtung zu allgemein gültigen Transparenzvorgaben im Rahmen einer Transparenzverordnung (§ 45n Absatz 4 Nummer 3 und Nummer 4 TKG-E). Darüber hinaus wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um gegenüber Betreibern von Telekommunikationsnetzen Mindestanforderungen an die Dienstqualität festzulegen, um eine Verschlechterung von Diensten und eine Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern (§ 45o Absatz 3 TKG-E).

So wird mit dem TKG, im Einklang mit den europäischen Richtlinienvorgaben, die notwendige Flexibilität geschaffen, um die Ergebnisse des noch laufenden Diskussionsprozesses zur Netzneutralität im Bundestag und auf der europäischen Ebene zu berücksichtigen.

Zu Nummer 4 (Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee – § 2 Absatz 2 Nummer 4 TKG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu.

Die ergänzenden Formulierungen konkretisieren den Begriff der „Flächendeckung“.

Mit der Ergänzung „in städtischen und ländlichen Räumen“ wird vor dem Hintergrund der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung die Bedeutung einer ausreichenden Breitbandversorgung im Stadt-Land-Verhältnis zusätzlich betont.

Die Sicherstellung einer flächendeckenden „gleichartigen“ Grundversorgung stellt ebenfalls eine zielführende Ergänzung dar. Damit wird hervorgehoben, dass im Bereich der Grundversorgung – unabhängig von der technischen Realisierung – ein für das gesamte Bundesgebiet vergleichbarer Versorgungsgrad bestehen soll.

Zu Nummer 5 (Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff – § 2 Absatz 2 Nummer 5 TKG – allgemein)

Die Bundesregierung sieht keinen weiteren Klarstellungsbedarf.

Die auf Gesetzesebene getroffene Formulierung „die Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation“ ist hinreichend konkret und trotzdem im Hinblick auf den zukünftig zu erwartenden

Infrastrukturausbau entwicklungs offen. Die in der Begründung zu § 2 Absatz 2 Nummer 5 TKG-E getroffenen Aussagen stellen einen beispielhaften Rahmen für das allgemein auf Gesetzesebene postulierte Ziel dar.

Zu Nummer 6 (Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe gg – neu –; § 2 Absatz 2 Nummer 7 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Eine „absolute Störungsfreiheit“ zwischen Frequenznutzungen zu gewährleisten, ist aus physikalischen Gründen nicht möglich. Insofern kann auch eine erforderliche Übertragungsqualität nicht durch den Gesetzgeber gewährleistet werden. Eine „effiziente und störungsfreie“ Nutzung kann nur in gegenseitiger Abwägung sowohl der Effizienz als auch der Schutzerfordernisse der jeweils konkurrierenden Funkanwendungen ermittelt und aufeinander abgestimmt werden. Dies schließt eine pauschale Fixierung von Planungsparametern in der Norm aus; eine Umsetzung würde die gängige inner- und zwischenstaatliche Koordinierungspraxis ad absurdum führen.

Zu Nummer 7 (Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c – § 2 Absatz 3 Nummer 4 TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft. Sie hält die vorgeschlagene Streichung in § 2 Absatz 3 Nummer 4 TKG-E nicht für sachgerecht. § 2 Absatz 3 Nummer 4 TKG-E entspricht weitgehend dem Wortlaut der entsprechenden Richtlinienvorgaben aus Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe d Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2002/21/EG vom 7. März 2002, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG). Aufgrund der hohen Bedeutung der Regulierungsgrundsätze für die harmonisierte Regulierungspraxis der nationalen Regulierungsbehörden, sollten die Regulierungsgrundsätze aus der Rahmenrichtlinie möglichst wortgetreu in das TKG übertragen werden. Anderenfalls wird eine harmonisierte Anwendung des europäischen Telekommunikationsrechtsrahmens gefährdet. Dies kann negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt im Bereich Telekommunikation haben.

Zu Nummer 8 (Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe e – § 2 Absatz 6 Satz 1 und Satz x – neu – TKG)

Die Bundesregierung schlägt vor, es bei der geltenden Fassung des § 2 Absatz 5 TKG zu belassen; danach sind „die Belange von Rundfunk und vergleichbarer Telemedien zu berücksichtigen“.

Der zusätzliche Ergänzungsvorschlag wird abgelehnt. Mit der Verpflichtung, die Belange des Rundfunks zu berücksichtigen, sind alle Aspekte des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien in den Zielkatalog mit einbezogen. Dies schließt entsprechende Maßnahmen der Bundesnetzagentur ein.

Zu Nummer 9 (Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe e – § 3 Nummer 4c – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu (s. Begründung zu Nummer 19).

Zu Nummer 10 (Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb – § 3 Nummer 9 Satz 2 TKG – und Nummer 49 – § 53 Absatz 2 Satz x – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu, weil er mit den europarechtlichen Vorgaben nicht vereinbar ist.

Die geltende Bestimmung des § 53 Absatz 2 Satz 2 und 3 TKG, wonach zum Schutz von Funkanwendungen vor Störungen durch Kabelnutzungen eine Regulierung von Frequenzen, die ausschließlich in und längs von Leitern genutzt werden, möglich ist, kann aus europarechtlichen Gründen nicht beibehalten werden. Über die EMV-Richtlinie (Richtlinie 2004/108/EG vom 15. Dezember 2004) hinaus sind rechtsverbindliche Vorgaben zur elektromagnetischen Verträglichkeit von TK-Anlagen und TK-Netzen unzulässig. Deren Schutz ist nach dem EMV-Regime ausschließlich anhand europaweit harmonisierter Normen sicherzustellen. Die EMV-Richtlinie ist im Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) umgesetzt. Weitergehende Regelungen im TKG sind unzulässig. Ausnahmen sind ausschließlich im Bereich sicherheitsrelevanter Funkanwendungen erlaubt.

Der mit dem Vorschlag des Bundesrates zusätzlich beabsichtigte umgekehrte Schutz von Kabelnutzungen vor Funkanwendungen kann weder aus dem TKG noch aus den internationalen Bestimmungen (Vollzugsordnung Funk der ITU) abgeleitet werden. Sollten in diesen Fällen elektromagnetische Unverträglichkeiten auftreten, sind solche Kollisionsfälle mit den Maßnahmen des EMVG zu lösen (s. o.). Für die Kabelnetzbetreiber ergeben sich somit faktisch keine Änderungen aus der Streichung des Halbsatzes. Eine Beibehaltung würde andererseits die Rechtsposition der Kabelnetzbetreiber nicht stärken und – soweit daraus konkrete Maßnahmen abgeleitet würden – ein Vertragsverletzungsverfahren zur Folge haben.

Zu Nummer 11 (Zu Artikel 1 Nummer 3 – § 3 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Begriff „Netze der nächsten Generation“ entspricht der in der europäischen Rahmenrichtlinie gewählten Begrifflichkeit. Auch in der Rahmenrichtlinie wird der Begriff nicht definiert.

Der Begriff „Netze der nächsten Generation“ ist aufgrund des technologischen Fortschritts dynamisch und in einer dauerhaft gültigen Form kaum definierbar. Die Kommission verfolgt deshalb derzeit die Praxis, den Begriff in Empfeh-

lungen, wie der Empfehlung der Kommission vom 20. September 2010 (2010/572/EU) über den regulierten Zugang zu Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGA), näher zu konkretisieren. Entsprechenden Empfehlungen ist von den mitgliedstaatlichen Regulierungsbehörden weitestgehend Rechnung zu tragen (Artikel 19 Absatz 2 Rahmenrichtlinie), sodass für ein hinreichendes Maß an Harmonisierung gesorgt ist. Zudem sind solche Empfehlungen schneller änderbar als Richtlinien oder Gesetze, so dass schneller auf technologische Veränderungen oder Veränderungen der Märkte reagiert werden kann.

Die entsprechenden Dokumente sind auch für die Auslegung der Vorschriften des TKG, die den Begriff „Netze der nächsten Generation“ verwenden, heranzuziehen. Hierauf wird in der Begründung des Regierungsentwurfs zu den einzelnen Vorschriften explizit hingewiesen (Bundratsdrucksache 129/11, S. 95 f., 100, 103, 104). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Begriff „Netze der nächsten Generation“ im Einklang mit den europäischen Richtlinienvorgaben und dem Begriffsverständnis der anderen Mitgliedstaaten ausgelegt wird.

Diese, auf ein europaweites Begriffsverständnis ausgelegte, flexible Vorgehensweise ist gegenüber einer rein nationalen, statischen Definition vorzugswürdig.

Zu Nummer 12 (Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe d – § 21 Absatz 5 Satz 1 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die nach § 21 Absatz 3 TKG-E gegenüber marktmächtigen Unternehmen aufzuerlegende Zugangsverpflichtung stellt durch die Erweiterung der Legaldefinition zum „Zugang“ bereits den funktionierenden Anbieterwechsel sicher (vgl. § 3 Nummer 32 Buchstabe a, c und d TKG-E). Danach ist zukünftig auch der Zugang zur Anschaltung und Ermöglichung des Anbieterwechsels, zu einschlägigen Softwaresystemen und zu informationstechnischen Systemen oder Datenbanken für Vorbestellung, Bereitstellung, Auftragserteilung oder Anforderung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten Gegenstand der Zugangsverpflichtung. Ergänzt wird dieses durch die symmetrische Festlegungskompetenz in § 46 Absatz 9 TKG-E.

Zu Nummer 13 (Zu Artikel 1 Nummer 33 – § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Wortlaut in § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 TKG-E umfasst die vorgeschlagenen Teilaspekte bereits. Außerdem bieten insbesondere Internetportale die entsprechenden Vergleichsmöglichkeiten. Darüber hinaus gehende Konkretisierungen sollten, wenn diese in der Praxis zwingend nötig sind, auf Basis von § 45n TKG-E und der sich darauf gründenden entsprechenden Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur vorgenommen werden. Entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten, u. a. durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Bundestag sind durch die Einvernehmensregelung in § 45n Absatz 6 Satz 2 TKG-E gewahrt.

Zu Nummer 14 (Zu Artikel 1 Nummer 34 – § 43b Überschrift, Absatz 2 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die erst durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen im Jahr 2009 (BGBl. I 2009, S. 2413) eingeführten allgemeinen, zivilrechtlichen Vorgaben (§ 312f BGB) und die telekommunikationsrechtliche Sonderregelung zur Betreibervorauswahl (vgl. geltendes Recht in § 40 Absatz 1 Satz 4 TKG bzw. § 46 Absatz 7 TKG-E) sind für die Praxis ausreichend.

Es ist nicht ersichtlich, dass der vermutete Anwendungsfall, die Initiierung eines ungewollten Anbieterwechsels in den Geschäftsräumen des aufnehmenden Anbieters, in der Praxis ein wesentliches Problem darstellt, welches einer ergänzenden gesetzgeberischen Regelung bedürfte.

Darüber hinaus bezieht sich der Regelungsvorschlag auf jegliche „Verträge“ zwischen Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten und Verbrauchern. Eine Begrenzung auf die Verhinderung eines etwaigen „ungewollten Anbieterwechsel“ außerhalb des Fernabsatzes findet keinen Niederschlag im Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung.

Zu Nummer 15 (Zu Artikel 1 Nummer 34 – § 43b Satz 2 TKG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu.

In der zugrunde liegenden europarechtlichen Regelung in Artikel 30 Absatz 5 Satz 2 Universaldienstrichtlinie (Richtlinie 2002/22/EG vom 7. März 2002, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG) ist kein Wahlrecht vorgesehen. Die zum Vergleich herangezogene Regelung in § 43a Absatz 1 Satz 1 TKG-E bzw. Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 Universaldienstrichtlinie sieht dieses explizit vor.

Zu Nummer 16 (Zu § 45a TKG allgemein)

Die Bundesregierung hält das Anliegen für berechtigt und wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, inwieweit gesetzliche Klarstellungen erforderlich sind.

Zu Nummer 17 (Zu Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe a – § 45h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Buchstabe b – neu –; § 45h Absatz 5 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu § 45h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu § 45h Absatz 5 – neu – nicht zu.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung hätte zur Folge, dass Teilnehmer zwar Leistungen von Drittanbietern in Anspruch nehmen könnten, diesen Drittanbietern aber – bei einem Widerspruch des Teilnehmers – eine Abrechnung über die Telefonrechnung des Teilnehmers verweigert wäre. Dies würde die unternehmerische Freiheit der betei-

lichten Unternehmen beschränken und hätte im Übrigen auch erhebliche Auswirkungen auf den Mehrwertdienstemarkt. Außerdem erscheint es fraglich, wie die betroffenen Diensteanbieter bereits beim Vertragsschluss sicher feststellen können, ob der Endkunde das vorgeschlagene Widerspruchsrecht ausgeübt hat und damit eine Fakturierung durch den rechnungsstellenden Telekommunikationsanbieter nicht mehr möglich wäre.

Die Bundesregierung hält jedoch das Anliegen des Bundesrates für berechtigt, Maßnahmen gegen „Kostenfallen“ bei der Nutzung mobiler Endgeräte zu ergreifen.

Geeigneter sind aus Sicht der Bundesregierung insofern Maßnahmen, die entweder mit Blick auf den Vertragsabschluss die Beweislast zugunsten des Verbrauchers verbessern oder aber den Nutzer in die Lage versetzen, z. B. durch Sperren von vorne herein den Abschluss solcher Rechtsgeschäfte über WAP-Schnittstellen auszuschließen. Die Bundesregierung wird insbesondere prüfen, inwieweit dem Anliegen des Bundesrates durch eine Ausweitung der in § 45d Absatz 2 TKG bislang nur für das Festnetz vorgesehenen Möglichkeit der Sperrung bestimmter Rufnummernbereiche auf den Bereich des Mobilfunks und des WAP-Billings entsprochen werden kann.

Zu Nummer 18 (Zu Artikel 1 Nummer 40 Buchstabe b – § 45k Absatz 2 Satz 3, Satz 5 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu § 45k Absatz 2 nicht zu.

Der betroffene Endkunde wird durch den in § 45k Absatz 2 TKG-E vorgesehenen Verzicht auf die Einbeziehung nicht titulierter Forderungen Dritter bereits sehr weit reichend geschützt.

Zu Nummer 19 (Zu Artikel 1 Nummer 40a – neu –; § 45l Absatz 1 Satz 1, 3, Absatz 4 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die bisherige Opt-in-Lösung in § 45l Absatz 1 Satz 1 TKG hat sich bewährt und stellt die unbürokratischere Regelung dar.

Eine Erweiterung von § 45l TKG durch Ergänzung von § 45l Absatz 4 – neu – ist in der vorgeschlagenen Form nicht notwendig, da der TKG-E hierzu bereits Regelungsansätze enthält. Darüber hinaus träge die vorgeschlagene Erweiterung in institutioneller Hinsicht auf europarechtliche Bedenken.

In § 45o Absatz 4 Nummer 4 TKG-E ist als „zusätzliches Dienstmerkmal zur Kostenkontrolle“ bereits vorgesehen, dass Einrichtungen geschaffen werden können, um die Kosten öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zu kontrollieren, einschließlich unentgeltlicher Warnhinweise für die Verbraucher bei anormalem oder übermäßigem Verbraucherverhalten. Damit wird die Erweiterung in Anhang 1 Teil A Buchstabe g der Universaldienstrichtlinie umgesetzt. Die konkrete Umsetzung bedarf der Ausgestaltung in einer

etwaigen Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur. Um inhaltlich hierzu bereits einen europarechtlich noch vertretbaren Hinweis zu leisten, wird in der Begründung zum TKG-E auf inhaltlich vergleichbare Regelungen in Artikel 6a Absatz 1 bis 3 der Verordnung über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft (Verordnung (EG) Nummer 717/2007 vom 27. Juni 2007, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nummer 544/2009) verwiesen (vgl. Bundesratsdrucksache 129/11, S. 116).

Die vorgeschlagene Regelung auf Gesetzesebene in § 45l wäre nicht europarechtskonform. Denn in Artikel 29 Absatz 1 a. E. Universaldienstrichtlinie (i. V. m. Anhang 1 Teil A Buchstabe g Universaldienstrichtlinie) ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Entscheidungskompetenz auf Ebene der nationalen Regulierungsbehörde angesiedelt wird. Entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten u. a. durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Bundestag sind durch die Einvernehmensregelung in § 45o Absatz 5 Satz 2 TKG-E gewahrt.

Zu Nummer 20 (Zu Artikel 1 Nummer 41 – § 45n Absatz 1, Absatz 6 Satz 2 und 3 – neu – TKG; Nummer 42 – § 45o Absatz 1, Absatz 5 Satz 2 und 3 – neu – TKG)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates zu § 45n Absatz 1 TKG-E im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates zu § 45n Absatz 6 Satz 2 TKG-E im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu § 45n Absatz 6 Satz 3 – neu – TKG-E nicht zu.

Es besteht kein Regelungsbedarf, da die Bundesnetzagentur bei Entscheidungen mit allgemeinem Charakter vor der Entscheidungsfindung öffentliche Anhörungen durchführt, an denen sich alle interessierten Kreise und damit auch Verbraucherverbände beteiligen können. Mit der in der Regel veröffentlichten Auswertung dieser Anhörungen werden alle eingegangenen Stellungnahmen bewertet. Erfolgt eine Entscheidung, enthält diese ebenfalls eine entsprechende Begründung. Schließlich ist die Bundesnetzagentur durch das Regulierungsziel in § 2 Absatz 2 Nummer 1 TKG bzw. durch den nunmehr eingeführten Regulierungsgrundsatz in § 2 Absatz 3 Nummer 3 TKG-E zur Wahrung von Verbraucherinteressen verpflichtet.

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates zu § 45o Absatz 1 TKG-E im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates zu § 45o Absatz 5 Satz 2 TKG-E im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu § 45o Absatz 5 Satz 3 – neu – TKG-E nicht zu (vgl. Begründung zu § 45n Absatz 6 Satz 3 – neu – TKG-E).

Zu Nummer 21 (Zu Artikel 1 Nummer 41 – § 45n Absatz 2 Nummer 1, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, Absatz 5 Satz 2 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Wortlaut in § 45n Absatz 2 Nummer 1 TKG-E entspricht Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 der Universaldienstrichtlinie und umfasst die vorgeschlagenen Teilaspekte bereits. Die konkrete Ausgestaltung sollte in der entsprechenden Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur vorgenommen werden. Mitwirkungsmöglichkeiten u. a. durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Bundestag sind durch die Einvernehmensregelung in § 45n Absatz 6 Satz 2 TKG-E gewahrt.

Der Wortlaut in § 45n Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 TKG-E entspricht Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a Universaldienstrichtlinie und umfasst die vorgeschlagenen Teilaspekte bereits. Die konkrete Ausgestaltung sollte in der entsprechenden Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur vorgenommen werden. Mitwirkungsmöglichkeiten u. a. durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Bundestag sind durch die Einvernehmensregelung in § 45n Absatz 6 Satz 2 TKG-E gewahrt.

Der Ergänzung in § 45n Absatz 5 Satz 2 TKG-E kann ebenfalls nicht zugestimmt werden.

Ein standardisiertes Musterinformationsblatt würde sowohl seitens der betroffenen Unternehmen, als auch seitens der Bundesnetzagentur zu einer deutlichen Erhöhung des Bürokratieaufwandes beitragen. Darüber hinaus wird die Vergleichbarkeit einzelner Produkte bzw. Tarife heute bereits weitestgehend durch frei zugängliche Internetportale gewährleistet.

Zu Nummer 22 (Zu Artikel 1 Nummer 41 – § 45n Absatz 4 Satz 1 Nummer 5, 6 und 7 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Eine Notwendigkeit einer gesonderten telekommunikationsrechtlichen Regelung ist nicht ersichtlich, da hierzu bereits allgemeine, für alle Wirtschaftsbereiche geltende Vorgaben existieren.

Zu Nummer 23 (Zu Artikel 1 Nummer 41 – § 45n TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft.

Eine gesetzliche Öffnungsklausel zugunsten von Teilnehmern, die keine Verbraucher sind, wäre nicht europarechtskonform (vgl. Artikel 21 Universaldienstrichtlinie). In der Begründung zu § 45n TKG-E wird jedoch bereits darauf hingewiesen, dass bei einer etwaigen Subdelegation der Verordnungsermächtigung an die Bundesnetzagentur diese im Rahmen ihrer Ermessensausübung darüber entscheiden kann, ob neben Verbrauchern auch zwingend andere Endnutzer i. S. d. § 3 Nummer 8 TKG-E den mit § 45n TKG-E

einhergehenden Schutz erhalten müssen (vgl. Bundesratsdrucksache 129/11, S. 113 f.).

Zu Nummer 24 (Zu Artikel 1 Nummer 44 – § 46 Absatz 4 Satz 5 TKG)

Die Bundesregierung hat das Anliegen geprüft und stimmt dem Bundesrat zu, dass auch der aufnehmende Anbieter verpflichtet werden sollte, den Endnutzer über gegebenenfalls bestehende Altverträge zu informieren.

Die Bundesregierung schlägt vor, § 46 Absatz 4 Satz 4 TKG-E wie folgt zu formulieren:

„Der bestehende Vertrag zwischen Endnutzer und abgebendem Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste bleibt davon unberührt, worauf der aufnehmende Anbieter den Endnutzer vor Vertragsschluss in Textform hinzuweisen hat.“

Zu Nummer 25 (Zu Artikel 1 Nummer 44 – § 46 Absatz 8 Satz 1 und 2 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 26 (Zu Artikel 1 Nummer 44 – § 46 Absatz 8 Satz 4 TKG)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 27 (Zu Artikel 1 Nummer 45 Buchstabe c – neu –; § 47a Absatz 5 – neu –, 6 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Bei der Bundesnetzagentur besteht für den Telekommunikationsbereich bereits seit Jahren eine Schlichtungsstelle, die eine unbürokratische Konfliktlösung in bestimmten Fragen für alle Beteiligten sicherstellt und sich bewährt hat. Die in § 47a Absatz 1 TKG-E vorgenommene Erweiterung auf vertragsrechtliche Aspekte, die sich auf die speziellen verbraucherschützenden Regelungen in § 47a Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 beziehen, ist europarechtlich notwendig (vgl. Artikel 34 Absatz 1 Satz 1 Universaldienstrichtlinie).

Die Bundesregierung erkennt an, dass darüber hinaus nicht alle Beschwerden von Verbrauchern Gegenstand des Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur sind. Sie begrüßt deshalb alle Anstrengungen der Wirtschaft, Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern möglichst unbürokratisch zu lösen. Die Unternehmen und Verbände bleiben aufgefordert, Regelungen und Verfahren zu schaffen, die eine zeitnahe und effiziente Behandlung von Anfragen und die Schlichtung von Kundenbeschwerden ermöglichen.

Zu Nummer 28 (Zu Artikel 1 Nummer 47 – § 48 Absatz 3 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

§ 48 Absatz 3 TKG-E ist die nationale Umsetzung des Artikel 24 i. V. m. Anhang VI der Universalienrichtlinie. Diese verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Interoperabilität digitaler Fernsehgeräte sicherzustellen. Im Anhang VI der Richtlinie wurde das Common Scrambling für die Verschlüsselung digitaler Signale vorgeschrieben. Nach dem geänderten Rechtsrahmen gilt diese Verpflichtung nicht mehr für IPTV. Ohne die rechtliche Grundlage in der Richtlinie und ohne das Vorliegen einer erheblichen Marktmacht bzw. Marktbeherrschung sind weitere Interoperabilitätsverpflichtungen für IPTV-Betreiber nicht aufrecht zu erhalten und würden ein Vertragsverletzungsverfahren nach sich ziehen. Stattdessen unterstützt die Bundesregierung als angemessene Lösung die Bemühungen der Marktbeteiligten, auf dem Wege einer Selbstverpflichtung die für Anbieter und Verbraucher gewünschte Marktoffenheit zu erreichen.

Zu Nummer 29 (Zu Artikel 1 Nummer 49 – § 53 Absatz 1 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die berechtigten Interessen der Länder bezüglich des Rundfunks sind gewahrt. Der Regierungsentwurf sieht weder eine erweiterte noch eine eingeschränkte Berücksichtigung der Belange des Rundfunks vor. Die Frequenzzuweisung für Rundfunkfrequenzen wird unverändert auch künftig der Zustimmung des Bundesrates unterliegen.

Zu Nummer 30 (Zu Artikel 1 Nummer 50 – § 54 Absatz 4 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Im Rahmen der Verordnung nach § 53 Absatz 1 TKG-E wird das Einvernehmen entsprechend der Geschäftsordnung der Bundesregierung hergestellt. Bereits in der Rechtsverordnung wird das Verfahren so konkret vorstrukturiert, dass weitere Beteiligungsrechte im Rahmen des allgemeinen Verwaltungsrechtes zur Wahrung der Interessen ausreichend sind.

Da zum einen kein Fall bekannt ist, in dem berechtigten Interessen der Bundesländer zur Frequenznutzung nicht nachgekommen werden konnte, und da zum anderen die Übertragungskapazitäten und die Frequenzökonomie mit technischem Fortschritt wachsen und Knappheitsszenarien sich mindern, sieht die Bundesregierung auch keine Veranlassung, Beteiligungsrechte zu erweitern.

Zu Nummer 31 (Zu Artikel 1 Nummer 51 Buchstabe b – § 55 Absatz 1 Satz 5 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie schlägt vor, anstelle von „zeitlichen und räumlichen Nutzungsbeeinträchtigungen“ von „zeitlichen oder räumlichen Nutzungsbeeinträchtigungen“ zu sprechen. Die Mobilfunkblocker lassen sich nach Auffassung der Bundesre-

gierung unter den Begriff einer limitierten „räumlichen Nutzungsbeeinträchtigung“ subsumieren.

Für die Bundesregierung ist es wesentlich, dass der unbestimmte Rechtsbegriff der „erheblichen“ Nutzungsbeeinträchtigung konkretisiert wird. Dies ist entweder durch zeitliche oder durch räumliche Limitierung möglich.

Zu Nummer 32 (Zu Artikel 1 Nummer 51 Buchstabe e – § 55 Absatz 5 Satz 3 TKG –, Nummer 53 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa₀ und aa₁ – neu –, § 57 Absatz 1 Satz 1 und 6 TKG –, Nummer 54 – § 58 Absatz 2 Satz 3 TKG –, Nummer 56 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc – neu –, § 60 Absatz 2 Satz 3 TKG – und Buchstabe d – neu –, § 60 Absatz 4 TKG – sowie Nummer 59 Buchstabe a und b – § 63 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Umfassende Einvernehmensregelungen würden zu einer unzulässigen Mischverwaltung führen. Während auf der Ebene der materiell-rechtlichen Gesetzgebung (Rechtsverordnung) Einvernehmensregelungen zulässig und mit Blick auf die Frequenzverordnung nach § 53 TKG-E auch vorgesehen sind, ist eine entsprechende Beteiligung des Bundesrates auf der Verwaltungsebene unzulässig.

Nach Auffassung der Bundesregierung entspricht die seit Bestehen des TKG geltende Benehmensherstellung mit den Ländern insoweit der verfassungsrechtlichen Stellung der Länder. Der Rechtsrahmen des TKG sieht eine ausreichende und angemessene Berücksichtigung der berechtigten Belange des Rundfunks vor. Bei der Verteilung von Frequenzkapazitäten ist nach § 57 Absatz 1 Satz 2 und 3 TKG der angemeldete Bedarf der Länder zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird durch mehrere, ausschließlich für Rundfunkfrequenzen geltende Regelungen den besonderen Belangen des Rundfunks Rechnung getragen. So sind Frequenzen zur Übertragung von Rundfunk generell von Versteigerungsverfahren ausgenommen, für die Zuteilung ist das Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden herzustellen. Zusätzliche Einrichtungen, wie der Beirat bei der Bundesnetzagentur, ermöglichen darüber hinaus einen besonderen Informations- und Strategieaustausch.

Erweiterte Einvernehmensregelungen würden im Übrigen zu einem bürokratischen Mehraufwand führen. Gerade in diesen stark wachsenden und innovativen Geschäftsfeldern, die sich zudem weltweit und grenzüberschreitend entwickeln, ist es nach Auffassung der Bundesregierung im gesamtwirtschaftlichen Interesse, nicht notwendige Hemmnisse und zusätzliche bürokratische Hürden zu vermeiden.

Zu Nummer 33 (Zu Artikel 1 Nummer 53 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb – § 57 Absatz 1 Satz 7 bis 9 TKG)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 34 (Zu Artikel 1 Nummer 57 Buchstabe d und Buchstabe i – neu –; § 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 und Absatz 8 – neu – TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu § 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 TKG-E nicht zu.

Die Belange des Rundfunks werden durch die in § 57 TKG vorgesehenen Beteiligungsrechte der Länder ausreichend berücksichtigt. Danach ist für die Zuteilung von Rundfunkfrequenzen das Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden herzustellen. Weitergehende Regelungen oder Klarstellungen sind nicht erforderlich und mit Blick auf die beschriebene Regelungsstruktur des Gesetzes auch nicht geboten.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu § 61 Absatz 8 TKG-E nicht zu.

Mit Blick auf die Vergabe von Funkfrequenzen besteht nach dem Grundgesetz eine ausschließliche Gesetz- und Verwaltungskompetenz des Bundes. Die Erlöse fließen demzufolge in den Bundeshaushalt. Dieses Verfahren ist im Übrigen bereits Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung gewesen (Beteiligung der Länder an den Versteigerungserlösen aus der UMTS-Versteigerung, BVerfGE 105, 185).

Zu Nummer 35 (Zu Artikel 1 Nummer 57 allgemein – § 61 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Einer gesetzlichen Regelung, Auktionserlöse zweckgebunden zu verwenden, bedarf es nicht. Auktionserlöse fließen dem allgemeinen Bundeshaushalt zu (§ 8 Bundeshaushaltsverordnung). Die Bundesregierung wird im Rahmen der Entwicklung der Breitbandstrategie die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen prüfen.

Zu Nummer 36 (Zu Artikel 1 Nummer 59 Buchstabe d – § 63 Absatz 4 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung hält an dem bestehenden Widerrufsdatum 2015 fest, um deutlich zu machen, dass ein Vertrauensschutz nicht besteht. Eine Verlängerung ist nach Auffassung der Bundesregierung der einzig mögliche Weg, die Vorteile einer zeitlichen Abstimmung der Telekommunikations- und medienrechtlichen Genehmigung mit der Ausgestaltung verbesserter wettbewerblicher Rahmenbedingungen im Infrastrukturbereich zu verknüpfen. Eine Verpflichtung, langfristige Frequenzzuteilungen der geltenden Rechtslage in der EU anzupassen, ergibt sich auch aus Artikel 5 und 14 der Genehmigungsrichtlinie (Richtlinie 2002/20/EG vom 7. März 2002, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG). Eine Ersetzung des bekannten Widerrufsdatums durch ein neues Datum bildet nach Auffassung der Bundesregierung zum einen ein verändertes „UKW-Abschaltdatum“ – das wird über die vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit vermieden – und zum anderen ein falsches Signal für alle, die in die Digitalisierung des Hörfunks investieren wollen.

Die Bundesregierung regt an, dass die Länder ihrerseits Konzepte zur Digitalisierung der Hörfunkinfrastruktur und zur gleichzeitigen Perspektive des UKW-Hörfunks vorlegen.

Zu Nummer 37 (Zu Artikel 1 Nummer 63 – § 66h – neu – TKG)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 38 (Zu Abschnitt 3 allgemein – § 68 ff. TKG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag geprüft. Sie wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens einen Formulierungsvorschlag vorlegen. Nach Einschätzung der Bundesregierung kann der Anwendungsbereich des § 68 ff. TKG auf Eigentümer öffentlicher Telekommunikationsnetze, die keine Netzbetreiber sind, erweitert werden.

Zu Nummer 39 (Zu Artikel 1 Nummer 70 – § 77a TKG – allgemein)

a) Mit der Vorschrift des § 77a Absatz 1 TKG wird Artikel 12 Absatz 3 Rahmenrichtlinie umgesetzt. Der Anwendungsbereich bezieht sich auf die so genannte Inhouse-Verkabelung. Die Duldung zur Mitbenutzung vorhandener Infrastrukturen kann sowohl gegenüber dem Netzbetreiber als auch gegenüber den Eigentümern von Verkabelungen angeordnet werden; insoweit sind auch öffentlich rechtliche Körperschaften als Eigentümer von Verkabelungen von der Vorschrift erfasst.

b) bis d) Die Bundesregierung greift das Anliegen des Bundesrates auf und prüft im weiteren Gesetzgebungsverfahren, ob und gegebenenfalls mit welchem Inhalt ein entsprechendes Gesetz zeitnah geschaffen wird, das auch in einem bestimmten Umfang den Zugang zu alternativen Infrastrukturen eröffnet.

Zu Nummer 40 (Zu Artikel 1 Nummer 70 allgemein – § 77a Absatz 1 TKG)

a) Die Bestimmung des § 77a Absatz 1 TKG-E orientiert sich sehr eng am Wortlaut des Artikel § 12 Absatz 3 Rahmenrichtlinie, der nach Auslegung der Europäischen Kommission nur die so genannte „Inhouse-Verkabelung“ adressiert. Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, inwieweit der Begriff der „Verkabelung“ auf Infrastrukturen wie Kabelkanäle und Leitungsrohre erweitert werden kann.

b) Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, wie der Begriff „erster Konzentrations- oder Verteilerpunkt“ auszulegen ist und ob ggf. eine klarstellende Formulierung erforderlich ist.

Zu Nummer 41 (Zu Artikel 1 Nummer 70 – § 77a Absatz 3 Satz 1 TKG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, inwieweit Infrastrukturen wie Kabelkanäle und Leerrohre von juristischen Personen des öffentlichen Rechts in den Auskunftsanspruch des § 77a Absatz 3

TKG-E einbezogen werden sollen. Eine Mitnutzung von Glasfaserkabeln oder übertragungstechnischen Einrichtungen, soweit sie der hoheitlichen Aufgabenerledigung dienen, ist jedoch ausgeschlossen, sofern hierdurch die eigentliche Aufgabenstellung der Behörden beeinträchtigt wird; Sicherheitsaspekte sind gebührend zu berücksichtigen.

Zu Nummer 42 (Zu Artikel 1 Nummer 70 – § 77a Absatz 3 Satz 4 – neu – TKG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 43 (Zu Artikel 1 Nummer 82 – § 100 Absatz 2 Satz 3 TKG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 44 (Zu Artikel 1 Nummer 84 Buchstabe a – § 108 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 TKG)

1. Der Anregung des Bundesrates wird in Anbetracht des Wortlauts des durch Artikel 1 Nummer 17 der Richtlinie 2009/136/EG vom 25. November 2009 geänderten Artikel 26 Absatz 5 der Universaldienstrichtlinie und der Verbindlichkeit der deutschen Fassung dieser Vorschrift unter Zurückstellung der in der Begründung zu dieser Vorschrift dargelegten Überlegungen im Grundsatz gefolgt.

Redaktionell können jedoch in § 108 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 TKG nicht, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, die Wörter „oder zeitgleich auf andere Weise bereitgestellt werden“ gestrichen werden, da das Wort „werden“ weiterhin benötigt wird.

Durch den vom Bundesrat angeregten Fortfall des Sachverhalts der Bereitstellung der Daten ergibt sich aber ein zusätzliches redaktionelles Vereinfachungspotential.

§ 108 Absatz 1 Satz 3 TKG sollte daher wie folgt gefasst werden:

„Die Diensteanbieter nach den Sätzen 1 und 2 haben gemäß Satz 6 sicherzustellen, dass der Notrufabfragestelle mit der Notrufverbindung auch übermittelt werden

1. die Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht und
2. die Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht.“
2. Der vom Bundesrat angeregten Folgeänderung in Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b betreffend die Streichung der Wörter „oder bereitstellen“ in § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 NotrufV wird ebenfalls grundsätzlich zugestimmt. Auch hier ergibt sich redaktionelles Vereinfachungspotential, so dass § 4 Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefasst werden sollte:

„(4) Der Telefondiensteanbieter, der den unter einer Notrufnummer geäußerten Verbindungswunsch eines Teilnehmers entgegennimmt, hat der Notrufabfragestelle als Teil der Notrufverbindung zu übermitteln

1. die Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht, auch wenn die Anzeige der

Rufnummer im Einzelfall oder dauernd ausgeschlossen ist (§ 102 Absatz 8 des Telekommunikationsgesetzes),

2. Angaben zum Standort des Endgerätes, von dem die Notrufverbindung ausgeht, auch wenn die Übermittlung von Angaben zum Standort im Einzelfall oder dauernd ausgeschlossen ist (§ 98 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes), und
3. seine Anbieterkennung.“

Zu Nummer 45 (Zu Artikel 1 Nummer 98 – § 138 Absatz 2 Satz 1 und 2 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 46 (Zu Artikel 1 Nummer 104 Buchstabe a Doppelbuchstabe oo – § 149 Absatz 1 Nummer 21b TKG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag geprüft.

Die Wendung „auch in Verbindung mit“ hat einen eng begrenzten Regelungsbereich und kann hier zur gewünschten Erweiterung der Bußgeldbewehrung nicht verwendet werden. Die Bundesregierung wird aber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens einen Formulierungsvorschlag vorlegen, der dem Änderungsbegehren des Bundesrates Rechnung trägt.

Zu Nummer 47 (Zu Artikel 1 Nummer 104 Buchstabe c – § 149 Absatz 2 Satz 1 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 48 (Zu Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 – Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die dauerhafte Beibehaltung der jetzigen §§ 66a bis 66c TKG auf Gesetzesesebene würde zukünftig zu schwer aufzulösenden institutionellen und damit auch materiellen Konflikten führen.

Denn nach dem neuen europäischen Rechtsrahmen wird die grundsätzliche Entscheidungshoheit über Transparenzverpflichtungen für „Dienste mit besonderer Preisgestaltung“ der Regulierungsbehörde zugewiesen (vgl. u. a. Artikel 21 Absatz 1 und Absatz 3 Universaldienstrichtlinie). Bei den §§ 66a bis 66c TKG handelt es sich um eben solche Transparenzverpflichtungen. Für den Fall, dass die nationale Regulierungsbehörde Verpflichtungen auferlegen möchte, die den materiellen Gehalt der §§ 66a bis 66c TKG ergänzen, käme es zu einer Kollision zwischen nicht von der Bundesnetzagentur selbständig anpassbaren Regelungen auf Gesetzesesebene in den §§ 66a bis 66c TKG und etwaigen neuen Regelungen auf Verordnungsebene. Demzufolge ist es aus systematischer und aus institutioneller Sicht sinnvoll, diese Regelungskomplexe an einer Stelle zusammenzuführen und somit gleichzeitig für Verbraucher und Unternehmen die entsprechende Übersichtlichkeit zu wahren.

Darüber hinaus ist allein schon aufgrund der erfolgreichen Arbeit der Bundesnetzagentur in diesem Bereich nicht zu

befürchten, dass diese bei einer reinen Überführung der bisherigen §§ 66a bis 66c TKG in eine etwaige Rechtsverordnung durch Beteiligung verschiedener „Interessengruppen“ eine Absenkung des Schutzniveaus veranlassen sollte.

Um den Willen der Bundesregierung zum Ausdruck zu bringen, dass bei einer etwaigen Überführung der §§ 66a bis 66c TKG in eine mögliche Rechtsverordnung allein schon aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit eine „eins zu eins – Überführung“ anzustreben ist, wurde dieses explizit in der Begründung zu Artikel 4 Absatz 2 des Ände-

rungsgesetzes niedergelegt (vgl. Bundesratsdrucksache 129/11, S. 170).

Außerdem ist zu beachten, dass der Erlass dieser Rechtsverordnung nur im Einvernehmen mit u. a. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundestag möglich ist, so dass durch diese Institutionen zusätzlich eine befürchtete Reduzierung des Schutzniveaus verhindert werden kann (vgl. § 45n Absatz 6 Satz 2 TKG-E).